# AMTSBLATT DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN GUMBINNEN

Gumbinnen (Regierungsbezirk)

# Amtsblatt

der

# Königlich Preußischen Regierung

zu

# Gumbinnen.



Sechsundvierzigster Jahrgang, 1856.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

# Chronologische Uebersicht

von den

## in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für das Jahr 1856 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

| Datum. | Gegenstand. | Nr. des Stücks. | Seitenzahl. | Nr. der Verfügung. |
|---|---|---|---|---|
| | **A. Allerhöchste Kabinets-Ordres.** | | | |
| 13ten August 1855. | Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes vom 26sten Juli 1855 . . . . . . . . . . . . . . (Beilage) | 10 | 39 | 62 |
| 7ten Juli 1804. | Verhütung und Löschung von Waldbränden . . . . . . | 17 | 100 | 108 |
| 15ten April 1856. | Forterhebung des Zuschlages von 25 Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer bis zum 1sten Januar 1857 . . . . . . | 21 | 117 | 132 |
| 22sten Septbr. | Seiner Königlichen Majestät Landtags-Abschied für die Stände des Königreichs Preußen vom 22sten September 1856 . | 45 | 260 | 309 |
| 18ten August | Allerhöchste Verordnung, betreffend das für den Uebergang über den Pischfluß in Johannisburg zu erhebende Brückengeld | 50 | 295 | 365 |
| | **B. Bekanntmachungen der höhern Behörden.** | | | |
| | a) Des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. | | | |
| 8ten Februar | Veränderung der Gebühren für die Physikats-Prüfungen . . | 10 | 86 | 55 |
| 19ten Juni | Aufnahme in die Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernannten in Droyßig . . . . . . . . . . . . . . | 27 | 145 | 173 |
| 4ten August | Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1sten Oktober 1856 beginnenden Kursus der Königlichen Central-Turn-Anstalt in Berlin . . . . . . . . . . . . . . . . | 35 | 203 | 239 |
| | b) Des Ministeriums des Innern und des Finanz-Ministeriums. | | | |
| 3ten April | Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbots . . . . . . . | 16 | 93 | 97 |



c) Des

f) des

15ten

7ten

8ten

12ten

| Datum. | Gegenstand. | Nr. des Stücks. | Seitenzahl. | Nr. der Verfügung. |
|---|---|---|---|---|
| 12ten Februar 1856. | Aufhebung aller Vieh- und Pferdemärkte in den Monaten März und April 1856 | 8 | 29 | 46 |
| 14ten Februar | Auseinandersetzungen | 9 | 32 | 49 |
| 19ten Februar | Einfuhr von Bettfedern, Daunen und Lumpen aus Rußland und Polen | 10 | 36 | 56 |
| 10ten Februar | Kirchen-Schenkungen | 11 | 60 | 64 |
| 29sten Febr. | Gebrauch der Haspel | 11 | 60 | 65 |
| 14ten Februar | Auseinandersetzungen | 12 | 63 | 72 |
| 28. Februar | Ausstellung ärztlicher Atteste | 12 | 64 | 73 |
| 10ten März | Polizeiverordnung über die Feuerungsanlagen. (Extra-Beilage) | 12 | 67 | 77 |
| 6ten April | Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro $18^{43}/_{55}$ | 16 | 95 | 100 |
| 8ten April | Rinderpest in Rußland und Polen | 16 | 95 | 101 |
| 4ten April | Departements-Ersatz-Geschäft für das Jahr 1856 | 16 | 95 | 102 |
| 6ten April | Ablösung von Reallasten | 17 | 97 | 107 |
| 22sten April | Polizei-Verordnung. Das Einbringen von Thierknochen | 18 | 105 | 112 |
| 28sten April | Grenzsperre gegen die Rinderpest in den Kreisen Oletzko und Lyck | 19 | 108 | 118 |
| 6ten Mai | Polizei-Verordnung. Maßregeln zur Abwehr der Rinderpest | 20 | 112 | 126 |
| 6ten Mai | Lehr-Kursus in dem Königl. Musik-Institut zu Berlin | 21 | 115 | 130 |
| 15ten Mai | Mitgliederwahl des Kuratorii der Johannisburger Kreissparkasse | 22 | 119 | 136 |
| 4ten April | Departements-Ersatz-Geschäft für das Jahr 1856 | 23 | 123 | 142 |
| 27sten Mai | Die Rinderpest in benachbarten Gegenden Polens und Rußlands | 23 | 125 | 144 |
| 14ten Mai | Polizei-Verordnung, das Meldewesen betreffend | 24 | 129 | 151 |
| 6ten Juni | Diesjährige Schifffahrtsbahn auf der Memel, dem Ruß- und dem Atmathstrom, so wie im kurischen Haff | 25 | 136 | 162 |
| 18ten Juni | Wahl des Vorstandes und des Rendanten der Kreissparkasse zu Lyck | 26 | 142 | 168 |
| 17ten Juni | Schulamts-Prüfungen der Literaten | 27 | 148 | 174 |
| 19ten Juni | Aufhebung der gänzlichen Sperre vom Juraflus bis Antschwenten | 27 | 148 | 176 |
| 20sten Juni | Aufruf an etwaige unbekannte Interessenten in Auseinandersetzungssachen | 27<br>30 | 149<br>172 | 181<br>208 |

26sten

| Datum. | Gegenstand. | Nr. des Stücks. | Seitenzahl. | Nr. der Verfügung. |
|---|---|---|---|---|
| | vom 1sten Juli 1856, die Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847 betreffend | 40 | 233 | 279 |
| 26sten Septbr. 1856. | Baupolizei-Ordnung für die Städte des Regierungsbezirks | 42 | 242 | 291 |
| 2ten Oktober | Das Erlöschen der Rinderpest in den an die Kreise Lyck und Oletzko grenzenden Theilen des Königreichs Polen | 42 | 248 | 292 |
| 10ten Oktober | Stand der Rinderpest in Polen und Rußland | 42 | 248 | 293 |
| 4ten Oktober | Die Konzessionen zu gewerblichen Anlagen | 43 | 253 | 301 |
| 18ten Oktober | Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte in den 9 Grenz-Kreisen während der Monate November und Dezember wegen der Rinderpest in Rußland und Polen | 44 | 255 | 305 |
| 28sten Oktober | Die Berichtigung des Legitimationspunktes in verschiedenen Auseinandersetzungssachen | 45 | 262 | 311 |
| 30sten Oktober | Prämienbewilligung für mehrjährige Gestellung und Verkauf selbst aufgezogener Remontepferde | 45 | 263 | 312 |
| 4ten Novbr. | Die Sperre der Landesgrenze im Kreise Ragnit zur Abwehr der Rinderpest | 46 | 269 | 325 |
| 14ten Novbr. | Polizei-Ordnung vom 22sten September 1856 für den Winter-Hafen bei Tilsit, Tilßele genannt | 48 | 275 | 342 |
| 28sten Oktober | Die Berichtigung des Legitimationspunktes in verschiedenen Auseinandersetzungssachen | 48 | 278 | 343 |
| 31sten Oktober | Reglement für die Instandhaltung und Reinigung der Gräben und Wassergänge in den Bezirken der Linkuhnen-Seckenburger, Ruß-Kuckerneeser und Rautenburger Deich-Sozietät | 49 | 284 | 354 |
| 21sten Novbr. | Die im Jahre 1856 von Landbeschälern gedeckten Stuten | 49 | 291 | 358 |
| 28sten Novbr. | Ministerial-Bestimmung vom 23sten August 1856, betreffend das Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 7ten Mai 1856, wegen Betriebes der Dampfkessel | 50 | 297 | 366 |
| 27sten Novbr. | Die Umwidmung einiger Ortschaften des Kirchspiels Szabienen, Kreises Darkehmen, und der Kirchspiele Benkheim und Buddern, Kreises Angerburg | 51 | 304 | 374 |



27sten

12ten

22sten

Im August

# Amtsblatt

№ 1. Gumbinnen, den 2ten Januar 1856.

№ 1. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 46ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 25sten Dezember 1855 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4320 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr., vom 17ten Oktober 1855; unter

Nr. 4321 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Osterode: 1) von Osterode über Reichenau und Hohenstein bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Neidenburg, 2) von Reichenau über Gilgenburg bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Soldau oder auf Neidenburg, 3) von Hohenstein bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Griesliennen; unter

Nr. 4322 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Filehne bis zur Deutsch-Croner Kreisgrenze in der Richtung auf Schloppe und von Czarnikau bis zur Oborniker Kreisgrenze in der Richtung auf Rogasen; unter

Nr. 4323 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in den Kreis Strehlen fallenden Theiles der Frankenstein-Strehlener Straße, von der Strehlen-Patschkauer Chaussee ab, in der Richtung nach Frankenstein über Wammewitz und Danchwitz bis an die Kreisgrenze; unter

Nr. 4324 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten November 1855, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der auszubauenden sogenannten Militairstraße in den Kreisen Simmern und Zell von der Gorenroth-Zeller Bezirksstraße über Cappel bis an die Aachen-Mainzer Staatsstraße vor Büchenbeuren; und unter

 Nr 4325

Nr. 5325 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Aktien-Gesellschaft „Kreditverein für Handwerker in Magdeburg," vom 15ten Dezember 1855.

## Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 2. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termine das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1) das Tauf-Attest;
2) der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königliche Militair-Ersatz-Kommission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe;
3) das Abgangszeugniß von der Universität;
4) die licentia concionandi;
5) das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6) den Kommunionschein;
7) das Curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8) ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Cirkular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann, und
9) ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königlichen Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 1sten Februar k. J. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 31sten März k. J. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 21sten April beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 11ten April k. J. zu melden haben.

Meldungen

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termine zurückgelegt.

Königsberg, den 12ten Dezember 1855.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 3. Die Besetzung der Kantorstelle an der hiesigen Stadtschule betr. I. d. J. 5277. Dez.

Durch die Versetzung des Kantors Salomon als Rektor an die hiesige Stadtschule ist das Kantorat und die erste Lehrerstelle bei der hiesigen neustädtischen Kirche und Elementarschule erledigt. Wahlfähige Kandidaten, welche des Orgelspiels kundig und geneigt sind, diese Stelle anzunehmen, werden hiermit aufgefordert, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich um dieselbe bei uns zu bewerben.

Gumbinnen, den 21sten Dezember 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 4. Patentertheilung.

Dem Johann Zimmermann in Chemnitz ist unter dem 24sten Dezember 1855 ein Patent:

auf eine Einrichtung an Drehbanken zum Abdrehen der Eisenbahnwagenräder, in soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 5. Patentertheilung.

Den Civil-Ingenieuren A. Tischbein und Mestern zu Magdeburg ist unter dem 27sten Dezember 1855 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an hydraulischen Pressen zum Entleeren abgepreßten Oelsamens aus Preßcylindern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

In Folge der am 1sten Januar eingetretenen Pensionirung des Kassirers der Regierungs-Hauptkasse, Rechnungsrathes Fleischer, ist der bisherige Oberbuchhalter Horn zum Kassirer und der bisherige Buchhalter Schiller zum Oberbuchhalter bei der gedachten Kasse ernannt worden. Zugleich ist der bisherige Assistent bei der Regierungs-Hauptkasse Becker zum Buchhalter befördert und der Kassengehülfe Heinrich als Kassen-Assistent angestellt.

Dem Kahnschiffsbauer Wilhelm Wiegandt aus Dirschau ist die durch den Tod des Brücken-

Brückenmeisters Rohrmoser erledigte Brückenmeisterstelle bei der Memel-Traject-Anstalt in Tilsit vom 1sten Januar 1856 ab definitiv verliehen worden.

Der invalide Sergeant Karl August Heinrich Ziese ist nach zurückgelegtem 6monatlichen Probedienst als Chaussee-Aufseher für die Insterburg-Nordenburger Chaussee vom 1sten Dezember 1855 ab angestellt worden.

Die Verwaltung der durch den Tod des Chaussee-Aufsehers Geschke in Rinduppen erledigte Chaussee-Aufseher-Stelle im zweiten Aufsichts-Bezirk der Königsberg-Tilsiter Chaussee ist dem bisherigen Polizei-Sergeanten Wilhelm Schwark vom 1sten Januar 1856 ab auf 6monatliche Probe übertragen worden.

---

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 1.

Druck von Fr. Kraufeneck.

# Extra-Beilage zum Amtsblatt

**№ 1.** Gumbinnen, den 2ten Januar **1856.**

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

**№ 6.** Die Grenzsperre zur Abwehr der Rinderpest betreffend.

Nachdem hinlänglich festgestellt ist, daß in den russischen Dörfern Kolnen und Skirsliemon, bei russisch Georgenburg gelegen, und zu dem bis an die preußische Grenze reichenden Bezirke des Majorats-Gutes Georgenburg gehörig, die Rinderpest stark grassirt, wird hiemit auf den Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836, 4, aller und jeder Verkehr über die Landesgrenze mit jenen Orten und dem genannten Guts-Bezirke völlig untersagt, die Grenze also auf der zum Ragniter Kreise gehörigen Strecke von Antschwenten (bei Schmalleningken) bis an den Jura-Fluß gänzlich gesperrt. Die an der Grenze unseres ganzen Bezirkes gegen das Ausland organisirte Bewachung durch die Gemeinden ist an einigen Grenzstrecken und namentlich auch im Ragniter Kreise durch militairische Mitwirkung verstärkt. Jede Uebertretung der in Kraft gesetzten Grenzsperr-, resp. Bewachungs-Vorschriften, wird nach §. 307 des Strafgesetzbuches strenge geahndet werden. Für den Verkehr auf den Zollstraßen, namentlich auch auf der Zollstrecke über Schmalleningken, so wie für die ganze übrige Grenze des Bezirks gegen Rußland und Polen bleibt vorläufig noch der §. 3 der Verordnung vom 27sten März 1836 gültig, jedoch in der strengen Auslegung und Anwendung, welche wir demselben schon durch unsere Bekanntmachung vom 7ten November d. J. gegeben haben, und wodurch die Einbringung von Vieh jeder Art und allen rohen Viehzuchts-Produkten (Häuten, Fellen, Wolle, Haare, Federn) ohne Ausnahme untersagt ist. Die Grenz-Bewachung und die strafrechtliche Verfolgung jedes etwa doch vorkommenden Kontraventions-Falles wird auch in dieser Beziehung aufs Strengste durchgeführt werden.

Gumbinnen, den 29sten Dezember 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Druck von Fr. Krausneck.

# Amtsblatt

№ 2. Gumbinnen, den 9ten Januar 1856.

№ 7. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 47ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 1sten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4326 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Dezember 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugs-Geldes in Stettin; unter

Nr. 4327 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Dezember 1855, betreffend die Bestätigung der in Köln unter dem Namen „Kölnische Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktien-Gesellschaft; unter

Nr. 4328 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Dezember 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Garz nach Glewitzer Fähre auf der Insel Rügen; und unter

Nr. 4329 die Verordnung, betreffend die Großherzoglich sächsischen und die Herzoglich sachsen-koburg-gotha'schen Kassen-Anweisungen, vom 24sten Dezember 1855.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 8. Die neue Arznei-taxe pro 1856 betreffend. I. b. J. 876. Dez.

Es ist eine neue Arznei-Taxe pro 1856 erschienen, welche vom 1sten Januar 1856 ab in Wirksamkeit tritt. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Taxe wiederum durch alle inländischen Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist. Gumbinnen, den 29sten Dezember 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 9. Aufhebung der Viehmärkte betr. I. b. J. 896. Dez.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15ten d. M. untersagen wir hierdurch wegen der großen Gefahr einer Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest in sämmtlichen Kreisen des Bezirks als auch in den Kreisen Angerburg, Lötzen, Darkehmen, Gumbinnen, Insterburg und Niederung die Abhaltung der Vieh- und Pferdemärkte während der Monate Januar und Februar 1856.

Gumbinnen, den 28sten Dezember 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

 Bekannt-

# Bekanntmachung.

№ 10. Uebersicht, in welcher Art in den nebengenannten Garnison-Orten die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1856 sicher gestellt worden ist.

Uebersicht, in welcher Art in den nachgenannten Garnison-Orten die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1856 mit Genehmigung des Königlichen Kriegs-Ministerii sicher gestellt worden ist.

| № | Garnisonort | Der Lieferungs-Unternehmer | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| | | Namen. | Wohnort. | |
| 1 | Insterburg | | | ad 1 und 2. Der Brod- und Fourage-Bedarf wird aus Königl. Magazinen verabreicht. |
| 2 | Tilsit | | | |
| 3 | Lötzen | | | ad 3. Wird das Brod aus der Königlichen Bäckerei verabreicht. |
| 4 | Angerburg | Kaufmann Driesen | Königsberg | ad 4 und 5. Liefern den Brod- und Fourage-Bedarf für die Garnisonen, so wie den Fourage-Bedarf für die durch die Orte selbst und die Umgegend in einem Umkreise von drei Meilen marschirenden Truppen, in sofern die Einsaßen solche herzugeben nicht im Stande sind, und ihn aus den betreffenden Magazinen abholen lassen. |
| 5 | Gumbinnen | Kaufm. Einhuber | Gumbinnen | |
| 6 | Rem.-Depot Jurgaitschen. | Geh. Kommerzien-Rath Hirschberg. | Königsberg | ad 6 bis 9. Liefern den Fourage-Bedarf für die nach den Remonte-Depots zu weisenden Kommandos und deren Remonte-Pferde, so lange solche bei den Remonte-Depots in Kantonements stehen. |
| 7 | Sperling | Kaufm. Eichelbaum | Insterburg | |
| 8 | Ragnit | Kaufm. Driesen | Königsberg | |
| 9 | Kattenau u. Brakupönen | Kaufm. Einhuber | Gumbinnen | |
| 10 | Gumbinnen | Bäckerwittwe Kühl | Gumbinnen | ad 10 und 11. Liefern nur den Brod-Bedarf für die Garnisonen und haben keine Verpflichtung, die durchmarschirenden Truppen mit Fourage zu versehen. |
| 11 | Rhein | Bäckermeister Reck | Rhein | |

Königsberg, den 14ten Dezember 1855. Königl. Intendantur 1. Armee-Korps.

# Personal-Chronik.

Der Doktor medic. & chirurgiae Friedrich Rudolph Herrmann Prellwitz hat sich als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Nikolaiken, Kreises Sensburg, niedergelassen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 2.

Druck von Fr. Krausenek.

# Amtsblatt

**№ 3.** Gumbinnen, den 16ten Januar. **1856.**

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 11. Den Ausbruch der Rinderpest betreffend.

Aus Veranlassung des Ausbruchs der Rindviehpest in einzelnen Gegenden der Provinz bringe ich zur Beseitigung von Zweifeln wegen der Entschädigung für die durch die Seuche herbeigeführten Verluste, auf den Grund der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (des Viehsterbe-Patents vom 2ten April 1803, des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 3ten Mai 1832, der Verordnung vom 30sten Juni 1841 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22sten Juni 1845) Nachstehendes zur Kenntniß der betheiligten Eingesessenen:

1. Für das an der Rindviehpest **gefallene** Vieh wird dem Eigenthümer keine Entschädigung gewährt.

2. Für **erkranktes** und auf polizeiliche Anordnung **getödtetes** Vieh erhält der Eigenthümer ein Drittel des Werths vergütet, welchen das Vieh vor der Erkrankung gehabt hat.

Diese Vergütung wird gezahlt

a) aus der betreffenden Kreiskommunalkasse, wenn die Rindviehpest noch nicht festgestellt war und die Tödtung zur Ausmittelung der Krankheit erfolgt ist,

b) aus Königl. Kassen, wenn die Krankheit bereits erkannt war, und die Tödtung zur Hemmung und Unterdrückung der Seuche erfolgt ist.

3. Für das in **gesundem** Zustande nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittelung, Hemmung oder Unterdrückung der Rindviehpest zufolge obrigkeitlicher Anordnung **getödtete** Vieh wird der volle Werth, jedoch nur innerhalb der für die einzelnen Kreise und die bestimmten Gattungen von Rindvieh nach den Vorschlägen der Kreisstände in den Jahren 1846 und 1847 festgesetzten höchsten und niedrigsten Sätze vergütet. Diese Entschädigungen haben sämmtliche Besitzer von Rindvieh zu leisten, mit der Maßgabe jedoch, daß zu dem Zweck die Viehbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen zu einem, und die in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder zu einem zweiten Verbande vereinigt sind. Königsberg, den 27sten Dezember 1855.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.



Bekannt-

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

**№ 12.** Die Schrift, die Gymnastik betr. I. d. J. 6129. Dez.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8ten März 1854 — Nr. 5273/2 — betreffend die Schrift:

„Die Gymnastik nach dem System des Schwedischen Gymnasiarchen P. H. Ling, dargestellt von H. Rothstein,“

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem gedachten Werke nunmehr auch das zweite Heft des fünften Abschnittes

„für ästhetische Gymnastik“

erschienen ist.

Gumbinnen, den 28sten Dezember 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 13.** Die Entrichtung der Domainen- und Forstgefälle an die betreffenden Kreis- oder Forstkassen betreffend. F. A. 260. Jan.

Die in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 24sten Mai 1836 (Stück Nr. 24, Seite 533) enthaltene Bestimmung, daß alle im Wege der Exekution beigetriebenen Domainen- und Forstgefälle nicht an die zur Erhebung unbefugter Exekutoren, sondern an die betreffenden Kreis- oder Forstkassen direkt zu entrichten sind, wird unter der Verwarnung hierdurch in Erinnerung gebracht, daß, sofern die Zahlung der Gefälle dennoch an die Exekutoren erfolgen sollte, die Einzahler der Gelder bis zu deren Ablieferung an die betreffende Königliche Kasse für die Zahlung verhaftet bleiben und die Entschuldigung der Unbekanntschaft mit dieser Vorschrift in Zukunft nicht berücksichtigt werden wird. Gumbinnen, den 5ten Januar 1856.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

**№ 14.** Patentertheilung.

Dem Schlossermeister Th. Suchland zu Berlin, ist unter dem 2ten Januar 1856 ein Patent:

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Scharnierband in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

**№ 15.** Patentertheilung.

Dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Immeckenberg zu Halberstadt, ist unter dem 2ten Januar 1856 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Horizontalkreisen, zur Messung von Höhenwinkeln, so weit dieselbe für neu und eingenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das

Das dem ꝛc. Immeckenberg unter dem 11ten Januar 1855 ertheilte Patent auf eine Einrichtung der Theodoliten, um mittels des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen, ist erloschen.

№ 16. Patentaufhebung.

## Bekanntmachung.

№ 17. Unbestellbare Gegenstände betr.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) ein weißes Schnupftuch, gez. „C. K. № 4“ und ein Buch „Brandenburg-Preußische Geschichte,“ in der Passagierstube zu Insterburg am 11ten August v. J. vorgefunden;

2) ein Brief mit 1 Rthlr. Kassen-Anweisung, $^1/_{10}$tel Loth schwer, am 3ten August v. J. in Tilsit an den Musketier Karl Köhner in Königsberg zur Post gegeben, dessen Absender nicht zu ermitteln gewesen ist;

3) ein buntes Kissenbezug, eine schwarze Tuchmütze, eine blaue Sammetmütze mit Pelz-Besatz und ein Stock, in der hiesigen Passagierstube am 11ten September v. J. vorgefunden;

4) ein blauseidenes Halstuch, ein schwarz- und weißkarrirter Shawl, zwei Stöcke, ein blauer Wandtrock, zwei alte zusammengebundene Röcke, ein Packet mit Kaffee und Zucker, eine Flasche mit Syrup und eine weiße Tasse, in der Passagierstube zu Tilsit und in dem daselbst angekommenen Postwagen im Laufe des Monats Oktober v. J. vorgefunden;

5) ein schwarzer baumwollener Regenschirm, am 17ten August v. J. in der Passagierstube zu Pillkallen vorgefunden;

6) ein Packet in Papier, L. Z. 10 poste restante Tilsit signirt, 5 Loth schwer, mit einer gleichen Adresse, am 14ten August v. J. in Lyck zur Post gegeben, dessen Absender sich nur mit H. R. genannt hat;

7) eine Unterhaube, ein wollener Shawl, ein alter Sonnenschirm, eine Tabacksdose, ein Messer und zwei Riemen, in der Passagierstube zu Tilsit und in den daselbst angekommenen Postwagen im Laufe des November v. J. vorgefunden.

Sollten sich die zur Empfangnahme der vorbezeichneten Gegenstände berechtigten Personen nach Verlauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, nicht melden, so werden die Gelder dem Post-Armen-Fonds überwiesen, die Gegenstände aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden.

Gumbinnen, den 5ten Januar 1856. Königliche Ober-Post-Direktion.

## Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bei dem hiesigen Regierungs-Kollegio beschäftigten Herrn Ober-Bauinspektor Koppin zum Regierungs- und Baurath Allergnädigst zu ernennen geruht

Die

Die durch die Versetzung des Forstaufsehers Birkhahn erledigte Forstaufseherstelle zu Klein-Gollubien ist vom 1sten August d. J. ab dem Reserve-Jäger Friedrich interimistisch übertragen worden.

## Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Dezember 1855.

A. Beim Appellationsgericht:

die Referendarien Winkler und Keßler an das Appellationsgericht in Königsberg versetzt,
Civil-Supernumerarius August Eduard Marchand als Bureau-Assistent angestellt.

B. Bei den Kreisgerichten:

Kreisrichter Irmler in Stallupönen in das Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg versetzt,

die Versetzung des Rechtsanwalts und Notar Spiegelthal zu Darkehmen ist auf seinen Antrag zurückgenommen,

Gerichts-Assessor Geßner als Kreisrichter beim Kreisgerichte in Heydekrug mit der Funktion in Ruß und

Gerichts-Assessor Kalau v. Hofe II. als Kreisrichter beim Kreisgericht in Ragnit mit der Funktion in Wischwill angestellt,

Kreisrichter Krakow zu Insterburg in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt,

Bureau-Assistent Paga zum Sekretair beim Kreisgericht in Johannisburg ernannt,

Civil-Supernumerar Schack als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Johannisburg angestellt,

die Bureau-Gehilfen Fenwarth in Insterburg, Sachitzki in Kaukehmen und Bartel zu Lyck sind als Kanzlisten bei den Kreisgerichten ihres Wohnorts, desgleichen

der bisherige Hülfs-Exekutor Bähr als Bote und Exekutor beim Kreisgericht in Lötzen definitiv angestellt.

## Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro Dezember 1855.

Der Post-Expediteur Stockhausen in Mierunsken ist ausgeschieden und die Verwaltung der Post-Expedition in Mierunsken dem pensionirten Gendarm-Wachtmeister Gutowski übertragen worden.

Der Briefträger und Wagenmeister Sorkau aus Marggrabowa ist als Postbegleiter zum Postamte in Tilsit versetzt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 2.

Druck von Fr. Krauseneck.

# Amtsblatt

№ 4. Gumbinnen, den 23sten Januar 1856.

Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 14ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 18. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4330 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Rothenuffeln, im Kreise Minden, über Bergkirchen bis zur Werra-Brücke bei Rehme, und zum Bau einer Zweig-Chaussee von dieser Straße beim Henkeschen Kamp am Büchenberge ab bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Schnathorst, so wie einer Chaussee von Minden über Hahlen und Hartum nach Rothenuffeln; unter

Nr. 4331 das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stolper Kreises im Betrage von 50,000 Rthlrn., vom 10ten Dezember 1855; und unter

Nr. 4332 den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt, wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt auf die Königlich preußischen Auseinandersetzungsbehörden, vom 10ten Dezember 1855

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 19. Die Vorschriften über Ausstellung ärztlicher Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend. A. d. J. 701. Jan.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Februar 1853 (Amtsblatt Stück 8, Nr. 38), werden die in dem Reskripte des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20sten Januar 1853, Nr. II., 5947 enthaltenen Vorschriften über Ausstellung ärztlicher Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten hierdurch insbesondere den Medizinal-Personen zur genauen Beachtung und Befolgung in Erinnerung gebracht. Gumbinnen, den 7ten Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 20. Den Schluß der niedern Jagd betreffend. A. J. 1960. Jan.

Die niedere Jagd wird für dieses Jahr mit dem 1sten Februar d. J. geschlossen. Gumbinnen, den 15ten Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 21.** Die Aufhebung von Jahrmärkten und der Verkehr mit Schwarzvieh auf Wochenmärkten in den Grenzkreisen. A. d. J. 3052. Jan.

Die dringende Gefahr der Einschleppung der Rinderpest durch Personen, die Krammärkte besuchen, macht es nothwendig, die Krammärkte in den Grenzkreisen (Heydekrug, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Goldapp, Marggrabowa, Lyck und Johannisburg) für die Monate Januar, Februar und März, hiermit aufzuheben.

Ebenso wird der Verkehr mit Schwarzvieh auf den Wochenmärkten in den gedachten Kreisen für denselben Zeitraum untersagt. Gumbinnen, den 19ten Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 22.** Patentertheilung.

Dem Fabrikarbeiter Heinrich Rau zu Iserlohn ist unter dem 4ten Januar d. J. ein Patent:

auf eine Schneidevorrichtung für sammetartige Gewebe, so weit dieselbe durch Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

**№ 23.** Patentertheilung.

Dem Fabrikbesitzer F. Boecke zu Berlin ist unter dem 13ten Januar 1856 ein Patent:

auf einen Centrumbohrer mit verstellbaren Schneiden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

**№ 24.** Patentertheilung.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Müller zu Berlin ist unter dem 14ten Januar 1856 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Addition und Subtraktion von Geldbeträgen und anderen Zahlenwerthen in ihrer ganzen durch Modelle nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen und ihrer Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Kassen-Geschäfte vom Forstrevier Kurwien ist vom Wirthschafts-Jahr 1856 ab, dem Polizei-Verwalter Schmidt in Alt-Ukta interimistisch übertragen und haben daher von dieser Zeit ab, die Funktionen des Forstkassen-Rendanten Schäfer in Johannisburg in Betreff der genannten Kassen-Geschäfte aufgehört.

In

In der Stadt Johannisburg ist der bisherige Polizei-Assistent Rost auf 12 Jahre zum Bürgermeister gewählt, und diese Wahl bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Ebhardt in Kumerowen, Kreises Johannisburg, ist als Spezialdirektor der Marienwerder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Pächter Wilhelm König in Lötzen ist als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Franz Brämer in Insterburg ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha bestätigt worden.

Der Kaufmann Hasenwinkel in Rhein, Kreises Lötzen, ist als Agent der deutschen Versicherungs-Gesellschaft „Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Dem Kandidaten der Theologie Oskar Meder in Groß-Medunischken, Kreises Darkehmen, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk beigelegt worden.

Der Lehrer Brandtner zu Schirwindt, Kreises Pillkallen, ist als Agent der Leipziger Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Chaussee-Aufseher Johann Riedel ist auf der Chausseestrecke von Heydekrug bis Laugallen der Tilsit-Memeler Straße definitiv angestellt worden.

Der Eduard Grommeck ist nach bestandener sechsmonatlicher Probedienstzeit auf der Chausseestrecke von Marggrabowa bis Gonsken der Kraupischkehmen-Lycker Straße als Chaussee-Aufseher definitiv angestellt worden.

Der civilversorgungsberechtigte Sergeant Herrmann Thimm vom 1sten Infanterie-Regiment ist vom 1sten Dezember 1855 ab auf der Chaussee von Tilsit nach Tauroggen vorläufig auf sechsmonatlichen Probedienst angestellt worden.

Im Kreise Angerburg sind für die neue Wahlperiode folgende Schiedsmänner, respektive Schiedsmanns-Stellvertreter gewählt und bestätigt worden:

1) für die Stadt Angerburg: der Gastwirth Dembowsky daselbst zum Schiedsmann und der Rathmann a. D. Braun zu dessen Stellvertreter;
2) für das Kirchspiel Angerburg: der Gastwirth Dembowsky zum Schiedsmann und der Mälzenbräuer Pakroppa in Angerburg zu dessen Stellvertreter;
3) für das Kirchspiel Buddern: der Berittschulze Nern in Brosowen zum Schiedsmann und der Grundbesitzer Schiemann in Krzywinsken zu dessen Stellvertreter;
4) für das Kirchspiel Benghheim: der Gutsbesitzer Rosentreter in Dombrowken zum Schiedsmann und der Krug- und Mühlenbesitzer Lange in Lyssen zu dessen Stellvertreter;

5) für

5) für das Kirchspiel Kutten: der Gutsbesitzer Donalies in Heinrichswalde zum Schiedsmann und der Gutsbesitzer Franz Scharfetter in Frankenorth zu dessen Stellvertreter,

6) für das Kirchspiel Kruglanken, erster Bezirk: der Gutsbesitzer Buchsteiner in Kruglanken zum Schiedsmann und der Krugbesitzer Wagner in Willudden zu dessen Stellvertreter; zweiter Bezirk: der Grundbesitzer Bandilla in Siewen zum Schiedsmann und der Gutsbesitzer Specovius in Steinbach zu dessen Stellvertreter;

7) für das Kirchspiel Engelstein: der Grundbesitzer Samuel Dembowsky in Groß-Guja zum Schiedsmann und der Grundbesitzer Friedrich Hollstein in Engelstein zu dessen Stellvertreter.

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 4.

Druck von Fr. Krausenek.

# Amtsblatt

**№ 5.** Gumbinnen, den 30sten Januar **1856.**




Das 2te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 22sten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 25. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4333 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Dezember 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Stapelburg, in der Grafschaft Wernigerode, über Abbenrode, im Kreise Halberstadt, nach der hannöverschen Grenze; unter

Nr. 4334 das Privilegium wegen Emission von 400,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie der Prinz Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft, vom 24sten Dezember 1855; und unter

Nr. 4335 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Sächsisch-Thüringische Aktien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung" mit dem Domizil zu Halle a. d. S., vom 31sten Dezember 1855.

## Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 26. Die Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der am gestrigen Tage angefangenen und heute beendigten, öffentlich stattgehabten ersten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 1500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15ten September v. J. gezogenen 15 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den baaren Betrag der Prämien

vom 1sten April d. J. ab,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1sten April 1855 ab,

welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.



Aus-

Auswärtige, welche es vorziehen, die Prämien bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse zu erheben, können die Schuldverschreibungen zu diesem Behufe schon vom 1sten März d. J. ab an dieselbe einreichen, um dort, gegen auf die Staatsschulden-Tilgungskasse lautende Quittung, den Betrag am 1sten April in Empfang zu nehmen.

Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungskasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres zurückgesandt werden. Berlin, den 16ten Januar 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 27. Den Kram-Markt in Arys betreffend. I. d. J. 3035. Jan.

Der Kram-Markt in Arys wird nicht am 5ten Februar, sondern am 4ten März d. J. abgehalten werden. Gumbinnen, den 19ten Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## Personal-Chronik.

Die Königliche wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg ist in ihrer bisherigen Zusammensetzung

1) Professor Dr. Richelot als Direktor,
2) Gymnasialdirektor Dr. Skrzeczka,
3) Professor Dr. Rosenkranz,
4) " " Schubert,
5) " " Rathke,
6) " " Sommer,
7) Privatdocent Dr. Michaelis,

(2–7) als Mitglieder

Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auch für das Jahr 1856 bestätigt worden.

Der Doktor medicinae et chirurgiae Hans Kalau v. Hofe hat sich als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Lötzen, Kreises Lötzen, niedergelassen.

Der Apotheker Sczitnick aus Arys, Kreises Johannisburg, ist als Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 5.

Druck von Fr. Krausenеck.

# Amtsblatt

**№ 6.** Gumbinnen, den 6ten Februar **1856.**

№ 28. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 3te Stück der Gesetzsammlung, welches den 29sten Januar d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4336 das Statut des Dombsen-Klein-Beuschwitzer Deichverbandes, vom 24sten Dezember 1855; unter

Nr. 4337 das Statut des Hammer Deichverbandes, vom 24sten Dezember 1855; unter

Nr. 4338 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Dezember 1855, betreffend die Verleihung fiskalischer Vorrechte in Bezug auf die bei dem Bau und der Unterhaltung der Chaussee von Bernau nach Weißensee erforderlichen Grundstücke und Materialien; unter

Nr. 4339 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Dezember 1855, betreffend die Verleihung fiskalischer Vorrechte für den Bau der Chaussee von Boitzenburg im Kreise Templin nach Greifenberg im Kreise Angermünde; und unter

Nr. 4340 die Bekanntmachung über die unterm 24sten Dezember 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Bernau-Weißenseeer Chaussee-Gesellschaft, vom 11ten Januar 1856.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 29. Prämienbewilligung betr. A. d. J. 6421. Jan.

Dem Gendarm Kleinfeld in Darkehmen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 17ten Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 30. Die Schulamts-Prüfungen der Kandidaten betr. A. d. J. 6328. Jan.

Diejenigen Literaten, welche im Laufe dieses Jahres die Schulamts-Prüfungen in Gumbinnen abzulegen beabsichtigen, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen

1) ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache,
2) das akademische Abgangszeugniß im Original,
3) das Zeugniß der Polizeibehörde ihres gegenwärtigen Wohnortes über ihr moralisches und politisches Verhalten,
4) ein Zeugniß darüber, daß sie wenigstens einige Monate einen Seminar-Kursus durchgemacht haben,

 5) den

5) den Ausweis über ihr Militair-Verhältniß;

6) ihre theologischen Zeugnisse (falls sie dieser Fakultät angehören) und

7) ein Gesundheits-Attest,

einzureichen, wobei bemerkt wird, daß diese Zeugnisse, in sofern sie nur zu diesem Behufe beigebracht werden, stempelfrei sind, daß dagegen zu der Meldung selbst ein Stempelbogen zu 5 Sgr. zu verwenden ist.

Die Prüfung selbst wird noch vor Ostern stattfinden und der Termin den Betheiligten noch näher bekannt gemacht werden. Gumbinnen, den 25sten Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 31.**
Die Erhöhung der Hauer- und Rücker-Löhne in den durch die Nonne angegriffenen Forst-Revieren betr.
F. A.
1288. Jan.

Der noch immer fühlbare Mangel von Arbeitskräften in den durch die Nonne angegriffenen Revieren Warnen, Nassawen, Borken, Rothebude, Skallischen, Barannen, Astrawischken und Szullkinnen hat uns veranlaßt, die Hauer- und Rücker-Löhne in den genannten Revieren dergestalt zu erhöhen, daß ein fleißiger Arbeiter nicht allein für sich, sondern auch für seine Familie bei dem Aufsuchen der Waldarbeit ein gutes Auskommen findet.

Außerdem sind die Oberförstereien Warnen und Nassawen, Borken und Rothebude angewiesen worden, in sofern sich eine genügende Anzahl von Arbeitern einstellen und der Bedarf sich herausstellen sollte, Holzbarracken auf den Arbeitsstellen zu errichten, das erforderliche Heizungsmaterial unentgeldlich zu verabfolgen, um den aus entfernteren Gegenden Arbeit suchenden Holzschlägern Gelegenheit zu geben, auf den Arbeitsstellen selbst zu nächtigen und denselben hierdurch die Erhöhung ihres Verdienstes zu ermöglichen.

Diese von uns getroffenen Maßregeln berühren allerdings zunächst nur das forstfiskalische Interesse. Dasselbe steht indessen mit dem des holzkonsumirenden Publikums in so enger Verbindung, daß wir im Hinblick auf den in Zukunft mit völliger Sicherheit eintretenden Holzmangel der genannten Reviere uns vertrauensvoll an die Dominialbesitzer, die Polizei- und Ortsvorstände mit dem Ersuchen wenden, allen ihren Einfluß dahin auszuüben, daß die arbeitende Klasse der Waldarbeit zugeführt wird. Gumbinnen, den 26sten Januar 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

**№ 32.**
Betrifft die Reklamationsfrist gegen die Veranlagung der Klassen- und Gewerbesteuer pro 1856.
F. A.
4745. Jan.

Nachdem die Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen für das laufende Jahr festgestellt und den Veranlagungs-Behörden zugegangen sind, wird das steuerpflichtige Publikum hiervon mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt, daß nach §. 1 des Gesetzes vom 18ten Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben die Reklamationen gegen die Veranlagung der bezüglichen Steuern innerhalb drei Monaten nach Auslegung der festgestellten Rollen bei den Königl. Landrathsämtern, resp. bei den Magistråten, anzubringen sind. Auf Re-

klamationen,

klamationen, welche nach Ablauf dieser Frist angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden und es fällt daher auch jeder Anspruch auf Zurückerstattung der bereits bezahlten Steuern fort. Gumbinnen, den 1sten Februar 1856.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 33.
Verbot aller Kurversuche bei der Rinderpest und jeder Ausbietung von Heilmitteln gegen dieselbe.
A. d. J.
918. Jan.

Es sind neuerdings in einigen Tagesblättern des Bezirkes Heilmittel gegen die Rinderpest öffentlich ausgeboten und mehr oder minder angepriesen worden. Dies läuft ebenso wider die gesetzlichen Bestimmungen, wie es die gemeingefährlichsten Folgen haben kann. Die Verordnung vom 8ten November 1813, als Nachtrag zum Viehsterbe-Patent vom 2ten April 1803, besagt hierüber wörtlich §. 1 des in der Beilage B. des ꝛc. Patents

angerathene präsentive Verfahren muß wegfallen und alles kurative untersagt werden. Anstellungen wissenschaftlicher Versuche in dieser Beziehung können nur mit Genehmigung der Königl. Regierung, bei nachgewiesener Sicherheit gegen Verbreitung des Pestgiftes, stattfinden.

§. 2. Personen, welche Viehbesitzer zur Anwendung angeblich sicherer, oder geheimer und abergläubischer Vorbauungs- und Heilmittel verleiten, sind als besonders gefährlich zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Wir werden hienach fortan jede öffentliche empfehlende Ankündigung und jede Dispensation von Vorbauungs- oder Heilmitteln gegen die Rinderpest, so wie eventuell jeden Kur-Versuch, bei derselben zur gesetzlichen Ahndung bringen.

Zugleich aber machen wir das Publikum wiederholt warnend darauf aufmerksam:

daß die Rinderpest bei uns einzig und allein durch Ansteckung, durch Uebertragung des Pestgiftes von einem kranken auf gesunde Thiere entsteht;

daß sie eben deshalb nur durch Vermeidung jeder Ansteckung und Uebertragung verhütet werden kann;

daß hiebei allerdings wegen der starken Ansteckungskraft, leichter Uebertragbarkeit und großer Dauerhaftigkeit des Viehpest-Kontagiums die allergrößeste Vorsicht und Aufmerksamkeit nöthig ist;

daß Wissenschaft so wenig als die Erfahrung irgend ein sicheres Heilmittel, eine verlaßbare Kurmethode gegen die Seuche bis jetzt hat auffinden lassen;

daß daher bei Ausbrüchen der Krankheit das beste und sicherste Mittel, derselben schnell ein Ende zu machen und die Verluste durch dieselbe zu verringern, in der schleunigen Tödtung jedes erkrankten Thieres, so wie aller in der Nähe eines solchen befindlichen Häupter liegt;

daß

daß dazu aber, um die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten, noch die strenge Sperre der Ställe, Gehöfte und Ortschaften, so wie nach dem Aufhören der Erkrankungen eine genaue Reinigung und Desinfektion nach den nähern Anweisungen des Viehsterbe-Patents, kommen muß.

Noch ist unser Bezirk von Ausbrüchen der Rinderpest frei geblieben! Neben den an der Grenze gegen Einschleppung der Krankheit angeordneten Schutz- und Sperr-Maßregeln und den damit zusammenhängenden polizeilichen Vorkehrungen im Innern des Landes ist es allein die Befolgung der obigen Grundsätze, welche das Unglück wirklicher Viehpest-Ausbrüche noch weiter abhalten, im Falle dasselbe aber doch eintreten sollte, dessen traurige Folgen möglichst verringern und beschränken kann. Gumbinnen, den 30sten Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## Personal-Chronik.

Dem Kantor Salamon bei der hiesigen neustädtischen Elementarschule ist das Rektorat bei der hiesigen Stadtschule und das Präzentorat bei der hiesigen altstädtischen Kirche übertragen worden.

Der interimistische Fischmeister Adam Wehleit in Sturmen ist in seinem Amte als Fischmeister für den 2ten Haffbezirk Feilenhof definitiv bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Korn hierselbst ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Phönix zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Dem Fräulein Pauline Kempfer in Tilsit ist auf Grund der mit ihr abgehaltenen Prüfung die Befugniß beigelegt, als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Regierungsbezirkes zu fungiren.

Der anstellungsberechtigte Sergeant im ersten Artillerie-Regiment Hellmuth Lion ist vom 1sten Januar 1856 ab als Chaussee-Aufseher auf der Chausseestrecke von Spullen bis Pillkallen der Lengwethen-Schirwindter Straße in Stelle des entlassenen bisherigen Chaussee-Aufsehers Stankoweit vorläufig auf 6monatlichen Probedienst angenommen worden.

Der anstellungsberechtigte Sergeant im ersten Infanterie-Regiment Christoph Lawitzki ist vom 1sten Januar 1856 ab als Chaussee-Aufseher auf der Chaussee-Strecke von Kaplacken bis Wingeningken in Stelle des entlassenen bisherigen Chaussee-Aufsehers Meckis vorläufig auf 6monatlichen Probedienst angenommen worden.

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 6.

Druck von Fr. Krausenick.

# Amtsblatt

№ 7. Gumbinnen, den 13ten Februar 1856.

## Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 34. Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1855 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1855 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine

Lit. B. à 500 Rthlr. Nr. 8264.

Lit. C. à 400 Rthlr. Nr. 6219.

Lit. E. à 200 Rthlr. Nr. 16,778. 18,288.

Lit. F. à 100 Rthlr. Nr. 14,666. 18,883. 21,091. 21,092. 38,591. 38,592. 48,476. 57,744. 57,745. 58,489. 65,323. 102,442. 102,738. 117,736. 119,601. 120,566. 120,567. 128,243. 137,346. 137,855. 139,000. 142,507. 142,508. 142,509. 142,510. 144,715. 166,916. 204,156. 210,246. 210,247.

Lit. G. à 50 Rthlr. Nr. 1080. 3055. 12,728. 17,889. 25,938. 28,748. 28,749. 28,750. 28,821. 36,727. 39,877.

Lit. H. à 25 Rthlr. Nr. 242. 3535. 6190. 6494. 26,455. 31,021. 31,022. 31,023. 31,024. 31,025. 37,515. 48,491. 52,863. 54,246.

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

Lit. E. à 200 Rthlr. Nr. 908.

Lit. F. à 100 Rthlr. Nr. 1433. 1592. 2238. 2572.

Lit. G. à 50 Rthlr. Nr. 41. 206. 226. 1923. 1924. 1925. 1926. 2206. 2207. 2708. 3214.

III. Neumärksche Schuldverschreibungen.

Lit. F. à 100 Rthlr. Nr. 4.

IV. Suldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Lit. A. à 1000 Rthlr. Nr. 2408.

Lit. C. à 100 Rthlr. Nr. 14,509. 37,959.

Lit. D. à 50 Rthlr. Nr. 10,739.

V. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850.

Lit. B. à 500 Rthlr. Nr. 6038. 6039.

Berlin, den 5ten Januar 1856. Königliche Kontrole der Staatspapiere.



Bekannt-

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

**№ 35.** Den Kram-Markt in Arys betreffend. I. d. J. 3098. Febr.

Der Kram-Markt in Arys wird am 4ten März d. J. **nicht** abgehalten werden.

Gumbinnen, den 2ten Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 36.** Polizei-Verordnung. Das Verbot des Herumführens von Rinder- und anderen Thier-häuten, Hörnern und ungeschmolzenem Talge betreffend. I. d. J. 1103. Jan.

Um zu verhindern, daß der in Folge des Ausbruches der Rinderpest in Polen und dem Regierungsbezirke Königsberg vorhandene Ansteckungsstoff durch den Verkehr mit Gegenständen, welche denselben in sich aufzunehmen besonders geeignet sind, eine weitere Verbreitung erhalte, wird von uns auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten Mai 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes Folgendes verordnet:

Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg dürfen zum Verkauf oder zu anderem Behufe nur dann von einem Orte zum andern transportirt werden, wenn zugleich ein von dem Ortsvorstande ausgestelltes und besiegeltes Attest über ihren unverdächtigen Ursprung vorgewiesen werden kann.

Wenn dieser Verordnung zuwider gehandelt wird, sollen die betreffenden Gegenstände mit Beschlag belegt und bis zur Beibringung genügender Atteste auf Kosten des Eigenthümers in Verwahrung genommen werden. Ausserdem verfällt der Kontravenient in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern oder im Unvermögensfalle angemessene Gefängnißstrafe.

Gumbinnen, den 16ten Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 37.** Patentertheilung.

Dem Baumeister Friedrich Hoffmann und dem Maschinen-Fabrikannten L. Schwartzkopff zu Berlin, ist unter dem 25sten Januar 1856 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Austiefung von Gewässern und Zutageförderung der Erdmassen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

**№ 38.** Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29sten Januar 1856 ein Patent:

auf Vorrichtungen zum Stimmen von Saiten-Instrumenten in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das

Das dem Maschinen-Fabrik-Direktor E. Haenel zu Magdeburg unterm 24sten September 1854 ertheilte Patent:

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraktion des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist erloschen.

№ 39. Patentaufhebung.

## Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen.

№ 40. Die Besetzung von Landbriefträgerstellen betr.

Invalide Militair-Personen, welche sich im Besitze eines Civil-Versorgungsscheins befinden und als Landbriefträger oder Postfußboten angenommen zu werden wünschen, werden aufgefordert, sich zur Notirung für derartige auf Kontrakt zu vergebende Stellen bei der nächsten Postanstalt des diesseitigen Bezirks zu melden. Mit den vor aufgeführten Stellen ist für gewöhnlich eine Löhnung von 100 bis 120 Thalern jährlich verbunden, auch ist dabei die Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Staatspapieren erforderlich, welche unter Umständen durch monatliche Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann. Diejenigen Militair-Versorgungs-Berechtigten, welche vorläufig eine Beschäftigung als kontraktliche Diener übernehmen, vergeben sich dadurch keinesweges den Anspruch auf Erlangung einer Post-Unterbeamtenstelle, vorausgesetzt, daß sie zu einer solchen qualifizirt befunden und notirt sind.

Gumbinnen, den 5ten Februar 1856. Königliche Ober-Post-Direktion.

## Personal-Chronik.

Dem Hauslehrer Friedrich Luja in Kattenau, Kreises Stallupönen, ist die Befugniß beigelegt, auch im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke Privatunterricht zu ertheilen.

Dem Fräulein Emilie Thomas aus Königsberg, gegenwärtig in Lötzen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungsbezirk Kindern gebildeter Familien Privat-Unterricht zu ertheilen.

Der Kaufmann Dreyer hieselbst ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg bestätigt worden.

Der Kaufmann L. E. Adam aus Angerburg ist als Agent der Königl. Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.

### Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Januar 1856.

A. Beim Appellationsgericht:

Referendarius Lothar Weber, in Folge seiner Bestätigung zum Beigeordneten der Stadt Tilsit, aus dem Justizdienst geschieden,

Referendarius

Referendarius Hubert zum Gerichts-Assessor ernannt,
Referendarius Schulz an das Appellationsgericht zu Breslau und
Auskultator Rickell an das Appellationsgericht zu Königsberg versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten:

der bisherige Exekutor Schenk zum Gefängniß-Inspektor beim Kreisgericht Insterburg ernannt.

## Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro Januar 1856.

Der Post-Sekretair Schneider ist von dem Postamte in Tilsit zu dem hiesigen Post-Amte, und der Post-Expedient Eyff von dem hiesigen zu dem Postamte in Insterburg versetzt worden.

Der Steuer-Receptor v. Malotki in Ruß ist in seiner Eigenschaft als Post-Expediteur ausgeschieden.

Der Briefträger und Wagenmeister Leu in Johannisburg ist freiwillig ausgeschieden.

Der Barbier Otto Bauer zu Tilsit ist als chirurgisch-ärztlicher Gehülfe und Krankenwärter konzessionirt worden.

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 7.

Druck von Fr. Krausenek.

# Amtsblatt

**№ 8.** Gumbinnen, den 20sten Februar **1856.**

Das 4te Stück der Gesetzsammlung, welches den 14ten Februar d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

**№ 41.** Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4341 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Dezember 1855, betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg gegründeten Aktien-Gesellschaft.

## Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

**№ 42.** Die Prüfung Behuf Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betr.

Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin in dem eben genannten Seminare auf den 19ten und wenn es nöthig sein sollte, auch noch auf den 20sten Mai d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die Zuprüfenden 18 Jahre alt und der polnischen Sprache einigermaßen kundig sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbst verfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und polnischer Sprache;
2) den Tauf-, Konfirmations- und Kommunionsschein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, welches jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden muß.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse

nisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Regulativ vom 2ten Oktober 1854 näher angegeben. Königsberg, den 4ten Februar 1856.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

№ 43. Die Meldung fremder Maturitäts-Aspiranten zu den Abiturienten-Prüfungen betreffend.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 12ten v. M. ist festgesetzt, daß es fremden Maturitäts-Aspiranten, d. h. solchen jungen Leuten, welche sich das Maturitäts-Zeugniß für akademische Studien erwerben wollen, ohne Schüler eines Gymnasiums zu sein, hinfort nicht mehr gestattet ist, sich das Gymnasium, an welchem sie die Prüfung zu bestehen wünschen, selbst zu wählen. Dieselben haben sich vielmehr, Behufs der Zulassung zur Prüfung, spätestens im Januar oder im Juni zu dem resp. zu Ostern oder zu Michaelis stattfindenden Prüfungs-Termine, je nach dem Wohnorte ihrer Eltern oder nach demjenigen Orte, an welchem sie zuletzt ihre Schulbildung erhalten haben, an das betreffende Provinzial-Schul-Kollegium, unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines deutsch geschriebenen curriculum vitae, zu wenden und werden von demselben, unter Berücksichtigung ihrer Konfession und ihrer anderweitigen Verhältnisse, der Prüfungs-Kommission eines Gymnasiums der Provinz zugewiesen. Bestehen sie die Prüfung nicht, so sind die Kommissionen ermächtigt, sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen.

Auch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß es denjenigen Gymnasial-Abiturienten, welche ein Zeugniß der Reife nicht haben erwerben können, und die Schule verlassen, nur noch ein Mal gestattet ist, die Prüfung zu wiederholen, sie mögen die Universität bezogen haben oder nicht; die Wiederholung der Prüfung kann nur in der Provinz geschehen, in welcher sie das Zeugniß der Nichtreife erhalten haben. Königsberg, den 7ten Februar 1856. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 44. Die Annahme der fälligen Coupons der Münster-Hammer Eisenbahn-Aktien bei den Königl. Kassen betr. P.-S. 374.

Nach dem Gesetze vom 30sten April 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 251) ist die Münster-Hammer-Eisenbahn vom 1sten Januar 1855 ab mit allen Rechten und Pflichten der früheren Besitzer in das Staats-Eigenthum übergegangen; es sollen daher nach höherer Anordnung fortan auch die fälligen Coupons über die Zinsen von den Stamm-Aktien und Prioritäts-Obligationen derselben innerhalb der Verjährungsfrist bei den öffentlichen Kassen statt baarer Zahlung angenommen werden, wovon die gedachten Kassen unseres Verwaltungsbezirks zur Beachtung hierdurch in Kenntniß gesetzt werden. Gumbinnen, den 12ten Februar 1856. Königliche Regierung.

№ 45. Betreffend das Verbot Vieh zum

Da die Rinderpest im Königreiche Polen noch immer nicht aufgehört, vielmehr den diesseitigen Grenzen sich theilweise genähert hat, so wird zur Verhütung der Einschleppung und Ver-

Verbreitung der Seuche hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für die Kreise Heydekrug, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Goldapp, Marggrabowa, Lyck und Johannisburg Folgendes verordnet:

Verkaufe herumzuführen. A. d. J. 1856. Febr.

Vieh jeder Art, also nicht nur Hornvieh, sondern namentlich auch Schafe, Schweine und Ziegen, darf nur in Begleitung eines **Gesundheits-Attestes**, welches nach Vorschrift der §§. 9 folgende des Patents vom 2ten April 1803 von den Ortsschulzen beziehungsweise von den (Privat-) Dominien auszustellen und zu untersiegeln ist, zum Verkauf umhergeführt oder auch nur von einem bewohnten Orte zum andern transportirt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Rthlr. oder angemessene Gefängnißstrafe. Gumbinnen, den 11ten Februar 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 46. Aufhebung aller Vieh- und Pferdemärkte in den Monaten März und April 1856. A. d. J. 1856. Febr.

Da die Gefahr der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest noch fortbesteht, so werden unsere Verfügungen vom 15ten und 28sten Dezember v. J. (vergleiche Amtsblatt von 1855, Seite 301 und Amtsblatt von diesem Jahre, Seite 7) über Einstellung sämmtlicher Vieh- und Pferdemärkte in unserm Bezirke auch auf die Monate März und April d. J. ausgedehnt. Gumbinnen, den 12ten Februar 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

## Personal-Chronik.

Der seitherige zweite Prediger zu Kraupischken, Wilhelm Justus Adolf Zippel ist zum Substituten des Pfarrers, Superintendenten Wegener an der evangelischen Kirche zu Walterkehmen, in der Diözese Gumbinnen, bestellt worden.

Im Kreise Angerburg ist der Gutsbesitzer Broßeit in Pilwe als Schiedsmann für das Kirchspiel Rosengarten und der Gutsbesitzer Köhn v. Jaski in Langbrück als stellvertretender Schiedsmann für dieses Kirchspiel gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Darkehmen sind für die nächsten drei Jahre folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1) für die Stadt Darkehmen der Apotheker Kübler und zu dessen Stellvertreter der Grundbesitzer Tromm;
2) für das ländliche Kirchspiel Darkehmen der Gutsbesitzer Heilmeyer in Bretschkehmen;
3) für das Kirchspiel Wilhelmsberg der Gutsbesitzer Wernecker in Eszerningken;
4) für das Kirchspiel Kleszowen der Wirth Kerszowski in Aurkallen;
5) für das Kirchspiel Szabienen der Berittschulz Mehl in Uszblenken;

6) für

6) für das Kirchspiel Dombrowken der Grundbesitzer Preuß in Gr.-Sobrost;

7) für den 1sten Bezirk des Kirchspiels Ballethen der Gutsbesitzer Dörffer in Kallnen;

8) für den 2ten Bezirk des Kirchspiels Ballethen der Berittschulz Haarbrücker I. in Karklienen;

9) für den 1sten Bezirk des Kirchspiels Trempen der Gutsbesitzer Rudolph Schulz in Kannehlen;

10) für den 2ten Bezirk des Kirchspiels Trempen der Rittergutsbesitzer v. Sauken auf Julienfeld.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl Wilhelm Densow ist die Försterstelle zu Schmaledarßen, Oberförsterei Jura, definitiv verliehen worden.

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 8.

Druck von Fr. Krausenck.

# Amtsblatt

№ 9. Gumbinnen, den 27sten Februar 1856.

## Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 47. Die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 betreffend.

Vom 3ten k. M. ab werden die den Zeitraum vom 1sten April 1856 bis dahin 1860 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Appoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852 zur Beifügung neuer Coupons, resp. mit neuen Coupons,"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1sten November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Kontrole der Staatspapiere sich mit irgend Jemandem wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartige Schreiben, welche etwa dessen ungeachtet bei uns eingehen, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 20sten Februar 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 48. Die Prüfung Behufs Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene betr.

Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem Schullehrer-Seminare zu Karalene für das

 Elementar-

Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 14ten und wenn es nöthig werden sollte, auch noch den 15ten April l. J., von 8 Uhr Morgens ab, in dem eben genannten Seminare festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 13ten April d. J. bei der Direktion des Seminars zu melden.

Indem wir dies hierdurch bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß die Zu-Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß sie folgende Atteste beizubringen haben:

1) einen selbst verfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und wenn sie litthauischer Zunge sind, auch in litthauischer Sprache;
2) den Tauf-, Konfirmations- und Kommunionsschein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und über die ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, solches muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Präparandenbildung näher angegeben. Königsberg, den 9ten Februar 1856.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 49. Auseinandersetzungen betr. I. d. J. 7301. Febr.

In folgenden Auseinandersetzungssachen:

1. des Spezialbezirks Gumbinnen:

a) Kreises Gumbinnen: Pötschkehmen, Separation des Forstweideabfindungslandes der Eigenkäthner; Rohrfeld, Holzabfindung des Gutes und der Bauern; Schorschienen, Separation des Torfbruchs;
b) Kreises Darkehmen: Darkehmen, Separation städtischer Ländereien;
c) Kreises Oletzko: Gonsken, Separation der Waldabfindung der Dziengeller Wirthe; Plewken, Dunevken (Sozietät Martin, Mysko und Genossen), Kletzewen (Feldabschnitt Mogilli), Gemeinheitstheilung;
d) Kreises Goldapp: Goldapp, Separation der Plätzner Ländereien;

e) Kreises

e) Kreises Insterburg: Staggen, Gemeinheitstheilung;

f) Kreises Pillkallen: Erubischken, Torfbruchseparation;

II. des Spezialbezirks Rhein:

Kreises Sensburg: Langendorf, Scziersbowen, Gemeinheitstheilung;

III. des Spezialbezirks Lyck:

a) Kreises Lyck: Glinken, Dlugossen, Jeßiorowsken, Thurowen, Rosinsko, Sordachen, Gemeinheitstheilung;

b) Kreises Johannisburg: Groß-Pogorzellen, Schwiddern, Gemeinheitstheilung; Rakowen, Theilung der Grundstücke des Samuel Skok und der Maria Braun, geb. Danielczick, früher verwittwete Joswig;

IV. des Spezialbezirks Tilsit:

a) Kreises Heydekrug: Peter-Blausden, Reallastenablösung;

b) Kreises Tilsit: Trakeningken, Domainenzins-Ablösung,

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was in Gemäßheit der Bestimmungen §. 12 des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2ten März 1850 allen etwa nicht zugezogenen unbekannten Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine am 9ten April 1856 entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezialkommissionen ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, sowie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. Gumbinnen, den 14ten Februar 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 50.** Namensveränderung eines Etablissements. A. d. J. 2517. Febr.

Dem in den Grenzen des Dorfes Gutten, Kirchspiels Eckertsberg, Kreises Johannisburg, belegenen Etablissement „Abbau Gutten" ist auf den Antrag des Besitzers, Gutsbesitzers Zwanziger, der anderweite Name „Pappelheim" beigelegt worden. Gumbinnen, den 15ten Februar 1856. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 51.** Das Aufsuchen von Waarenbestellungen und den Waarenankauf Seitens der in Klasse A. steuernden Gewerbetreibenden und deren Gehülfen betr. I. A. 4706. Jan.

Inländische Kaufleute und Fabrikanten, welche in der Klasse A. zur Gewerbesteuer veranlagt sind, können für sich und die ausschließlich in ihren Diensten stehenden Handlungsgehülfen steuerfreie, nur für das Kalenderjahr giltige Gewerbescheine erhalten, um Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen. Gleicher Vergünstigung genießen auch die den Zollvereinsstaaten angehörigen Gewerbetreibenden der vorgedachten Art. Von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen sowohl Inländer als Ausländer nur Proben, ange-

angekaufte Waaren aber dürfen sie gar nicht mit sich umherführen, sondern müssen solche frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen. Den Kaufleuten und Fabrikanten selbst ist es verboten, Kommissionen für andre als ihre eigne, den Handlungsgehülfen für andere als ihres Prinzipals Rechnung aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen, es sei denn, daß ihnen durch Lösung eines Gewerbescheines zum Steuersatze von 12 Rthlr. dazu die Befugniß beigelegt wäre. Den vorstehend zusammengestellten gesetzlichen Anordnungen wird anscheinend noch immer nicht vollständig genügt, indem diejenigen vorgedachten Gewerbetreibenden, welche steuerfreie Gewerbescheine zu erlangen befugt, und diejenigen, welche steuerpflichtige Gewerbescheine zu lösen verpflichtet sind, sich solche nicht immer vorschriftsmäßig verschaffen und ihre Geschäfte umherziehend ohne genügende gewerbliche Legitimation betreiben. Wir machen daher die betreffenden Gewerbetreibenden auf die ordnungsmäßige Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen mit dem Bemerken aufmerksam, daß diejenigen, welche bei gehöriger Meldung einen steuerfreien Gewerbeschein zu erhalten befugt sind, einen solchen aber nicht beschafft haben, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember 1836 in eine Strafe von 8 Rthlr. verfallen, diejenigen aber, welche steuerpflichtige Gewerbescheine zu lösen verpflichtet sind, falls sie solche nicht lösen, nach §. 26 des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824 außer der Nachzahlung der Jahressteuer von 12 Rthlr., deren vierfachen Betrag, also 48 Rthlr., als Strafe zu entrichten, auch die Konfiskation derjenigen Waaren, welche sie mit sich führen, zu gewärtigen haben.

Die Polizei- und Gewerbesteuer-Behörden weisen wir an, sich die Prüfung der gewerblichen Legitimation umherreisender Kaufleute, Fabrikanten und Handlungsgehilfen angelegen sein zu lassen, und geeigneten Falles die Einleitung der Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Umgehung oder Festsetzung der Strafe nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember 1836 herbeizuführen. Gumbinnen, den 21sten Februar 1856.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 52. Patentertheilung.

Dem Maschinenbauer G. A. E. Kraemer zu Rheinsberg ist unter dem 19ten Februar 1856 ein Patent:

auf eine Zange zum Schränken (Biegen) der Zähne in Sägeblättern in der durch ein Modell nachgewiesenen und durch Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 9.

Druck von Fr. Krausened.

# Amtsblatt

№ 10. Gumbinnen, den 5ten März 1856.

№ 53. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 5te Stück der Gesetzsammlung, welches den 21sten Februar d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4342 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Heinsberg über Braunsrath, Saeffeln, Hoengen und Süddern bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Sittard in Holland; unter

Nr 4343 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Pr. Stargardt des Regierungsbezirks Danzig; unter

Nr. 4344 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 120,000 Rthlrn., vom 14ten Januar 1856; unter

Nr 4345 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von dem Mansfelder Seekreise, im Regierungsbezirk Merseburg, beabsichtigten Chausseebauten; unter

Nr 4346 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises, im Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Rthlr., vom 14ten Januar 1856;

Nr. 4347 das Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 100,000 Rthlr., vom 21sten Januar 1856; und unter

Nr. 4348 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Greiffenberg bis zur Camminer Kreisgrenze und von Treptow a. d. R. bis zu derselben Kreisgrenze, beide in der Richtung auf Cammin.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 54. Die Aushändigung der Quit-

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im III. Quartal 1855 bei derselben eingegangenen Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem die Bescheinigung

tungen über eingezahlte Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder betreffend. F. A. 2563. Jan.

scheinigung derselben vorschriftsmäßig von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Die letzteren haben sich daher bei diesen Kassen zu melden und die Quittungen gegen Rückgabe der erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Gumbinnen, den 26sten Januar 1856.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

**№ 55.** Betrifft die Veränderung der Gebühren für die Physikats-Prüfungen. A. d. J. 788. Febr.

Die durch die Erlasse vom 1sten Dezember 1825 und 31sten Juli 1839 auf 15 Rthlr. festgesetzten Gebühren für die Physikats-Prüfungen, von denen 5 Rthlr. für die sehr zeitraubende schriftliche und 10 Rthlr. für die praktische und mündliche Prüfung berechnet werden, stehen nicht mehr im richtigen Verhältniß zu der durch den Andrang zu dieser Prüfung und durch den oft ansehnlichen Umfang der Probearbeiten in neuerer Zeit erheblich gesteigerten Mühwaltung der Examinatoren. Ich habe daher beschlossen, diese Gebühren fortan auf 26 Rthlr. zu erhöhen, wovon 14 Rthlr. gleich bei Zufertigung der schemata medico legalia werden eingezogen werden und 12 Rthlr. bei der Meldung zur praktischen und mündlichen Prüfung an die Generalkasse des Ministeriums zu entrichten sind. Diejenigen Kandidaten, welche gegenwärtig nur noch die praktische und mündliche Prüfung zu absolviren haben, zahlen für diese 14 Rthlr. Berlin, den 8ten Februar 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

(gez.) v. Raumer.

Vorstehende Bestimmung des Königl. Ministerii der geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8ten d. M. wird hierdurch zur Kenntniß der praktischen Aerzte unseres Verwaltungsbezirks gebracht. Gumbinnen, den 16ten Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 56.** Die Einfuhr von Bettfedern, Daunen u. Lumpen aus Rußland und Polen betreffend. A. d. J. 1778. Febr.

Wir bringen hiemit zur Kenntniß des Publikums, daß wähend der Dauer der gegenwärtig zur Abwehr der Rinderpest angeordneten Grenz-Schutzmaßregeln, **Bettfedern**, **Daunen** und **Lumpen** nur sorgfältig verpackt und in fester Emballage, nicht aber im losen Zustande, aus Polen oder Rußland eingeführt werden dürfen. Die Königl. Grenz-Zollämter sind daher mit Anweisung versehen, die genannten Gegenstände nur in der bezeichneten Verpackung über die diesseitige Grenze einzulassen.

Gumbinnen, den 19ten Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

**№ 57.** Die Fürstlich Schwarzburg-

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thaler werden innerhalb der präklusivischen

vischen zwölfmonatlichen Frist, vom 1sten Januar bis ultimo Dezember 1856, eingezogen und verlieren nach Ablauf dieser Frist ihre Giltigkeit, worauf das Publikum hierdurch aufmerksam gemacht wird. Gumbinnen, den 27sten Februar 1856.

Sondershausenschen Kassen-Anweisungen von 1 und 5 Rthlr. betreffend. F. A. 1825. Febr.

Königliche Regierung.

## Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 58. Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Institut im hiesigen Departement pro 1855 betr.

Im verflossenen Jahre sind bei den Schiedsmännern unseres Departements 12,182 Streitsachen angemeldet worden, davon 6098 durch Vergleich und 1509 durch Ausbleiben der Partheien beseitigt, 4475 an die Gerichte verwiesen und 100 schwebend geblieben.

Insterburg, den 25sten Februar 1856. Königl. Appellationsgericht.

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 59. Die Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthum Nassau betr.

Unter Bezugnahme auf die im vorjährigen Amtsblatt abgedruckte Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 16ten Oktober v. J., III. 24,326, die Einführung einer Branntwein-Steuer im Herzogthum Nassau betreffend, wird hierdurch weiter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das dieser Bekanntmachung beigefügte Verzeichniß der Uebergangsstraßen rc. dahin zu berichtigen bleibt: daß die Straße von Butzbach nach Cleeberg und die Uebergangsstelle Cleeberg ausfallen, dagegen die Straße von Butzbach nach Brandobernborf als Uebergangsstraße bestimmt und zu Brandobernborf eine Uebergangs-Steuerstelle errichtet worden ist. Königsberg, den 26sten Februar 1856.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen

## Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 60. Den Pferdemarkt in Königsberg betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Amtsblatts-Verfügung vom 25sten Januar d. J. (Amtsblatt Seite 13) wegen Sistirung der Vieh- und Pferdemärkte im diesseitigen Regierungsbezirk auf den Pferdemarkt in Königsberg keine Anwendung findet, der letztere vielmehr auch in diesem Jahre, und zwar am 26sten, 27sten und 28sten Mai abgehalten werden wird. Königsberg, den 16ten Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 61. Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1856 bei der Königl. Höheren landw. Lehranstalt in Proskau.

Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1856 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre Geheimer Regierungsrath Heinrich. 2) Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau; 3) Schafzucht; 4) Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Hinweisung auf den hiesigen Betrieb mit Demonstrationen Oekonomierath Settegast 5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 6) über Trocken-

Trockenlegung der Felder: Lehrer Wentz. 7) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen; 8) Krankheiten der Pflanzen; 9) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben mit Exkursionen; 10) praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landwirthschaftl. Kulturpflanzen: Professor Dr. Heinzel. 11) Organische Chemie; 12) Technologie; 13) analytische Chemie; 14) praktische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker. 15) Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen: Rendant Schneider. 16) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner. 17) Landwirthschaftliche Baukunde: Bauinspektor Gottgetreu. 18) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; 19) innere Krankheiten der Hausthiere, mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende: Departements-Thierarzt Lüthens. 20) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 7ten April d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftl. Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gerne ertheilen wird. Proskau, den 10ten Februar 1856.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungsrath Heinrich.

## Personal-Chronik.

Der Oekonomie-Kommissarius Plinzner zu Rhein ist mit dem 1sten Februar d. J. in den Ruhestand versetzt und ist der frühere Spezialbezirk desselben, bestehend aus dem Kreise Sensburg, den Kirchspielen Johannisburg, Arys und Eckersberg, Kreises Johannisburg, und den Kirchspielen Rhein, Groß-Stürlack, Ridczewen und Lötzen, Kreises Lötzen, mit dem Wohnorte in Rhein, dem Oekonomie-Kommissarius v. Liebermann überwiesen worden.

Der Gutsbesitzer v. Below auf Gutten, Kreises Oletzko, ist als Spezialdirektor der Stolpschen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Mälzenbräuer Friedrich Wilhelm Buske ist als Schiedsmann für den VI. Bezirk der Stadt Tilsit gewählt und bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Eduard Kirschner ist die Försterstelle zu Jegliack, Oberförsterei Kullick, nach Ablauf der Probezeit definitiv verliehen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 10.

Druck von Fr. Kraufsneck.

# Beilage zum Amtsblatt

№ 10. Gumbinnen, den 5ten März 1856.

## Allerhöchste Kabinetsordre.

№ 62.
Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegs-Zustandes. (Vom 13. August 1855

Ich genehmige das Mir mittels Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 26sten Juli d. J. vorgelegte, hier wieder beigefügte Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militairfamilien während des Kriegszustandes und trage Ihnen auf, dasselbe in Stelle der durch die Kabinets-Ordre vom 16ten Januar 1836 bestätigten Grundsätze über die Gewährung von dergleichen Unterstützunden zur Anwendung zu bringen.

Erdmannsdorf, den 13ten August 1855. gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. v. Westphalen. Für den abwesenden Finanzminister: v. Raumer.
Graf v. Waldersee.

An die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges.

---

## Reglement

über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

§. 1. Bei eintretendem Kriegszustande*) erhalten die Familien der Offiziere, Mannschaften und Feld-Administrations-Beamten, so lange sie getrennt von ihren Männern oder Vätern leben müssen, Unterstützungen nach den hierunter folgenden Bestimmungen, welche an die Stelle der (§. 329 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege erwähnten) unterm 16ten Januar 1836 Allerhöchst genehmigten Grundsätze treten.

Empfangs-Berechtigung.

§. 2. Berechtigt zum Empfange der ausgesetzten Unterstützungen sind die Familien der bei der mobilen und immobilen Armee Dienste leistenden, in dem anliegenden Tarife näher bezeichneten Personen,**) und zwar:

a) der Offiziere bis zum Hauptmann oder Rittmeister II. Klasse einschließlich aufwärts,
b) der mit denselben in gleichen Einkommens-Verhältnissen stehenden Beamten und Aerzte
c) der Unterbeamten, d) der

---

*) Confr. §. 34 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege.

**) Ohne Unterschied, ob dieselben bei dem Eintritte der Mobilmachung bereits in der Armee Dienste leisteten, oder dazu aus Pensions-Beamten- oder Privat-Verhältnissen erst herangezogen werden.

d) der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Rekruten, Trainsoldaten und Handwerker (confr. die Bestimmung unter 3 dieses Paragraphen).*)

Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Empfange dieser Unterstützung sind dagegen die Familien:

1) der Offiziere, welche nicht zur Kategorie a gehören,
2) der Beamten, deren Gehalt mit Ausschluß der Feldzulage mehr als 720 Rthlr. jährlich beträgt,**)
3) der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Trainsoldaten und Handwerker, welche in Folge der Mobilmachung aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen, und nach Maßgabe des Gesetzes vom 27sten Februar 1850 anderweit unterstützt werden,
4) der Privatdiener der Offiziere und Beamten, welche nicht als Trainsoldaten gelöhnt werden.

Wenn immobile, am Garnisonorte noch im Genusse des Servises sich befindende Offiziere oder Beamten in Fällen wo sie abkommandirt, oder sonst aus dienstlicher Veranlassung von ihren Familien getrennt sind, außer ihrem Gehalte, Tagegelder oder entsprechende Remunerationen beziehen, so bleibt für diese Familien der Unterstützungs-Anspruch ebenfalls ausgeschlossen.

§. 3. Von den im §. 2 unter a bis d benannten Familien sind indeß zum Empfange der Unterstützung nur berechtigt:

1) Frauen, welche mit ihren Männern in ungetrennter Ehe leben,
2) eheliche Kinder, zu deren Unterhalte der Vater, wenn auch nur theilweise, verpflichtet ist.

Unterstützungen

§. 4. Die zu gewährenden Unterstützungen bestehen:

für die Familien der Offiziere und Beamten in einer Servis-Unterstützung,

für die Familien der Unteroffiziere, Mannschaften und Unterbeamten in einer Servis-, Brennmaterialien- und Brod-Unterstützung.

Die Monatssätze, nach welchen die Servis-, Brennmaterialien- und Brod-Unterstützungen zu gewähren sind, gehen aus dem Tarif (§. 2) hervor.

Diejenigen

*) Die Familien der zu d gedachten Personen, wenn diese bei einer Mobilmachung eingezogen sind, ohne dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß anzugehören, ohne also nach dem Gesetze vom 27sten Februar 1850 zum Empfange der den Kreisen auferlegten Unterstützung berechtigt zu sein, erhalten die ausgesetzten Unterstützungen auch in dem Falle, wo der Truppentheil ꝛc., zu dem sie eingezogen sind, zeitweise an demselben Orte verbleibt, in welchem die Familien wohnen.

**) Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Gehalt ganz aus dem Militair-Fonds, oder aus einem Civil-Fonds oder zum Theil aus letzterem bezogen wird.

Diejenigen Familien der Unteroffiziere und Mannschaften, welche bei dem Eintritte der Mobilmachung einem Garnisonverbande angehörten und sich in dem Genusse des freien Schul-Unterrichts für ihre Kinder oder der Kinderschulgelder, so wie in dem Genusse der freien Arznei-Verpflegung und ärztlichen Behandlung in Krankheitsfällen befanden, verbleiben in diesem Genusse auch während des Kriegszustandes; wogegen diejenigen Familien, deren Männer oder Väter erst bei der Mobilmachung aus ihren heimathlichen Verhältnissen zum Dienste herangezogen werden, von diesen Benefizien ausgeschlossen sind. (Siehe die §§. 12 bis 14.)

Servis-Unterstützung.

§. 5. Die Höhe der Servis-Unterstützung richtet sich:

nach dem Garnisonorte resp dem Wohnorte (Städte I. und II. Klasse) und nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.

§. 6. Verläßt eine Familie den Garnisonort resp. den frühern Wohnort und wählt einen andern Aufenthaltsort im Inlande, so verbleibt ihr die Servis-Unterstützung nach dem Satze des verlassenen Garnison- oder früheren Wohnortes.

§. 7. Nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters zerfallen die Familien in sechs Kategorien, für deren jede der Tarif (§. 2) besondere Servis-Unterstützungssätze normirt.

Die Sätze der ersten vier Kategorien werden entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern gewährt.

In der fünften und sechsten Kategorie sind sowohl für die Frau als auch für jedes Kind unter 14 Jahren besondere Sätze normirt, welche neben einander gewährt werden dürfen.

§. 8. Bei der Gewährung ist diejenige Charge oder Stelle entscheidend, welche der Mann oder Vater in der mobilen oder immobilen Armee bekleidet, dergestalt, daß sich die Servis-Unterstützung der Familie erhöht, wenn der Mann oder Vater nach seiner Charge oder Stelle in eine höhere Kategorie übergeht.

Findet sich die Charge oder Stelle eines Mannes oder Vaters, dessen Familie nach §. 2 zur Zahl der Berechtigten gehört, in dem Tarife nicht verzeichnet so ist die Familie derjenigen Kategorie zuzutheilen, zu deren Rangstufe der Mann oder Vater gehört.

§. 9. Familien, denen in Kasernen oder in anderen Königlichen Gebäuden Wohnung eingeräumt wird, empfangen die normirten Servis-Unterstützungen nur zur Hälfte.

Brod-Unterstützung.

§. 10. Die Brod-Unterstützung ist nur für die Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unterbeamten bestimmt. Sie wird gewährt:

für die Frau entweder mit 4 Stück sechspfündigen Kommisbroden oder mit 18 Pfunden Mehl monatlich oder mit dem Betrage der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Geldvergütung,

für jedes Kind unter 14 Jahren mit der Hälfte der für die Frau normirten Sätze.



Durch

Durch das Verlassen des Garnisonortes resp. früheren Wohnortes geht das Anrecht auf die Brod-Unterstützung nicht verloren.

Brennmaterialien-Unterstützung.

§. 11. Auch die Brennmaterialien-Unterstützung ist eine nur den Famlien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unterbeamten zustehende Kompetenz, welche entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern zu gewähren ist, gleichviel, ob sich diese am Garnison-Orte aufhalten oder denselben verlassen haben.

Die Unterstützung besteht zunächst in der von der befugten Behörde zu ertheilenden Erlaubniß, in den benachbarten Königlichen Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Leseholz einzusammeln.

An Orten, wo die Erlaubniß nicht ertheilt werden kann, erhält jede Familie in den 5 Wintermonaten, vom 1sten November bis Ende März entweder eine halbe Klafter hartes Knüppelholz oder das ortsübliche Surrogat, wobei anzunehmen ist, daß das harte Knüppelholz dem Kiehnen-Klobenholze an Heizkraft gleichstehe.

Kann die Natural-Verabreichung nicht stattfinden, so tritt an deren Stelle die Geld-Vergütung nach dem von der Ortsbehörde zu bescheinigenden lokalen Werthe.

Anfuhrkosten werden für das in natura verabreichte Brennmaterial nicht vergütet.

Kinderpflege- u. Kinderschulgeld u. freier Schul-Unterricht.

§. 12. Für die Gewährung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder, so wie für den freien Schulunterricht bleiben die Friedens-Bestimmungen auch während des Kriegszustandes in der Art maßgebend, daß in der Berechtigung der Familie durch den Ausmarsch des Vaters keine Veränderung eintritt.

Arznei-Verpflegung.

§. 13. Die zur Arzneiverpflegung der Soldatenfamilien im Frieden ausgesetzten Fonds bleiben für die darauf angewiesenen Familien nach den darüber gegebenen Friedens-Bestimmungen auch nach dem Ausmarsche des Vaters zahlbar.

Eine Ueberschreitung der ausgesetzten Mittel darf nicht stattfinden.

Aerztliche Behandlung.

§. 14. Die nach §. 13 zur Theilnahme an der Arzneiverpflegung berechtigten Soldatenfamilien werden, wenn sich Militair-Aerzte an ihrem Wohnorte befinden, in Erkrankungs-Fällen von diesen kostenfrei behandelt.

An Orten, in welchen sich keine Militair-Aerzte befinden, treten die Soldatenfamilien in Ansehung ihrer ärztlichen Behandlung in die Kategorie der übrigen bürgerlichen Einwohner.

Beginn der Unterstützungen

§. 15. Der Anspruch auf die Gewährung beginnt:

A. Bei der Servis-Unterstützung,

1) für die Familien der selbsteingemietheten Männer oder Väter mit dem Zeitpunkte, an welchem die Zahlung des Servises oder der Miethsentschädigung in Folge des Ausmarsches aus der Garnison aufhört;

2) für

2) für die Familien der kasernirten oder einquartirten Männer oder Väter mit dem Tage des Ausmarsches;

3) für die Familien der Offiziere und Beamten, welche zur Zeit der Mobilmachung nicht servisberechtigt waren, so wie der Rekruten und Trainsoldaten, mit dem Tage, an welchem die Männer oder Väter in Folge ihrer Einberufung zum Militair-Dienste, ihre Familie verlassen.

B. Bei der Brod-Unterstützung,

mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß.

C. Bei der Brennmaterialien-Unterstützung,

ebenfalls mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß, sofern dieser Tag in die §. 11 gedachte fünfmonatliche Periode fällt, sonst erst mit dem Beginn dieser Periode.

D. Bei dem Eintritt eines Avancements

erfolgt die Zahlung der höhern Unterstützung vom 1sten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Beförderung offiziell bekannt gemacht ist.

Aufhören der Unterstützungen

§. 16. Die Gewährung derjenigen Familien-Unterstützungen, welche nur für die Dauer des Kriegszustandes bestimmt sind, hört im Allgemeinen mit der Rückkehr der Truppentheile 2c. in die Friedensgarnison auf.

Die Gewährung hört schon vor dem Ablauf des Kriegszustandes auf, wenn:

A. Der Mann oder Vater

1) als Offizier in das Gehalt eines Hauptmanns oder Rittmeisters erster Klasse rückt, als Beamter in eine Kategorie von gleichen Einkommensverhältnissen übergeht,

2) in Folge der Selbstentleibung, der Todesstrafe, der Desertion oder des sonstigen Ausscheidens aus dem Dienst im Rapport bestimmungsmäßig in Abgang gebracht wird,

3) vier Wochen lang vermißt ist,

4) als Offizier oder Beamter in Gefangenschaft ein Inaktivitätsgehalt bewilligt erhält. (confr. §§. 352 bis 356 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege.)

In allen vorstehend unter 1 bis 4 genannten Fällen werden die Unterstützungen so lange fortgewährt, bis die Nachricht von den die Einstellung veranlassenden Umständen bei der Provinzial-Intendantur eingeht.

Nur beim Abgang durch Tod im Felde in Folge Verwundung oder Krankheit, können die Familien-Unterstützungen noch sechs Monate lang nach dem Eingange der Todesnachricht

bei

bei der Provinzial-Intendantur fortgewährt werden, sofern der Kriegszustand nicht früher abläuft, und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen allgemein wegfällt.

B. Die berechtigten Familienglieder:

1) den Mann oder Vater als Marketenderinnen ꝛc. begleiten, oder ihm nach dem Stand-Orte seines Truppentheils ꝛc. folgen und hiermit ihren Wohnort verändern;

2) in's Ausland ziehen;

3) versterben;

4) als Kinder unter 14 Jahren, welche für ihre Person eine Servis- und Brod-Unterstützung empfangen, das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber den Ablauf des Kriegszustandes hinaus können die Familien-Unterstützungen fortgewährt werden, wenn der Mann oder Vater

a) bei der Rückkehr der Truppentheile ꝛc. einen neuen Garnisonort angewiesen erhält, in diesem Falle bis zu demjenigen Zeitpunkte, an welchem es der Familie gestattet wird, sich nach dem neuen Garnisonorte zu begeben und ihr die bestimmungsmäßigen Umzugskosten bewilligt werden;

b) bei der Rückkehr seines Truppentheils ꝛc. in die Friedensgarnison abkommandirt und dadurch an der Vereinigung mit seiner Familie verhindert wird; in diesem Falle bis zu drei Monaten über den Monat der Rückkehr des Truppentheils ꝛc. hinaus;

c) durch Verwundung oder Krankheit verhindert ist, mit seinem Truppentheile ꝛc. in die Friedensgarnison zurückzukehren; in diesem Falle bis zur Rückkehr nach erfolgter Genesung.

Festsetzung der zu gewährenden Familien-Unterstützungen.

§. 17. Die Festsetzung der Familien-Unterstützungen erfolgt durch die Provinzial-Intendanturen. Behörden, Truppentheile und Administrationen haben daher vor ihrem Ausmarsche namentliche Verzeichnisse der zum Empfange von Unterstützungen berechtigten Familien nach dem anliegenden Schema aufzustellen und gehörig bescheinigt der Provinzial-Intendantur des Korps zu übersenden, welche befugt ist, sich zur Prüfung der gemachten Angaben die Trau- und Taufscheine vorlegen zu lassen.

Kann die Aufstellung der Verzeichnisse durch die ausmarschirenden Behörden, Truppen und Administrationen nicht erfolgen, so ist dieselbe von der Kommandantur und, wenn eine Kommandantur nicht am Orte ist, vom Magistrate des Garnisonortes zu bewirken.

Anweisung der Geldgewährungen.

§. 18. Nach erfolgter Festsetzung hat die Provinzial-Intendantur

a) die Servis- und die in Gelde zu gewährenden Brennmaterialien-Unterstützungen auf die Garnison-Verwaltung,

b) die

b) die im Gelde zu gewährenden Brod-Unterstützungen auf die Magazin-Verwaltung des Garnisonortes zur fortlaufenden Zahlung in Monatsbeträgen anzuweisen.

Befindet sich am Orte keine Garnison- und keine Magazin-Verwaltung, so werden die Zahlungen von der Orts-Kommunalkasse geleistet, wonach die Provinzial-Intendanturen ihre Anweisungen einrichten.

Die Servis-Unterstützungen werden monatlich postnumerando gezahlt.

Anweisung der Naturalgewährungen.

§. 19. Die Natural-Verabreichung der Brod-Unterstützungen erfolgt aus Königlichen Magazinen auf Anweisung der Provinzial-Intendanturen. Wegen der Natural-Verabreichung der Brennmaterialien-Unterstützung haben sich die Provinzial-Intendanturen mit den Regierungen zu benehmen und diesen Auszüge aus den Verzeichnissen über die zum Empfange berechtigten Familien mitzutheilen, wenn die Natural-Verabreichung durch Einsammeln von Raff- und Leseholz oder durch Verabreichung aus benachbarten Königlichen Forsten oder aus Königlichen Holzhöfen erfolgen kann. Die Regierungen erlassen alsdann auf Grund der Auszüge die nöthigen Anweisungen.

Quittungen.

§. 20 Die Familien haben über die empfangenen Unterstützungen Quittungen nach dem anliegenden Schema auszustellen.

3.

Liquidirung.

§. 21. Königliche und Kommunulkassen, welche Familien-Unterstützungen gezahlt haben, stellen darüber allmonatlich eine Liquidation nach dem anliegenden Schema auf und reichen solche mit den Quittungen der Empfänger belegt der Provinzial-Intendantur des Korps ein. damit letztere im Stande ist, die in den Liquidationen ausgebrachten Geldvergütungen für das nicht in natura gewährte Feuerungs-Material nach den Lokalpreisen festzustellen, haben die Regierungen der Provinzial-Intendantur von den bestehenden Holztaxen und den Veränderungen derselben die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Für das in natura verabreichte Brennmaterial sind Seitens der Forstämter oder Holzhof-Verwaltungen die nach den bestehenden Taxen aufgestellten Kosten-Liquidationen bei der betreffenden Regierung einzureichen, welche sie nach erfolgter Feststellung der Provinzial-Intendantur zur Erstattungs-Anweisung übersendet.

Für das eingesammelte Raff- und Leseholz wird der Forst-Verwaltung keine Vergütung gewährt.

Das in natura verabreichte Brod haben die Magazin-Verwaltungen in ihren Jahres-Rechnungen als „extraordinaire Unterstützungen für zurückgebliebene Familien" unter einem besonderen Abschnitt in Ausgabe zu stellen.

Erstattung.

§. 22. Die Provinzial-Intendanturen haben die ihnen zugehenden Liquidationen zu revidiren und festzustellen und die festgestellten Beträge auf die Korps-Zahlungsstellen zur Erstattung und zur Verausgabung:

die

die Servis- und Brennmaterialien-Unterstützungen

beim Servisfonds;

die Brod-Unterstützungen

beim Natural-Verpflegungsfonds des Kriegs-Jahres-Etats der immobilen Armee anzuweisen.

Verfahren in Ansehung der Kinderpflege- u. Kinderschulgelder und der Arzneigelder.

§. 23. Die Anweisung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder und der Arzneigelder erfolgt ebenfalls durch die Provinzial-Intendanturen, und zwar auf dieselben Fonds des Kriegs-Jahres-Etats der immobilen Armee, auf welche diese Gelder im Frieden auf den Friedens-Etat angewiesen werden.

Benachrichtigungen über eintretende Veränderungen.

§. 24. Alle Kommando-Behörden, Truppen und Administrationen, für deren Familien Unterstützungen gewährt werden, sind verpflichtet, der Provinzial-Intendantur ihres Korps von den eintretenden Veränderungen in den Personen der Männer und Väter, welche nach §. 16 die Einstellung der Familien-Unterstützungen oder nach §. 8 eine Erhöhung derselben bedingen, sofort Nachricht zu geben.

Die Provinzial-Intendanturen haben dahin zu sehen, daß Ueberhebungen verhütet werden und sich bei Ausübung der nothwendigen Kontrole mit den Feld-Intendanturen in Verbindung zu setzen.

Berlin, den 26sten Juli 1855.

| Der Minister des Innern: | Der Finanz-Minister: | Der Kriegs-Minister: |
| --- | --- | --- |
| gez. v. Westphalen. | gez. v. Bodelschwingh. | gez. Graf v. Waldersee. |

Anlage 1.

# Tarif

der

## Monatssätze an Servis=, Brod= und Brennmaterialien=Unterstützungen

für

## Militair=Familien während des Kriegszustandes.

| № der Kategorien. | Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters. |
|---|---|
| 1 | Die Frau oder die mutterlosen Kinder: |
| | eines Hauptmanns oder Rittmeisters mit dem Gehalte 2. oder 3. Klasse |
| | = Militair-Intendantur-Assessors . . . . . . . . . . . . . |
| | = Divisions-Auditeurs . . . . . . . . . . . . . . |
| | = Ober-Lazareth-Inspektors bei einem Haupt-Feld-Lazareth . . |
| 2 | Die Frau oder die mutterlosen Kinder: |
| | eines Divisions-Predigers . . . . . . . . . . . . . . |
| 3 | Die Frau oder die mutterlosen Kinder: |
| | eines Premier- oder Sekonde-Lieutenants . . . . . . . . . . |
| | = Intendantur-Referendars als Abtheilungs-Vorstehers . . . . |
| | = Indendantur-Sekretairs . . . . . . . . . . . . . |
| | = Intendantur-Expedienten und Kalkulators . . . . . . . |
| | = Intendantur-Assistenten . . . . . . . . . . . . . |
| | = Intendantur-Registrators . . . . . . . . . . . . . |
| | = Zahlmeisters . . . . . . . . . . . . . . . . . |
| | = Oberjägers des reitenden Feldjäger-Corps . . . . . . . |
| | = Stabs- oder Bataillons-Arztes . . . . . . . . . . . |
| | = Ober- oder Assistenz-Arztes . . . . . . . . . . . . |
| | = Kassirers } bei der Corps-Kriegskasse . . . . . . |
| | = Buchhalters } bei der Corps-Kriegskasse |
| | = Kassen-Schreibers } bei der Corps-Kriegskasse |
| | = Feld-Magazin-Rendanten . . . . . . . . . . . . . |
| | = = = Kontroleurs . . . . . . . . . . . . . . . |
| | = = = Assistenten . . . . . . . . . . . . . . . |
| | = = Backmeisters . . . . . . . . . . . . . . . . |
| | = Stabs-Apothekers } bei den Feld-Lazarethen . . . . . . . |
| | = Ober- = } bei den Feld-Lazarethen |
| | = Unter- = } bei den Feld-Lazarethen |

| Monatssätze. | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A. Der Servisunterstützung | | | | | | B. der Brod-Unterstützung. | C. Der Brenn-Materialien-Unterstützung, während der 5 Wintermonate vom 1. November bis Ende März. |
| in einer Stadt 1. Klasse. | | | in einer Stadt 2. oder 3. Klasse und auf d. Lande. | | | | |
| Rthr. | Sgr. | pf. | Rthr. | Sgr. | pf. | | |
| 4 | — | — | 3 | — | — | — | — |
| 3 | 15 | — | 2 | 18 | 9 | — | — |
| 2 | 15 | — | 1 | 26 | 3 | — | — |

 Noch 3 Die

| № der Kategorien. | Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters. |
|---|---|
| Noch 3 | Die Frau oder die mutterlosen Kinder: |
| | eines Lazareth-Inspektors, Rendanten, Sekretairs } bei den Feld-Lazarethen . . . . . . |
| | " Feld-Post-Sekretairs . . . . . . . . . . . . . . . |
| | " " " Expedienten . . . . . . . . . . . . . . . |
| 4 | Die Frau oder die mutterlosen Kinder: |
| | eines reitenden Feldjägers . . . . . . . . . . . . |
| | " Feldwebels . . . . . . . . . . . . . . . . |
| | " Wachtmeisters . . . . . . . . . . . . . . . |
| | " Oberfeuerwerkers . . . . . . . . . . . . . . |
| | " Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen höheren Kommando-Behörden, beim stellvertretenden General-Kommando, bei den stellvertretenden Infanterie-Brigade-Kommandos . . . . . . . . . . . . . . |
| | " Unterarztes . . . . . . . . . . . . . . . . |
| | " Roßarztes . . . . . . . . . . . . . . . . |
| | " Küsters . . . . . . . . . . . . . . . . . |
| | " Kassendieners bei der Corps-Kriegskasse . . . . . . |
| | " chirurgischen Instrumentenmachers, Revier-Aufsehers } bei den Feld-Lazarethen . . |
| | " Briefträgers, Schaffners } bei den Feld-Posten . . . . . . . . . . |

| Monatssätze. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A. Der Servisunterstützung | | | | | | B. der Brod-Unterstützung. | C. Der Brenn-Materialien-Unterstützung, während der 5 Wintermonate vom 1. November bis Ende März. | |
| in einer Stadt 1. Klasse. | | | in einer Stadt 2. oder 3. Klasse und auf d. Lande. | | | | | |
| Rthlr | Sgr | pf | Rthlr | Sgr | pf | | | |
| 2 | 15 | — | 1 | 26 | 3 | — | | |
| 1 | 15 | — | 1 | 3 | 9 | zu 4, 5, 6.<br>a. Die Frau jeder dieser Kategorien 4 Stück Kommisbrode à 6 Pfund oder 18 Pfd. Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde.<br>b. Ein jedes Kind derselben Kategorie bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre 2 Stück Kommisbrode à 6 Pfund oder 9 Pfund Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde. | zu 4, 5, 6.<br>Jede Familie insgesammt ½ Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat (conf. §. 11) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Lokalwerthe, sofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- und Leseholz einzusammeln. | Bemerkung zur Kategorie 4 bis 6 inkl.<br>Diejenigen Familien dieser Kategorien, deren Väter aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen sind, und welche daher nach Maßgabe des Gesetzes vom 27sten Februar 1850 anderweit Unterstützung zu empfangen haben, sind zum Empfange der nebengedachten Unterstützung nicht berechtigt. |

a. die

| № der Kategorien. | Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters. |
|---|---|
| 5 | a. die Frau |
| | eines Feuerwerkers . . . . . . . . . . . . . . . . . |
| | " Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen Truppen, beim Kommando des Train-Bataillons, bei der Inspektion der Ersatz-Eskadrons, bei den interimistischen Festungs-Inspektionen, beim Kommando der immobilen Artillerie, beim Kommando der Artillerie-Kriegsbesatzung, bei den stellvertretenden Stäben der Landwehr-Bataillone, bei den Ersatz-, Besatzungs- und immobilen Feld-Truppen . . . . . . . . |
| | " Apotheken-Handarbeiters bei den Feld-Lazarethen . . . . . |
| | b. für ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat |
| 6 | a. die Frau |
| | eines Unteroffiziers, welcher nicht zu den Kategorien 4 und 5 gehört |
| | " Sattlers . . . . . . . . . . . . . . . . . . |
| | " Büchsenmachers . . . . . . . . . . . . . . . . |
| | " Kurschmieds . . . . . . . . . . . . . . . . . |
| | " jeden Militairs, welcher nach dem Kriegs-Verpflegungs-Reglement zur Zahl der Mannschaften gerechnet wird . . . . . |
| | " Ober-Schmieds, " Handwerkers } bei den Proviant-Kolonnen . . . . . . . |
| | " Ober-Bäckers, " Ober-Schlächters, " Ober-Maurers, " Handwerkers } bei den Feld-Bäckerei-Kolonnen . . |
| | " Lazarethgehülfen, " Krankenwärters } bei den Feld-Lazarethen . . . . . . . . |
| | " Postillons bei einem Feldpost-Amte . . . . . . . . . . |
| | b. ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat |

**Monatssätze.**

| A. Der Servisunterstützung in einer Stadt 1. Klasse. Rthlr. | Sgr. | pf. | A. Der Servisunterstützung in einer Stadt 2. oder 3. Klasse und auf d. Lande. Rthlr. | Sgr. | pf. | B. der Brod-Unterstützung. | C. Der Brenn-Materialien-Unterstützung, während der 5 Wintermonate vom 1. November bis Ende März. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | — | — | 22 | 6 | | | |
| — | 7 | 6 | — | 5 | $7\frac{1}{2}$ | zu 4, 5, 6. a. Die Frau jeder dieser Kategorien 4 Stück Kommisbrode à 6 Pfund oder 18 Pfund Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zuläſſigen Vergütung in baarem Gelde. b. Ein jedes Kind derselben Kategorie bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre 2 Stück Kommisbrode à 6 Pfund oder 9 Pfund Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zuläſſigen Vergütung in baarem Gelde. | zu 4, 5, 6. Jede Familie insgesammt ½ Klafter hartes Knüppelholz oder das ortsübliche Surrogat (conf. §. 11) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Lokalwerthe, sofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- und Leseholz einzusammeln. | Bemerkung zur Kategorie 4 bis 6 inkl. Diejenigen Familien dieser Kategorien, deren Väter aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen sind, und welche daher nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Februar 1850 anderweit Unterstützung zu empfangen haben, sind zum Empfange der nebengedachten Unterstützung nicht berechtigt. ad 5. Sind von einer Familie nur 1, 2 oder 3 mutterlose, zum Empfange der Unterstützung berechtigte Kinder vorhanden, so empfangen sie zusammen den Servissatz zu 5 a. und es fällt dagegen die Servis-Unterstützung nach dem Satze 5 b. weg. ad 6. Ist von einer Familie nur ein mutterloses, zum Empfange der Unterstützung berechtigtes Kind vorhanden, so empfängt es den Servissatz zu 6 a. |
| — | 15 | — | — | 11 | 3 | | | |
| — | 7 | 6 | — | 5 | $7\frac{1}{2}$ | | | |

Nament-

**Anlage 2.**

# Namentliches

derjenigen Militair-Familien, welche das . . . te Bataillon des . . . ten Garnison N. N. zurückläßt, und die zu den Familien-Unterstützungen

| Laufende № | Name des Mannes oder resp. Vaters | Charge des Mannes oder resp. Vaters | Vornamen der Ehefrau desselben | Namen der Kinder desselben. | Angabe wann jedes Kind geboren ist. | Gegenwärtiges Alter der Kinder. | | Wohnort. | Angabe, ob der Mann oder resp. Vater | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Jahr. | Monat. | | selbst eingemiethet | kasernirt | einquartirt |
| | | | | | | | | | war. | | |
| | | | | | | | | | | | |

**Anlage 3.**

## Schema zur Quittung.

= . . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf. =
buchstäblich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

sind mir für den Monat . . . . . . . . . . . . . 18 . . . und zwar:

an Servis-Unterstützung:
für mich . . . . . . . . . . . 0 Rthlr. 0 Sgr. 0 Pf.
für meine 0 Kinder à 0 Sgr. 0 Pf. 0 = 0 = 0 =
= 0 Rthlr. 0 Sgr. 0 Pf.

Für den Fall diese Kompetenzen in Gelde gewährt werden.

an Brod-Unterstützung:
für mich 4 Stück Kommisbrode à 6 Pfd.
zu 0 Sgr. 0 Pf. . . . . . . . . 0 Rthlr. 0 Sgr. 0 Pf.
für meine 0 Kinder à 2 Kommisbrode,
zusammen 0 Kommisbrode à 6 Pfd.,
zu 0 Sgr. 0 Pf. . . . . . . . . 0 = 0 = 0 =
= 0 = 0 = 0 =

an Brennmaterialien-Unterstützung:
für mich und meine Kinder ½ Klafter hartes Knüppelholz in baarem Gelde . . . . . . . . . . . . . . . . . 0 = 0 = 0 =

zusammen wie oben . 0 Rthlr. 0 Sgr. 0 Pf.

von

# Verzeichniß

Infanterie-Regiments bei seinem am . . . ten erfolgenden Abmarsche in der während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter berechtigt sind.

| Für diejenigen Männer und resp. Väter, welche selbst eingemiethet waren, wird die Miethe-Entschädigung liquidirt bis | Die Familie ist also berechtigt zum Empfange | | | Ob die Familie sich im Genusse der Kinderschulgelder befunden hat. | Bis wohin die Kinderschulgelder für solche liquidirt sind. | Von welchem Zeitpunkte Kinderschulgelder an selbige also fernerweit zu zahlen bleiben. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | der Servis-Unterstützung vom | der Brod-Unterstützung vom | der Brennmaterialien-Unterstützung vom | | | | |
| | | | | | | | |

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den . . ten . . . . . . . .

. . tes Bataillon des . . ten Infanterie-Rgmts

**N. N.** Kommandeur. **N. N.** Zahlmeister.

von der . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . heute richtig gezahlt worden, worüber diese Quittung.

Ort und Datum.

Name.

Frau des Unteroffiziers N. N. vom . . ten Bataillon . . ten Infanterie-Regiments.

Die Richtigkeit vorstehender Namens-Unterschrift bescheinigt mit dem Bemerken, daß die Frau N. N. . . . . . . . (und ihr resp. ihre Kinder N. N.) noch am Leben ist (sind) und im Monat N. N. ihren Wohnsitz in N. N. gehabt hat (haben).

Ort und Datum.

Orts- resp. Polizei-Behörde

NB. Eine Quittung Namens mutterloser Kinder wird mit den entsprechenden Abänderungen ausgestellt.

Liquidations-Schema.

**Liqui**

über die von de . . . . . . . . . . . . . . . . . zu . . . . . . . . . . . . . . im

| Der Beilage № | Des Mannes oder Vaters | | | zurückgelassene Familie | | | Die Zahlung ist erfolgt auf Anweisung der Königlichen Provinzial-Intendantur des | Datum der Anweisung. | Zeit, für welche die Unterstützung gezahlt worden |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Name. | Charge oder Stelle. | Behörde, Truppentheil, Administration. | bestehend aus | | wohnhaft in | | | |
| | | | | Frau. | Kinder. | | | | |
| 1. | 2 | 3. | 4. | 5. | 6 | 7. | 8. | 9. | 10. |
| | | | | | | | | | |

A Regimentirte Offiziere und Militair-Beamte (Offiziere, Aerzte, Zahlmeister)

B Mannschaften, vom Feldwebel abwärts

C Nichtregimentirte Offiziere und Militair-Beamte

Anlage 4.

# dation.

Monat . . . . . . . . . . . . 18 . . . gezahlten Familien-Unterstützungen.

| Betrag der gezahlten | | | | | | | | | Summa der gezahlten Unterstützungen. | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Servis- | | | Brod- | | | Brennmaterialien- | | | | | | |
| Unterstützung. | | | | | | | | | | | | |
| 11. | | | 12. | | | 13. | | | 14. | | | 15. |
| Rthl. | Sgr. | pf. | Rthl. | Sgr. | pf. | Rthl. | Sgr. | pf. | Rthl. | Sgr. | pf. | |
| | | | | | | | | | | | | 1) Die Kolonnen 5 und 6 sind nur bei denjenigen Familien auszufüllen, welche zum Empfange der Brod-Unterstützung berechtigt sind (Nr. 4, 5 und 6 des Tarifs.) 2) Die Beläge sind möglichst nach Maßgabe der Zahlungs-Anweisungen und der in letzteren beobachteten Reihenfolge zu ordnen. 3) Abweichungen von den Anweisungen sind am Rande zu erläutern. 4) Wenn Familien die Brod- oder Brennmaterialien-Unterstützung in natura erhalten, so ist hier anzugeben, bei welcher Behörde der Empfang dieser Kompetenzen stattfindet. |

Gedruckt bei Fr. Krauseneck in Gumbinnen.

# Amtsblatt

№ 11. Gumbinnen, den 12ten März 1856.

Das 6te Stück der Gesetzsammlung, welches den 27sten v. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 63. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4349 das Statut des Bautke-Tschwirtschener Deichverbandes, vom 21sten Januar 1856; unter

Nr. 4350 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von Einer Million Thalern, vom 4ten Februar 1856; unter

Nr. 4351 die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Neue Dampfer-Compagnie" mit dem Domizil zu Stettin, vom 12ten Februar 1856; und unter

Nr. 4352 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 4ten Februar d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Bergbaugesellschaft Neu-Essen" mit dem Domizil zu Essen, vom 13ten Februar 1856.

Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 4ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4353 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von dem Kreise Schweidnitz ausgebaute Straße von der Reichenbacher Kreisgrenze in der Richtung von Lauterbach bis an die Schweidnitz-Reichenbacher Staats-Chaussee zur Verbindung mit Schweidnitz; unter

Nr. 4354 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Danzig unter dem Namen: „Danziger Rhederei-Aktiengesellschaft," vom 4ten Februar 1856; und unter

Nr. 4355 die Bekanntmachung über die unterm 12ten Februar 1856 erfolgte Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Mühlheimer Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft, vom 21sten Februar 1856.



Bekannt-

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

**№ 64.** Kirchen-Schenkungen betr. I. d. J. 1220. Febr.

Die in Wehlau verstorbene Gutsbesitzerfrau Gotthilfe Wilhelmine Friedel hat der Kirche in Puschdorf, Kreises Insterburg, ein Legat von 200 Rthlr., und der in Tilsit verstorbene Kommerzienrath Carl August Lutterkorth der reformirten Kirche daselbst ein Legat von 150 Rthlr. testamentarisch mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen davon den Kirchspielsarmen zufließen sollen.

Ferner hat ein Ungenannter der altstädtischen Kirche in Gumbinnen eine große sammetne mit Gold gestickte Altardecke und zwei große silberne Altarleuchter verehrt, und mehrere Mitglieder derselben Gemeinde haben Liebesgaben zusammengelegt und dafür ein großes vergoldetes Kruzifix für den Altar derselben Kirche angeschafft.

Der Tischlermeister Florian in Pötschkehmen hat für die Kirche in Walterkehmen einen Taufstein im Werthe von 20 bis 25 Rthlr. verfertigt und ihr denselben verehrt.

Wir bringen diese Schenkungen in Anerkennung des frommen christlichen Sinnes, den die Geber dadurch bethätigt haben, mit dem Wunsche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diese lobenswerthen Beispiele Nacheiferung erwecken mögen.

Gumbinnen, den 14ten Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 65.** Betrifft den Gebrauch der Haspel. I. d. J. 3002. Febr.

Im Verfolge unserer Amtsblatts-Verfügung vom 14ten Februar v. J. bringen wir dem Publikum die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 28sten Mai 1804 zur Befolgung in Erinnerung, wonach ein Stück Garn zwanzig Gebinde, ein jedes Gebinde vierzig Fäden enthalten und nur die Haspel von $3\frac{1}{2}$ Berliner Ellen im Umfange gebraucht werden soll.

Die Kreis- und Ortsbehörden haben auf die Befolgung dieser Bestimmung strenge zu halten. Gumbinnen, den 29sten Februar 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 66.** Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 26sten Februar 1856 ein Patent:

> auf eine Lochmaschine für Papier zu Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

**№ 67.** Patentertheilung.

Dem Schriftsteller A. Bernstein in Berlin ist unter dem 26sten Februar 1856 ein Patent:

> auf eine Telegraphen-Vorrichtung zur gleichzeitigen Beförderung mehrerer Depeschen auf einem Drahte nach derselben Richtung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nach-

nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unterm 12ten Juni 1855 ertheilte Patent:

auf eine Kämm-Maschine,

ist erloschen.

№ 68. Patentaufhebung.

## Bekanntmachung anderer Behörden.

Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen vom 3ten bis 12ten April d. J., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr statt.

№ 69. Den Immatrikulationstermin für das bevorstehende Sommersemester bei der Universität zu Königsberg betreffend.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen, haben zu diesem Behufe an den gedachten Tagen — in unserem Sekretariat — vorzulegen:

1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität;

2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität.

Wer ohne Nachweiß genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inskription, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung fürs nächste Semester gesteigert werden können, selbst zuzuschreiben. Königsberg, den 29sten Februar 1856.

Königlicher akademischer Senat.

### Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, bei Greifswald, pro Sommersemester 1856.

№ 70. Lektionsplan der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, bei Greifswald, pro Sommersemester 1856.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Sommersemester am 7ten April d. J. beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 5) praktische Uebungen im Bonitiren, Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, akademischer Administrator Rohde. 9) Obstbaumzucht

baumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, Garten-Inspektor Jühlke. 10) Allgemeine Viehzuchtslehre und Pferdezucht; 11) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 12) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Forstwirthschaftliche Produktionslehre nebst Exkursionen, akademischer Forstmeister Wiese. 14) Bodenkunde; 15) organische Experimental-Chemie; 16) analitische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 17) Physik, Professor Dr. Trommer. 18) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 19) Pflanzengeographie; 20) botanische Exkursionen, Dr. Jessen. 21) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 22) Landwirthschaftliche Baukonstruktionslehre nebst Demonstrationen; 23) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Baumeister Müller. 24) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1856.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Dr. E. Baumstark.

## Personal-Chronik.

In der Stadt Marggrabowa ist der bisherige Rathmann Heinrich Kleeberg zum Beigeordneten des Bürgermeisters auf zwölf Jahre gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Clara Porsch, gegenwärtig zu Ullosen, bei Coadjuthen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungsbezirk Kindern gebildeter Familien Privat-Unterricht zu ertheilen.

### Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Februar 1856.

A. Beim Appellationsgericht:

Referendarius Franz Krause zum Gerichts-Assessor ernannt,
Referendarius Sperl an das Appellationsgericht in Königsberg versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten:

der bisherige Bote und Exekutor Dbau zum Gefängniß-Inspektor,
der bisherige Bote und Exekutor Pilzecker zum ersten Gerichtsdiener und Botenmeister, der invalide Unteroffizier Stulgies, der invalide Gefreite Templin und der pensionirte Gendarm Paschke zu Boten und Exekutoren,
sämmtlich beim Kreisgericht in Tilsit ernannt.

---

Hierzu die Beilage zum Amtsblatt Nr. 10 und der öffentliche Anzeiger Nr. 11.

Druck von Fr. Kraufined.

# Amtsblatt

№ 12. Gumbinnen, den 19ten März 1856.

## Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 71. Die Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. betreffend.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1sten Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1sten Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1sten September d. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeltlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 mitabgedruckt und werden die Inhaber an die Einreichung derselben und Erhebung der Kapitalien zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes erinnert.

Die Nummern der aus den früheren Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können wegen ihrer überaus großen Anzahl nicht von Neuem abgedruckt werden, und wird deshalb auf die zu seiner Zeit veröffentlichten Verloosungslisten verwiesen. Berlin, den 6ten März 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 72. Auseinandersetzungen betr. I. a. 3. 7901. Febr.

In folgenden Auseinandersetzungssachen:

I. des Spezialbezirks Gumbinnen:

a) Kreises Gumbinnen: Pötschkehmen, Separation des Forstweideabfindungslandes der

der Eigenkäthner; Rohrfeld, Holzabfindung des Gutes und der Bauern; Schorschienen, Separation des Torfbruchs;

b) Kreises Darkehmen: Darkehmen, Separation städtischer Ländereien;

c) Kreises Oletzko: Gonsken, Separation der Waldabfindung der Dziengeller Wirthe; Plewken, Duneyken (Sozietät Martin, Mysko und Genossen), Kleszewen (Feldabschnitt Mogillil), Gemeinheitstheilung;

d) Kreises Goldapp: Goldapp, Separation der Plätzner Ländereien;

e) Kreises Insterburg: Staggen, Gemeinheitstheilung;

f) Kreises Pillkallen: Erubischken, Torfbruchseparation;

II. des Spezialbezirks Rhein:

Kreises Sensburg: Langendorf, Sczierbowen, Gemeinheitstheilung,

III. des Spezialbezirks Lyck:

a) Kreises Lyck: Glinken, Dlugossen, Jeßiorowsken, Thurowen, Rosinsko, Sordachen, Gemeinheitstheilung;

b) Kreises Johannisburg: Groß-Pogorzellen, Schwiddern, Gemeinheitstheilung; Makowen, Theilung der Grundstücke des Samuel Skok und der Maria Braun, geb Danielczick, früher verwittwete Joswig;

IV des Spezialbezirks Tilsit

a) Kreises Heydekrug: Peter-Blausden, Reallastenablösung.

b) Kreises Tilsit: Trakeningken, Domainenzins-Ablösung,

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was in Gemäßheit der Bestimmungen §. 12 des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2ten März 1850 allen etwa nicht zugezogenen unbekannten Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine am 9ten April 1856 entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezialkommissionen ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, sowie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. Gumbinnen, den 14ten Februar 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 73. Die Ausstellung ärztlicher Atteste betreffend. I. d. J. 618. Febr.

Es werden im Verfolg unserer unterm 7ten Januar d. J. erneuerten Bekanntmachung der in dem Reskripte des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20sten Januar 1853, Nr. II. 5947 — enthaltenen Vorschriften über die Ausstellung

Ausstellung ärztlicher Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten, noch folgende, zur Vervollständigung derselben durch das Reskript desselben Ministeriums vom 11ten d. M. im Einverständniß mit dem Königl. Justiz-Ministerium erlassenen weiteren Bestimmungen, daß:

1) die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und

2) daß die Cirkular-Verfügung vom 20sten Januar 1853 auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch von Gerichts-Behörden ausgestellt werden, —

hierdurch, insbesondere den Medizinal-Personen zur genauen Beachtung und Befolgung zur Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 28sten Februar 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 74.** Schrift über den Groß- und Klein-Handel mit Getränken sowie den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb. I. d. A. 1867. Dez.

Der Kanzlei-Rath und Geh. expedirende Sekretair im Ministerium des Innern Hübner beabsichtigt im Verlage des Buchhändlers L. Gerschel zu Liegnitz eine zweite Ausgabe seiner im Jahre 1846 erschienenen Schrift:

die Preußische Gesetzgebung in Betreff des Groß- und Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Gast- und Schankwirthschaftsbetriebes und der Zulassung von Speisewirthschaften rc., nebst einem Anhange, enthaltend die Verordnungen wegen gewissen Lustbarkeiten, welche von Gast- und Schankwirthen veranstaltet zu werden pflegen, und die dergleichen Gewerbtreibende insbesondere angehenden Strafbestimmungen,

herauszugeben. Diese zweite Ausgabe ist mit großer Sorgfalt bearbeitet und der Verfasser hat die seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe in verschiedenen einschlagenden Materien wesentlich veränderte Gesetzgebung bei dieser neuen Ausgabe genügend berücksichtigt, auch bisher noch nicht veröffentlichte Ministerial-Entscheidungen in dieselbe aufgenommen.

Wir machen auf diese Schrift aufmerksam. Gumbinnen, den 3ten März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 75.** Die Ausdehnung von Gewerbescheinen für umherziehende Musiker rc. B. A. 4210. Febr.

Mit Rücksicht auf die sich vermehrende Anzahl der einzeln umherziehenden Musiker, Drehorgelspieler, Thierführer und Marionettenspieler und die dadurch herbeigeführte Belästigung des Publikums, beabsichtigen wir, die Gewerbescheine derartiger Gewerbetreibenden auf das diesseitige Departement in der Regel nicht auszudehnen.

Im Interesse der Betheiligten bringen wir dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß und geben zugleich den betreffenden Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden auf, auswärtige derartige Hausirer, welche sich melden, um die Ausdehnung ihrer Gewerbescheine zu erweitern, auf obigen Grundsatz hinzuweisen. Gumbinnen, den 12ten März 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Dom. und Forsten.

Bekannt-

# Bekanntmachung.

№ 76. Die Berichtigung des Bestellgeldes für gerichtliche Verfügungen, resp. Ausfertigungen betreffend.

Der §. 57 des Regulativs über das Post-Tax-Wesen vom 18ten Dezember 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 225) bestimmt, daß das Bestellgeld „an den Briefträger zu entrichten ist," und auch für portofreie Korrespondenz bezahlt werden muß. Das Bestellgeld für die von den Königlichen Gerichtsbehörden ausgehenden Verfügungen und Ausfertigungen muß daher, wenn die Bestellung derselben durch einen Briefträger bewirkt worden ist, gleichviel, ob diesen gerichtlichen Verfügungen und Ausfertigungen Behändigungsscheine (Insinuations-Dokumente) beigefügt, und gleichviel, ob sie als portofreie Justiz-Sache bezeichnet sind, oder nicht, ebenfalls an den Briefträger entrichtet und mithin von den Adressaten eingezogen werden, denen es überlassen bleibt, Ersatzansprüche, die sie deshalb an den Absender oder an einen sonst betheiligten Dritten zu haben glauben, diesen gegenüber geltend zu machen.

In letzterer Beziehung enthält die an die Königlichen Gerichtsbehörden ergangene allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 12ten März 1855, die postamtlichen Insinuationen der gerichtlichen Verfügungen betreffend (Justiz-Ministerialblatt Seite 150), hiermit übereinstimmend, unter Nummer 4 die nachstehende Bestimmung:

„den Zeugen und Sachverständigen ist das bei der postamtlichen Insinuation der an sie erlassenen Vorladungen verausgabte Bestellgeld, auf ihr Verlangen, gleichzeitig mit der Vergütung der Reise- und Zehrkosten für Rechnung der kostenpflichtigen Partei zu erstatten."

Wird daher dem Briefträger resp. Landbriefträger, nach erfolgter Bestellung einer zur Post gegebenen gerichtlichen Verfügung oder Ausfertigung, die Bezahlung des Bestellgeldes dafür verweigert, so liegt der betreffenden Post-Anstalt ob, die exekutivische Beitreibung des unbezahlt gebliebenen Bestellgeldes von dem Adressaten zu veranlassen.

Da eine solche exekutivische Beitreibung jedesmal zur gesetzlichen Folge hat, daß von dem Adressaten, außer dem Bestellgelde, auch noch die Exekutionsgebühren eingezogen werden müssen, welche nach dem Tarife vom 30sten Juli 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 923) zum Ansatz kommen, und, falls nicht auf die Mahnung des Exekutors sofort Zahlung erfolgt, den Betrag des Bestellgeldes bei Weitem übersteigen, so wird das Publikum hierauf, zur Vermeidung von Weiterungen und Nachtheilen, aufmerksam gemacht.

Berlin, den 19ten Februar 1856. General-Postamt

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 12.

Druck von Fr. Krausneck.

# Extra-Beilage zum Amtsblatt

**№ 12.** Gumbinnen, den 19ten März **1856.**



## Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 77. Polizei-Verordnung über die Feuerungs-Anlagen. I. b. J. 1414. Januar.

Ueber die Anlagen von Feuerungen und zugehörigen Schornsteinen wird unter Aufhebung aller deshalb von uns bisher erlassenen Bestimmungen auf Grund der §§. 5 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes verordnet:

§. 1.

Alle Mauern, an denen eine Feuerung stattfindet, müssen nicht verblendet, sondern mindestens einen Stein, d. i. 12 Zoll stark, von gebrannten Ziegeln aufgeführt werden. Wände, welche neben den Stuben-Oefen, in der Verlängerung von Fachwerks- oder Holzwänden stehen, dürfen zwar einen halben Stein stark sein, doch nur, wenn sie nicht mehr als neun Fuß hoch sind. Bei größerer Höhe müssen sie, wie jene, mindestens einen Stein stark sein.

§. 2.

Die an verblendeten Holzwänden befindlichen oder sonst nicht brandsicher eingerichteten älteren Feuerungsstätten sind, wo nach sachverständigem Ermessen solches nicht früher nöthig wird, bei nächster Hauptreparatur des Gebäudes, oder der Feuerstätte insbesondere, fortzuschaffen, oder vorschriftsmäßig abzuändern.

§. 3.

Wenn Feuer- oder Kochheerde auf Balken gesetzt werden, so sind sie zu unterwölben oder anderweit mit einer brandsicher überdeckten Luftschicht vom Fußboden zu isoliren.

§. 4.

Kleine, nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmte Backöfen und dergleichen Kessel-Feuerungen innerhalb der Wohngebäude, dürfen nur an Brandmauern auf massiven Unter-Bauen, unter massiven oder metallenen Rauchfängen und in Räumen oder Küchen angelegt werden, deren Fußboden und Wände entweder ganz oder bis zu einer Entfernung von mindestens drei Fuß von der Feuerung aus Ziegeln bestehen. Die Fußböden können auch mit Feldsteinen gepflastert sein, oder aus Lehm-Estrich bestehen. Backöfen, welche zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind, dürfen im Innern der Gebäude nur in Räumen, welche mit massiven Mauern umschlossen und mit Ziegel-, Schiefer- oder Metalldach versehen sind, errichtet werden.



§. 5.

§. 5.

Backöfen, welche auf dem Lande in Gärten und Höfen gehörig isolirt, d. h. in der durch die Amtsblatts-Verordnung vom 6ten Oktober 1847 vorgeschriebenen Entfernung von anderen Gebäuden, angelegt werden, müssen ein Ziegeldach, gemauerte Schornsteine, eine eiserne Heizthüre und Schirmmauern, oder statt der letzteren ein Vorgelege erhalten. Umfassungswände dieser freistehenden Backöfen von Holz oder Fachwerk dürfen nur drei Fuß oder weiter vom eigentlichen Backofen-Mauerwerk entfernt errichtet werden.

Ueber die Höhe des Schornsteins und sonstige Vorkehrungen, um die Belästigung der Nachbaren durch Rauch möglichst zu verhindern bleibt für jeden speziellen Fall der kompetenten Polizeibehörde etwa nöthige sonstige Bestimmung vorbehalten.

§. 6.

Rauchfänge müssen mindestens 6 Zoll über den Rand des Heerdes vortreten und mindestens drei Fuß höher liegen als dieser. Ein Gleiches ist bei Kochmaschinen zu beachten, wenn deren Rauch nicht durch ein besonderes enges Rohr bis zum Dache hinausgeführt wird.

Rauchfanghölzer müssen in dem Winkel oder, wenn sie über 12 Fuß freiliegen, mit massiven Pfeilern unterstützt oder an den Deckenbalken, die jedoch nicht ausgewechselt sein dürfen, angebolzt werden. Gemauerte Rauchmäntel in Schmieden dürfen nur auf Mauern oder Bogen gesetzt werden.

§. 7.

Von jedem Feuerheerde muß alles Holzwerk mindestens zwei Fuß entfernt bleiben.

§. 8.

Von einem Stubenofen muß das Holzwerk der Wände wenigstens zwei Fuß, und die Decke des Ofens von der Decke des Zimmers wenigstens einen Fuß entfernt bleiben.

§. 9.

Bei geringeren als den in den §§. 7 bis 8 angegebenen zweifüßigen Entfernungen muß das Holzwerk mit Ziegeln oder Kacheln verblendet oder gerohrt und geputzt sein.

Geringere Entfernungen als ein Fuß bleiben dennoch ganz unzulässig.

§. 10.

Die Aschenfälle der Heerde derjenigen Stubenöfen, welche auf hölzernem Fußboden gesetzt werden, müssen von dem auf diesen Fußboden mit vollen Fugen zu legenden Mauersteinpflaster durch eine Luftschicht getrennt werden, welche durch Oeffnungen mit der den Ofen umgebenden Luft in Verbindung steht. Die Decke der Luftschicht muß aus einer mindestens dreifachen Ziegellage in vollen Fugen bestehen.

§. 11.

§. 11.

Alle verdeckte Feuerungen — also auch die der Stubenöfen — müssen mit eisernen Thüren verschlossen werden.

§. 12.

Vorlegethüren müssen in Mauerfalze schlagen und an der innern Seite mit Blech bekleidet sein, wenn sie weniger als drei Fuß von der nächsten gegenüber liegenden, oder weniger als zwei Fuß von der nächsten zur Seite liegenden Einheizthüre entfernt sind. Bei einer Entfernung von weniger als 1½ resp. 1 Fuß, müssen dergleichen Thüren ganz von Eisen sein.

§. 13.

Vorgelege und andere Heizungen dürfen nicht unter hölzernen Treppen oder in geringerer als dreifüßiger Entfernung von derselben angelegt werden.

§. 14.

Vor Heizlöchern, offenen Feuerungen, Kaminen und Koch-Oefen ist ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens 1½ Fuß und zu beiden Seiten 1 Fuß über die Oeffnung der Feuerung vortretend, erforderlich.

Vorgelege müssen durchweg gepflastert werden.

Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorsatz aus Metall.

§. 15.

Metallene Rauchröhren von Oefen oder anderen Feuerungs-Anlagen dürfen bei Häusern mit Stroh-, Rohr- oder Schindeldach, oder wenn dergleichen Gebäude oder die Straße näher als 30 Fuß liegen, nicht seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar ins Freie ausmünden, sondern sind nach feststehenden Schornsteinen zu leiten und mit Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen. Dabei müssen sie in der ganzen Länge ihres Laufes von allen Seiten mindestens 1½ Fuß von jedem Holzwerk entfernt bleiben, oder doppelte Wände mit einer mindestens 2 Zoll starken Luftschicht dazwischen erhalten. Das Letztere muß auch da, wo dergleichen Röhren durch Balkendecken, Fachwerks- oder Holzwände hindurch geführt werden, geschehen, und in diesen Fällen das Holzwerk mindestens 6 Zoll von der Außenröhre entfernt bleiben, der Zwischenraum aber durch Ziegelmauerwerk in vollen Fugen ausgefüllt werden.

§. 16.

Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist nur dann gestattet, wenn diese Röhren doppelte,

)( zwei

zwei Zoll von einander entfernte Wände haben, und die Reinigung von einem anderen Raume aus geschieht.

§. 17.

Qualmröhren, in welche Rauch aus der darunter befindlichen Feuerungs-Anlage gelangen kann, müssen, gleich den Schornsteinen, aus gebrannten Ziegeln gemauert oder von Metall gefertigt werden.

§. 18.

Kein Schornstein darf auf Holz geschleift, oder mit Holz unterstützt oder damit verstrebt werden. Die Schleifung muß entweder auf massiven Wangen, oder auf eisernen Unterlagen, oder gegen andere geschleifte Röhren ein Spitzbogen, oder endlich gegen eine senkrecht stehende Röhre mit dem steigenden Bogen geschehen. Die Neigungswinkel dürfen unter 45 Grad nicht betragen und die Berechnungspunkte müssen abgerundet werden.

§. 19.

Eben so wenig ist die Auffattelung der Schornsteine auf Etagen- oder Kehlbalken erlaubt.

§. 20.

Ueberhaupt darf sich einer Schornsteinwange kein Holz unter 3 Zoll nähern und dieser Raum muß mit doppelten Dachsteinen in Lehm ausgefüllt werden, um die Fugen der Wange damit genau zu bekleiden.

§. 21.

Die lichte Weite und die Form des Querschnitts der Schornsteine ist, je nachdem die Reinigung derselben durch Befahren oder mittels mechanischer Vorrichtungen von oben herab erfolgen soll, besonders festzusetzen. Im ersteren Falle muß der Querschnitt rechtwinkelig sein, und den Seiten im Lichten mindestens ein Maaß von 15 und 18 Zoll gegeben werden: im anderen Falle ist ein rechtwinkeliger oder ein runder Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 6 Zoll gestattet.

§. 22.

Wird das Lichtmaaß der besteigbaren Schornsteine bis auf 24 Zoll und darüber ausgedehnt, so sind besondere Vorkehrungen zur Erleichterung des Besteigens zu treffen.

§. 23.

Besteigbare Schornsteine, welche in der Forst oder in dessen Nähe durch das Dach treten, müssen jenen bei Ziegeldächern wenigstens um einen Fuß, bei Strohdächern wenigstens um zwei Fuß überragen, solche aber, welche die Dachfläche an anderen Stellen durchtreten,

treten, über dieser bei Ziegeldächern wenigstens eine Höhe von zwei Fuß, bei Strohdächern aber wenigstens die Höhe des Dachforstes erhalten.

Für unbesteigbare Schornsteine gelten bei Ziegeldächern dieselben Bestimmungen, bei Strohdächern aber müssen sie vier Fuß über die Forstlinie des Daches hinwegragen.

§. 24.

Die Wangen und Scheidungen der Schornsteine sind, wenn nicht bei freistehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindestens ½ Stein stark, falls sie aber an benachbarte Grundstücke oder an eine hölzerne Treppe grenzen, auf dieser Seite, so wie in freistehenden Giebelmauern mindestens ein Stein stark anzulegen. Diese Stärke müssen auch die Wangen der Schmiede-Schornsteine erhalten, wenn sie mit dem Wohnhause unter einem Dache sich befinden und von jenem nicht durch eine Brandmauer getrennt sind.

§. 25.

Bei Anlage von Schornsteinen in geringerer Entfernung als 18 Fuß von einer Thür oder Fensteröffnung benachbarter Gebäude, muß die Höhe derselben den Sturz jener Oeffnungen mindestens um 3 Fuß überragen. Bei Schornsteinen zu Rauchableitung größerer Feuerungen als von Oefen und gewöhnlichen Küchenheerden, kann nach Umständen eine größere Wangenstärke und zwar bis auf zwei und einen halben Stein, ein weiterer Abstand von angrenzendem Holzwerk, auch eine größere Höhe über den Dachforst verlangt werden.

§. 26.

Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von zwei Fuß mit einem Gitter von Latten oder Draht durch die ganze Höhe des Gelasses zu umgeben. In diesen Zwischenraum darf nichts niedergelegt werden.

§. 27.

Unbesteigbare Schornsteine sind durchweg in gleicher Weite von scharf gebrannten Ziegeln oder Metall aufzuführen und dürfen in besteigbare Schornsteine geleitet oder in denselben aufgeführt werden, in soweit dies ohne Beeinträchtigung der einen oder der andern Röhre geschehen kann.

§. 28.

Wenn enge Röhren durch den Dachraum außer Verbindung mit Mauern also freistehend, aufgeführt werden, so ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen.

Als Regel ist anzunehmen, daß einzelne Röhren, welche mit Einschluß der Wangen nicht

nicht über $1\frac{1}{2}$ Fuß im Quadrat Grundfläche haben, höchstens 12 Fuß hoch frei aufgeführt werden dürfen.

Bei einer Höhe bis 16 Fuß müssen bis zur Mitte dieser Höhe zwei Wangen, ein Stein jede stark, angelegt werden, so daß die Grundfläche der untern Hälfte 2 Fuß im Quadrat groß ist. Beträgt die Höhe des Schornsteins mehr als 16 Fuß, oder werden bei denen von 12 bis 16 Fuß Höhe die Wangen sämmtlich nur $\frac{1}{2}$ Stein stark angelegt, so müssen an allen vier Seiten Verstärkungs-Rippen angebracht werden. Das letztere muß auch an den langen Seiten geschehen, wenn zwei mehr als 16 Fuß hohe Röhren an einander aufgeführt werden, die einen Röhrkasten von nur $1\frac{1}{2}$ Fuß Breite bilden.

Einzelne enge Röhren, die mehr als 6 Fuß über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen noch eine gehörige Verankerung mit dem Sparrwerk erhalten.

§. 29.

Die Mündungen der Schornsteine müssen von nicht massiven, über die Dachfläche hinaus reichenden Wänden, mindestens 10 Fuß entfernt bleiben.

§. 30.

Jede nicht besteigbare Röhre ist unten, wo sie anfängt, und über dem obersten Dachboden, imgleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte, Behufs der Reinigung mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen und diese Oeffnungen sind mit eisernen, entweder in Falze schlagenden, oder mit eisernen Rahmen versehenen Thüren genau zu verschließen.

Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigstens 3 Fuß von letzterem entfernt bleiben.

Schornsteine in Gebäuden mit nicht feuersicherer Eindeckung dürfen unter dem Dache jedoch keine Seitenöffnung erhalten, sondern es muß die Reinigung der Röhre außerhalb von der Forst ab, bewirkt werden.

§. 31.

In einen Schornstein von 6 Zoll Weite dürfen nicht mehr als drei Rauchröhren gewöhnlicher Ofenfeuerungen, bei größerer Weite des Schornsteins kann jedoch eine diesem Verhältnisse entsprechende größere Anzahl von Rauchröhren in denselben geleitet werden.

Werden Rauchröhren aus Oefen verschiedener Stockwerke in denselben Schornstein geleitet, so muß der Ofen jedes oberen Stocks mit einer luftdicht schließenden Thür versehen werden.

§. 32.

Ein Kochofen- oder Waschkessel-Feuerung ist in Beziehung auf Rauchableitung der Feuerung von drei gewöhnlichen Heizöfen gleich zu setzen.

§. 33.

Sogenannte offene Feuer, als Kamin- oder Heerdfeuerungen dürfen in ein enges (unbesteigbares) Rohr nicht geführt werden.

§. 34.

Kappen oder sonstige Schutz-Vorrichtungen auf Schornsteinen müssen so eingerichtet sein, daß die ordnungsmäßige Reinigung dadurch nicht behindert wird.

§. 35.

Rauchkammern müssen für die Folge in der Regel mit massiven Umfassungswänden, mit Lehm-, Gyps- oder Ziegeldecken, so wie mit Estrich oder Ziegelpflaster angelegt werden. Wo die Wände der Räucherkammern nicht einen massiven Unterbau erhalten können, dürfen sie zwar von Fachwerk errichtet werden, das Holzwerk muß dann aber im Innern der Kammern mit Lehm zwei Zoll stark dicht bemäntelt, oder mit Blech oder Dachsteinen fest bekleidet werden. In dergleichen Kammern darf aber nicht der aus Koch- oder Stuben-Oefen durch enge Röhren aufsteigende, sondern nur Rauch aus weiten Schornsteinen, oder aus dem in besonderen Kaminen angelegten Schmauchfeuer geleitet werden.

Auch muß die Thür von Eisen oder mit Eisenblech bekleidet sein, und bei massiven Wänden in Mauerfalze, bei hölzernen in mit Blech bekleidete Falze schlagen.

Räucherstangen dürfen durch keine Schornsteinwange reichen, sondern müssen auf ausgekrazten Steinen oder in eingemauerten Haken ruhen.

§. 37.

In Bezug auf die im §. 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 genannten gewerblichen Anlagen verbleibt es in jedem einzelnen Falle bei den für diese festzusetzenden besonderen Bestimmungen.

§. 38.

Wegen der über Decken der mit Stroh, Rohr oder Schindeln gedeckten Wohngebäude auf dem platten Lande aufzubringenden Lehm-Estriche bewendet es bei der Amtsblatts-Verordnung vom 8ten November 1853.

§. 39.

Nicht nur der Bauherr, sondern auch der Bauhandwerksmeister, welcher gegen die obigen

obigen Vorschriften verstößt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und es muß außerdem der Bau, den hier gegebenen Vorschriften gemäß, verändert werden.

Gumbinnen, den 10ten März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Druck von Fr. Krauseneck.

# Beilage zum Amtsblatt

**№ 12.** Gumbinnen, den 19ten März **1856.**


## Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 7ten April 1856 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

### A. Vorlesungen.

#### I. Theologie.

Encyklopädie der theologischen Wissenschaften lehrt Professor Dr. Sieffert 4stündlich privatim.

Ueber Sprache und Schrift der Hebräer trägt Professor Dr. Sommer 2stündlich öffentlich vor.

Eine historisch-kritische Einleitung in die kanonischen Bücher des alten Testaments giebt derselbe 6stündlich privatim unentgeldlich.

Die Weissagungen des Propheten Jesaias erklärt derselbe 5stündlich privatim

Die synoptischen Evangelien erklärt Lic. Dr. Weiß 6stündlich privatim.

Die Pastoralbriefe des Apostel Paulus erklärt derselbe 3stündlich unentgeldlich

Den Galaterbrief erklärt Lic. Dr. Simson 2stündlich unentgeldlich.

Den zweiten Theil der Kirchengeschichte lehrt Prof. Lic. Erbkam 6stündlich privatim

Die neuere Kirchengeschichte trägt derselbe 2stündlich öffentlich vor.

Christliche Ethik lehrt derselbe 6stündlich privatim.

Eine vergleichende Darstellung des katholischen und evangelischen Lehrbegriffs giebt Professor Dr. Sieffert 2stündlich öffentlich.

Katechetik lehrt Professor Cosack 4stündlich privatim.

Geschichte des Kirchenliedes trägt derselbe 2stündlich öffentlich vor.

Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Sommer 2stündlich öffentlich.

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Lic. Dr. Weiß 2stündlich unentgeldlich.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Lic. Erbkam 2stündlich öffentlich.

Das katechetisch-homiletische Seminar leitet Professor Cosack 2stündlich öffentlich.

## 2. Jurisprudenz.

Juristische Encyklopädie und Methodologie lehrt Professor Dr. Jacobson 5stündlich privatim.

Neueste Juristische Literärgeschichte lehrt Professor Dr. v. Buchholtz 2stündlich öffentlich.

Römische Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer lehrt derselbe 5stündlich privatim.

Naturrecht lehrt Professor Dr. v. Kaltenborn 2stündlich öffentlich.

Institutionen des römischen Rechts (nach Mackeldey) trägt Professor Dr. v. Buchholtz 6stündlich privatim vor.

Dieselben (nach v. Scheurl) Professor Dr. Simson 6stündlich privatim.

Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts lehrt Professor Dr Sanio 10stündlich privatim.

Den 2ten Theil der Pandekten (Familien und Erbrecht) lehrt Professor Dr v. Buchholtz 4stündlich privatim.

Europäisches Völkerrecht lehrt Professor Dr v. Kaltenborn 4stündlich privatim

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte trägt Prof. Dr. Stobbe 6stündlich privatim vor.

Deutsches Privat- und Lehnrecht lehrt Professor Dr. Jacobson 8stündlich privatim.

Deutsches und preußisches Staatsrecht lehrt Professor Dr. v. Buchholtz 4stündlich privatim

Preußisches Privatrecht lehrt Professor Dr. v. Kaltenborn 5stündlich privatim.

Eine Interpretation des Sachsenspiegels giebt Professor Dr. Stobbe 2stündlich unentgeldlich.

Evangelisches Kirchenrecht für Studirende der Theologie trägt Professor Dr. Jacobson 2stündlich öffentlich vor.

Handels-, Wechsel- und Seerecht lehrt Professor Dr. Stobbe 4stündlich privatim.

Ueber Civilprozeß trägt Professor Dr. John 6stündlich privatim vor.

Ueber Kriminalrecht derselbe 4stündlich privatim.

Ein Repetitorium der Institutionen hält Professor Dr. Simson 2stündlich öffentlich.

Praktisch-kriminalistische Uebungen leitet Professor Dr. John 2stündlich unentgeldlich.

Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr. Sanio öffentlich fort.

Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr. Jacobson öffentlich fort.

Die Uebungen der civil-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr. Simson öffentlich fort.

3. Medizin.

## 3. Medizin.

Allgemeine Anatomie, verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen, lehrt Professor Dr. Burdach 4stündlich öffentlich.

Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers trägt derselbe 3stündlich privatim vor.

Physiologie der Pflanzen trägt Professor Dr. v. Wittich 4stündlich privatim vor.

Spezielle Pathologie und Therapie, Theil 1, trägt Professor Dr. Möller 4stündlich privatim vor.

Auserwählte Abschnitte der speziellen Pathologie behandelt Professor Dr. Hirsch 4stündlich öffentlich.

Ueber krankhafte Se- und Exkrete in Bezug auf ihren diagnostischen Werth spricht Dr. Hay 4stündlich unentgeldlich.

Ueber Auskultation und Perkussion spricht derselbe 2stündlich privatim.

Allgemeine Therapie lehrt Professor Dr. Cruse 4stündlich privatim.

Ueber Heilquellen trägt derselbe 2stündlich öffentlich vor.

Chirurgische Operationslehre verbunden mit Uebungen an Leichnamen trägt Professor Dr Seerig 4stündlich privatim vor.

Ueber Augenspiegel nebst Beobachtungen an Menschen- und Thieraugen spricht Dr Sämann unentgeldlich.

Geburtshilfliche Operationslehre in Verbindung mit Phantomübungen trägt Professor Dr Hayn 6stündlich privatim vor.

Gerichtliche Medizin lehrt Professor Dr. Burow 3stündlich privatim

Dieselbe Dr. Wald 3stündlich privatim.

Die medizinische Polizei lehrt derselbe 2stündlich unentgeldlich.

Ein Konservatorium über Anatomie und Physiologie hält Professor Dr. Burdach 1stündlich öffentlich.

Leichenoperationen, so oft Leichen vorhanden sein werden, leitet Dr. Sämann unentgeldlich.

Mikroskopische Demonstrationen und Uebungen im Gebrauch des Mikroskops zu histologischen Untersuchungen hält Professor Dr. v. Wittich 4stündlich öffentlich.

Ein Examinatorium der Chirurgie und Augenheilkunde hält Professor Dr Seerig 2stündlich öffentlich.

Repetitorium der Geburtshilfe mit Phantomübungen hält Dr. Wohlgemuth unentgeldlich.

Medizinische Klinik hält Professor Dr. Hirsch 2stündlich täglich öffentlich

Medizinische Poliklinik Professor Dr. Möller ebenso.

Chirurgische Klinik und Poliklinik für Chirurgie und Augenheilkunde Professor Dr. Seeri 2stündlich täglich privatim.

Chirurgische Poliklinik hält Professor Dr. Burow 2stündlich täglich öffentlich.

Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen hält Professor Dr. Hayn täglich öffentlich.

### 4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie trägt Professor Dr. Taute 4stündlich öffentlich vor.

Kritik der Beweise für das Dasein Gottes trägt Professor Dr. Rosenkranz 2stündlich öffentlich vor.

Praktische Philosophie und Naturrecht (Rechtsphilosophie) lehrt Professor Dr. Taute 4stündlich privatim.

Aesthetik (System der Künste) lehrt Professor Dr. Rosenkranz 5stündlich privatim

Pädagogische Unterhaltungen leitet Dr. Castell unentgeldlich.

### 5. Mathematik und Astronomie.

Integral-Rechnung lehrt Professor Dr. Luther 4stündlich privatim.

Ueber bestimmte Integrale trägt Professor Dr. Richelot 4stündlich privatim vor.

Ueber Integration der partiellen Differentialgleichungen derselbe 2stündlich öffentlich

Geschichte der Zahl $\pi$ trägt Professor Dr. Nesselmann 3stündlich öffentlich vor

Theorie der Planetenbahnen lehrt Professor Dr. Luther 4stündlich öffentlich.

Praktische Astronomie lehrt Dr. Wichmann unentgeldlich.

Die mathematische Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Professor Dr. Richelot öffentlich.

### 6. Naturwissenschaften

Mikroskopische Zoologie lehrt Professor Dr. Zaddach öffentlich.

Ueber Wirbelthiere trägt Professor Dr. Rathke 5stündlich privatim vor.

Ueber Strahlthiere derselbe 3stündlich öffentlich.

Spezielle Botanik lehrt Professor Dr. Meyer 5stündlich privatim.

Theoretische Physik lehrt Professor Dr. Neumann 4stündlich privatim.

Ueber Meteorologie und Klimatologie spricht Professor Dr. Moser privatim.

Ueber Magnetismus und Galvanismus trägt derselbe öffentlich vor.

Aus-

Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt Professor Dr. Neumann 2stündlich öffentlich.

Organische Chemie lehrt Professor Dr. Werther 5stündlich privatim.

Zoochemie lehrt Dr. Spirgatis 2stündlich unentgeldlich.

Die Methode der Analyse organischer Körper lehrt Professor Dr. Werther 1stündlich öffentlich.

Chemisch-analytische Uebungen leitet Dr. Spirgatis privatim.

Pharmacie derselbe 4stündlich privatim.

Die botanischen Seminar-Uebungen leitet Professor Dr. Meyer 2stündlich öffentlich.

Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Professor Dr. Neumann öffentlich.

### 7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Völkerrecht und Diplomatie trägt Professor Dr. Schubert 4stündlich privatim vor.

Finanzwissenschaft lehrt Professor Dr. Glaser 5stündlich privatim.

Ueber Kredit und Kredit-Einrichtungen spricht derselbe 2stündlich öffentlich.

Die Landwirthschaftslehre trägt derselbe 4stündlich privatim vor.

### 8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften

Geschichte der Hebräer, Phönizier, Karthager und anderer semitischer Stämme als Einleitung in die Geschichte des Alterthums trägt Dr. v. Hasenkamp 2stündlich unentgeldlich vor.

Geschichte der Griechen lehrt Professor Dr. Drumann 4stündlich öffentlich.

Geschichte der Deutschen Professor Dr. Voigt 4stündlich privatim.

Geschichte Polens setzt Dr. v. Hasenkamp 2stündlich unentgeldlich fort.

Geschichte der neuern Zeit vom 30jährigen Kriege an lehrt Professor Dr. Voigt 4stündlich öffentlich.

Geschichte des 18. Jahrhunderts bis zum Tode Friedrichs des Großen Professor Dr. Drumann 2stündlich öffentlich.

Neueste Geschichte von 1763 ab Professor Dr. Schubert 5stündlich privatim.

Ueber das Zeitalter Friedrich des Großen spricht derselbe 1stündlich öffentlich.

Ueber die preußischen Alterthümer spricht Professor Dr. Hagen II. 2stündlich öffentlich.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Professor Dr. Schubert 2stündlich öffentlich.

### 9. Philologie und Sprachkunde.

#### a) Im Allgemeinen.

Allgemeine Literaturgeschichte trägt Dr. Merleker unentgeltlich vor.

b) Klassi-

b) Klassische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Griechische Literaturgeschichte trägt Professor Dr. Lobeck 4stündlich öffentlich vor.

Ueber Bühnenwesen und dramatische Schriftsteller der Alten, verbunden mit Erklärung der Poëtik des Aristoteles trägt Professor Dr. Lehrs 4stündlich öffentlich vor.

Ueber attisches Recht spricht Dr. Fischer 3stündlich unentgeldlich.

Die Erklärung der griechischen Grammatik setzt Dr. Friedländer 2stündlich unentgeldlich fort.

Pindar's Hymnen erklärt Dr. Fischer 2stündlich unentgeldlich.

Ausgewählte Satyren des Persius und Juvenal erklärt Professor Dr. Lehrs 2stündlich öffentlich.

Eine Erklärung von Catull's Gedichten giebt Dr. Friedländer 2stündlich privatim.

Im philologischen Seminar I. Abtheilung erklärt Professor Dr. Lobeck 2stündlich öffentlich Aristophanes Ritter und leitet in einer Stunde die schriftlichen Uebungen.

Die II. Abtheilung des philologischen Seminars leitet Professor Dr. Lehrs 2stündlich öffentlich.

c) Morgenländische Sprachen.

Die hebräische Sprache lehrt Professor Dr. Saalschütz 2stündlich privatim.

Auserwählte Gedichte aus dem alten Testament erklärt Professor Dr. Olshausen 3stündlich privatim.

Hebräische Archäologie trägt Professor Dr. Saalschütz 2stündlich unentgeldlich vor.

Auserwählte Abschnitte des mosaischen Rechts behandelt derselbe 1stündlich unentgeldlich.

Die arabische Sprache lehrt Professor Dr. Olshausen öffentlich.

Die Sanskritsprache lehrt Professor Dr. Nesselmann 2stündlich öffentlich.

d) Abendländische Sprachen.

Elemente der mittelhochdeutschen Grammatik lehrt Dr. Zander 2stündlich unentgeldlich.

Ueber das Leben und die Gedichte des Minnesängers Tannhäuser spricht derselbe 1stündlich unentgeldlich.

Französische Sprechübungen leitet Dr. Herbst 2stündlich unentgeldlich.

Les Méditations poétiques von Lamartine erklärt Dr. Michaelis 2stündlich unentgeldlich.

Grammatik der englischen Sprache lehrt derselbe 2stündlich privatim.

Walter Scott's „the Lady of the Lake“ erklärt derselbe 2stündlich unentgeldlich.

Shakspeare's Hamlet erklärt Dr. Herbst 2stündlich unentgeldlich.

Die Ultime lettere di Jacopo Ortis erklärt derselbe 2stündlich unentgeldlich.

Spanische

Spanische Grammatik lehrt derselbe 2stündlich unentgeldlich.

Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündlich unentgeldlich.

Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeldlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Geschichte der neueren Bildhauerei trägt Prof. Dr. Hagen II. 2stündlich öffentlich vor.

Eine Beschreibung der antiken Gypsabgüsse giebt Dr. Friedländer 1stündl. unentgeldlich.

Eine Beschreibung der Gemälde der Dresdener Gallerie trägt Professor Dr. Hagen II. 2stündlich öffentlich vor.

---

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musik-Direktor Sämann 2stündlich unentgeldlich.

Derselbe ertheilt 2stündlich unentgeldlich Unterricht im Generalbaß, Kontrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

---

## B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1. Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T. leitet Professor Dr. Sommer; die des N. T. Dr. Weiß; die historische Abtheilung Professor Lic. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Professor Cosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die kanonisch-germanistische Professor Dr. Jacobson; die civil-prozessualische Professor Dr. Simson. e) Philologisches: unter Leitung der Professoren Dr. Lobeck und Dr. Lehrs. f) Historisches: unter Leitung des Professor Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Neumann und Dr. Richelot.

2. Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Direktor ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum: Direktor Professor Dr. Seerig. d) Das chirurgische Poliklinikum leitet Prof. Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Professor Dr. Hayn.

3. Das anatomische Institut leitet Professor Dr. Rathke.

4. Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, unter Direktion des Ober-Bibliothekar Professor Dr. Olshausen stehend, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 bis 1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet;

die

die Raths= und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2 bis 4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand=Bibliothek Montag und Freitag von 2 bis 4 Uhr.

5. Die Sternwarte steht unter der intermistischen Direktion des Professor Dr. Luther und Dr. Wichmann.

6. Das zoologische Museum unter Aufsicht des Professor Dr. Rathke.

7. Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Meyer.

8. Das Mineralien=Kabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.

9. Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben.

10. Die Münzsammlurg der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Nesselmann.

11. Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen II.

## Personal = Chronik.

Der seitherige Prediger zu Schmalleningken Johann Friedrich Theodor Gamradt ist zum Pfarramtssubstituten an der evangelischen Kirche zu Enzuhnen, in der Diözese Stallupönen, ernannt worden.

Der Polizei=Sekretair Johann Carl Herrmann Wattmann ist zum Bürgermeister der Stadt Angerburg auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der Kaufmann Oskar Wilke, Theilnehmer der Firma Wilke & Lebius in Tilsit, ist als Agent des Danziger Strom=Versicherungs=Vereins bestätigt worden.

Der Grundbesitzer Rudolph Meyer in Lötzen ist als Agent der Kölnischen Lebens=Versicherungs=Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger August Falke ist die Försterstelle zu Bärenbruch, Oberförsterei Kullick, definitiv verliehen worden.

Dem Fräulein Johanna Will zu Waldaukadel, Kirchspiels Tollmingkehmen, Kreises Goldapp, ist die Befugniß beigelegt, Kindern gebildeter Familien des diesseitigen Verwaltungs=Bezirks Privat=Unterricht zu ertheilen.

Der Grundbesitzer Julius Wohlgemuth zu Muntowen, Kreises Sensburg, ist als Boniteur bestätigt und vereidigt worden.

Der bisherige berittene Gendarm Friedrich Kühlmann ist vom 1sten April 1856 ab als Kreisbote bei dem Königlichen Landrathsamte in Stallupönen auf Kündigung angestellt.

Dem Fräulein Friederike Costede in Tilsit ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungs=Bezirk Privat=Unterricht zu ertheilen

Druck von Fr. Krausenick.

# Amtsblatt

№ 13. Gumbinnen, den 26sten März 1856.

№ 78. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 8te Stück der Gesetzsammlung, welches den 18ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4356 das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Köln zum Betrage von 750,000 Rthlr., vom 28sten Januar 1856; unter

Nr. 4357 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltng der darin bezeichneten Kreis-Chausseen im Kreise Marienwerder; unter

Nr. 4358 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1856, betreffend den Organismus der Telegraphen-Verwaltung und das Rangverhältniß der Telegraphen-Beamten; und unter

Nr. 4359 den Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide bis zum Betrage von 50,000 Rthlr., vom 29sten August 1853, zur Ausgabe von 50,000 Rthlr. neuer Obligationen, vom 12ten Februar 1856.

Das 9te Stück der Gesetzsammlung, welches den 19ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4360 das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke an dem Dratzig-, Reppow- und Sareben-See in dem Neustettiner Kreise, Regierungsbezirk Köslin, vom 20sten Februar 1856; unter

Nr. 4361 das Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 31 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30sten Mai 1853, vom 25sten Februar 1856; unter

Nr. 4362 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Februar 1856, betreffend die fernere Vertretung der Herrschaft Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Provinzial-Landtage; und unter

Nr. 4363 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20sten Februar 1856, betreffend eine Uebereinkunft mit der Herzoglich Nassauischen Regierung wegen Ergreifung wirksamer Maßregeln zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung



von

von Feld=, Forst=, Jagd= und Fischereifreveln in den Grenz=Gebieten, vom 12ten März 1856.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

**№ 79.** Namensveränderung eines Etablissements. I. d. J. 2654. Febr.

Der in den Grenzen des Dorfes Paulswalde, Kirchspiels und Kreises Angerburg, belegene und zu dieser Kommune gehörige Etablissement „Abbau Paulswalde" ist auf den Antrag des Besitzers, Gutsbesitzer Weyl, der anderweitige Name „Paulshoff" beigelegt worden.

Gumbinnen, den 6ten März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 80.** Prämienbewilligung betr. A. d. J. 6578. Febr.

Dem Maurergesellen Samuel Kowalczick in Milken, Kreis Lötzen, und dem Losmann Schwarz in Olschöwen, Kreis Angerburg, sind für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevler, Prämien bewilligt worden. Gumbinnen, den 14ten März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 81.** Die Vieh- und Pferdemärkte in Kaukehmen betr. A. d. J. 3096. März.

Im laufenden Jahre werden die Vieh= und Pferde=Märkte in Kaukehmen, Kreises Niederung, am 2ten Mai, 10ten Juli, 16ten September und 4ten Dezember abgehalten werden.

Gumbinnen, den 17ten März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 82.** Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28sten Februar 1856 ein Einführungs=Patent:

auf mechanische Webestühle zur Herstellung von sammetartigen Geweben in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

**№ 83.** Patentertheilung.

Dem Seidenwirkermeister A. Helm und dem Maschinenbauer F. Helm in Berlin ist unter dem 2ten März 1856 ein Patent:

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes und als neu erkanntes Hülfsmittel zur Bewegung des Prisma der Jacquard=Maschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

**№ 84.** Patentertheilung.

Dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Düren ist unterm 2ten März 1856 ein Patent:

auf eine kombinirte elektromagnetische Musterkarten=Schlage= und Kopirmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14ten März 1856 ein Einführungs-Patent:

№ 85. Patentertheilung.

auf einen mechanischen Webestuhl zur Herstellung von Teppichen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Schmiedemeistern Gebrüdern Friedrich und Reinhard Bender zu Wiesbaden ist unter dem 17ten März 1856 ein Patent:

№ 86. Patentertheilung.

auf einen durch Modell in seiner ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesenen Wendepflug, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Sattlermeister A. Jacob in Berlin ist unter dem 19ten März 1856 ein Patent:

№ 87. Patentertheilung.

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung an Reitsätteln, um dieselben der Körperform des Pferdes anzupassen, so weit dieselbe für neu erkannt worden und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

Von Sr. Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist dem ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Tilsit, Dr. Friedrich Julius Gustav Ellinger, das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

Der Militair-Supernumerarius Wittschell ist vom 1sten April d. J. ab als Sekretariats-Assistent bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellt worden.

Der Partikulier Ernst Doniges zu Lyck ist als Agent der Magdeburger Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann J. Fr. Boy in Tilsit ist als Agent der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft, der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Pommerania" zu Stettin und der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Personal-

## Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro Februar 1856.

Der Ober-Post-Sekretair Tischler aus Köslin ist zu dem Post-Amte in Tilsit versetzt worden.

Der Kondukteur Heldt in Gumbinnen ist freiwillig ausgeschieden.

Der invalide Sergeant Thomas ist als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Marggrabowa auf Kündigung angestellt worden.

---

Hierzu die Extra-Beilage und die Beilage zum Amtsblatt Nr. 12 und der öffentl. Anzeiger Nr. 13.

Druck von Fr. Krausenek.

# Amtsblatt

**№ 14.** Gumbinnen, den 2ten April **1856.**

Das 10te und 11te Stück der Gesetzsammlung, welche den 26sten März d. J. in Berlin ausgegeben sind, enthalten: unter

№ 88. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4364 das Gesetz, betreffend das Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige und gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern, vom 10ten März 1856; unter

Nr. 4365 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gnesen bis zur Mogilnoer Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin und von Klecko bis zur Wongrowiecer Kreisgrenze in der Richtung auf Mieszisko; und unter

Nr. 4366 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen bis zum Betrage von 80,000 Rthlr., vom 20sten Februar 1856.

Das 12te Stück der Gesetzsammlung, welches den 29sten März d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4367 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Fraustadt bis zur Bomster Kreisgrenze in der Richtung auf Wollstein; unter

Nr. 4368 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Birnbaumer Kreisgrenze bei Rosenthal über Meseritz und Bentschen bis zur Bomster Kreisgrenze in der Richtung auf Wollstein; unter

Nr. 4369 die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterungen des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens, vom 5ten März 1856; und unter

 Nr. 4370

Nr. 4370 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten März 1856, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Kommission für den Bau der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn" mit dem Sitze in Frankfurt a. d. O.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 89. Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. Prillwitz zu Berlin unter dem 7ten Mai 1855 ertheilte Einführungspatent:

auf ein Verfahren zur Herstellung von Metallspiegeln,

ist aufgehoben.

## Personal-Chronik.

Der bisherige Landrentmeister der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, Rechnungsrath Rumbaum, ist in gleicher Diensteigenschaft an die Königl Regierung zu Magdeburg versetzt und die interimistische Verwaltung der hiesigen Landrentmeisterstelle dem Rechnungsrathe Donalies übertragen worden.

Zu Mitgliedern der Handelskammer in Insterburg sind gewählt:

1) der Kaufmann Woitkowitz, 2) der Mühlenbesitzer Balk, 3) der Kaufmann Ludwig Eckert, 4) der Kaufmann Wilhelm Schlenther, 5) der Kaufmann Heinrich Schulemann, 6) der Kaufmann Alb. Heyne;

zu Stellvertretern:

1) der Kaufmann Trapp, 2) der Kaufmann Zacharias, 3) der Apotheker Bugisch.

Der Kreisgerichts-Sekretair Schorning in Ragnit ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

---

Hierzu der öffentl. Anzeiger Nr. 14.

Druck von Fr. Krauseneck.

# Amtsblatt

№ 15. Gumbinnen, den 9ten April 1856.

Das 13te Stück der Gesetzsammlung, welches den 1sten April d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 90. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4371 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Bergischer Gruben- und Hütten-Verein“ mit dem Domizil zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft, vom 10ten März 1856.

Das 14te Stück der Gesetzsammlung, welches den 5ten April d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4372 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gorczyn an der Landsberg-Posener Staats-Chaussee über Birnbaum und Zirke nach Wronke; unter

Nr. 4373 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden, im Kreise Jülich, nach Weisweiler, im Kreise Düren; unter

Nr. 4374 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kreis, im Kreise Cochem, durch das Flaumbachsthal bis zur Mörsdorfer Straße; unter

Nr. 4375 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Schlochau nach Jacobsdorf, von Pr. Friedland nach Neustettin und von Hammerstein bis zur Conitz-Bütower Staatsstraße; unter

Nr. 4376 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1856, betreffend eine Abänderung des Statuts der Meliorations-Sozietät der Boker Haide, vom 24sten Juli 1850; unter

 Nr. 4377

Nr. 4377 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten März 1856, betreffend die Ausführung der Bestimmungen in Bezug auf die Disziplinar-Untersuchungen gegen preußische, in den luxemburgischen Zolldienst übernommene Beamte; unter

Nr. 4378 das Gesetz wegen Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, vom 31sten März 1856; und unter

Nr. 4379 die Verordnung wegen Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken; vom 31sten März 1856.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

**№ 91.** Den Vieh- und Pferdemarkt in Widminnen betr. I. d. I. 3121. März.

Der Vieh- und Pferdemarkt in Widminnen wird nicht am 18ten Mai, sondern am 21sten Mai abgehalten werden. Gumbinnen, den 25sten März 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 92.** Prämienbewilligung betr. I. d. I. 6470. März.

Den Gendarmen Frölich in Sensburg und Prange in Nikolaiken sind für die Entdeckung gerichtlich und resp. polizeilich bestrafter Baumfrevler Prämien bewilligt worden.

Gumbinnen, den 25sten März 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 93.** Prämienbewilligung betr. I. d. I. 6464. März.

Dem Gendarmen Dettloff in Sammelucken ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 26sten März 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 94.** Taxpreis der Blutegel betr. I. d. I. 811. März.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ult. September d. J. auf 3 Sgr. festgesetzt. Gumbinnen, den 31sten März 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

## Bekanntmachung.

**№ 95.** Unbestellbare Gegenstände betreffend.

Bei der Ober-Post-Direktion sind folgende unbestellbare Gegenstände:

1) ein Bastardhälschen und ein Bastardböckchen, im Lyck-Rheiner Personenpostwagen am 4ten Dezember v. J. vorgefunden;
2) ein Brief mit 1 Rthlr. C. A., $^{3}/_{10}$ Loth schwer, am 1sten Oktober v. J. in Schirwindt an den Musketier Johann Butschat in Königsberg zur Post gegeben, dessen Absender George Podßatis nicht zu ermitteln gewesen ist;
3) ein Paar graue Buckskin-Handschuhe, am 13ten Dezember v. J. in der Passagierstube zu Kellminen vorgefunden;
4) ein Paar Lederhandschuhe, am 26sten November v. J. in der Passagierstube zu Marggrabowa vorgefunden;

5) ein

5) ein Korb mit 2 Hemden, 2 Westen und einem Hälschen, welcher am 4ten Dezember v. J. mit der Bagage Nr. 291 aus Gumbinnen als Passagierstück mit der Personenpost aus Gumbinnen in Tilsit eingegangen, jedoch vom Eigenthümer nicht abgeholt worden ist;
6) eine leere Papp-Hutschachtel, ein grüner wollener Shawl, ein Paar seidene Handschuhe, ein Paar lederne Ueberschuhe und zwei Stöcke, in der Passagierstube zu Tilsit und in den daselbst angekommenen Postwagen im Monat Dezember v. J. herrenlos vorgefunden;
7) ein Lederkissen, in einer Extrapost-Chaise der Station Laugßargen am 28sten September v. J. vorgefunden;
8) eine Boa, ein grüner wollener Shawl, ein Paar Filzschuhe, ein Paar Gummischuhe, ein lederner Riemen, eine Cigarrenspitze und ein Regenschirm ohne Griff, theils in der Passagierstube zu Tilsit, theils in den daselbst angekommenen Postwagen im Monat Februar d. J. herrenlos vorgefunden;
9) ein Fußsack, ein Paar Schlittschuhe, ein Shawl, drei Bücher in englischer Sprache und ein Shlips, in der hiesigen Passagierstube und in den hier angekommenen Postwagen im Monat Februar d. J. vorgefunden;
10) ein graubuntes Umhängetuch, am 10ten Februar d. J. in der Passagierstube zu Goldapp vorgefunden;
11) zwei bunte Decken, zwei weiße Decken, ein Paletot und ein Sitzkissen, am 17ten Dezember v. J. von Reisenden in der Passagierstube zu Tilsit zurückgelassen.

Sollten sich die zu der Empfangnahme der vorbezeichneten Gegenstände berechtigten Personen nach Verlauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, nicht melden, so werden die Gelder dem Post-Armenfonds überwiesen, die Gegenstände aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden. Gumbinnen, den 3ten April 1856. Königl. Ober-Post-Direktion.

## Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat März 1856.

### A. Beim Appellationsgericht:

Referendarius Sartorius zum Gerichts-Assessor und Auskultator Kischke zum Referendarius ernannt.

### B. Bei den Kreisgerichten:

Bureau-Assistent Scheffler zum Sekretair beim Kreisgericht in Darkehmen befördert und Gerichtsdiener Görke in Goldapp gestorben.

Per-

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro März 1856.

Der Post-Expediteur Hufnagel in Trakehnen ist gestorben.

Der Kondukteur Bordien in Tilsit ist ausgeschieden.

Der invalide Sergeant Leu ist als Postbegleiter bei dem Postamte in Tilsit etatsmäßig auf Kündigung angestellt worden.

---

Hierzu der öffentl. Anzeiger Nr. 15.

Druck von Fr. Krausened.

# Amtsblatt

№ 16. Gumbinnen, den 16ten April 1856.

Das 15te Stück der Gesetzsammlung, welches den 12ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 96. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4380 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten März 1856, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der Obligationen der Sozietät für die Meliorationen des Obrabruches von vier auf fünf vom Hundert; unter

Nr. 4381 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Mackenrode-Breitenworbiser Chaussee bei Limlingerode ab über Stöckey, Lüderode, Weißenborn und Zwinge bis zur hannoverschen Grenze in der Richtung auf Gieboldhausen und Nordheim; unter

Nr 4382 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Traben nach Strotzbüsch; unter

Nr. 4383 das Statut des Alt-Passarger Deichverbandes. Vom 19ten März 1856; und unter

Nr. 4384 die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft Bergwerksverein Friedrich Wilhelmshütte zu Mühlheim a. d. Ruhr, vom 1sten April 1856.

## Bekanntmachungen der höheren Behörde.

№ 97. Die Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbots betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenze gegen das Zollvereins-Ausland und über die Grenzen gegen das Königreich Hannover, das Herzogthum Braunschweig und das Großherzogthum Luxemburg, welches durch die Bekanntmachungen vom 18ten Dezember 1854, vom 8ten und 20sten Januar und 17ten März 1855 angeordnet worden ist, hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 3ten April 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.



Zum

**№ 98.** Den Remonte-Ankauf pro 1856 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 23sten Juni in Mehlauken,
- 27sten Juni in Tapiau,
- 30sten Juni in Wehlau,
- 4ten Juli in Insterburg,
- 5ten Juli in Seßlacken,
- 7ten Juli in Lengwethen
- 11ten Juli in Ragnit,
- 1sten August in Trempen,
- 2ten August in Darkehmen,
- 14ten August im Dorf Kattenau,
- 21sten August in Gumbinnen,
- 25sten August in Angerburg,
- 27sten August in Barten,
- 30sten August in Kinderhof bei Gerdauen,
- 6ten September in Rastenburg,

den 8ten September in Lötzen,
- 9ten September in Widminnen,
- 10ten September in Lyck,
- 13ten September in Marggrabowa,
- 15ten September in Goldapp,
- 17ten September in Mehlkehmen,
- 19ten September in Stallupönen,
- 22sten September in Schirwindt,
- 24sten September in Pillkallen,
- 26sten September in Lasdehnen,
- 2ten Oktober in Plaschken,
- 4ten Oktober in Prökuls,
- 6ten Oktober in Kaukehmen,
- 8ten Oktober in Heinrichswalde,
- 9ten Oktober in Tilsit.

Nur auf den zuerst genannten drei Märkten, so wie in Barten und Kinderhof, werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die von der Kommission namhaft zu machenden zunächst belegenen Remonte-Depots, auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17ten März 1856.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Vegesack.

Be-

# Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

**№ 99.** Prämienbewilligung betr. I. d. J. 6663. März.

Dem Wirthe Paul Parczani in Czyperken, Kreises Lötzen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 26sten März 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 100.** Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro $18^{42}/_{55}$ betr. I. d. J. 7234. April.

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise:

1) für die Jahre 1842 bis inkl. 1855 und

2) für die Jahre 1846 bis inkl. 1855,

berechnet, werden durch die nachfolgende Nachweisung

der für das Jahr 1855 ermittelten Martini-Durchschnittspreise

A. aus den Jahren $18^{42}/_{55}$ nach den §§. 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 und

B. aus den Jahren $18^{46}/_{55}$ nach dem §. 28 des Reallasten-Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850,

berechnet.

| Namen der Städte, deren Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Regierungsbezirke Gumbinnen zur Anwendung kommen. | Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen: | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ad A. für 14 Jahre | | | | | | ad B. für 10 Jahre | | | | | |
| | pro $18^{42}/_{55}$ mit Weglassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre. | | | | | | pro $^{46}/_{55}$. | | | | | |
| | von einem Scheffel | | | | | | | | | | | |
| | Roggen. | | | Hafer. | | | Roggen. | | | Hafer. | | |
| | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. |
| 1. Insterburg | 1 | 18 | $11_{,7}$ | — | 21 | $10_{,7}$ | 1 | 24 | $2_{,4}$ | — | 24 | $6_{,0}$ |
| 2. Lyck | 1 | 12 | $10_{,2}$ | — | 19 | $2_{,1}$ | 1 | 16 | $10_{,8}$ | — | 21 | $2_{,7}$ |
| 3. Tilsit | 1 | 21 | $1_{,1}$ | — | 21 | $8_{,3}$ | 1 | 28 | $5_{,0}$ | — | 24 | $0_{,8}$ |

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 6ten April 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 101.** Die Rinderpest betreffend. I. d. J. 1664. April.

Da die Rinderpest in Rußland und Polen noch immer nicht gänzlich erloschen ist, so werden auch im Monate Mai d. J. die Vieh- und Pferdemärkte in dem ganzen Regierungs-Bezirke nicht abgehalten werden. Gumbinnen, den 8ten April 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 102.** Das Departements-Ersatzge-

Das Departements-Ersatzgeschäft wird in diesem Jahre für den hiesigen Bezirk an folgenden Tagen stattfinden:

schäft für das Jahr 1856 betr. A. d. J. 6218. März.

den 30sten Juni in Tilsit,
" 2ten Juli in Kaukehmen,
" 4ten Juli in Heydekrug,
" 8ten Juli in Heinrichswalde,
" 9ten Juli in Ragnit,
" 11ten Juli in Pillkallen,
" 12ten Juli in Stallupönen,
" 14ten Juli in Gumbinnen,
" 16ten Juli in Insterburg.

den 18ten Juli in Darkehmen,
" 19ten Juli in Goldapp,
" 21sten Juli in Oletzko,
" 23sten Juli in Lyck,
" 25sten Juli in Lötzen,
" 26sten Juli in Angerburg,
" 29sten Juli in Sensburg,
" 31sten Juli in Johannisburg.

Gumbinnen, den 4ten April 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 103.** Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7ten April 1856 ein Einführungs-Patent:

auf durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Feuerungsanlagen, ohne Jemand in der Benutzung des denselben zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Bekanntmachung.

**№ 104.** Den Debit des Haupt-Registers zur preuß. Gesetzsammlung von 1806 bis 1853 betr.

Zur Preußischen Gesetzsammlung ist für die Zeit von 18⁰⁶/₅₃ ein Haupt-Register ausgearbeitet, das durch Vermittelung der Königl. Post-Anstalten zum Preise von 1 Rthlr. pro Exemplar von hier bezogen werden kann.

Bestellungen auf das Haupt-Register werden von den nächstgelegenen Post-Anstalten angenommen. Berlin, den 13ten April 1856. Debits-Comtoir der Gesetzsammlung.

## Personal-Chronik.

Der Thierarzt 1ster Klasse Karl Friedrich Käsewurm ist als Kreis-Thierarzt für die Kreise Sensburg und Lötzen definitiv angestellt worden.

Der Kaufmann Benjamin Weinstein in Tilsit ist an Stelle des Kaufmann Adolph Behrendt als Agent der Nieder-Rheinischen-Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel bestätigt worden.

Hierzu der öffentl. Anzeiger Nr. 16.

Druck von Fr. Krauseneck.

# Amtsblatt

№ 17. Gumbinnen, den 23sten April 1856.

Das 16te Stück der Gesetzsammlung, welches den 18ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 105. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4385 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Tarnowitzer Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb," vom 19ten März 1856.

Das 17te Stück der Gesetzsammlung, welches den 19ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4386 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7ten Mai 1851 (Gesetzs. S. 218) und die Einführung eines Ehrenrathes für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal, vom 26sten März 1856; unter

Nr. 4387 das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien, vom 26sten März 1856, und unter

Nr. 4388 das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, vom 15ten April 1856.

## Bekanntmachungen der höheren Behörde.

№ 106. Die Aufhebung des Verbots der Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition betreffend.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 11ten d. M. wird das durch die Verfügungen vom 20sten März, 10ten Juni 1854 und 10ten März 1855 angeordnete Verbot der Durchfuhr, beziehungsweise Ausfuhr von Waffen und Kriegs-Munition hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 12ten April 1856. Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 107. Ablösung von Reallasten betr. I. d. J. 7234. April.

Behufs der Ablösung von Reallasten werden die gemäß §. 19 der Ablösungs-Ordnung vom 2ten März 1850 ermittelten Martini-Durchschnittspreise pro 1855 für marktgängiges Getreide in den fünf Preis-Distrikten nachstehend:

 Nach-

# N a ch

## der nach §. 19 der Ablösungs-Ordnung

ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, graue und rungsbezirks Gumbinnen, welche bei Ablösungen

| № | Benennung der Preis-Distrikte. | Benennung der Normal-Marktorte. | Benennung der zu denselben gehörigen landräthlichen Kreise. | Die Martini- mit Weizen. Rt | Sgr | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | I. | Stadt Johannisburg . | Johannisburg . . . . . | 1 | 29 | $6\frac{5}{25}$ |
| 2 | | „ Lyck . . . . | Lyck . . . . . . . . | 1 | 25 | $2\frac{18}{25}$ |
| 3 | | „ Marggrabowa . | Oletzko . . . . . . . | 2 | — | $6\frac{5}{25}$ |
| 4 | II. | „ Sensburg . . | Sensburg . . . . . . | 2 | 2 | 6 |
| 5 | | „ Angerburg . . | Angerburg . . . . . . | 2 | 4 | $10\frac{16}{25}$ |
| 6 | | „ Lötzen . . . . | Lötzen . . . . . . . . | 2 | 4 | $11\frac{7}{25}$ |
| 7 | III. | „ Goldapp . . . | Goldapp . . . . . . . | 2 | 5 | $2\frac{9}{25}$ |
| 8 | | „ Darkehmen . . | Darkehmen . . . . . . | 2 | 2 | $4\frac{4}{25}$ |
| 9 | | „ Insterburg . . | Insterburg . . . . . . | 2 | 2 | $\frac{6}{25}$ |
| 10 | | „ Gumbinnen . . | Gumbinnen . . . . . . | 2 | — | $6\frac{5}{25}$ |
| 11 | IV. | „ Tilsit . . . . | Tilsit, Heydekrug und Niederung . . . . . . . . | 2 | 5 | 9 |
| 12 | V. | „ Ragnit . . . | Ragnit . . . . . . . . | 2 | 4 | $8\frac{12}{25}$ |
| 13 | | „ Pillkallen . . . | Pillkallen . . . . . . | 2 | 1 | $7\frac{3}{25}$ |
| 14 | | „ Stallupönen . . | Stallupönen . . . . . | 1 | 28 | $6\frac{5}{25}$ |

zur Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 6ten April 1856. Königliche

# weisung

## vom 2ten März 1850 pro 1855

weiße Erbsen der sämmtlichen Normal-Marktorte in den fünf Preis-Distrikten des Regie-
von Reallasten zur Anwendung kommen:

| Durchschnitts-Marktpreise betragen pro 18³²/₅₄, also für 24 Jahre, Weglassung der beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre, von einem Scheffel | | | | | | | | | | | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Roggen. | | | Gerste. | | | Hafer. | | | Erbsen: | | | | | | |
| | | | | | | | | | graue. | | | weiße. | | | |
| Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | |
| 1 | 6 | 5 4/20 | — | 28 | 4 3/20 | — | 17 | 7 4/20 | — | — | — | — | — | — | Der Durchschnitts-Preis für graue und weiße Erbsen hat nicht festgestellt werden können, weil diese Getreidesorten nicht regelmäßig zu Markte gebracht sind. |
| 1 | 4 | 11 2/20 | — | 26 | 7 10/20 | — | 16 | 7/20 | — | — | — | — | — | — | |
| 1 | 6 | 1 6/20 | — | 29 | 1 10/20 | — | 17 | 2/20 | — | — | — | — | — | — | |
| 1 | 9 | 9 12/20 | 1 | 1 | 7 10/20 | — | 21 | 8 6/20 | — | — | — | — | — | — | |
| 1 | 9 | 1/20 | — | 28 | 10 18/20 | — | 17 | 7 18/20 | 1 | 16 | 11 8/20 | 1 | 12 | 10 18/20 | |
| 1 | 6 | 5 11/20 | — | 28 | 18/20 | — | 18 | 2 8/20 | — | — | — | — | — | — | wie vor. |
| 1 | 10 | 6 8/20 | — | 28 | 8 1/20 | — | 17 | 9 6/20 | 1 | 16 | 9 12/20 | 1 | 15 | 10/20 | |
| 1 | 10 | 9 | — | 29 | 7 19/20 | — | 17 | 2 5/20 | 1 | 13 | 2 5/20 | 1 | 10 | 5 5/20 | |
| 1 | 10 | 10 15/20 | — | 29 | 3 18/20 | — | 18 | 4 11/20 | 1 | 15 | 4 6/20 | 1 | 12 | 6 13/20 | |
| 1 | 11 | 9/20 | — | 27 | 9 5/20 | — | 17 | 8 | — | — | — | 1 | 13 | 4 8/20 | wie vor in Bezug der grauen Erbsen. |
| 1 | 12 | 9 4/20 | — | 29 | 6 14/20 | — | 18 | 4 1/20 | — | — | — | — | — | — | wie vor ad Nr. 1 bis 4. |
| 1 | 12 | 14/20 | — | 29 | 7 16/20 | — | 18 | 1 5/20 | 1 | 16 | — | 1 | 14 | 3 12/20 | |
| 1 | 10 | 4 13/20 | — | 28 | 2 7/20 | — | 18 | 1/20 | 1 | 13 | 3 4/20 | 1 | 12 | 10 7/20 | |
| 1 | 8 | 11 11/20 | — | 26 | 2 8/20 | — | 18 | 1/20 | 1 | 11 | 6 15/20 | 1 | 9 | 1 10/20 | |

Regierung, Abtheilung des Innern.

)(

Seine

№ 108.
Verhütung und Löschung von Waldbränden.
G. A. F. B.
76. April.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. haben mißfällig bemerket, daß ohngeachtet aller Aufmerksamkeit auf die Verhütung der Brände in den Forsten, und der, bei deren Ausbruch zur Dämpfung und vorzubeugenden weiteren Verbreitung des Feuers getroffenen Vorkehrungen, dennoch jährlich in Höchstdero eigenen, den städtischen, adelichen und übrigen Privat-Forsten, in den Kammer-Departements von Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen und im Netz-Distrikt, ein unersetzlicher Schaden durch theils vorsätzlich, theils aus Fahrläßigkeit und Unvorsichtigkeit, veranlaßte Brandstiftungen geschiehet, welchen Schaden die jetzigen sowohl, als auch die künftige Generation empfindlich büßen muß. Allerhöchstdieselben finden sich daher aus landesväterlicher Vorsorge für das allgemeine Beste, und vermöge der Oberaufsicht auf die pflegliche Wirthschaftsführung und Erhaltung der vorhandenen, und in Absicht der zum menschlichen Leben unentbehrlichen Holz-Konsumtion so nothwendigen Waldungen, bewogen, durch das gegenwärtige Publikandum die, in den älteren und neueren Edikten, desgleichen in der Forstordnung enthaltenen Vorschriften, zur Verhütung und baldiger Löschung der Forstbrände, sowohl zu erneuern, als auch näher zu bestimmen, und jeder männiglich nochmals in Erinnerung zu bringen:

1. Niemand, wer es auch sei, soll sich unterstehen, in den Haiden selbst, oder bei denselben in einer Nähe von 100 Schritten, Feuer anzumachen.

2. Auch soll Niemand in den Gewässern, welche sich innerhalb der Forsten befinden, oder durch dieselben fließen, bei Kiehn- oder ander Feuer fischen oder krebsen.

3. In Wälder oder Haiden soll Niemand bei trockner Jahreszeit Tabak rauchen.

4. Wer sich gegen diese vorstehende drei Vorschriften vergeht, soll, wenn er auch ohne böse Absicht handelte, und wenn auch kein Schaden geschehen wäre, dennoch mit einer Geldstrafe von Fünf bis Fünfundzwanzig Thaler, oder mit einer achttägigen bis vierwöchentlichen Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe belegt werden, außerdem aber die dem Angeber oder dem Forstgerichts- oder Polizeibedienten gebührende Belohnung aus seinem Vermögen entrichten.

5. Ist durch dergleichen unerlaubte Handlungen ein Schaden veranlaßt worden: so ist der Thäter schuldig, ihn vollständig zu ersetzen.

6. Vermag er dies nicht: so soll er, wenn auch der Schaden nur Einhundert Thaler oder darunter beträgt, mit einer einvierteljährigen, bei einem größeren Schaden aber, wenn solcher nur nicht die Summe von Zweihundert Thaler übersteigt, mit einer halbjährigen, bei einem noch großeren Schaden aber, mit einer Ein- bis Zweijährigen Festungsstrafe belegt werden.

7. Auch den Reisenden ist es unter keinerlei Vorwande erlaubt, Feuer in oder bei den Forsten nach §. 1 anzumachen.

8. Wer

8. Wer dergleichen Unfug bemerkt, ist schuldig, solchen dem nächsten Forstbedienten oder Land- oder Polizei-Reiter, oder der nächsten Ortsobrigkeit anzuzeigen; diese aber sind sodann verbunden, die Reisenden anzuhalten, und Wagen und Pferde in das nächste Amt zu liefern.

9. Dergleichen Reisende sind, wenn auch kein Schaden geschiehet, nicht nur die den Angebern gebührende Belohnung, sondern auch eine Geldstrafe von Fünf Thaler, nebst den Untersuchungskosten zu zahlen verpflichtet.

10. Das Ausbrennen verwachsener Wiesen und Aecker darf bei Einhundert Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe, nur mit vorheriger Einwilligung der Ortsobrigkeit, und in Beisein der Forstbedienten geschehen.

11. Dieses Ausbrennen soll nur bei stillem Wetter und wenn das auszubrennende Land mit einem breiten Steige oder aufgeworfenen Graben umgeben ist, verstattet; auch müssen genugsame Leute mit Schüppen und Spaten und anderen tüchtigen Geräthschaften gestellt werden, damit der weiteren Ausbreitung des Feuers hinlänglich Einhalt geschehen könne.

12. Die Holzhauer und die Hirten, Schäfer und Viehhüter, welche mit ihrem Vieh die Forsten berühren, sollen von Walpurgis bis Michaelis, bei der im §. 4 bestimmten Strafe, kein Feuerzeug bei sich führen.

13. Wer einen vorsätzlichen Brandstifter entdeckt oder sonst festhält, hat eine Belohnung von Funfzig Thaler, und wer einen andern solchen Kontravenienten anzeigt, eine Belohnung von Fünfundzwanzig Thaler, im Fall des unerlaubten Tabackrauchens aber eine Belohnung von Fünf Thaler zu erwarten.

14. Wenn Feuer in den Königlichen oder Privat-Forsten entsteht, so sollen die innerhalb zweier Meilen liegenden Stadt- und Dorfgemeinden, wie auch diejenigen, welche in der brennenden Haide zur Hütung oder Hölzung, oder zum Raff- und Leseholz berechtigt sind, sobald sie Nachricht davon erhalten, Feuerlärm machen, und zur Hülfe eilen.

15. Zu dieser Hülfe muß jedes Haus in den Städten und jeder Hof in den Dörfern eine erwachsene Mannsperson absenden, welche mit einer Axt, oder mit einer Schüppe oder Spaten versehen sein muß.

16. Die zur Hülfe abgesandten Personen müssen nach Anweisung der Forstbedienten zum Löschen, Grabenziehen, Durchhauen und anderen Rettungsmitteln bereit sein, und nicht eher davon gehen, bis sie von den Forstbedienten oder anderen obrigkeitlichen Personen, welche die Löschanstalten dirigiren, entlassen werden.

17. Wer bei entstandenem Brande zuerst unberufen zum Löschen des Feuers anlangt, soll dafür eine Belohnung von Fünf Thaler erhalten.

18. Eine

18. Eine Belohnung von Zehn Thaler empfängt diejenige Gemeinde der Sozietät, welche sich zuerst ungerufen auf der Brandstelle einfindet und solche thätige Lösch-Anstalten macht, daß nicht mehr als zwei bis drei Morgen magdeburgisch ausbrennen.

19. Alle in diesem Publikando erwähnte Belohnungen sollen, wenn die zu lohnende That durch glaubwürdige Personen bescheinigt wird, ohne Zeitverlust ausgezahlt werden.

20. Es sollen aber auch diejenigen, welche bei entstandenem Forstbrande die schuldige Hülfe verzögern, oder den Brand, ob sie gleich könnten, nicht verhüten, mit einer Geldstrafe von Zehn Thaler oder einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe belegt, und die Forstbedienten und andere obrigkeitliche Personen, welche ihre Amtspflicht zur Verhütung der Forstbrände, oder zur Festnehmung und Bestrafung der Forstfrevler vernachläßigen, nach Befinden der Umstände, mit Kassation oder sonst nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Theil I., Tit. 20, §. 333 sqq. und §. 458 sqq. bestraft werden.

21. Wer durch irgend eine unvorsichtige oder verbotene Handlung, wohin auch das vorschriftswidrige Kohlenbrennen gehört, einen Forstbrand veranlaßt, hat die im §. 6 bestimmte Strafe zu erwarten.

22. Wenn aber auch kein Schaden geschehen ist, soll doch der, welcher während des Kohlenbrennens sich über Einhundert Schritte von dem Meiler entfernt, oder nicht für die gehörige Zuschüttung des Lochs sorgt, oder bei Belegung des Kohlenmeilers sich nicht nach der Anweisung der Forstbedienten achtet, mit einer vierwöchentlichen Karrenstrafe belegt werden.

23. Uebrigens dient den Hütungs-Berechtigten, Hirten und Schäfern zur Nachricht, daß sie im jeglichen Falle von einem entstandenen Forstbrande großen Nachtheil zu erwarten haben, weil sodann die Brandstellen in Schonung gelegt, und die Hütung in diesem Revier gänzlich untersagt werden muß.

Hiernach hat ein jeder sich ganz genau zu achten, die erneuerten Verordnungen pünktlich zu befolgen, und die Warnungen und Verbote nicht aus den Augen zu setzen, widrigenfalls gegen die entdeckten Kontravenienten mit der strengsten, gesetzlichen und nach Befinden der Umstände geschärften Ahndung und Bestrafung unausbleiblich verfahren werden wird.

Signatum Charlottenburg, den 7ten Juli 1804.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Goldbeck. Schrötter.

Vorstehendes Publikandum wird mit Rücksicht auf die beträchtlichen, in den diesseitigen Forsten lagernden, aufgearbeiteten Materialbestände, dem Publikum wiederholt zur pünktlichsten Befolgung in Erinnerung gebracht. Gumbinnen, den 10ten April 1856.

Königliche Regierung.

Der

№ 109.
Die Analyse des gesunden und des Raupenfraßholzes betr.
F. A.
984. April.

Der Königl. Forstmeister v. Massow zu Königsberg hat es im Interesse der Verwerthung des Raupenfraßholzes, und zur Aufklärung der Bedenken und Zweifel, welche von verschiedenen Seiten gegen die Güte und Brennkraft desselben erhoben werden, für nothwendig erachtet, eine Analyse desselben durch den als Chemiker rühmlichst bekannten Dr. Sonnenschein zu Berlin anstellen zu lassen. Das Resultat dieser Analyse, bei welcher zwei Holzkörper von möglichst nach Alter, Wuchs, Standart, Stammhöhe u. s. w. übereinstimmenden Rothtannen, von denen die eine vollkommen gesund, die andere im Laufe des Monat Juni 1855 bereits vollständig entnadelt, beide Stämme aber in den ersten Tagen des Monat März gefällt waren, zum Grunde gelegt worden, hat nachstehendes Resultat gehabt:

## Holzanalyse.

„Von den übersandten Hölzern wurden gleiche Stücke an gleichen Stellen abge„spalten und gleichmäßig zerkleinert; und zwar Rinde, Splint und Kern dabei. Dar„auf wurden gleiche Gewichtsmengen in einer eisernen Retorte der trockenen Destillation „unterworfen. Die Uebergangsprodukte (Theer, Wasser, Gas, Essigsäure) wurden in „zwei gekühlten Vorlagen aufgefangen. Das Gas entwich und brannte angezündet „mit heller Flamme. Darauf wurden Wasser, Theer und Kohlen gewogen. In dem „vom Theer getrennten Wasser wurde die Essigsäure durch Ba· C· bestimmt. Der „wasserfreie Theer einer nochmaligen Destillation unterworfen, sonderte sich in 3 Pro„dukte, die durch die verschiedene Höhe ihres Siedepunktes streng geschieden waren. „Zuerst ging ein leichtes, dünnflüssiges, auf dem Wasser schwimmendes Oel über, dann „ein schweres, dickes, im Wasser untergehendes, und endlich mit schwerem Oel gemisch„tes Paraffin. Etwas Kohle blieb zurück.

„Die Analyse lieferte folgende Resultate:

| | Gewöhnliches, gesundes Rothtannenholz, ungetrocknet. | Rothtannenholz, dessen Nadeln im Monat Juni v. J. gänzlich von Raupen abgefressen waren. |
|---|---|---|
| Wasser | $61,_{48}$ % | $61,_{17}$ % |
| Theer | $4,_{00}$ " | $4,_{44}$ " |
| Kohle | $13,_{00}$ " | $14,_{00}$ " |
| Gas | $20,_{40}$ " | $19,_{20}$ " |
| Essigsäure | $1,_{12}$ " | $1,_{19}$ " |
| | $100,_{00}$ | $100,_{00}$ |

„Diese

„Diese Analysen zeigen also, daß das zweite Holz sich vollkommen ebenso gut,
„wenn nicht besser, zur Theer-, Essig- und Kohlenfabrikation eignet.

(gez.) Dr. Sonnenschein, Privatdozent an der Königl. Universität."

Wir bringen dies Resultat hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß es hiernach nach dem Urtheil des Herrn Forstmeisters v. Massow keinem Zweifel unterliegen soll, nun sowohl das gesunde, als das durch die Raupe getödtete Rothtannenholz vollkommen gleichen Werth und Dauer als Bau- und Brennholz hat, vorausgesetzt, daß letzteres innerhalb Jahresfrist nach der Entnadelung und vor Beginn der nächsten Vegetationsperiode, also vor Mitte Mai, gefällt wird. Gumbinnen, den 7ten April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 110. Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7ten April 1856 ein Einführungs-Patent:

auf einen Erweiterungsbohrer für Steine, soweit derselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

Nachdem das Statut der Goldapper Kreis-Sparkasse die Allerhöchste Bestätigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, haben die Kreisstände des Goldapper Kreises:

zum Direktor des Kuratorii den Rittergutsbesitzer Falke auf Blandau;

zu dessen Stellvertreter den Kaufmann Wilhelm Weller zu Goldapp;

zu Beisitzern die Gutsbesitzer Hundsdörfer zu Adlich Groß-Rosinsko und Rüdiger zu Löbenthal;

zu deren Stellvertretern die Kaufleute Gielke und Etzer zu Goldapp,

gewählt, und ist diese Wahl auf drei Jahre bestätigt worden, was in Gemäßheit der Bestimmung im §. 5 des Statuts hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der invalide Dragoner Karl Fürstenberger ist vom 1sten April d. J. ab in Stelle des Radszuhn als Wiesenwächter in Staßwinnen angestellt.

---

Hierzu der öffentl. Anzeiger Nr. 17.

Druck von Fr. Krausenecf.

# Amtsblatt

№ 18. Gumbinnen, den 30sten April 1856.

## Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 111. Die Ermäßigung des Portos für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband betreffend.

Vom 1sten Mai d. J. ab wird das Porto für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband, welche bei einer preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach einer andern preußischen Post-Anstalt bestimmt sind, ohne Unterschied der Entfernung, von 6 Silberpfennigen auf 4 Silberpfennige pro Zollloth exkl. ermäßigt. Bedingung ist jedoch nach wie vor, daß die Sendungen der Bestimmungen im §. 10 des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen entsprechen, und daß sie gleich bei der Aufgabe frankirt werden.

Zur Erleichterung der Frankatur sind Freimarken zu 4 Pfennigen (auf weißem Papier mit hellgrünem Druck) angefertigt worden, welche vom gedachten Tage ab bei den Post-Anstalten käuflich zu erhalten sein werden.

Bezüglich des Debits und der Anwendung dieser Marken gelten dieselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der bereits vorhandenen Marken.

Der Satz von 4 Pfennigen findet vom 1sten Mai d. J. ab auch für die Kreuz- oder Streifband-Sendungen nach anderen Staaten des Post-Vereins Anwendung, und können bei Sendungen dieser Art die neuen Marken ebenfalls benutzt werden.

Berlin, den 11ten April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. d. Heydt.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 112. Polizei-Verordnung. Das Einbringen von Thierknochen betreffend. I. b. 3. 1957. April.

Auf Grund der §§. 5 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

daß unsere Amtsblatts-Verfügung vom 7ten November v. J. (conf. Amtsblatt von 1855, Seite 277) auch auf Thierknochen aller Art ausgedehnt werden soll, so daß fortan bis auf weitere Anordnung auch Thierknochen gar nicht über die polnisch-russische Grenze eingelassen werden dürfen.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle angemessene Gefängnißstrafe. Gumbinnen, den 22sten April 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 113. Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10ten April 1856 ein Einführungs-Patent:

 auf

auf mechanische Webestühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 114. Patentertheilung. Dem Tuchfabrikanten Carl Braus zu Kettwig a. d. Ruhr ist unter dem 18ten April 1856 ein Patent:

auf eine Maschine zum Waschen von Tuch in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 115. Patentaufhebung. Das dem Conrad Haferland zu Finsterwalde unter dem 15ten April 1855 ertheilte Patent:

auf einen Aparat zur Kontrolirung der Droschkenkutscher,

ist aufgehoben.

## Bekanntmachung.

№ 116. Die Eröffnung der Telegraphen-Station zu Insterburg betr. Zu Insterburg ist eine Telegraphen-Station errichtet worden, welche mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 1sten Mai d. J. ab dem öffentlichen Verkehr übergeben wird. Dieselbe wird nur beschränkten Tagesdienst haben, d. h. Depeschen von und nach Insterburg werden an Wochentagen nur von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an Sonntagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachmittags befördert. Im Uebrigen gelten für die Annahme und Beförderung von Depeschen nach, resp. von Insterburg, die Bestimmungen des Reglements vom 1sten November 1855. Berlin, den 18ten April 1856.

Königliche Telegraphen-Direktion.

## Personal-Chronik.

Dem Predigt- und Schulamts-Kandidaten Franz Fischer zu Gumbinnen ist die interimistische Verwaltung der durch Versetzung erledigten vereinigten Kantor- und erste Lehrerstelle an der neustädtischen Kirche und Elementarschule zu Gumbinnen übertragen worden.

Der Apotheker C. H. S. Thorun hat die Apotheke zu Mirunsken, Kreises Oletzko, gekauft und deren Verwaltung übernommen.

---

Hierzu der öffentl. Anzeiger Nr. 18.

Druck von Fr. Krauseneck.

# Amtsblatt

№ 19. Gumbinnen, den 7ten Mai 1856.

№ 117. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 18te und 19te Stück der Gesetzsammlung, welche den 30sten April d. J. in Berlin ausgegeben sind, enthalten: unter

Nr. 4389 das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 41 bis 46 der Feld-Polizei-Ordnung vom 1sten November 1847, vom 13ten April 1856; unter

Nr. 4390 das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes zum Straf-Gesetzbuch, vom 14ten April 1856; unter

Nr. 4391 das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches, vom 14ten April 1856; unter

Nr. 4392 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1856, betreffend die Publikation einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuches; unter

Nr. 4393 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 225,000 Rthlr., vom 5ten März 1856; unter

Nr. 4394 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Alsdorf nach Herzogenrath; unter

Nr. 4395 das Gesetz über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen, vom 26sten März 1856; unter

Nr. 4396 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 26sten März 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ mit dem Domizil zu Dortmund, vom 4ten April 1856; unter

Nr. 4397 das Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft, vom 7ten April 1856; unter

Nr. 4398 das Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen



III. Serie

III. Serie der Ruhrort-Crefeld Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft, vom 7ten April 1856; und unter

Nr. 4399 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten April 1856, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

**№ 118.** Grenzsperre gegen die Rinderpest in den Kreisen Oletzko und Lyck betr. A. d. I. 2298. April.

Die Rinderpest ist nach amtlichen Ermittelungen seit Kurzem hart an den Grenzen der Kreise Oletzko und Lyck im Königreich Polen ausgebrochen und zwar sowohl in der polnischen Stadt Raczki (3/4 Meilen von der diesseitigen Landesgrenze), als auch in der polnischen Gemeinde Lipowka, welche mit ihren Ländereien an die Landesgrenze stößt.

In Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 bestimmen wir daher, was folgt:

1) auf der ganzen Landesgrenze des Kreises Oletzko und auf der Landesgrenze des Kreises Lyck von Czimochen bis Prceplorken einschließlich wird aller und jeder Verkehr mit dem Königreich Polen bis auf weitere Anordnung hiemit untersagt;
2) wer diesem Verbote zuwider handelt, hat seine Bestrafung nach Maßgabe des §. 307 des Strafgesetzbuchs vom 14ten April 1851, wonach die Uebertretung mit Gefängniß bis zu 2 Jahren geahndet werden soll, zu gewärtigen;
3) die verbotwidrig eingebrachten Gegenstände werden mit Beschlag belegt und wenn sie aus Vieh bestehen, sofort getödtet und verscharrt, die andern Gegestände, deren Einbringung schon durch die Amtsblatts-Verfügung vom 7ten November v. J. verboten ist, aber vernichtet.

Gumbinnen, den 28sten April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 119.** Patentertheilung.

Dem Stahl-Fabrikanten Friedrich Krupp zu Essen ist unter dem 23sten April 1856 ein Patent:

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung in der Konstruktion der Laffetten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

**№ 120.** Patentertheilung

Dem Gutsbesitzer Dr. Friedrich v. Hagenow zu Greifswald ist unter dem 23sten April 1856 ein Patent:

auf die Konstruktion eines Aderlaßschneppers, so weit dieselbe nach dem vorgelegten Probe-Instrumente als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen.

№ 121. Die neu eingerichtete Personenpost zwischen Goldapp und Angerburg betr.

Bei der neu eingerichteten Personenpost zwischen Goldapp und Angerburg sind folgende Orte als Aufnahmestellen für Reisende, welche der gedachten Post unterwegs zutreten wollen, festgesetzt worden:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | von Goldapp nach Skötschen (vor dem Kruge) | 1 Meile, |
| | von Skötschen nach Jucknaitschen (vor dem Kruge) | ¼ Meile, |
| | von Jucknaitschen nach Jahnen (vor dem Förster-Etablissement) | ½ Meile, |
| | von Jahnen nach Surminnen (vor dem Kruge) | ½ Meile, |
| | von Surminnen nach Sperling (vor dem Kruge) | ¼ Meile, |
| | von Sperling nach Bengheim | ¼ Meile |
| | Summa | 2¾ Meilen. |
| 2) | von Bengheim nach Popiollen (vor dem Gutshause) | 1 Meile, |
| | von Popiollen nach Gronden (vor dem Gutshause) | ¼ Meile, |
| | von Gronden nach Buddern (vor dem Kruge) | ¼ Meile, |
| | von Buddern nach Wenzken (vor dem Kruge) | ½ Meile, |
| | von Wenzken nach Angerburg | 1 Meile, |
| | Summa | 3 Meilen. |

Das reisende Publikum wird hiervon in Gemäßheit der Bestimmung im §. 31 des Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 31sten Juli 1852 in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 29sten April 1856.

Königliche Ober-Post-Direktion.

## Personal-Chronik.

Dem bisherigen Pfarramtsverwalter zu Karkeln Johann Eduard Riedelsberger ist die seither mit Kallningken verbunden gewesene Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Karkeln in der Diözese Heydekrug, mit Beibehaltung des Präzentorats nunmehr definitiv verliehen worden.

Der Grundbesitzer Ernst Reuber zu Szameitschen, Kreises Gumbinnen, ist als Boniteur bestätigt und vereidigt worden.

Der Kaufmann M. Adam in Goldapp ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der

Der Kaufmann B. Kiesewetter in Pillkallen ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dem Fräulein Florentine Stantin, gegenwärtig zu Ackmenischken, Kirchspiels Koadjuthen, Kreises Tilsit, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungsbezirk, Kindern gebildeter Familien Privatunterricht zu ertheilen.

Dem Fräulein Bertha Peteaux und dem Fräulein Laura Loll in Ruß, Kreises Heydekrug, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungsbezirk Privat-Unterricht zu ertheilen.

---

Hierzu der öffentl. Anzeiger Nr. 19.

Druck von Fr. Krausenecl.

# Amtsblatt

№ 20. Gumbinnen, den 14ten Mai 1856.

## Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 122. Den Remonte-Ankauf pro 1856 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 23sten Juni in Mehlauken,
" 27sten Juni in Tapiau,
" 30sten Juni in Wehlau,
" 4ten Juli in Insterburg,
" 5ten Juli in Seßlacken,
" 7ten Juli in Lengwethen
" 11ten Juli in Ragnit,
" 1sten August in Trempen,
" 2ten August in Darkehmen,
" 14ten August im Dorf Kattenau,
" 21sten August in Gumbinnen,
" 25sten August in Angerburg,
" 27sten August in Barten,
" 30sten August in Kinderhof bei Gerdauen,
" 6ten September in Rastenburg,
den 8ten September in Lötzen,
" 9ten September in Widminnen,
" 10ten September in Lyck,
" 13ten September in Marggrabowa,
" 15ten September in Goldapp,
" 17ten September in Mehlkehmen,
" 19ten September in Stallupönen,
" 22sten September in Schirwindt,
" 24sten September in Pillkallen,
" 26sten September in Lasdehnen,
" 2ten Oktober in Plaschken,
" 4ten Oktober in Prökuls,
" 6ten Oktober in Kaukehmen,
" 8ten Oktober in Heinrichswalde,
" 9ten Oktober in Tilsit.

Nur auf den zuerst genannten drei Märkten, so wie in Barten und Kinderhof, werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die von der Kommission namhaft zu machenden zunächst belegenen Remonte-Depots, auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig



machen,

machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17ten März 1856.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Vegesack.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 123. Prämienbewilligung betr. I. d. J. 6560. April.

Den bäuerlichen Wirthen Parczanny und Nagel zu Czyperken, und Kuchenbecker zu Spiergsten, sind für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevler Prämien bewilligt worden.

Gumbinnen, den 28sten April 1856. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 124. Prämienbewilligung betr. I. d. J. 6442. April.

Dem Gendarm Berger in Goldapp ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 2ten Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 125. Ein neues Etablissement betreffend. I. d. J. 2596. März.

Auf dem zum adelichen Gute Klein-Beynuhnen, Kirchspiels Trempen, Kreises Darkehmen, gehörigen, bereits abgeholzten Forstreviere Kowarren, ist ein neues Vorwerk entstanden, welches auf den Antrag des Besitzers, Gutsbesitzer v. Farenheid, den Namen „Tannenrode" erhalten hat. Gumbinnen, den 3ten Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 126. Polizei-Verordnung. Maßregeln zur Abwehr der Rinderpest betr. I. d. J. 1689. Mai.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird hierdurch für den Umfang der Kreise Ragnit, Oletzko und Lyck Folgendes verordnet:

1) Wer es unterläßt, Erkrankungen seines Viehstandes bei dem nächsten Distrikts-Aufseher resp. dem Landrathe selbst binnen 24 Stunden zur Anzeige zu bringen, und

2) wer Personen, welche aus den jenseits der völlig gesperrten Landesgrenze belegenen Gegenden (gegenüber dem Kreise Ragnit von Antschwenten bis zum Jura-Flusse, dem Kreise Oletzko und dem Kreise Lyck von Czymochen bis Precepiorken) unmittelbar herüber gekommen sind, bei sich Aufnahme gewährt, oder ihr Einschleichen in die diesseitigen Staaten begünstigt,

verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 5 Thalern oder im Unvermögensfalle angemessene Gefängnißstrafe. Gumbinnen, den 6ten Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## Bekanntmachung.

№ 127. Betrifft die Feuer-Versiche-

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 24sten April und 27sten November 1852 und 27sten August 1853, so wie auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten

März

März 1850, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns deren Versicherung gegen Feuersgefahr verlangt wird und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den gedachten Bekanntmachungen genannten Feuer-Sozietäten und Versicherungs-Gesellschaften, auch noch bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen. Königsberg, den 25sten April 1856. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

rungs-Gesellschaften bei denen die Versicherungen rentepflichtiger Gebäude erfolgen dürfen.

Müllner.

## Personal-Chronik.

Dem ersten Sekretair und Bureau-Dirigenten des Königlichen Konsistoriums der Provinz Preußen Johann Friedrich Rogge ist durch Allerhöchstes Königliches Patent vom 4ten April d. J. der Charakter eines Rechnungsraths beigelegt worden.

Der Kaufmann J. E. Schettler in Darkehmen ist als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-, der Lübecker Lebens-Versicherungs- und der Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Spediteur Gustav Sarowy in Schmalleningken, Kreises Ragnit, ist als Agent der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" zu Köln bestätigt worden.

Der Apotheker Schenk in Kaukehmen, Kreises Niederung, ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dem Fräulein Emma v. Gabain aus Labiau ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Der Kaufmann Julius Magnus in Lyck ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Der Kaufmann A. G. Reimer in Gumbinnen ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

In Stelle des bisherigen Waldwärters Pietsch ist der Waldwärter Posengies auf dem Belaufe Kinten der Oberförsterei Klooschen interimistisch angestellt worden.

### Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat April 1856.

#### A. Beim Appellationsgericht:

Referendarius Thomaßik, Behufs Uebertritts zur Polizei-Verwaltung, und

Auskultator Goburek, Behufs Uebergang zur Militair-Intendantur aus dem Justiz-Dienst entlassen, endlich

Aus-

Auskultator Lenz an das Appellationsgericht zu Königsberg versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten:

Kreisgerichtsrath Förster in Tilsit als Rath an das Appellationsgericht in Marienwerder versetzt,

die Kreisrichter Harder in Lyck, Pauly und Hassenstein in Ragnit, Wach in Schirwindt, Bähker in Kaukehmen, Schuster in Stallupönen, Pohl in Gumbinnen, Scheffler in Heinrichswalde, Simpson in Insterburg, v. d. Trenk in Norkitten und Kranz in Pillkallen zu Kreisgerichtsräthen, und

Gerichts-Assessor Benno Friedigern Weber zum Kreisrichter zu Sensburg ernannt;

Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Kühn in Gumbinnen gestorben,

dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Rieß in Ragnit der Charakter als Kanzlei-Rath, so wie

den Kreisgerichts-Sekretairen Voigt in Kaukehmen, Walloch in Johannisburg und Heilbronn in Pillkallen, der Kanzlei-Direktor-Titel verliehen,

der Kreisgerichts-Salarienkassen-Assistent Reimer in Tilsit zum Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor beim Kreisgericht in Marggrabowa befördert und

der bisherige Hülfsgefangenwärter Stahlbaum als Gefangenwärter beim Kreisgericht in Goldapp definitiv angestellt.

## Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro April 1856.

Der Vorsteher des Postamts in Gumbinnen, Postkassen-Kontroleur Wettke ist zum Postmeister ernannt worden.

Die Postexpediteure Gutowski in Mierunsken und Bölker in Willkischken sind ausgeschieden. Der Postexpediteur Schaack in Seckenburg ist gestorben. Der Wirthschafts-Inspektor v. Makrodt ist als Postexpediteur in Mierunsken, der Rechnungsführer Eder als Postexpediteur in Nikolaiken und der Krugbesitzer Waschke als Postexpediteur in Rosengarten angestellt worden.

Der invalide Sergeant Kreutzberger ist bei dem hiesigen Postamte als Kondukteur bei der Gumbinnen-Rheiner Personenpost auf Kündigung angestellt worden.

---

Hierzu der öffentl. Anzeiger Nr. 20.

Druck von Fr. Krausenect.

# Amtsblatt

№ 21. Gumbinnen, den 21sten Mai 1856.

Das 20ste und 21ste Stück der Gesetzsammlung, welche den 16ten Mai d. J. in Berlin ausgegeben werden, enthalten: unter

№ 128. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4400 die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen, vom 19ten März 1856; unter

Nr. 4401 die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen, vom 19ten März 1856; unter

Nr. 4402 das Gesetz, betreffend die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Ober-Tribunals, vom 7ten Mai 1856; und unter

Nr. 4403 das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 7ten Mai 1856.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 129. Berichtigung der Polizei-Verordnung vom 29. Juni 1854 wegen Einführung von Holz- und Wildprett-Attesten. I. A. I. B. 261. April.

In unserer Polizei-Verordnung vom 29sten Juni 1854, abgedruckt im Amtsblatt pro 1854, Nr. 235, pag. 216, betreffend die Einführung von Holz- und Wildprettattesten für einzelne Orte des platten Landes, ist in Folge eines Schreibfehlers unter 10 auch die Ortschaft Salleninken, Kirchspiels Lengwethen, Kreises Ragnit, aufgeführt; die gedachte Verordnung bezieht sich jedoch nicht auf diese Ortschaft, sondern auf den Marktflecken und Kirchort Schmaleningken, desselben Kreises, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gumbinnen, den 5ten Mai 1856. Königliche Regierung.

№ 130. Lehrkursus in dem Königl. Musik-Institut zu Berlin. I. d. I. 6365. April.

Diejenigen jungen Leute, welche zu Michaeli d. J. oder Ostern k. J. in das Königl. Musik-Institut zu Berlin einzutreten wünschen, werden hiermit aufgefordert, ihre Meldungen unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse über die zu erfüllenden, nachstehend bezeichneten Bedingungen uns, und zwar so zeitig einzureichen, daß wir dieselben mit dem erforderlichen Gutachten versehen und zwei Monate vor dem Anfange des Winter- oder Sommerkursus dem Königl. Ministerio einsenden können.

Die Bedingungen, welche der Aufnahme in dieses Institut zum Grunde liegen, sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei;

 3) daß

3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe;
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne; und
5) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Direktors desselben unterziehe.

Außer den vorgenannten erforderlichen Attesten ist uns auch ein, von dem Aufnahme-Suchenden selbst verfaßter Lebenslauf mit kurzer Erwähnung seiner Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht einzureichen.

Der Lehrkursus selbst währt nur ein Jahr, von Ostern bis Ostern und Michali bis Michaeli; es kann jedoch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet werden, und bestehen die Lehrgegenstände desselben in:

1) Unterricht im Orgelspiel;
2) Vortrag über die Konstruktion der Orgel;
3) Unterricht im Klavierspiel;
4) Theorie der Musik, bestehend
   a. in Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Kontrapunkt und der Fuge;
5) Gesangunterricht, und
6) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts erstreckt sich auf 20; es kann jedoch mit Genehmigung des Königl. Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden. Gumbinnen, den 6ten Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 131. Polizei-Verordnung, betreffend den gewerbsweisen Verkehr im zweimeiligen Umkreise des Wohnortes. I. A. 1856. April.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird unter Bezugnahme auf die §§. 4 und 6 des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28sten April 1824 (Gesetzsammlung pro 1824, pag. 125 et seq.) für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks Folgendes hiemit festgesetzt:

1) Wer selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feil halten darf, auch außer seinem Wohnorte in dem zweimeiligen Umkreise desselben zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken will, ohne einen Gewerbeschein zu besitzen; ferner, wer in gleicher Weise außerhalb seines Wohnortes gewerbscheinfrei in der zweimeiligen Umgegend desselben umherreisen

sen will, um Waaren der in §. 14, Nr. 1 des erwähnten Regulativs gedachten Art von den Produzenten zum Wiederverkaufe zu erstehen, oder um als Gewerbetreibender nach §. 6 l. c. gewerbsweise Waarenbestellungen zu suchen, bedarf hiezu eines kreispolizeilichen Legitimationsscheins.

2) Diese Legitimation ist in der in dem Amtsblatts-Publikando vom 9ten Januar 1840 (Amtsblatt pro 1840, Stück 4) bezeichneten Weise für den zweimeiligen Umkreis zu ertheilen.

3) Wer ohne eine solche Legitimation Handlungen der ad. 1 erwähnten Art vornimmt oder von den Bedingungen der kreispolizeilichen Erlaubniß abweicht, verfällt in eine Polizeistrafe bis zum Betrage von zehn Thalern oder beim Unvermögen in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Gumbinnen, den 8ten Mai 1856. Königliche Regierung.

## Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 15ten April 1856.

№ 132. Wegen Forterhebung des Zuschlages von 25 Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer bis zum 1. Jan. 1857. G. S. 4316. Mai.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Der auf Grund des Gesetzes vom 20sten Mai 1854, Nr. 4027 (Gesetz-Sammlung S. 314) bis zum 1sten April 1856 genehmigte Zuschlag von 25 Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer wird bis zum 1sten Januar 1857 forterhoben.

§. 2. Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Charlottenburg, den 15ten April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
Graf v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten,
v. Manteuffel.

Vorstehendes Gesetz wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach die Forterhebung des Zuschlages qu. bis zum 1sten Januar 1857 von uns angeordnet worden ist. Gumbinnen, den 13ten Mai 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das

№ 133. Patent-Aufhebung.

Das dem Maurermeister A. Silbermann zu Breslau unterm 2ten April v. J. ertheilte Patent:

auf eine Hülfsmaschine für Satinirwerke zur Bildung der Packe,

ist erloschen.

## Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 134. Das Schwurgericht zu Tilsit betreffend.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 13ten November 1851 im April abzuhaltende Sitzung des Schwurgerichts zu Tilsit für das zweite Quartal wird, weil durch den Eisgang, beziehungsweise hohen Wasserstand Geschworne und Zeugen mehrfach verhindert worden sind, in derselben zu erscheinen, für die Folge statt im April im Mai stattfinden.

Insterburg, den 6ten Mai 1856. Königl. Appellationsgericht.

## Personal-Chronik.

Dem seitherigen Predigt-Amts-Kandidaten und Rektor zu Schippenbeil, Johann Eduard Siebert, ist die erledigte provisorische Hilfspredigerstelle an der in der Parochie Krempen, Kreises Darkehmen, neu zu begründenden evangelischen Kirchen-Anstalt zu Groß-Carpowen verliehen worden.

Dem Lehrer Kerner bei der Schule zu Raudonatschen, Kirchspiels Kraupischken, Kreises Ragnit, ist das durch Todesfall erledigte Präzentorat zu Lengwethen, Kreises Ragnit, übertragen worden.

Der Grundbesitzer Friedrich Kaminski aus Collogienen ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Peitschendorf, Kreises Sensburg, gewählt und bestätigt worden.

Hierzu der öffentl. Anzeiger Nr. 21.

Druck von Fr. Krausenect.

# Amtsblatt

№ 22. Gumbinnen, den 28sten Mai 1856.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 21sten Mai d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 135. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4404 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 88 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850, vom 30sten April 1856; und unter

Nr. 4405 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1856, vom 14ten Mai 1856.

Das 23ste und 24ste Stück der Gesetz-Sammlung, welche den 24sten Mai d. J. in Berlin ausgegeben sind, enthalten: unter

Nr. 4406 das Gesetz, die Bewilligung einer Zinsgarantie für das Anlagekapital der Ruhr-Sieg-Eisenbahn betreffend, vom 30sten April 1856; unter

Nr. 4407 das Gesetz, betreffend die Verminderung der unverzinslichen Staatsschuld um fünfzehn Millionen Thaler so wie die Ausgabe verzinslicher Saatsschuld-Verschreibungen über 16,598,000 Thaler, vom 7ten Mai 1856; unter

Nr. 4408 das Gesetz wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5ten Oktober 1846, vom 7ten Mai 1856; unter

Nr. 4409 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Mai 1856, betreffend die Bestimmung, daß die Direktoren der Bergämter zur vierten Rangklasse der höheren Provinzial-Beamten (der Ober-Bergräthe) gehören sollen; unter

Nr 4410 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten April 1856, betreffend die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben; und unter

Nr. 4411 das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Stargard über Belgard nach Köslin, mit einer Zweigbahn nach Kolberg, vom 15ten Mai 1856.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 136. Betrifft die Mitglieder-Wahl des Kuratorii der Johannisburger Kreis-Sparkasse. A. d. J. 384. Mai.

Von den Kreisständen des Kreises Johannisburg sind:

1) zum Direktor des Kuratorii der dortigen Kreis-Sparkasse der Landrath v. Hippel, zu dessen Stellvertreter der Staats-Anwalt Malm;

2) zu Beisitzern des Kuratorii der Pfarrer Schulz zu Johannisburg und der Gutsbesitzer Mex auf Pogobien, so wie zu deren Stellvertretern der Prediger Ebel zu Johannisburg und der Gutsbesitzer Arends auf adl. Kessel,

 gewählt,

gewählt, und von uns auf 1 Jahr bestätigt worden, was wir in Gemäßheit der Bestimmung im §. 5 des Allerhöchst bestätigten Statuts der vorgedachten Kreis-Sparkasse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Gumbinnen, den 15ten Mai 1856.

Königliche Regierunn, Abtheilung des Innern.

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 137. Betrifft die vorschriftsmäßige Anmeldung der Tabackspflanzungen.

In Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29sten März 1828 und der Anweisung des Herrn General-Direktor der Steuern vom 30sten August ej. a. werden der Besitzer und Inhaber von Tabackspflanzungen zu sechs und mehr Quadratruthen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen nach Lage und Größe hierdurch erinnert, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß das desfalls zu beobachtende Verfahren in den Amtsblattsbekanntmachungen vom 1sten Juni 1829 und 24sten Juni 1837 näher angegeben ist. Namentlich mache ich wiederholt bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquets und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügt, daß diese beglaubte Anmeldung vielmehr dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zollamte des Bezirks gegen Empfangs-Bescheinigung abzugeben ist.

Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration und Unrichtigkeit derselben ziehen die im §. 7 der erwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre angeordnete Strafe nach sich, welche ich im Interesse der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte und darum alle Betheiligten ersuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorsicht dem in Erinnerung gebrachten Gesetze zu genügen.

Königsberg, den 22sten Mai 1856. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

## Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 138. Betrifft die am 2ten Mai 1856 stattgefundene öffentliche Verloosung von Rentenbriefen.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 2ten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Rthlr. Nr. 97. 173. 357. 618. 859. 1104. 1304. 1533. 1920. 2508. 2717. 3132. 3245.

Litt. B. zu 500 Rthlr. Nr. 165. 486. 504. 915.

Litt C. zu 100 Rthlr. Nr. 222. 355. 408. 629. 687. 727. 1472. 1591. 1650. 1723. 1900. 1963. 2036. 2246. 2742. 3790. 3810. 3984.

Litt. D. zu 25 Rthlr. Nr. 194. 300. 371. 420. 628. 644. 888. 1231. 1411. 1631. 2269. 2282.

Litt. E. zu 10 Rthlr. Nr. 210. 319. 372. 377. 577. 703. 740. 1202. 1425. 1452. 1505. 1518. 1563. 1650. 1658. 2398. 2656. 2816. 2877. 2912. 2944. 3054. 3148. 3254. 3371.

Die

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. Nr. 13 bis inkl. 16 den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hieselbst, Poststraße Nr. 15, vom 1sten Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, bereits früher ausgeloofter Rentenbriefe und zwar:

a) Aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten April 1852.

Litt. C. Nr. 261 über 100 Rthlr; Litt. D. Nr. 53 über 25 Rthlr.

b) Aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten Oktober 1852.

Litt. A. Nr. 321 über 1000 Rthlr.; Litt. C. Nr. 73 über 100 Rthlr.; Litt. C. Nr. 973 über 100 Rthlr.; Litt. E. Nr. 481 über 10 Rthlr.; Litt E. Nr. 538 über 10 Rthlr.

c) Aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten April 1853.

Litt. A. Nr. 376 über 1000 Rthlr; Litt. E. Nr. 983 über 10 Rthlr.; Litt. E. Nr. 1063 über 10 Rthlr.

d) Aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten Oktober 1853.

Litt. D. Nr. 365 über 25 Rthlr.; Litt. D. Nr. 783 über 25 Rthlr.; Litt. E. Nr. 291 über 10 Rthlr.; Litt. E. Nr. 903 über 10 Rthlr.; Litt. E. Nr. 1333 über 10 Rthlr.

e) Aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten April 1854.

Litt. A. Nr. 766 über 1000 Rthlr.; Litt. C. Nr. 979 über 100 Rthlr.; Litt. C. Nr. 1083 über 100 Rthlr.; Litt. C. Nr. 1129 über 100 Rthlr.; Litt. C. Nr. 1729 über 100 Rthlr.; Litt. D. Nr. 147 über 25 Rthlr.; Litt. D. Nr. 466 über 25 Rthlr.; Litt. D. Nr. 1105, über 25 Rthlr.; Litt. D. Nr. 1487 über 25 Rthlr.; Litt. E. Nr. 1477 über 10 Rthlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c. Königsberg, den 22sten Mai 1856.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen,

Müllner.

Verhandelt Königsberg, den 22sten Mai 1856, bei der Königl. Direkton der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 139. Betrifft die am 2ten Mai 1856 stattgefun-

Nach Vorschrift der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42 der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli

bene Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe.

Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der zehnten Ausloosung der Rentenbriefe, die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) Litt. A. à | 1000 Rthlr. | 9 Stück Rentenbriefe nebst Coupons. |
| 2) Litt. B. à | 500 " | 3 " " " " |
| 3) Litt. C. à | 100 " | 9 " " " " |
| 4) Litt. D. à | 25 " | 1 " " " " |
| 5) Litt. E. à | 10 " | 11 " " " " |
| | in Summa | 33 Stück. |

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten, des Herrn Geheimen Kommerzien-Raths Bittrich von hier, des Herrn Landschafts-Raths Sacksen von Groß-Karschau, so wie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn v. Hippel, durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

gez. Bittrich. Sacksen. v. Hippel.

a. u. s.

gez. Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

№ 140. Betrifft die Aufforderung an Militair-Invaliden zur Meldung behufs Anstellung als Landbriefträger und Postfußboten.

Invalide Militair-Personen, welche sich im Besitze eines Civil-Versorgungsscheins befinden und als Landbriefträger oder Postfußboten angenommen zu werden wünschen, werden aufgefordert, sich zur Notirung für derartige auf Kontrakt zu vergebende Stellen bei der nächsten Post-Anstalt des diesseitigen Bezirks zu melden. Mit den voraufgeführten Stellen ist für gewöhnlich eine Löhnung von 100 bis 120 Thalern jährlich verbunden, auch ist dabei die Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Staatspapieren erforderlich, welche unter Umständen durch monatliche Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann. Diejenigen Militair-Versorgungsberechtigten, welche vorläufig eine Beschäftigung als kontraktliche Diener übernehmen, vergeben sich dadurch keineswegs den Anspruch auf Erlangung einer Post-Unterbeamtenstelle, vorausgesetzt, daß sie zu einer solchen qualifizirt befunden und notirt sind.

Gumbinnen, den 15ten Mai 1856. Königl. Ober-Post-Direktion.

---

Hierzu der öffentl. Anzeiger Nr. 22.

Druck von Fr. Krausenck.

# Amtsblatt

**№ 23.** Gumbinnen, den 4ten Juni **1856.**

Das 25ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 29sten Mai d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 141. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4412 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 42 und die Aufhebung des Artikels 114 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850, vom 14ten April 1856; unter

Nr. 4413 das Gesetz, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 14ten April 1856; unter

Nr. 4414 das Gesetz, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 14ten April 1856; unter

Nr. 4415 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1856, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der schlesischen Landschaft wegen Abänderung der Regulative vom 13ten November 1848 und 11ten Mai 1849 ꝛc. gefaßten Beschlüsse; unter

Nr. 4416 die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 14ten April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Schlesische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft Vulkan", mit dem Domizil zu Beuthen in Oberschlesien, vom 24sten April 1856; unter

Nr. 4417 die Bekanntmachung über die unterm 14ten April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ohlau nach Strehlen vom 24sten September 1853, vom 25sten April 1856; und unter

Nr. 4418 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 14ten Januar 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Gesellschaft Holland", mit dem Domizil zu Wattenscheid, vom 27sten April 1856.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Das Departements-Ersatzgeschäft wird in diesem Jahre für den hiesigen Bezirk an folgenden Tagen stattfinden:

№ 142. Das Departements-Ersatzge-



den

schäft für das Jahr 1856 betr. A. d. J. 6218. März.

den 30sten Juni in Tilsit,
» 2ten Juli in Kaukehmen,
» 4ten Juli in Heydekrug,
» 8ten Juli in Heinrichswalde,
» 9ten Juli in Ragnit,
» 11ten Juli in Pillkallen,
» 12ten Juli in Stallupönen,
» 14ten Juli in Gumbinnen,
» 16ten Juli in Insterburg.

den 18ten Juli in Darkehmen,
» 19ten Juli in Goldapp,
» 21sten Juli in Oletzko,
» 23sten Juli in Lyck,
» 25sten Juli in Lötzen,
» 26sten Juli in Angerburg,
» 29sten Juli in Sensburg,
» 31sten Juli in Johannisburg.

Gumbinnen, den 4ten April 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 143.** Betrifft die im Tilsiter Wochenblatt enthaltene falsche Mittheilung über den verschiedenen Werth der Friedrichsd'ore. 1148. P. S.

Das Tilsiter gemeinnützige Wochenblatt von Sonnabend den 12ten April d. J., Nr. 44, enthält unter der Rubrik „Eingesandt" eine Mittheilung für das Publikum über den verschiedenen Werth der Friedrichsd'ore bei Annahme in den Königlichen und Kommunalkassen worin es heißt:

„Nach einer Cirkular-Verfügung, die wir nicht allegiren können, sind diese Goldstücke aus den Jahren 1754, 1758, 1760 und 1761 ohne Werth; die des Jahres 1759 gelten nur 1 Rthlr. 15 Sgr., 1766 gilt 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.; die Friedrichsd'ore von 1755, 1757, 1764 und 1765 werden zu 3 Rthlr. 10 Sgr. angenommen; aus den Jahren 1750 und 1751 gelten sie 5 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf.; die übrigen werden mit 5 Rthlr. 20 Sgr. berechnet."

Zur Berichtigung dieser gänzlich falschen Mittheilung und um das Publikum vor Täuschungen zu bewahren, sehen wir uns veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen:

Nach dem Münzedikte vom 29sten März 1764 sind nur diejenigen in den Jahren 1755, 1756, 1757 und 1759 geprägten Friedrichsd'ore, welche in dem gedachten Edikte mit „Neue," später aber vom Publikum mit „Mittel-Friedrichsd'ore" bezeichnet wurden und da sie längst eingezogen sind, nur noch höchst selten in einzelnen Exemplaren vorkommen, nicht als vollhaltig zu betrachten und sollen nur zu dem festgesetzten Werthe von 3 Rthlr. 10 Sgr. 9 Pf. Gold oder 3 Rthlr. 27 Sgr. Courant angenommen werden.

Sämmtliche andern Preußischen Friedrichsd'ore von allen übrigen Jahrgängen, haben, wenn sie nicht etwa falsch, oder beschnitten oder sonst sichtbar in ihrem Gewichte verkürzt sind, den vollen gesetzlichen Werth von 5 Rthlr. 20 Sgr. und werden zu demselben in allen Königlichen und öffentlichen Kassen angenommen.

Die absichtlich falsche und ohne Sachkenntniß gefertigte Tarifirung in dem oben bezeichneten Inserat des Tilsiter gemeinnützigen Wochenblattes erhellt übrigens daraus, daß Frie-

Friedrichsd'ore mit den Jahreszahlen 1760 und 1761, welche sich in jenem Tarif aufgeführt finden, gar nicht geprägt sind. Gumbinnen, den 26sten April 1856.

Königliche Regierung.

№ 144. Die Rinderpest betreffend. I. b. A. 2110. Mai.

Die Rinderpest in einigen benachbarten Gegenden Polens und Rußlands macht fernere umfassende Vorsichtsmaaßregeln nothwendig. Wir verordnen demnach, daß auch im Monate Juni die Vieh- und Pferdemärkte in unserm ganzen Bezirke nicht stattfinden dürfen.

Gumbinnen, den 27sten Mai 1856. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 145. Polizei-Verordnung hinsichtlich der Einzäunung der Feldgärten zu Angerburg.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird hiermit nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

Jeder Feldgarten-Besitzer oder Pächter ist verpflichtet, für die Einzäunung seines Gartens während der Zeit, in welcher die Aecker bestellt sind, zu sorgen und haben diese Pflicht nicht nur diejenigen, deren Gärten an der Landstraße, sondern auch diejenigen, deren Gärten zwischen andern Gärten liegen. Zur Vereinfachung der Sache und zur Ersparung der Kosten ist deshalb um die ganze Gartenfläche ein Zaun zu ziehen, zu dessen Herstellung und Unterhaltung Jeder nach Verhältniß der Größe seines Gartens beizutragen hat.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe bis zu 3 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe beahndet werden. Angerburg, den 23sten Mai 1856.

Der Magistrat.

№ 146. Betrifft die am 2ten Mai 1856 stattgefundene öffentliche Verloosung von Rentenbriefen.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 2ten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Rthlr. Nr. 97. 173. 357. 618. 859. 1104. 1304. 1533. 1920. 2508. 2717. 3132. 3245.

Litt. B. zu 500 Rthlr. Nr. 165. 486. 504. 915.

Litt. C. zu 100 Rthlr. Nr. 222. 355. 408. 629. 687. 727. 1472. 1591. 1650. 1723. 1900. 1963. 2036. 2246. 2742. 3790. 3810. 3984.

Litt. D. zu 25 Rthlr. Nr. 194. 300. 371. 420. 628. 644. 888. 1231. 1411. 1631. 2269. 2282.

Litt. E. zu 10 Rthlr. Nr. 210. 319. 372. 377. 577. 703. 740. 1202. 1425. 1452. 1505. 1518. 1563. 1650. 1658. 2398. 2656. 2816. 2877. 2912. 2944. 3054. 3148. 3254. 3371.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst

nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. Nr. 13 bis inkl. 16 den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hieselbst, Poststraße Nr. 15, vom 1sten Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, bereits früher ausgeloostet Rentenbriefe und zwar:

a) Aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten April 1852.

Litt. C. Nr. 261 über 100 Rthlr.; Litt. D. Nr. 53 über 25 Rthlr.

b) Aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten Oktober 1852.

Litt. A. Nr. 321 über 1000 Rthlr.; Litt. C. Nr. 73 über 100 Rthlr.; Litt. C. Nr. 973 über 100 Rthlr.; Litt. E. Nr. 481 über 10 Rthlr.; Litt. E. Nr. 538 über 10 Rthlr.

c) Aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten April 1853.

Litt. A. Nr. 376 über 1000 Rthlr; Litt. E. Nr. 983 über 10 Rthlr.; Litt. E. Nr. 1063 über 10 Rthlr.

d) Aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten Oktober 1853.

Litt. D. Nr. 365 über 25 Rthlr.; Litt. D. Nr. 783 über 25 Rthlr.; Litt. E. Nr. 291 über 10 Rthlr.; Litt. E. Nr. 903 über 10 Rthlr.; Litt. E. Nr. 1333 über 10 Rthlr.

e) Aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten April 1854.

Litt. A. Nr. 766 über 1000 Rthlr.; Litt. C. Nr. 979 über 100 Rthlr.; Litt. C. Nr. 1083 über 100 Rthlr.; Litt. C. Nr. 1129 über 100 Rthlr.; Litt. C. Nr. 1729 über 100 Rthlr.; Litt. D. Nr. 147 über 25 Rthlr.; Litt. D. Nr. 466 über 25 Rthlr.; Litt. D. Nr. 1105, über 25 Rthlr.; Litt. D. Nr. 1487 über 25 Rthlr.; Litt. E. Nr. 1477 über 10 Rthlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen."

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c. Königsberg, den 22sten Mai 1856.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen,

Müllner.

---

Hierzu der öffentl. Anzeiger Nr. 22.

Druck von Fr. Krausened.

Amtsblatt

№ 24. Gumbinnen, den 11ten Juni 1856.

Das 26ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 2ten Juni 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 147. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4419 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Kölnische Maschinenbau-Aktiengesellschaft," mit dem Domizil zu Köln, vom 30sten April 1856.

Das 27ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 6ten Juni 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4420 den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit der Republik Mexiko, vom 10ten Juli 1855, ratifizirt am 31sten Dezember 1855; unter

Nr. 4421 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1856, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn, und unter

Nr. 4422. das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kreuz über Landsberg a. W. und Küstrin nach Frankfurt a. O. und einer Eisenbahn von Saarbrücken einerseits nach Trier und andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg, vom 7ten Mai 1856.

## Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 148. Die Eröffnung der Eisenbahnstrecke von Ründe bis Melle zur Ueberfuhr von Branntwein und Bier nach und von Hannover.

Zur Ergänzung des mit der Bekanntmachung vom 31sten Dezember 1853 veröffentlichten Verzeichnisses derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover inne zu halten sind, wird bekannt gemacht, daß die Eisenbahnstrecke von Ründe bis Melle zur Ueberfuhr der bezeichneten Gegenstände eröffnet worden ist und zu Ründe und Melle Abfertigungsstellen errichtet sind.

Berlin, den 23sten Mai 1856. Der Finanzminister v. Bodelschwingh.

№ 149. Betreffend den von den Rechtsanwalten des Königl. Ober-Tribunals gewählten Ehrenrath.

Nachdem durch das Gesetz vom 26sten März d. J. angeordnet, daß die Verordnung vom 30sten April 1847 über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Kommissarien und Notarien auch beim Königl. Ober-Tribunal zur Anwendung kommen soll, sind am 24sten d. M. zu Mitgliedern des Ehrenraths unter den Rechtsanwalten des Königlichen Ober-Tribunals:

Tribunals: 1) der Justizrath Boots, 2) der Justizrath Wagner I., 3) der Justizrath Ißmer, 4) der Justizrath Reusche, 5) der Rechtsanwalt Dorn, und

zu deren Stellvertretern: 1) der Justizrath Strohn, 2) der Justizrath Simson,

gewählt worden.

Demnächst hat der Ehrenrath

zu seinem Vorsitzenden: den Justizrath Reusche

gewählt.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30sten April 1847 hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Berlin, den 26sten Mai 1856

Der Erste Präsident des Königlichen Ober-Tribunals,
Staats-Minister Uhden.

**№ 150.** Den Remonte-Ankauf pro 1856 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 23sten Juni in Mehlauken,
- 27sten Juni in Tapiau,
- 30sten Juni in Wehlau,
- 4ten Juli in Insterburg,
- 5ten Juli in Seßlacken,
- 7ten Juli in Lengwethen
- 11ten Juli in Ragnit,
- 1sten August in Trempen,
- 2ten August in Darkehmen,
- 14ten August im Dorf Kattenau,
- 21sten August in Gumbinnen,
- 25sten August in Angerburg,
- 27sten August in Barten,
- 30sten August in Kinderhof bei Gerdauen,
- 6ten September in Rastenburg,

den 8ten September in Lötzen,
- 9ten September in Widminnen,
- 10ten September in Lyck,
- 13ten September in Marggrabowa,
- 15ten September in Goldapp,
- 17ten September in Mehlkehmen,
- 19ten September in Stallupönen,
- 22sten September in Schirwindt,
- 24sten September in Pillkallen,
- 26sten September in Lasdehnen,
- 2ten Oktober in Plaschken,
- 4ten Oktober in Prökuls,
- 6ten Oktober in Kaukehmen,
- 8ten Oktober in Heinrichswalde,
- 9ten Oktober in Tilsit.

Nur auf den zuerst genannten drei Märkten, so wie in Barten und Kinderhof, werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die von der Kommission namhaft zu

machenden

machenden, zunächst belegenen Remonte-Depots, auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17ten März 1856.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Vegesack.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 151. Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen. I. d. Z. 270. Mai.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird hierdurch Folgendes verordnet:

1) Nach §. 8 des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31sten Dezember 1842 muß Jeder, welcher an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Orts melden, und über seine persönlichen Verhältnisse die erforderliche Auskunft geben. Diese Meldung soll erfolgen:

   in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit;

   auf dem Lande:

   a. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter — Gutsherr (Dominium), landräthlicher Polizei-Verwalter — ihren Sitz haben, bei jener;

   b. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, bei dem Ortsvorstande (Schulzen).

   Wer es unterläßt, die ihm hiernach obliegende Meldung binnen spätestens 14 Tagen nach dem Anzuge zu machen, soll fortan in eine Geldbuße von ½ Thaler bis zu 10 Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

2) Nach §. 9 ibid. ist ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, verpflichtet, darauf zu halten, daß die unter 1 gedachte Meldung geschehe.

   Kontraventionen gegen diese Bestimmung sollen eine Geldbuße von ½ bis 10 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich ziehen.

Die Vorschriften wegen der polizeilichen Meldungen beim Fremdenverkehr (Amtsblatts-

Verordnung vom 21sten Januar 1838, A.-Bl. Seite 82) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt. Gumbinnen, den 14ten Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 152. Krammärkte in Angerburg betreffend. A. d. J. 3137. Mai.

Die Krammärkte in Angerburg werden am 19ten Juni und 16ten September d. J. abgehalten werden.

Der nächste Vieh- und Pferdemarkt findet in Angerburg am 15ten September d. J. statt. Gumbinnen, den 28sten Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 153. Patentertheilung.

Dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereine zu Hörde ist unter dem 27sten Mai 1856 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Umbiegen der Ränder der Scheibenräder für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 154. Patentertheilung.

Dem Musikus Frenzel zu Erfurt ist unter dem 28sten Mai 1856 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mechanik für Pianinos, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 155. Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin unter dem 5ten Dezember 1853 ertheilte Patent:

auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen,

ist erloschen.

№ 156. Patentaufhebung.

Das dem Civil-Ingenieur J. D. Kuers in Berlin unter dem 7ten August 1855 ertheilte Patent:

auf eine rotirende Dampfmaschine,

ist erloschen.

№ 157. Patentaufhebung.

Das dem Dr. philosophiae G. Krieger zu Breslau unter dem 10ten Februar 1855 ertheilte Patent:

auf ein Verfahren, Phosphor darzustellen,

ist aufgehoben.

Bekannt-

# Bekanntmachungen.

№ 158. Betrifft die am 2ten Mai 1856 stattgefundene öffentliche Verloosung von Rentenbriefen.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 2ten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Rthlr. Nr. 97. 173. 357. 618. 859. 1104. 1304. 1533. 1920. 2508. 2717. 3132. 3245.

Litt. B. zu 500 Rthlr. Nr. 165. 486. 504. 915.

Litt. C. zu 100 Rthlr. Nr. 222. 355. 408. 629. 687. 727. 1472. 1591. 1650. 1723. 1900. 1963. 2036. 2246. 2742. 3790. 3810. 3984.

Litt. D. zu 25 Rthlr. Nr. 194. 300. 371. 420. 628. 644. 888. 1231. 1411. 1631. 2269. 2282.

Litt. E. zu 10 Rthlr. Nr. 210. 319. 372. 377. 577. 703. 740. 1202. 1425. 1452. 1505. 1518. 1563. 1650. 1658. 2398. 2656. 2816. 2877. 2912. 2944. 3054. 3148. 3254. 3371.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. Nr. 13 bis inkl. 16 den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hieselbst, Poststraße Nr. 15, vom 1sten Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, bereits früher ausgeloosster Rentenbriefe und zwar:

a) Aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten April 1852.

Litt. C. Nr. 261 über 100 Rthlr.; Litt. D. Nr. 53 über 25 Rthlr.

b) Aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten Oktober 1852.

Litt. A. Nr. 321 über 1000 Rthlr.; Litt. C. Nr. 73 über 100 Rthlr.; Litt. C. Nr. 973 über 100 Rthlr.; Litt. E. Nr. 481 über 10 Rthlr.; Litt. E. Nr. 538 über 10 Rthlr.

c) Aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten April 1853.

Litt. A. Nr. 376 über 1000 Rthlr.; Litt. E. Nr. 983 über 10 Rthlr.; Litt. E. Nr. 1063 über 10 Rthlr.

d) Aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten Oktober 1853.

Litt. D. Nr. 365 über 25 Rthlr.; Litt. D. Nr. 783 über 25 Rthlr.; Litt. E. Nr. 291 über 10 Rthlr.; Litt. E. Nr. 903 über 10 Rthlr.; Litt. E. Nr. 1333 über 10 Rthlr.

e) Aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten April 1854.

Litt. A. Nr. 766 über 1000 Rthlr.; Litt. C. Nr. 979 über 100 Rthlr.; Litt. C. Nr. 1083 über 100 Rthlr.; Litt. C. Nr. 1129 über 100 Rthlr.; Litt. C. Nr. 1729 über 100 Rthlr.; Litt. D. Nr. 147 über 25 Rthlr.; Litt. D. Nr. 466 über 25 Rthlr.; Litt. D. Nr. 1105, über 25 Rthlr.; Litt. D. Nr. 1487 über 25 Rthlr.; Litt. E. Nr. 1477 über 10 Rthlr.
wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c. Königsberg, den 22sten Mai 1856.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen,
Müllner.

# Personal-Chronik.

Der Regierungs-Referendarius Szepanski ist von der Königlichen Regierung zu Königsberg in gleicher Eigenschaft an die hiesige Königl. Regierung versetzt worden.

Die Geschäftsführung bei der auch dem Publiko zugänglichen Regierungs-Bibliothek hierselbst ist dem Regierungs-Supernumerarius Gastell übertragen.

Der Kaufmann Hugo Stadie in Insterburg ist als Agent der Berlinschen Lebens- und Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt.

Der Kaufmann C. J. Schlegelberger aus Ragnit ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann G. H. Nadolny aus Tilsit ist als Spezial-Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Augustin aus Tilsit ist als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann H. A. Reich in Insterburg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der pensionirte Gendarm-Wachtmeister Blasy in Goldapp ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der pensionirte Gendarm Wilhelm Christian Uecker ist vom 21sten April d. J. ab, als Kreisbote bei dem Königl. Landrathsamte in Ragnit auf Kündigung angestellt.

Der Apotheker zweiter Klasse Ferdinand Gustav Richter hat die Apotheke zu Szittkehmen, Kreises Goldapp, käuflich erworben und die Verwaltung derselben übernommen.

Der

Der Landwehrmann, Eigenthümer Gasner von Kaiſtin iſt ſeit dem 1ſten Januar d. J. bei der Forſtkaſſe zu Sophienhöhe als Exekutor angenommen worden.

Im Kreiſe Lyck ſind für die Jahre 18⁵⁶/₅₈ zu Schiedsmännern gewählt und als ſolche beſtätigt:

1) für die Stadt Lyck, und zwar für den Stadttheil vom Günther-Monument bis zum polniſchen Thore, der Kürſchnermeiſter Marauhn; für den Stadttheil vom Günther-Monument bis zum deutſchen Thore, der Grundbeſitzer Bartſch;
2) für das Kirchſpiel Torſzimmen der Grundbeſitzer und Landgeſchworne Petong in Borſzimmen;
3) für das Kirchſpiel Kallinowen der Grundbeſitzer Johann Przytulla in Pientken;
4) für das Kirchſpiel Piſſanitzen der Grundbeſitzer Marcus in Czybullen;
5) für das Kirchſpiel Lyck (öſtliche Hälfte) der Landgeſchworne Gredtke in Budzken;
6) für das Kirchſpiel Lyck (weſtliche Hälfte) der Grundbeſitzer Dudda in Monczen;
7) für das Kirchſpiel Clauſſen der Grundbeſitzer Hoffmann in Clauſſen;
8) für das Kirchſpiel Oſtrokollen (öſtliche Hälfte) der Landgeſchworne Sensbrowski in Oſtrokollen;
9) für das Kirchſpiel Oſtrokollen (weſtliche Hälfte) der Landgeſchworne Goullon in Borken;
10) für das Kirchſpiel Jucha der Landgeſchworne Leppack in Jucha;
11) für das Kirchſpiel Grabnick der Gutsbeſitzer und Landgeſchworne Gottowy in Grabnick;
12) für das Kirchſpiel Stradaunen der Landgeſchworne Feuerſenger in Zeyſen.

## Perſonal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Inſterburg im Monat Mai 1856.

### A. Beim Appellationsgericht:

Referendarius Wiercioch an das Appellationsgericht in Königsberg abgegangen.

### B. Bei den Kreisgerichten:

die dem penſionirten Stadtgerichts-Aſſeſſor Geſevius in Gumbinnen ertheilte Erlaubniß, bei dem Kreisgerichte daſelbſt als Rechtsanwalt zu fungiren, iſt zurückgenommen;

Sekretair Schwaiger in Darkehmen entlaſſen;

der bisherige Hilfsbote Höpfner iſt als Bote und Exekutor beim Kreisgerichte zu Pillkallen und

der invalide Gendarm, bisherige interimiſtiſche Bote und Exekutor Medenus zu Johannisburg in gleicher Eigenſchaft beim Kreisgericht in Goldapp

definitiv angeſtellt.

Per-

## Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion Gumbinnen pro Mai 1856.

Der Post-Assistent Rahm ist, unter Ernennung zum Postsekretair, bei dem Postamte in Tilsit etatsmäßig angestellt worden.

Dem pensionirten Gendarmerie-Wachtmeister Rögind ist, unter Ernennung zum Post-Expediteur, die Verwaltung der Post-Expedition in Trakehnen übertragen worden.

Der Kondukteur Federmann ist von dem Postamte zu Insterburg zu dem hiesigen Postamte versetzt worden.

Der invalide Gefreite Stankoweit ist als Briefträger und Wagenmeister bei dem Post-Amte in Lyck auf Kündigung angestellt worden.

## Personal-Veränderungen bei der Königl. Intendantur des ersten Armee-Korps seit dem Monat Januar 1856.

Von der Königl. Intendantur zu Königsberg sind versetzt:

a) die zu Assessoren ernannten Referendarien v. Goldenberg und Dalgas, ersterer zur Intendantur 8ten, letzterer zu der des 6ten Armee-Korps;

b) der Sekretariats-Assistent Höler zur Intendantur der 2ten, und der Registratur-Assistent Wormuth zu der des 3ten Armee-Korps, von welcher Letzterer auf seinen Antrag aus dem Königlichen Dienste entlassen worden ist.

Dagegen sind derselben überwiesen: die Sekretariats-Assistenten Flatau der von Intendantur 8ten und Borsutzky von der des 6ten Armee-Korps.

Befördert ist der Registratur-Applikant Hörnigk zum Registratur-Assistenten.

---

**Druckfehler-Berichtigung.** In Nr. 23, S. 125, Zeile 2 von oben, heißt das Datum richtig: „26sten Mai 1856."

Hierzu der öffentl. Anzeiger Nr. 24.

Druck von Fr. Krausenack.

# Amtsblatt

**№ 25.** Gumbinnen, den 18ten Juni **1856.**


Das 28ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 13ten Juni 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 159. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4423 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die auf dem rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, von weniger als 10,000 Einwohnern; unter

Nr. 4424 die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz, vom 15ten Mai 1856, und unter

Nr. 4425 das Gesetz, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz, vom 15ten Mai 1856.



## Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 160. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1) das Tauf-Attest;
2) der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königl. Militair-Ersatz-Kommission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe;
3) das Abgangs-Zeugniß von der Universität;
4) die licentia concionandi;
5) das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6) der Kommunionschein;
7) das curriculum vitae, welches sich nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8) ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der,

 die

die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann, und

9) ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 30sten Juli d. J. bei uns geschehen, worauf dem Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 1sten Oktober d. J. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 27sten Oktober d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 17ten Oktober d. J. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 21sten Mai 1856.

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 161. Wegen wahlfähiger Elementarschullehrer.

Bei der am 5ten und 6ten d. M. abgehaltenen Prüfung in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung an Elementarschulen entlassen worden:

1) Johann Joseph Gilde aus Mattlauken, Kirchspiels Pillupönen;
2) Carl August Heydeck aus Kelladen, Kirchspiels Laukischken;
3) Johann Hofer aus Klein-Degesen, Kirchspiels Stallupönen;
4) Eduard Franz Jähnke aus Sodinehlen, Kirchspiels Szirgupönen;
5) Karl Kolbe aus Warupöhnen, Kirchspiels Schirwindt;
6) Eduard Schermutzki aus Pellebauen, Kirchspiels Darkehmen;
7) August Schinz aus Judtschen, Kreises Gumbinnen;
8) Friedrich Schwarz aus Budweitschen, Kirchspiels Bilderweitschen;
9) Gotthilf Wawries aus Lenkutschen, Kirchspiels Diblacken.

Königsberg, den 24sten Mai 1856.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 162. Die diesjährige Schifffahrtsbahn auf der Memel, dem Ruß- und

Es wird zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht, daß im laufenden Jahre die Schifffahrtsbahn auf der Memel, dem Ruß- und Atmathstrom, von Schmalleningken bis in das kurische Haff, an denjenigen Stellen, wo sie von der geraden Linie abweicht,

weicht, oder durch weit auslaufende Sandhaken oder Steinriffe beengt wird, mit Schwimm- und Strauchbuschel-Fusen bezeichnet worden ist, und zwar:

Athmathstrom, so wie im kurischen Haff betr. A. d. J. 6751. Mai.

1) in der Memel von Ballupönrn bis Sokeiten und bei Ragnit im Ragniter Kreise; im Rußstrome bei Karzewischken und Schilleningken im Niederunger Kreise; bei Schneiderende, Tattamischken, und im Athmathstrome bei Ruß, so wie bei Szießekrant und bei Kuwertshoff im Heydekruger Kreise; ebenso

2) im kurischen Haff von der Moole bis Windenburg,

der Art, daß bei der Thalfahrt sämmtliche Schwimmfusen rechter und die Strauchbuschelfusen linker Hand gelassen werden müssen.

Außerdem befinden sich bei Windenburg zur Bezeichnung der Kallwa-Bank drei weiße Tonnen, welche auf 6 Fuß Wassertiefe liegen und die nördliche Grenze des Fahrwassers bezeichnen.

Wer die ausgelegten Werke vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit verschleppt, beschädigt, oder vernichtet, verfällt in die im §. 302 des Strafgesetzbuches bestimmte Strafe.

Gumbinnen, den 6ten Juni 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 163. Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10ten Juni 1856 ein Einführungs-Patent:

auf eine vereinigte Bohr- und Nuthmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates, ertheilt worden.

# Bekanntmachungen.

№ 164. Besetzung der vakanten Thierarztstelle für den Bezirk Altena und Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg betr.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreisthierarztstelle für den Bezirk Altena und Olpe ist erledigt. Thierärzte, welche dieselbe zu erlangen wünschen, haben sich unter Beifügung des Fähigkeits-Zeugnisses als Kreis-Thierarzt, des curriculum vitae und eines Attestes über das bisherige sittliche Verhalten binnen drei Monaten bei uns zu melden. Arnsberg, den 17ten Mai 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 165. Betrifft den Haltepunkt der Lötzener-Rastenburger Personenpost in Groß-Stürlack.

Das reisende Publikum wird hiermit in Gemäßheit der Bestimmung im §. 40 des Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 27sten Mai 1856 davon in Kenntniß gesetzt, daß bei der Lötzen-Rastenburger Personenpost der Joswigsche Krug in Groß-Stürlack als Haltepunkt für die der Post unterwegs zugehenden Passagiere festgesetzt worden ist.

Gumbinnen, den 6ten Juni 1856. Königl. Ober-Post-Direktion.

Per-

# Personal-Chronik.

Der Thierarzt Pauli in Johannisburg ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann George Gruber in Gumbinnen ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Plickert in Insterburg ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Dem Fräulein Auguste Hotop in Gumbinnen ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungsbezirk Privatunterricht zu ertheilen.

Der invalide Sergeant Friedrich Leu ist in Stelle des Chaussee-Aufsehers Romeyke auf der Chausseestrecke von Insterburg nach Skaisgirren als Chaussee-Aufseher (Wohnort Paglienen) vorläufig auf Probedienst angestellt.

Der civilversorgungsberechtigte Sergeant Herrmann Thimm, vom 1sten Infanterie-Regiment, ist vom 1sten Juni 1856 ab nach abgelegtem 6monatlichen Probedienst als Chaussee-Aufseher auf der Chaussee von Tilsit nach Tauroggen angestellt worden.

---

Hierzu der öffentl. Anzeiger Nr. 25.

Druck von Fr. Krausencck.

# Amtsblatt

№ 26. Gumbinnen, den 25sten Juni 1856.

№ 166. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 16ten Juni 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4426 das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzschrootes in den Hohenzollernschen Landen, vom 17ten Mai 1856; unter

Nr. 4427 das Gesetz, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb in den Hohenzollernschen Landen, vom 17ten Mai 1856; und unter

Nr. 4428 das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Wirthschaftsabgaben für den Schank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den Hohenzollernschen Landen, vom 21sten Mai 1856.

Das 30ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 18ten Juni d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4429 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schönberg nach Herzberg im Ruppiner Kreise des Regierungsbezirks Potsdam; unter

Nr. 4430 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Echternacher Brück über Bollendorf nach Wallendorf, im Kreise Bitburg; unter

Nr. 4431 das Statut des Verbandes zur Regulirung der Notte, vom 14ten April 1856; unter

Nr. 4432 das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn zum Betrage von 180,000 Rthlr., vom 30sten April 1856; unter

Nr. 4433 die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Berliner Brotfabrik-Aktien-Gesellschaft," mit dem Domizil zu Berlin, vom 14ten Mai 1856; unter

Nr. 4434 die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 7ten Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen:

 „Berg-

„Bergbau-Aktien-Gesellschaft Tremonia," mit dem Domizil zu Dortmund, vom 17ten Mai 1856; unter

Nr. 4435 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 12ten Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Neu-Duisburg," mit dem Domizil zu Duisburg, vom 18ten Mai 1856; und unter

Nr. 4436 die Bekanntmachung, den ersten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt betreffend, vom 4ten Juni 1856.

Das 31ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 20sten Juni 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4437 das Gesetz, einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28sten Dezember 1775 betreffend, vom 17ten Mai 1856; unter

Nr. 4438 die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 17ten Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Vulkan, Aktien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau", mit dem Domizil zu Duisburg, vom 25sten Mai 1856; und unter

Nr. 4439 die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 21sten Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins, so wie die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen und Ergänzungen des Vereins-Statuts, vom 1sten Juni 1856.

## Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 167. Die neuen preußischen Banknoten zu 10 Rthlrn. betr.

Nachstehend bringen wir die Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 7ten Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 342 folg.) auszugebenden Banknoten zu 10 Thalern zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 14ten Juni 1856. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechand. Woywod.

### Beschreibung der Preußischen Banknoten zu 10 Thalern.

Die Noten zu 10 Thalern der Preußischen Bank sind 5 Zoll 5 Linien lang und 3 Zoll 6 Linien hoch. Zu denselben ist weißes Hanfpapier verwendet und jede Note mit zwei Wasserzeichen versehen, welche die Zahl 10 darstellen.

Beide Seiten der Noten sind mit guillochirten Platten in grüner Farbe dergestalt bedruckt, daß die Linien der Muster und die in stehender Schrift ausgeführte Bezeichnung

„Preussische

„Preussische Banknote“ in den beiden Zeilen oben und unten, und „10 Thaler 10“ an beiden Seitenrändern der Schauseite genau die Linien und die Schrift der Rückseite decken.

I. Die Schauseite enthält:

1) unten auf einem Schilde die Strafandrohung 3 Mal wiederholt in Diamantschrift-Typendruck;
2) zu beiden Seiten Verzierungen, welche oben gekrönte Adler, darunter kleine Schilder mit einer 10 und der Umschrift „Prussian Banknote“ auf der rechten Seite, „Billet de la Banque de Prusse“ auf der linken Seite, und am Fußende Figurengruppen enthalten, von welchen die linksseitige die Gerechtigkeit mit Waage und Schwert, die rechtsseitige den Krieg mit Lanze und Schild, umgeben von geflügelten Knaben mit den auf Handel, Landwirthschaft, Kunst und Wissenschaft Bezug habenden Attributen vorstellen. Von den Adlern laufen Blättergehänge bis zu verzierten Knöpfen ab, zwischen denen in Bogenform die Bezeichnung: Preussische Banknote in verzierter Schrift angebracht ist. Sämmtliche Verzierungen sind schwarz in Kupferdruckmanier.
   Der Raum zwischen den Verzierungen enthält als Unterdruck die Strafandrohung 45 Mal wiederholt in Diamantschrift mit lilafarbigem Typendruck;
3) das Königlich Preußische Wappen und den Text:

Zehn Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung angenommen wird.
Berlin, den 15ten Mai 1856.
Haupt-Bank-Direktorium.
v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechand. Woywod.

und neben dem Wappen, links eine der Litt. A. B. C. oder D., rechts die laufende Nummer in Typendruck.

II. Die Kehrseite enthält:

a) in Schwarz und Buchdruckmanier das Spiegelbild des Wappens und des Textes mit den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Direktorii;
b) in brauner Farbe rechts neben dem Text den Adlerstempel der Kommission zur Kontrolirung der Banknoten mit den Unterschriften der Mitglieder: Costenoble. H. C. Carl. Klemm, links neben dem Text die Werthzahl 10 in verziertem Felde mit der Unterschrift Zehn Thaler.
c) Unter den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Direktorii in brauner Farbe das Wort: Ausgefertigt, und den geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

Be-

# Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 168. Die Wahl des Vorstandes und des Rendanten der Kreis-Sparkasse zu Lyck betr. A. d. I. 309. Juni.

Nachdem das Statut der Sparkasse des Kreises Lyck die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat, sind Seitens der Kreisstände:

1) der Landrath v. Marschall zu Lyck zum Direktor;
2) der Rittergutsbesitzer, Hauptmann v. Kannewurf auf Baitkowen, so wie der Kanzleirath Franke zu Lyck zu Beisitzern, und
3) der Gutsbesitzer Steiner auf Sortzitzen, so wie der Gutsbesitzer Gottowy zu Grabnick zu Stellvertretern der Beisitzer des Kuratorii gedachter Sparkasse,

gewählt und ist diese Wahl auf drei Jahre von uns bestätigt worden, was wir auf Grund des §. 5 des Status hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Gumbinnen, den 18ten Juni 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 169. Die Empfangnahme der Quittungen über die Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder pro IV. Quartal 1855 betr. F. A. 2507. Juni.

Die von der Königl. Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im IV. Quartal des Jahres 1855 bei derselben eingegangenen Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem die Bescheinigung vorschriftsmäßig von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Die Betheiligten haben sich daher bei den betreffenden Kreiskassen zu melden und die Quittungen, gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen, in Empfang zu nehmen. Gumbinnen, den 10ten Juni 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 170. Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14ten Juni 1856 ein Einführungs-Patent:

auf eine hydraulische Oelpresse, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 171. Patentertheilung.

Dem Gutsbesitzer Geysmer zu Wogenab, bei Elbing, ist unter dem 17ten Juni 1856 ein Patent:

auf eine Ernte-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

Hierzu der öffentl. Anzeiger Nr. 26.

Druck von Fr. Krauseneck.

# Extra-Beilage zum Amtsblatt

№ 26. Gumbinnen, den 25sten Juni 1856.

## Bekanntmachung der höheren Behörde.

General-Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Erlaß eines neuen Reglements zum Postgesetze vom 27sten Mai 1856 betreffend.

Das Reglement vom 31sten Juli 1852 (zum Gesetze über das Postwesen vom 5ten Juni 1852) wird vom 1sten Juni d. J. ab aufgehoben.

An die Stelle jenes Reglements tritt von gleichem Termine ab das hier beigeschlossene Reglement vom 27sten Mai d. J. Dasselbe enthält wie das frühere drei Abschnitte:

I. von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter,

II. von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten,

III. von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Nachdem für den Wechselverkehr im Postvereine nähere Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandulng der Postsendungen verabredet worden (Post-Amtsblatt Nr. 14), ist der Abschnitt I. des neuen obigen Reglements darauf berechnet, daß derselbe außer dem Versendungs-Verkehr innerhalb Preußens auch den mit den anderen Postvereins-Staaten umfaßt. Dadurch ist für den Versendungs-Verkehr mit der Post im Interesse des Publikums und zur Erleichterung der Postanstalten das Nebeneinanderbestehen zweier Reglements vermieden.

Die Abschnitte II. und III. des neuen Reglements enthalten gegen die frühere Fassung keine weitere Neuerung, als eine Aenderung der Paragraphenzahlen; die jetzigen Sätze für Extrapost- und Courierpferde sind bei der Ueberarbeitung des Abschnitts III. berücksichtigt.

Um die Kurrenthaltung der Postdienst-Instruktion (resp. der Dienst-Instruktion für Post-Expediteure) zu erleichtern, erfolgt zum Hineinlegen oder Einheften in dieselbe:

1) ein Exemplar des neuen §. 4, Abth. 1 Abschn. V. der Postdienst-Instruktion oder der Post-Expediteur-Instruktion;

2) ein Exemplar des neuen §. 110 ibidem der Post-Dienst-Instruktion oder des §. 109 der Post-Expediteur-Instruktion.

Diesen Exemplaren sind die künftig maßgebenden Ausführungs-Bestimmungen gleich gegenübergestellt.

Den etwaigen Mehrbedarf an Exemplaren dieser beiden Paragraphen haben die Post-Anstalten bei den Königlichen Ober-Post-Direktionen und letztere bei der Geheimen Kanzlei des General-Postamts schleunig zu bestellen.

Sollte die Anwendung der Ausführungs-Bestimmungen in einzelnen Fällen Erörterungen mit dem Publikum veranlassen, so haben die Post-Anstalten den Interessenten die Ausführungs-Bestimmungen zur Einsicht vorzulegen.

Die Veröffentlichung des Reglements durch die Regierungs-Amtsblätter und die Umarbeitung des Aushangs bei den Post-Anstalten über die Beschaffenheit der Postsendungen wird inzwischen veranlaßt werden.

Berlin, den 27sten Mai 1856.

---

# Reglement
## zu dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 erlassene Reglement vom 31sten Juli 1852 ist nach Maßgabe der zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins vereinbarten Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1sten Juni 1856 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind.

## Erster Abschnitt.
### Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

*Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.*

§. 1. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

*Adresse.*

§. 2. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

*Außenseite der Briefe.*

§. 3. Außer den auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, in sofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

Der etwaige Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr :c.) darf auf der Adresse nicht durchstrichen, radirt oder abgeändert sein.

Gewicht der Briefe.

§. 4. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll 16 Loth nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe vergleiche §. 11, wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, so wie wegen der Muster-Sendungen §§. 15 und 16.

Bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen nach Orten des Preußischen Postbezirks können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von 16 Loth in so weit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins werden gewöhnliche Briefe über 4 Loth, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfunde angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpost-Sendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.

§. 5. Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertigt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 6. Auf dem Begleitbriefe oder der Begleitadresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur) und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthsangabe, enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Akten und andere Gegenstände für welche nach der Preußischen Portotaxe das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß wenn die Sendung nicht nach einem anderen Staate des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins bestimmt ist, der Gegenstand derselben auf dem Begleitbriefe oder der Begleitadresse angegeben werden. Der Begleitbrief oder die Begleitadresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

§. 7. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeklaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 8. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen. Dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungs-Ortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittels eines Stückes Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

Verpackung.

§. 9. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Aktensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, in sofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.), sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln

Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Weintraubensendungen können, wenn sie binnen 24 Stunden den Bestimmungsort erreichen, in Körben oder Holzschachteln verpackt sein, sonst aber nur in wasserdichten Fässern angenommen werden.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände, kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wild kann, wenn es nicht mehr blutet unverpackt zur Beförderung angenommen werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht blos an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittels eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarrenkisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Verschluß.

§. 10. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

(Wegen

(Wegen der Kreuz- und Streifbandsendungen, so wie der Mustersendungen, vergleiche §§. 15 und 16.)

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeklarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, so wie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit deklarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln verschlossen sein.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

§. 11. Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werth-Papieren u. s. w) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe 2c.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von 16 Loth niemals übersteigen. Zur Beförderung nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden. In wie weit einzelne Postverwaltungen des Vereins Briefe mit baarem Gelde bis zu einem höheren Gewichte als 8 Loth zulassen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Rthlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Rthlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich auf-

aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14. zur Anwendung.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 12. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche, — vorausgesetzt, daß die Sendung nach einem Orte des Inlandes gerichtet ist, — in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr," ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Falle eines Verlustes oder Schadens, vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§ 13. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören

ren z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphtha, Mineralsäuren u. s. w. Auch Kiehnrußschwärze ist zur Beförderung mit der Post nicht zuzulassen.

Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Deklaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgegeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 14. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Die im §. 13. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Sendungen von Wildpret sind während warmer oder heißer Jahreszeit nur dann zur Beförderung durch die Post anzunehmen, wenn sich berechnen läßt, daß dieselben, ohne zu verderben, den Bestimmungsort erreichen werden.

Sendungen von Butter sind nur in der Jahreszeit vom Monat Oktober bis einschließlich April, und Sendungen von Käse ohne Unterschied der Jahreszeit nur dann, wenn der Käse keinen erheblichen Geruch verbreitet, zur Beförderung durch die Post anzunehmen.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Zur Beförderung im Inlande können jedoch auch schwerere Sendungen zugelassen werden, sofern dieselben ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde.

In

In wie weit auch nach fremden Postbezirken schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Kreuzband-Sendungen.

§. 15. Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospekte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Korrekturbogen ohne beigefügtes Manuskript, müssen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder brochirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert und bei der Einlieferung frankirt werden.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise, z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Zirkularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namens-Unterschrift, der äußern Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Korrektur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet, und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Cirkulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Streif- oder Kreuzband-Sendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Streif- und Kreuzbandsendungen dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden, und werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt. Die Taxe für Streif- und Kreuzbandsendungen beträgt für den ganzen Bezirk des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ohne Unterschied der Entfernung 4 Silberpfennige pro Zollloth exklusive.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

Waarenproben.

§. 16. Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung

und Muster-Sendungen.

mäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird im ganzen Bereiche des Deusch-Oesterreichischen Postvereins für je 2 Loth exkl. das einfache Briefporto nach der Entfernung, wenn die Sendungen nach inländischen Orten bestimmt sind, jedoch als Maximum das sechsfache Briefporto erhoben.

Derlei Sendungen werden nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen und als Briefpost-Sendungen behandelt.

Rekommandirte Briefe.

§. 17. Die Rekommandation ist nur zulässig:

1) bei gewöhnlichen Briefen,
2) bei Streif- oder Kreuzband-Sendungen,
3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch das Wort „rekommandirt“ ausgedrückt.

Wünscht der Absender einer rekommandirten Briefpostsendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein“ („Retour-Recepisse“) auf der Adresse ausgedrückt sein und der Absender sich namhaft machen.

Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für rekommandirte Briefe, so wie für rekommandirte Sendungen unter Band (§. 15) oder mit Proben (§. 16) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr von 2 Silbergroschen, ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, zu erheben.

Rekommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert, und müssen, wenn sie nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins bestimmt sind, frankirt werden.

Deklaration.

§. 18. Die Deklaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die

Die Deklaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf bei Sendungen nach Orten des Inlandes der deklarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Dokumenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Dokumenten, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assecuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

Baare Einzahlungen.

§. 19. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Rthlr. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen Postverwaltungsbezirkes auszuzahlen (Baare Einzahlung). Zur Auszahlung an Adressaten in anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins können Einzahlungen nur bis zur Höhe von 10 Rthlrn. zugelassen werden.

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, der bei Einzahlungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins nur einfach sein darf, oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf rekommandirte Briefe, auf Briefe mit deklarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Deklaratien zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . . . . . . . . . . .“

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a) das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;

b) die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr.

Die baren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpost-Sendungen behandelt.

Vorschuß-Sendungen. (Nachnahme.)

§. 20. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Rthlrn. (oder 75 Fl. Conv. M. oder 87½ Fl. Rheinl.) von Adressaten innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Bezirks einzuziehen. (Vorschuß-Sendungen. Nachnahme-Sendungen. Postvorschüsse.)

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme . . . . . . . . . .“

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Vorschußbriefe dürfen nicht rekommandirt werden.

Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke „poste restante.“

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind. (Vergleiche §. 25.)

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Korporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direktion eine Kautionsleistung einzuleiten, wonächst

bis

bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direktion zu deponirenden Kaution, Postvorschüsse an die Kaventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Vorschuß-Sendungen wird außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr (Procura-Gebühr) erhoben, welche beträgt, die Sendung mag angenommen werden, oder nicht:

1. bei Sendungen nach Orten des Inlandes:
   - unter 5 Sgr. .................................... nichts.
   - von 5 bis 15 Sgr. .................................... 1 Sgr.
   - über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern:
     - a) bis 10 Rthlr. .................................... 1 "
     - b) über 10 Rthlr., außer den Sätzen bis 10 Rthlr.. ½ "
2. bei Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins:
   - für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist zulässig, aber nicht nothwendig. Bei Rücksendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

Die Vorschuß-Sendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

§. 21. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: Expreß-Briefe.

„durch Expressen zu bestellen,"

enthalten.

Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das doppelte der vorstehenden Sätze.

Packete bis 5 Pfund werden dem bestellenden Boten mitgegeben, wenn der Absender

nicht

nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit deklarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine (§. 29) bestellt.

Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst, oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt, wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Eben so wenig haben dieselben Versendnngen mittels expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

Im Verkehr zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie rekommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

Ort der Einlieferung.

§. 22. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in sofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet ist (§. 38), können in die Briefkasten gelegt und auch den Kondukteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 23. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post, geschehen.

Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Post-Verbindung in der Richtung des Bestimmungsortes nicht besteht, dürfen Geldbriefe und Packete mit deklarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn

wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a) Dienststunden.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommerhalbjahr (vom 1sten April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winterhalbjahr (vom 1sten Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direktion besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Die Ober-Post-Direktionen sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in soweit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden:

b) Schlußzeit.

Die Schlußzeit tritt ein:

1) für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit

Waaren-

Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,

eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,

und bei Posten, welche den Ort passiren:

eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Auf Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration:

zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,

und bei Posten, welche den Ort passiren:

zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Posttransporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Direktionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in sofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

Die an den Dienstlokalien der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Postdienstlokals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in soweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 24.

§. 24. In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in sofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Einlieferungsschein.

§. 25. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in sofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplikats der Adresse.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reklamations-Schreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 26. Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie

Spedition.

tegorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten. Bei Fahrpost-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 27. Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Bureau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Kontravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind. Streif-

Streif- und Kreuzbandsendungen (§ 15.) zum Zwecke der Kontrole zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

Erneuerung der Verpackung.

§. 28. Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, so fern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

§. 29. Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen (Assignationen) über Briefe mit baaren Einzahlungen.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18ten Dezember 1824 (Gesetzsammlung Seite 225.) von einer Kommune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Kondukteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth deklarirt ist, und Packete, ihr Werth mag deklarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen, oder



getroffen

getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Postamte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokal-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind, (Stadtbriefe) bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief, (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband) 1 Sgr.
b) für einen rekommandirten Brief, einschließlich der Rekommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2 Sgr.
c) für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Rthlr. . . . . . . . . . . . . 1 Sgr.
d) für einen Brief mit Geld zum Betrage über 1 bis 50 Rthlr. . . . . . . . . . . 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeklarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Für Briefe an solche Adressaten im Orte und im Landbezirke, welche ihre Korrespondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr jedoch im Falle der Abholung den Satz von $1/2$ Sgr nicht überschreiten.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal abliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von $4 1/2$ Pfennigen erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 exkl. für jeden Brief nur $1/2$ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Land-Briefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung von $1/2$ bis 1 Sgr.:

a) für Briefe und Packete bis 16 Loth inkl.,
b) für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.,
c) für Briefe mit Insinuations-Dokumenten,
d) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration, so wie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, in sofern das Packet, die Sendung mit deklarirtem Werthe, oder der auszuzahlende Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird,

der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.:

a) für Briefe und Packete über 16 Loth,
b) für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten,
c) für rekommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt,

d) für

d) für Briefe (Adressen), auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine, in sofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- rc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, in sofern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch das Bestellgeld nicht anzusetzen.

Die Ober-Postdirektionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

Zeit der Bestellung.

§. 30. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 31. Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur nähern Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten

ten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Komtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Komtoirbeamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1) einer rekommandirten Sendung (§. 17) oder
2) eines Begleitbriefes zu einem Packete (§ 29 Nr. 3) oder
3) eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 29 Nr. 4 und 5)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe x.

§. 32. Will Jemand die im §. 29 bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 31 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die

die Vollmacht im Fall des §. 31. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Korrespondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

Bei rekommandirten Briefen, bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe und bei Briefen mit baaren Einzahlungen wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungs-Schein, und bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief, an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk

„durch Expressen zu bestellen"

ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;

2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) ankommt;

3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage, den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

§. 33. Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht deklarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, so wie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner Briefe, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, nebst dem darauf auszuzahlenden baaren Gelde, endlich rekommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 32) werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine, so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit deklarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit deklarirtem Werthe von geringerem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, soweit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben.

Briefe, welche an Post-Anstalten couvertirt sind.

§. 34. Wenn Briefe unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen, oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 35. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Unbestellbare Postsendungen.

§. 36. Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35. nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) Wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als

als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Abgabe-Post-Anstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 37. Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 36 unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion eingesandt, welche denselben mittels Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weitern Durchsicht

 sich

sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direktion in N." wieder verschlossen.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist,
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Deklaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungs-Ortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungsbezirks, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

Entrichtung des

§. 38. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Porto-

Freiheit

Freiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

Porto und der sonstigen Gebühren.

In sofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Ist jedoch das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Inlande oder in einem anderen Staate des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, in sofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Kopie davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe unten) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Bei frankirten Sendungen nach inländischen Orten kann auch das gewöhnliche Stadt- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Frankatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. u. s. w.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist (§. 3), müssen bei der Annahme zurückgewiesen werden. Werden Briefe u. s. w. mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Franko-Marken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld, benutzt werden. So weit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken einer fremden Post-Verwaltung frankirt aufgeliefert werden, werden innerhalb des Preußischen Postbezirks als unfrankirt behandelt und die darauf befindlichen Marken als ungültig bezeichnet. Bei Brief-Post-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsorts dem Adressaten gut gerechnet. Ebenso wird bei Sendungen aus anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereins nach Preußen der Werth der darauf etwa befindlichen Preußischen Marken (resp. verwendeten Couverts) zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirke auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in sofern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Konto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Prozent des kreditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Estafetten-Beförderung.

§. 39. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen, und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können. Mit

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

Eine Werths-Deklaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittels eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, in sofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

c) Beförderungsweise.

Die zu Pferde oder mittels Kariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangs-Orte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden funfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

d) Abfertigung und Beförderungszeit.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Komtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

e) Bestellung am Bestimmungsorte.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

f) Zahlungssätze

Nur

für Estafetten, welche zu Pferde oder mittels Kariols befördert werden.

Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courierpferd feststeht.

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld ꝛc. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittels Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, resp. Haltepunkte, oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafettenpasses für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,
b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts, und zwar für die nach der direkten Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,
c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,
d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) Berichtigung der Kosten.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 40. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Direktionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a) bei den Post-Anstalten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Bei-Chaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

b) an Halte-Punkten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in soweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Persongeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 41. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Passagierbillet.

§. 42. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abgangs der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab      Stunden      Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten rc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 43. Das Personengeld wird berechnet:

1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, und
2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangs-Punkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagier-

Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) bei Reisen von Halteplätzen aus.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) für Kinder.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in sofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Haupt-Wagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in soweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 44. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Kommunikation in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 45. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 46. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

Plätze der Reisenden.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Kabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen

ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen andern steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei kombinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speziellen Bestimmungen.

c) bei Reisen nach Zwischenorten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) bei Reisen von Halteplätzen.

Reisende, welche von den Kondukteuren und Postillonen unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Kondukteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 47. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in soweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 13 und 14).

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reiseeffekten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reise-Säcke, so wie Hutschachteln und Kollis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden.

Die

Die Uebergabe derselben an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden, und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist. (§. 40).

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäckes, der Werth desselben mag deklarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

Ueberfracht-porto.

§. 48. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäckes deklarirt, so wird das Werthsporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen deklarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist die Ermittelung des Ueberfrachtporto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstand gehören.

Die Erstattung von Ueberfracht-Porto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 49.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 49. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Post-Verwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§. 50. Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft

und

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

In jeder Passagier-Stübe muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagier-Stube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 51. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Kondukteurs.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Kondukteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen.

holen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im §. 44 des Gesetzes vom 5ten Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 52. Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Post-Anstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Kondukteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

## Dritter Abschnitt.

### Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extra-Post- und Courierpferden zu befördern.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze.

a) für die Pferde.

§. 54. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 12½ Sgr.

für ein Courierpferd. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 17½ Sgr.

b) Wagengeld.

Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile . . . . . . . . . . . . . . 4 Sgr.

für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 4 Sgr.

für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 7½ Sgr.

für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 7½ Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere,

Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, in sofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeistergebühr.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

An Schmiergeld ist zu zahlen:

a) wenn mit Fett geschmiert wird . . . . . . . . . . . . . . . 3 Sgr.
b) wenn mit Theer geschmiert wird . . . . . . . . . . . . . . 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e) Erleuchtungskosten.

Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld.

Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile . . . . . . . . . . . . . 1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1 Sgr.

für

für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters
pro Meile . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . — Sgr. 4 Pf.

g) Kommunikations-Abgaben.

Die übrigen Kommunikations-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokal-Tarifen bezahlt.

h) Postillon-Trinkgeld.

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

| | | |
|---|---|---|
| mit 2 Pferden auf die Meile . . . . . . . . . . . | 5 | Sgr. |
| mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile . . . . . . . . | 7½ | Sgr. |
| mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . | 7½ | Sgr. |
| für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile . . . . . . . . . . . . . . . . . | 5 | Sgr. |

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechs stündiges Stillager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Post-Verbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen

welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimiren.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der direkten Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) Wartegeld beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs;

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Rthlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von demselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Rthlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) Zahlung bei Abbestellung von Extraposten ꝛc.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n) Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, in sofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft

der

der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,

2) das tarifmäßige Extrapostgeld

a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

b. wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

1) wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,

c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o) Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Halte-Punkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Halte-Punkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p) Zahlung für Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Halte-Punkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Halte-Punkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q) Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| für | 1 | oder | 2 | überschießende Pfennige | 3 Pf. | oder | 1/4 | Sgr. |
| „ | 4 | „ | 5 | „ „ | 6 „ | „ | 1/2 | „ |
| „ | 7 | „ | 8 | „ „ | 9 „ | „ | 3/4 | „ |
| „ | 10 | „ | 11 | „ „ | 12 „ | „ | 1 | „ |

angesetzt.

r) Extrapost-Tarif.

In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 55. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapost-Gelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis

| | |
|---|---|
| bis inkl. 20 Meilen . . . . . . . | 10 Sgr. |
| über 20 bis inkl. 40 Meilen . . . . . . . | 15 Sgr. |
| über 40 bis inkl. 60 Meilen . . . . . . . | 20 Sgr. |
| über 60 Meilen . . . . . . . . . . . . . | 1 Rthlr. |

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- rc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Voraus-Bezahlung des Extrapostgeldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- rc. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld rc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungs-Gebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangs-Bescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren,

und

und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

Bespannung. §. 56. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a) Wege. Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

Den Chausseen werden gleich geachtet

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen. Die Wagen werden in die unter lit. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung. Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, so viel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis inkl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu . . . . . . . . . 80 Pfund,
1 Vache zu . . . . . . . . . . . . 80 "
1 beweglicher Sitzkasten zu . . . . . . . 50 "
1 Mantelsack zu . . . . . . . . . . 50 "

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, so wie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur: d) Pferdezahl.

## Bei Extraposten.

| Wagen. | Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfund. | Zahl der Pferde. | Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund. | Zahl der Pferde. | Unchaussirte Wege. Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund. | Zahl der Pferde. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Erste Gattung. | | | | | | |
| Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht. | bis 800 | 2 | bis 500 | 2 | bis 400 | 2 |
| | über 800 | | über 500 | | über 400 | |
| | bis 1200 | 3 | bis 900 | 3 | bis 700 | 3 |
| | über 1200 | | über 900 | | über 700 | |
| | bis 1600 | 4 | bis 1300 | 4 | bis 1000 | 4 |
| | | | über 1300 | | über 1000 | |
| | | | bis 1700 | 5 | bis 1300 | 5 |
| | | | | | über 1300 | |
| | | | | | bis 1700 | 6 |

Zweite

## Bei Extraposten.

| Wagen. | Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfund. | Zahl der Pferde. | Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund. | Zahl der Pferde. | Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund. | Zahl der Pferde. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Zweite Gattung.** | | | | | | |
| Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone. | bis 600 | 2 | bis 350 | 2 | bis 450 | 3 |
| | über 600 | | über 350 | | über 450 | |
| | bis 900 | 3 | bis 600 | 3 | bis 750 | 4 |
| | über 900 | | über 600 | | über 750 | |
| | bis 1200 | 4 | bis 900 | 4 | bis 900 | 5 |
| | über 1200 | | über 900 | | über 900 | |
| | bis 1600 | 5 | bis 1200 | 5 | bis 1150 | 6 |
| | | | über 1200 | | über 1150 | |
| | | | bis 1600 | 6 | bis 1600 | 8 |
| **Dritte Gattung.** | | | | | | |
| Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer. | bis 600 | 3 | bis 450 | 3 | bis 500 | 4 |
| | über 600 | | über 450 | | über 500 | |
| | bis 1000 | 4 | bis 600 | 4 | bis 700 | 5 |
| | über 1000 | | über 600 | | über 700 | |
| | bis 1400 | 5 | bis 900 | 5 | bis 1000 | 6 |
| | über 1400 | | über 900 | | über 1000 | |
| | bis 1800 | 6 | bis 1200 | 6 | bis 1400 | 8 |
| | über 1800 | | über 1200 | | | |
| | bis 2200 | 7 | bis 1500 | 7 | | |
| | über 2200 | | über 1500 | | | |
| | bis 2600 | 8 | bis 2100 | 8 | | |

## Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden, 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

e) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Extrapostpferde er bedarf und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direktion anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter lit. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, mittels spezieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Ver-

hältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f) Abweichung von den Normen:

aa) in Folge schlechten Weges.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direktion versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justifiziren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Post-Beamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

Abfertigung.

a) bei voraus-

§. 57. Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

bestellten Extraposten und Courieren.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stations-Wagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 58. Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

# Tabelle
## über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

| Meilen. | Couriere. | | | | | | | | Extraposten. | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Chaussirt. | | | | Unchaussirt. | | | | Chaussirt. | | | | Unchaussirt. | | | |
| | Bei gewöhnlichem Wege. | | Bei sehr bergigem Wege oder in finstern Nächten. | | Bei gewöhnlichem Wege. | | Bei sehr bergigem Wege oder in finstern Nächten. | | Bei gewöhnlichem Wege. | | Bei sehr bergigem Wege oder in finstern Nächten. | | Bei gewöhnlichem Wege. | | Bei sehr bergigem Wege oder in finstern Nächten. | |
| | Stnd. | Min. | Stnd. | Min. | Stnd. | Min. | Stnd. | Min. | Stnd. | Min. | Stnd. | Min. | Stnd. | Min. | Stnd. | Min. |
| 1/4 | — | 8 | — | 9 | — | 10 | — | 12 | — | 10 | — | 12 | — | 15 | — | 18 |
| 1/2 | — | 15 | — | 18 | — | 20 | — | 23 | — | 20 | — | 23 | — | 30 | — | 35 |
| 3/4 | — | 23 | — | 27 | — | 30 | — | 34 | — | 30 | — | 34 | — | 45 | — | 53 |
| 1 | — | 30 | — | 35 | — | 40 | — | 45 | — | 40 | — | 45 | 1 | — | 1 | 10 |
| 1 1/4 | — | 38 | — | 44 | — | 50 | — | 57 | — | 50 | — | 57 | 1 | 15 | 1 | 28 |
| 1 1/2 | — | 45 | — | 53 | 1 | — | 1 | 8 | 1 | — | 1 | 8 | 1 | 30 | 1 | 45 |
| 1 3/4 | — | 53 | 1 | 2 | 1 | 10 | 1 | 19 | 1 | 10 | 1 | 19 | 1 | 45 | 2 | 3 |
| 2 | 1 | — | 1 | 10 | 1 | 20 | 1 | 30 | 1 | 20 | 1 | 30 | 2 | — | 2 | 20 |
| 2 1/4 | 1 | 9 | 1 | 20 | 1 | 32 | 1 | 43 | 1 | 32 | 1 | 43 | 2 | 18 | 2 | 40 |
| 2 1/2 | 1 | 18 | 1 | 30 | 1 | 43 | 1 | 55 | 1 | 43 | 1 | 55 | 2 | 35 | 3 | — |
| 2 3/4 | 1 | 27 | 1 | 40 | 1 | 54 | 2 | 8 | 1 | 54 | 2 | 8 | 2 | 53 | 3 | 20 |
| 3 | 1 | 35 | 1 | 50 | 2 | 5 | 2 | 20 | 2 | 5 | 2 | 20 | 3 | 10 | 3 | 40 |
| 3 1/4 | 1 | 47 | 2 | 4 | 2 | 20 | 2 | 38 | 2 | 20 | 2 | 38 | 3 | 30 | 4 | 5 |
| 3 1/2 | 1 | 58 | 2 | 18 | 2 | 35 | 2 | 55 | 2 | 35 | 2 | 55 | 3 | 50 | 4 | 30 |
| 3 3/4 | 2 | 9 | 2 | 32 | 2 | 50 | 3 | 13 | 2 | 50 | 3 | 13 | 4 | 10 | 4 | 55 |
| 4 | 2 | 20 | 2 | 45 | 3 | 5 | 3 | 30 | 3 | 5 | 3 | 30 | 4 | 30 | 5 | 20 |
| Jede weitere 1/4 Meile | — | 12 | — | 14 | — | 15 | — | 18 | — | 15 | — | 18 | — | 20 | — | 25 |

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direktion versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

| | | |
|---|---|---|
| für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit . . . . . . | — St. 40 M. resp. | — St. 45 M. |
| für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit . . | 1 » — » » | 1 » 10 » |
| überhaupt . . . | 1 St 40 M. resp. | 1 St. 55 M. |

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über drei Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungs-Frist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

Postillons.

a) Montur.

§. 59. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Post-Trompete versehen sein.

Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist,

ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, in sofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Taback-rauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für für die Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e) Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g) Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

i) Führung der Pferde.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

k) die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

§. 60. Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courier-Pferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Kontrole über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Begleitzettel.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem andern Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Postbeamte bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren und dort den Begleit-Zettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte der Orts-

Post-

Post-Anstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

Besondere Bestimmungen.

a) In Bezug auf reitende Couriere.

§. 61. Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapost-Straßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- rc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht voraneilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courier-Ritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courier-Fahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersatze Zahlung geleistet.

b) in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1sten Juni 1856 in Kraft.

Berlin, den 27sten Mai 1856.

**Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**

**von der Heydt.**

# Personal - Chronik.

Die Redaktion des diesseitigen Amtsblatts ist dem Regierungs-Bureau-Assistenten Wittschell vom 27sten Juni d. J. ab übertragen worden.

Dem Lehrer Julius Sengstock zu Smaleningken, Kreises Ragnit, ist die Präzentor- und erste Kirchschullehrerstelle bei der Kirchschule daselbst definitiv verliehen worden.

Der Gastwirth Braune in Insterburg ist als Spezial-Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Leopold Ziem aus Schirwindt, Kreises Pillkallen, ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann A. G. Reimer in Gumbinnen ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia bestätigt worden.

Der Gasthofbesitzer Jaquet in Lötzen ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann J. B. Krause zu Pillkallen ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dem Fräulein Clara Maria Düringer gegenwärtig zu Gudwallen, Kirchspiels und Kreises Darkehmen, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks Privat-Unterricht zu ertheilen.

Der pensionirte Regierungs-Sekretair Klutke zu Sensburg ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia bestätigt worden.

Der pensionirte Regierungs-Sekretair Klutke aus Sensburg ist als Spezial-Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der pensionirte Regierungs-Sekretair Klutke aus Sensburg ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der pensionirte Regierungs-Sekretair Klutke aus Sensburg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg bestätigt.

Der Partikulier Friedrich Tolkmitt zu Nikolaiken, Kreises Sensburg, ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Grundbesitzer Gyßling in Johannisburg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Friedrich Adamy zu Nikolaiken ist auf fernere sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Druck von Fr. Krauseneck.

# Amtsblatt

№ 27. Gumbinnen, den 2ten Juli 1856.


№ 172. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 32ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 23sten Juni 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4440 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lublinitz nach Tworog zum Anschluß an die nach Tarnowitz führende Kunst-Straße; unter

Nr. 4441 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Dardesheim, im Kreise Halberstadt, des Regierungsbezirks Magdeburg, über Zilly, Langeln und Schmatzfeld nach Wernigerode; unter

Nr. 4442 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Eilenstedt, im Kreise Oschersleben, über den sogenannten Wasserthalsweg bis zu der Straße von Halberstadt über Schwanebeck nach dem neuen Damme bei Neuwegersleben; unter

Nr. 4443 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1856, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes für Benutzung des Treideldammes von Königsberg in Pr. nach Holstein; unter

Nr. 4444 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederzier, im Kreise Düren, über Hambach nach Stetternich, im Kreise Jülich; unter

Nr. 4445 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Demmin nach Jarmen; unter

Nr. 4446 das Statut des Neumarkter Deichverbandes, vom 30sten April 1856; unter

Nr. 4447 das Gesetz, betreffend die Einführung der für die älteren Landestheile geltenden Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungskassen in den Hohenzollernschen Landen, vom 7ten Mai 1856, und unter

Nr. 4448 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Mai 1856, betreffend eine Ergänzung des §. 26 des revidirten Reglements für die Land-Feuersozietät der Neumark, vom 17ten Juli 1846.

Das 33ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 26sten Juni 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4449 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 52,000 Rthlr., vom 7ten April 1856; unter

Nr. 4450 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quedlinburg über Hoym nach Aschersleben durch die Stadt-Gemeinden Quedlinburg und Aschersleben; unter

Nr. 4451 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Moorsleben über Behndorf und Schwanefeld bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wahlbeck, und unter

Nr. 4452 das Statut des Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverbandes, vom 17ten Mai 1856.

Das 34ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 28sten Juni 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4453 das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Preist, im Kreise Bitburg, des Regierungsbezirks Trier, vom 30sten April 1856; unter

Nr. 4454 das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Losheim, im Kreise Merzig, des Regierungsbezirks Trier, vom 7ten Mai 1856; unter

Nr. 4455 das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Nieder-Losheim, im Kreise Merzig, des Regierungsbezirks Trier, vom 7ten Mai 1856; unter

Nr. 4456 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel gegen Neuendorf über Calbe a. d. M. bis zur Kreisgrenze gegen Wernstedt; unter

Nr. 4457 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oscherslebener Kreise, des Regierungsbezirks Magdeburg, von Eilenstedt zum Anschlusse an die Chaussee von Halberstadt über Röderhof, Eilsdorf und Schlanstedt

Schlanstedt nach dem Neuen Damme bei Neu-Wegersleben und über diese Chaussee hinaus bis Dingelstedt; unter

Nr. 4458 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zinten über Groß-Klingbeck nach Ludwigsort im Kreise Heiligenbeil, und unter

Nr. 4459 die Bekanntmachung über die unterm 21sten Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Tennenberg-Peilauer Aktien-Chausseebau-Vereins vom 4ten Juli 1854, vom 8ten Juni 1856.

## Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 173. Die diesjährige Aufnahme in die Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig betreffend.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten zu Droyßig, im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt am 4ten Oktober d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl von 15 bis 20 jungen Damen offen steht.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverleugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher Beziehung sie in dem mit dem Institut in enger Verbindung stehenden Pensionat für Töchter höherer Stände lehrend und erziehend mit beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, so wie in der Musik gelegt. Geborne Engländerinnen und Französinnen leiten namentlich die Konversation in den genannten Sprachen. Der Unterricht in Geschichte, Literatur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine angemessene und ausreichende Vertretung, sucht aber, streng die Zwecke der weiblichen Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Der Kursus der Anstalt dauert zwei Jahre. Die Entlassung erfolgt nach der vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausge-

stellten Qualifikations-Zeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht in höheren Töchterschulen bezeugen wird.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 100 Rthlr. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, Wohnung, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich, spätestens bis zum 25sten August d. J., einzureichen.

Nach Maßgabe der gesammten Einrichtung der Droyßiger Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebens-Ordnung in Uebereinstimmung wissen, sich nicht durch äußere Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerin bestimmen lassen, sondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden an ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

Hinsichtlich der Vorkenntnisse ist zu verlangen, daß die Aspirantinnen in der elementarischen und religiösen Ausbildung mindestens den Anforderungen des Regulativs vom 2ten Oktober 1854 über die Präparandenbildung genügen. Dazu muß kommen:

a) in der Geographie Einsicht in die wichtigsten Lehren der mathematischen Geographie, Uebersicht über alle Erdtheile, spezielle Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands und die Fertigkeit, sich auf der Karte zu orientiren;

b) in der Geschichte klare und geordnete Uebersicht der Epochen und Perioden der allgemeinen Geschichte, sichere Kenntniß der Haupt-Ereignisse und Personen. In der vaterländischen Geschichte spezielle Kenntniß und die Fertigkeit, Hauptmomente zusammenhängend und klar mündlich darzustellen;

c) im Französischen fließendes und richtiges Lesen; feste Aneignung der Formenlehre, inkl. der unregelmäßigen Zeitwörter; Fertigkeit, leichtere historische Prosa geläufig in das Deutsche zu übertragen; möglichst ausgedehnte Wörter- und Phrasenkenntniß;

d) im Englischen fließendes und richtiges Lesen und Kenntniß der Formenlehre mit Einschluß der unregelmäßigen Zeitwörter; ein Anfang im Uebersetzen leichterer Prosa; geringere Kenntniß in der englischen Sprache schließt jedoch von der Aufnahme nicht unbedingt aus;

e) in der Musik im Allgemeinen klare Anschauung der Tonverhältnisse; im Klavierspielen eine durch das Studium einer bewährten Elementar-Klavierschule gewonnene technisch-

gründliche

gründliche Vorbildung und Bekanntschaft mit den leichteren klassischen Werken, z. B. von Haydn und Mozart; im Gesang reine und sichere Intonation, Kenntniß der Tonleitern in einfachen rhytmischen Gestaltungen; Fertigkeit, Choralmelodieen und Volkslieder mit und ohne Klavierbegleitung ausdrucksvoll zu singen;

f) Fertigkeit und Tüchtigkeit in den weiblichen Handarbeiten, welche für das Haus gehören.

Den an mich einzureichenden Meldungen ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können;
2) ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft; in demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe der Bestimmungen in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 auszusprechen;
3) ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäftes hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung ihrer Gesundheit geeignet zu sein;
4) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Thalern jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll;
5) ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwähnten Beruf zu schließen ist;
6) die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten zuletzt erhaltenen Zeugnisse;
7) außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder einem Königlichen Schul-Rath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Literatur, so wie in den Realgegenständen, zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungsarbeiten der Meldung beizufügen.

Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können Anfangs Oktober ebenfalls Töchter vom 9ten bis 15ten Lebensjahre noch Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig, bei Zeitz, anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 19ten Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: gez. Schulze.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 174. Die Schulamts-Prüfungen der Literaten betreffend. — A. d. J. 5245. Juni.

Diejenigen Literaten, welche im Laufe dieses Jahres die Schulamts-Prüfungen in Angerburg abzulegen beabsichtigen, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen:

1) ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache,
2) das akademische Abgangszeugniß im Original,
3) ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres gegenwärtigen Wohnortes über ihr moralisches und politisches Verhalten,
4) ein Zeugniß darüber, daß sie wenigstens einige Monate einen Seminar-Kursus durchgemacht haben,
5) den Ausweis über ihr Militair-Verhältniß,
6) ihre theologischen Zeugnisse (falls sie dieser Fakultät angehören) und
7) ein Gesundheits-Attest,

einzureichen; wobei bemerkt wird, daß diese Zeugnisse, in sofern sie nur zu diesem Behufe beigebracht werden, stempelfrei sind, daß dagegen zu der Meldung selbst ein Stempelbogen von 5 Sgr. zu verwenden ist.

Die Prüfung selbst wird um die Michaeliszeit stattfinden und der Termin den Betheiligten noch näher bekannt gemacht werden. Gumbinnen, den 17ten Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 175. Krammarkt in Lötzen betr. A. d. J. 3095. Juni.

Der Krammarkt in Lötzen wird nicht am 8ten Juli, sondern am 5ten August d. J. abgehalten werden. Gumbinnen, den 18ten Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 176. Aufhebung der gänzlichen Sperre der Grenze vom

Da in den an die Kreise Tilsit und Ragnit grenzenden Gegenden Rußlands neue Erkrankungen an der Rinderpest seit mehr als drei Monaten nicht vorgekommen sind, und anzunehmen ist, daß die für die Uebertragung des Peststoffs gefährlichste Zeit (der Weideeröff-

nung

nung und Düngerausfuhr) glücklich überstanden ist, so heben wir die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29sten Dezember v. J. (vergl. Amtsblatt von 1856, Seite 5) auf Grund des §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 angeordnete gänzliche Sperrung der Grenzstrecke im Kreise Ragnit, vom Juraflusse bis Antschwenten, hierdurch wieder auf.

Jura-Fluß bis Antschwenten, im Kreise Ragnit. A. d. J. 1063. Juni.

Wir bestimmen zugleich hiermit, daß auch für den genannten Theil der Landesgrenze nicht mehr der §. 4, sondern nur noch der §. 3 der genannten Verordnung, jedoch in der strengen Auslegung, welche wir ihm durch unsere Bekanntmachung vom 7ten November v. J. (Amtsblatt S. 277) gegeben haben, gültig sein soll.

Gumbinnen, den 19ten Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 177. Prämien-Bewilligung für entdeckte Baumfrevler betr. A. d. J. 6404. Juni

Dem Gendarm Frölich in Sensburg ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 19ten Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 178. Prämien-Bewilligung für entdeckte Baumfrevler betr. A. d. J. 6460. Juni.

Dem Gendarm Kleinfeld in Darkehmen ist für die Entdeckung zweier gerichtlich bestrafter Baumfrevler eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 19ten Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 179. Prämien-Bewilligung für entdeckte Baumfrevler betr. A. d. J. 6465. Mai.

Für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevler sind dem Chaussee-Aufseher Krohm und dem Landgeschwornen Minchau Prämien bewilligt worden.

Gumbinnen, den 19ten Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 180. Prämien-Bewilligung für entdeckte Baumfrevler betr. A. d. J. 6867. Mai.

Für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevler sind den Stadtwachtmeistern Schidlewski und Woschée, dem Maurergesellen Adam Malinka, dem Feldhüter Mathes Radßio, den Arbeitern Gottlieb Siegmund, Samuel Siegmund und Martin Malischewski, sämmtlich aus Lyck, so wie auch dem Burschen August Fischer und dem Kürschner Off aus Sybba, Prämien bewilligt worden. Gumbinnen, den 19ten Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 181. Aufruf an etwaige unbekannte Interessenten in Auseinandersetzungssachen betr. A. d. J. 2. 7514. Juni.

In folgenden Auseinandersetzungssachen:

I. des Spezialbezirks Gumbinnen:

a. Kreises Oletzko: Krzywen, Gemeinheitstheilung;

II. des Spezialbezirks Lyck:

a. Kreises Johannisburg: Kosuchen, Gemeinheitstheilung;

b. Kreises Lyck: Gingen, Gemeinheitstheilung;

III. des

III. des Spezialbezirks Rhein:

a. Kreises Johannisburg: Arys, Separation des Budda-Wäldchens, der Torfbrücher, Roßgarten und Melczuck-Wiese; Mittel-Pogobien: Gemeinheitstheilung;

b. Kreises Sensburg: Cruttinnen, Glognau, Macharren, Gemeinheitstheilung; Sensburg, Reallastenablösung;

IV. des Spezialbezirks Tilsit:

Kreises Heydekrug: Stenzel-Auritt, Matz-Jon-Wirkutt, John-Scheumen, Matz-Mantrum, hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was in Gemäßheit der Bestimmungen §. 12 des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2ten März 1850 allen etwa nicht zugezogenen unbekannten Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine

den 15ten August 1856,

entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Gumbinnen, den 20sten Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 182. Die Empfangnahme der Quittungen über die Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder pro I. Quartal betreffend. F. A. 2530. Juni.

Die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im I. Quartal des Jahres 1856 bei derselben eingegangenen Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem die Bescheinigung vorschriftsmäßig von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Die Betheiligten haben sich zur Empfangnahme bei den betreffenden Kreiskassen zu melden und die Quittungen, gegen Rückgabe der erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen. Gumbinnen, den 25sten Juni 1856.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 183. Die Vieh- u. Pferdemärkte betreffend. A. d. J. 2132. Juni.

Mit Rücksicht auf den Stand der Rinderpest im Königreiche Polen bestimmen wir, daß die Vieh- und Pferdemärkte in den Grenzkreisen Pillkallen, Stallupönen, Goldapp, Oletzko, Lyck und Johannisburg auch noch im Monate Juli d. J. aufgehoben bleiben.

Gumbinnen, den 28sten Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem

Dem Fabrikanten Fr. Aug. Fischer zu Iserlohn ist unter dem 17ten Juni 1856 ein Patent: № 184. Patentertheilung.
auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung der Befestigungsaugen an Fischangeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Nauen in Berlin ist unter dem 23sten Juni 1856 ein Einführungs-Patent: № 185. Patentertheilung.
auf eine mechanische Vorrichtung zum Schärfen der Zähne an Sägeblättern, in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, vom 21sten Dezember 1855 an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Robert Jacobi zu Hettstedt ist unter dem 23sten Juni 1856 ein Patent: № 186. Patentertheilung.
auf einen nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Signal-Apparat für Dampfkessel,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Georg Sebold zu Durlach, bei Karlsruhe, ist unter dem 23sten Juni 1856 ein Patent: № 187. Patentertheilung.
auf eine Maschine zur Anfertigung von Zündhölzchen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Professor Fr. Reuleaux, zur Zeit in Zürich, ist unter dem 23sten Juni 1856 ein Patent: № 188. Patentertheilung.
auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung eines eigenthümlich gebauten Vertheilungsschiebers mit einem darüber verstellbaren Schieber zum Ab- und Umstellen der Dampfmaschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Karl Höller zu Kaltenherberg, im Kreise Solingen, ist unter dem 23sten Juni 1856 ein Patent: № 189. Patentertheilung.
auf eine Düse für Schmiedefeuer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen

wiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 190. Patentaufhebung.

Das dem Brand-Direktor Scabell hierselbst unter dem 4ten April 1855 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine Lokomotive

ist erloschen.

## Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 191. Die Ermäßigung der Uebergangs-Abgabe im Königreich Würtemberg betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24sten Juni 1854 (Königsberger Amtsblatt Nr. 28, Seite 103, Gumbinner Amtsblatt Nr. 27, Seite 197), betreffend die Steuersätze, welche in denjenigen Zollvereins-Staaten, in denen innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Königreiche Würtemberg die Uebergangs-Abgabe vom geschrotenen Malze von 24 auf 22 Kreuzer oder 6 Sgr. 3 $\frac{5}{7}$ Pf. vom Würtembergischen Simri ermäßigt worden ist.

Königsberg, den 20sten Juni 1856.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Der Regierungsrath Dantziger.

№ 192. Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop &c.

Nachstehende

### Uebersicht

der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rüben-Zucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1sten April 1855 bis Ende März 1856 und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der, in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-

| Vereins-Staaten. | Menge des zum Eingange verzollten Zuckers u. Syrops. Brod- und Hut-, Kandis- zc. Zucker à Ctr. 10 Rthlr. | | Farin zc. à Ctr. 8 Rthlr. | | Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Rthlr. | | Syrop à Ctr. 2 Rthlr. | | Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr. | | Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ctr. | u. | Ctr. | u. | Ctr. | u. | Ctr. | u. | Ctr. | u. | Rthlr. | Sgr. | pf. |
| 1. Preußen | 599 | $57\frac{4}{10}$ | 194 | $13\frac{1}{10}$ | 637,238 | $11\frac{6}{10}$ | 1,062<br>a. 17,889 | $89\frac{1}{10}$<br>92 [illegible]/10 | 18,441,893 | — | 664,337 | 29 | 8 |
| Außerdem: Luxemburg | — | $20\frac{2}{10}$ | — | $1\frac{3}{10}$ | — | — | 1<br>a. | $45\frac{7}{10}$<br>11 [illegible]/10 | — | — | — | — | — |
| 2. Bayern | 246 | 88 | 25 | 93 | 6,477 | 84 | 41<br>a. 30 | 83<br>92 | 323,822 | — | — | — | — |
| 3. Sachsen | 118 | $75\frac{4}{10}$ | 3 | $81\frac{1}{10}$ | 663 | $97\frac{1}{10}$ | 625<br>a. 739 | $43\frac{9}{10}$<br>31 [illegible]/10 | 93,342 | 23 | — | — | — |
| 4. Hannover | 572 | $95\frac{8}{10}$ | 97 | $81\frac{8}{10}$ | 142,161 | $62\frac{7}{10}$ | 19,289<br>a. 9,320 | 23<br>47 [illegible]/10 | — | — | 43,783 | 15 | 7 |
| 5. Württemberg | 17 | $61\frac{6}{10}$ | — | — | — | — | —<br>a. 5 | —<br>32 [illegible]/10 | 745,811 | $42\frac{1}{2}$ | — | — | — |
| 6. Baden | 176 | $8\frac{1}{10}$ | 7 | 44 | 17,473 | 59 | 1,079<br>a. 1 | $8\frac{9}{10}$<br>75 [illegible]/10 | 919,394 | — | 30,825 | 26 | 7 |
| 7. Kurf. Hessen | 31 | 25 | 1 | 57 | 6,944 | 84 | — | — | 30,608 | — | — | — | — |
| 8. Großh. Hessen | 18 | 55 | 43 | 33 | — | — | 9 | 14 | — | — | — | — | — |
| 9. Thüringen | 29 | $34\frac{2}{10}$ | 4 | 51 | — | — | —<br>a. 12 | —<br>85 [illegible]/10 | 150,760 | 11 | — | — | — |
| 10. Braunschweig | 15 | 18 | — | 24 | 5,634 | 45 | 384<br>a. 117 | 49<br>83 | 592,017 | 40 | — | — | — |
| 11. Oldenburg | 76 | $90\frac{6}{10}$ | 10 | $29\frac{6}{10}$ | — | — | 237<br>a. 1,889 | $24\frac{7}{10}$<br>85 [illegible]/10 | — | — | — | — | — |
| 12. Nassau | 2 | $82\frac{6}{10}$ | — | $\frac{7}{10}$ | — | — | —<br>a. | —<br>70 [illegible]/10 | — | — | — | — | — |
| 13. F.-St. Frankfurt | 31 | 96 | 1 | 4 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Zusammen | 1,938 | $7\frac{9}{10}$ | 390 | $13\frac{8}{10}$ | 816,594 | $43\frac{4}{10}$ | 22,730<br>a. 30,009 | $81\frac{5}{10}$<br>6 [illegible]/10 | 21,297,648 | $16\frac{1}{2}$ | 738,947 | 11 | 10 |

a. zu 4 Thaler pro Zentner.

(2) Berechnung:

# Berechnung:

## I. Des Einnahme-Solls.

1. Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3, Abschnitt 1 a., der Uebereinkunft vom 4ten April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, für 1855 die Bevölkerung wie folgt zu ermitteln:

a. Nach der Zoll-Abrechnung für das Jahr 1855 und Seite 57 der Beilagen zum Haupt-Protokoll der elften General-Konferenz beträgt solche auf den Grund der Zählung Ende des Jahres 1852 und der bis 1855 erfolgten Berichtigungen, für:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Preußen | 17,286,484 | Köpfe. |
| Außerdem: | | |
| Luxemburg | 192,632 | = |
| 2. Bayern | 4,565,256 | = |
| 3. Sachsen | 1,987,612 | = |
| 4. Hannover | 1,840,932 | = |
| 5. Württemberg | 1,733,263 | = |
| 6. Baden | 1,354,756 | = |
| 7. Kurfürstenthum Hessen | 727,323 | = |
| 8. Großherzogthum Hessen | 865,480 | = |
| 9. Thüringen | 1,024,929 | = |
| 10. Braunschweig | 247,461 | = |
| 11. Oldenburg | 229,106 | = |
| 12. Nassau | 429,060 | = |
| 13. Freie Stadt Frankfurt | 74,867 | = |
| Zusammen | 32,559,161 | Köpfe. |
| b. Hierzu tritt nach demselben Artikel der oben gedachten Uebereinkunft eine Vermehrung von 2½ pro Cent mit | 813,979 | = |
| Zusammen | 33,373,140 | Köpfe. |
| c. In der Uebersicht für die Zeit vom 1sten April 1854 bis Ende März 1855 sind als Kopfzahl berechnet | 33,047,560 | Köpfe. |
| Summa | 66,420,700 | Köpfe. |

d. Nach

d. Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist sohin der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl beider Abschnitte mit . . . . 33,210,350 Köpfe der Berechnung des Einnahme-Solls zum Grunde zu legen.

2. Nach dem Betrage von $6_{,0762}$ Sgr. vom Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4ten April 1853 die Soll-Einnahme von 33,210,350 Köpfen 6,726,424 Rthlr. 8 Sgr 8 Pf.

## II. Der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

| | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 1) von 1,938 Ctr. 7⁹/₁₀ Pfd. Brot-, Hut-, Kandis-Zucker rc. à 10 Rthlr. . . . . . . . . . . | 19,380 Rthlr. | 23 Sgr. | 8 Pf. |
| 2) von 390 Ctr. 13⁸/₁₀ Pfd. Farin rc. à 8 Rthlr. . . | 3,121 " | 3 " | 1 " |
| 3) von 816,594 Ctr. 43¹/₁₀ Pfd. Rohzucker für Siedereien à 5 Rthlr. . . . . . . . . . . . . . | 4,082,972 " | 5 " | 1 " |
| 4) von 22,730 Ctr. 81⁵/₁₀ Pfd. Syrop à 2 Rthlr. pro Ctr. | 45,461 " | 18 " | 10 " |
| 5) von 30,009 Ctr. 6²/₁₀ Pfd. dergl. à 4 Rthlr. pro Ctr. | 120,036 " | 7 " | 4 " |
| 6) von 21,297,648 Ctr. 16½ Pfd. Runkelrüben à 6 Sgr. pro Centner . . . . . . . . . . . . . | 4,259,529 " | 19 " | — " |
| Zusammen . . | 8,530,501 Rthlr. | 17 Sgr. | — Pf. |
| b. Hiervon geht ab der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker mit . . . . . . . . . . . | 738,947 " | 11 " | 10 " |
| Bleiben . . | 7,791,554 Rthlr. | 5 Sgr. | 2 Pf. |
| c. In der Zeit vom 1sten April 1854 bis Ende März 1855 hat die ebenso berechnete Einnahme betragen | 7,235,970 " | 11 " | 1 " |
| macht zusammen . . | 15,027,524 Rthlr. | 16 Sgr. | 3 Pf. |
| d. Der nach Art. 3 Ziffer 1 Lit. 6 der vorgedachten Uebereinkunft anzunehmende Durchschnitt davon stellt sich also auf . . . . . . . . . . . . . . . | 7,513,762 " | 8 " | 1 " |

## III. Des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

| | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 1) Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt | 6,726,424 Rthlr. | 8 Sgr. | 8 Pf. |
| 2) Die nach II. d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um . . . . . | 787,337 Rthlr. | 29 Sgr. | 5 Pf. |

Nach

Nach den von den Direktiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 4ten Juni 1856.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.

Henning. Meixner.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 24sten Juni 1856.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Für denselben: der Regierungsrath Dantziger.

## Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen.

№ 193. Aufhebung resp. neue Einrichtung von Posten betr.

Vom 1sten Juli d. J. werden folgende Posten aufgehoben:

1) die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Lyck und Rhein über Arys;
2) die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Lyck und Lötzen über Widminnen;
3) die wöchentlich viermalige Botenpost zwischen Widminnen und Lötzen, und
4) die tägliche Personenpost zwischen Lötzen und Rastenburg.

Dagegen werden von demselben Tage ab unter Etablirung von Post-Expeditionen und Stationen in den Orten Neuhoff, Milken, Kruglanken und Orlowen folgende neue Posten eingerichtet:

1) eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Lyck und Rastenburg über Neuhoff, Milken und Lötzen, welche aus Lyck täglich 7 Uhr Morgens und aus Rastenburg täglich 9 Uhr Vormittags abgefertigt wird; diese Post steht in Rastenburg mit der Abend-Personenpost nach und von Königsberg in unmittelbarer Verbindung;
2) eine tägliche zweisitzige Personenpost zwischen Arys und Milken, welche aus Arys um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags und aus Milken um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags abgefertigt wird; diese Post schließt sich in Milken an die tägliche Lyck-Rastenburger Personenpost an;
3) eine tägliche zweisitzige Personenpost zwischen Arys und Neuhoff, welche aus Arys um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags und aus Neuhoff um 10 Uhr Vormittags abgefertigt wird und in Neuhoff an die tägliche Rastenburg-Lycker Personenpost Anschluß hat;
4) eine tägliche zweisitzige Personenpost zwischen Widminnen und Lötzen, welche aus Widminnen täglich 7 Uhr Vormittags und aus Lötzen täglich 2 Uhr Nachmittags abgelassen wird und in letzterem Orte an die tägliche Personenpost nach und von Rastenburg Anschluß hat;
5) eine tägliche zweisitzige Personenpost zwischen Angerburg und Neuhoff über Kruglanken und

und Widminnen, welche aus Angerburg täglich 11 Uhr Vormittags und aus Neuhoff täglich 9 Uhr 45 Minuten Vormittags abgelassen wird; diese Post steht in Neuhoff mit der täglichen Personenpost nach und von Lyck im Zusammenhange;

6) eine tägliche zweisitzige Personenpost zwischen Marggrabowa und Lötzen über Orlowen und Kruglanken, welche aus Marggrabowa täglich 5 Uhr 30 Minuten Morgens und aus Lötzen täglich 12 Uhr 45 Minuten Nachmittags abgelassen wird; diese Post hat in Kruglanken mit der Personenpost nach und von Angerburg und in Lötzen mit der Personenpost nach und von Rastenburg eine genaue Verbindung.

Das reisende Publikum wird von diesen neuen Einrichtungen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das Personengeld bei allen Posten 6 Sgr. pro Person und Meile beträgt, wofür die Reisenden 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen können.

Zu allen Posten werden Beichaisen nach Bedürfniß gestellt.

Gumbinnen, den 21sten Juni 1856. Königliche Ober-Post-Direktion.

## Personal-Chronik.

Die durch die Pensionirung des Kreiskassen-Rendanten, Rechnungsrath Contag, zur Erledigung gekommene Kreiskassen-Rendantenstelle zu Heinrichswalde ist dem bisherigen Forstkassen-Rendanten, Lieutenant Böttcher, vom 1sten Juli d. J. ab verliehen.

Hierzu der öffentl. Anzeiger Nr. 27 und die Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 26.

Druck von Fr. Krausenek.

# Amtsblatt



№ 28. Gumbinnen, den 9ten Juli 1856.

№ 194. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 35ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 30sten Juli 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4460 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr., vom 12ten Mai 1856; unter

Nr. 4461 das Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17ten Mai 1856; unter

Nr. 4462 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Mai 1856, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Bochum; unter

Nr. 4463 den Nachtrag zu dem Statut des Wittenberger Deich-Verbandes vom 7ten Oktober 1850, vom 28sten Mai 1856; unter

Nr. 4464 das Gesetz, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen, vom 4ten Juni 1856; unter

Nr. 4465 das Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung alt-vorpommerscher und hinterpommerscher Lehne in Familien-Fideikommisse, vom 10ten Juni 1856; unter

Nr. 4466 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9ten Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Bergwerks-Aktien-Gesellschaft", mit dem Domizil zu Magdeburg, vom 16ten Juni 1856; und unter

Nr. 4467 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 11ten Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Aktien-Gesellschaft," mit dem Domizil zu Duisburg, vom 19ten Juni 1856.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 195. Die Prüfung der Schulamts-Bewerber in Karalene und Angerburg betr. A. d. J. 6334. Juni.

Zur nächsten Prüfung derjenigen Schulamts-Bewerber (mit Einschluß der interimistischen Lehrer), welche nicht Literaten sind, haben wir folgende Termine festgesetzt:

A. In Angerburg: den 23sten, 24sten und 25sten September d. J. für diejenigen, welche in den Kreisen Angerburg, Oletzko, Lötzen, Lyck, Johannisburg und Sensburg;

 B. In

B. In Karalene den 2ten, 3ten und 4ten Oktober d. J. für diejenigen, welche in den Kreisen Heydekrug, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Insterburg, Gumbinnen, Goldapp und Darkehmen, sich aufhalten.

Die Examinanden haben sich in Angerburg den 22sten September d. J. und in Karalene den 1sten Oktober d. J. bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Die schriftlichen Meldungen, welche zunächst den betreffenden Herren Superintendenten einzureichen sind, müssen denselben spätestens bis zum 15ten August d. J. zugegangen sein, wenn auf sie gerücksichtigt werden soll. Es sind denselben beizufügen:

a) ein kurzer selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchem der Geburtsort, das Lebensalter, die Familienverhältnisse des Angemeldeten, ferner, wo derselbe vorgebildet, wo und während welcher Zeit er etwa bereits unterrichtet und wie er sich für den von ihm erwählten Beruf vorgebildet hat, auch wann und wo er bereits geprüft worden ist, zu ersehen sein muß;

b) ein Zeugniß des Kirchspiels-Geistlichen über das moralische, kirchliche und politische Verhalten des Angemeldeten — insofern derselbe an einer öffentlichen Schule bereits unterrichtet hat — über sein Lehrgeschick, seinen Diensteifer und seine Leistungen;

c) ein Ausweis über das Militairverhältniß;

d) ein Zeugniß über die Kenntniß der litthauischen oder polnischen Sprache.

Diese Zeugnisse sind sämmtlich nicht stempelpflichtig. Gumbinnen, den 24sten Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 196. Die diesjährige Aufnahme in die Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig betreffend. A. d. J. 6334. Juni.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, im Kreise Weissenfels, können Anfangs Oktober d. J. wiederum zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 6ten Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen (Staats-Anzeiger Nr. 158) bekannt.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich nur 60 Rthlr. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom 2ten Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind,

sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, so wie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6ten Juli v. J. enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis längstens zum 25sten Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen. Berlin, den 18ten Juni 1856.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schulze.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügungen vom 18ten August 1854 und vom 12ten Juli v. J. wird der vorstehende Ministerial-Erlaß mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bewerberinnen sich spätestens bis zum 25sten Juli d. J. unter Einreichung der unten näher bezeichneten Schriftstücke bei uns zu melden, demnächst aber ihre Vorprüfung hier in Gumbinnen den 11ten und 12ten August d. J. zu bestehen haben.

Zu diesem Behufe haben sich dieselben Tages zuvor, also den 10ten August, Nachmittags 3 Uhr, bei dem Herrn Regierungs- und Schulrath Bock persönlich zu melden und dessen weiteren Anweisungen Folge zu leisten.

Die einzureichenden Schriftstücke sind folgende:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 6ten Oktober, nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf;
2) Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werden eine zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist;
3) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, eben ein solches von ihrem Ortsgeistlichen und Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist;

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Rthlr. auf 2 Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem ihre und ihrer Angehörigen Vermögens-Verhältnisse genau zu ersehen sind.

In dem Gesuch ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird.

Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur so weit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten. Gumbinnen, den 25sten Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## Uebersicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1855.

№ 197. Uebersicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1855. I. d. J. 3980. Mai.

Das zinstragende Kapital hat am Schlusse des Jahres 1855 betragen 22,855 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf., und zwar:

| | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| An Hypotheken-Kapitalien . . . . | 16,030 Rthlr. | 3 Sgr. | 9 Pf. |
| An Staatsschuldscheinen . . . . . | 4,800 ⸗ | — ⸗ | — ⸗ |
| An Ostpreußischen Pfandbriefen . . | 2,025 ⸗ | — ⸗ | — ⸗ |
| wie oben . . | 22,855 Rthlr. | 3 Sgr. | 9 Pf. |

Einnahme:

| | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 1) Zinsen von Kapitalien . . . . . . . . . . . . . . | 554 Rthlr. | 23 Sgr. | 11 Pf. |
| 2) Beiträge der Schullehrer . . . . . . . . . . . . | 945 ⸗ | 10 ⸗ | — ⸗ |
| 3) Beiträge der Schulkasse . . . . . . . . . . . . | 206 ⸗ | 10 ⸗ | — ⸗ |
| 4) Ertrag der Kirchen-Kollekten . . . . . . . . . . | 77 ⸗ | 12 ⸗ | 3 ⸗ |
| 5) Schenkungen und andere außerordentliche Zahlungen . . | 13 ⸗ | — ⸗ | — ⸗ |
| 6) Zur Kapitalisirung und Extraordinair . . . . . . . . | 830 ⸗ | 2 ⸗ | 11 ⸗ |
| 7) An Bestand ex anno 1854 . . . . . . . . . . | 390 ⸗ | 16 ⸗ | 10 ⸗ |
| 8) An Resten . . . . . . . . . . . . . . . . | 257 ⸗ | — ⸗ | — ⸗ |
| Summa der Einnahme . . | 3274 Rthlr. | 15 Sgr. | 11 Pf. |

Aus-

Transport 3274 Rthlr. 15 Sgr. 11 Pf.

Ausgabe:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) An Unterstützungen . . . . . . . | 1532 Rthlr. | 15 Sgr. | |
| 2) Zur Kapitalisirung und Extraordinair | 1663 " | 8 " | |
| 3) An Resten . . . . . . . . . . | 1 " | — " | |
| Summa der Ausgabe . . . . | | | 3196 " 23 " — " |
| Bleibt Bestand . . . . | | | 77 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf. |

Gumbinnen, den 24sten Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 198. Patentertheilung.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 1sten Juli 1856 ein Einführungs-Patent:

auf eine Ziegelpresse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 199. Patentertheilung.

Dem Generalpächter A. Schrödter zu Breslau ist unter dem 1sten Juli 1856 ein Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Kartoffel-Dämpf- und Maisch-Apparat nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Konstruktion,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 200. Patentertheilung.

Dem Mechaniker J. Bialon zu Berlin ist unter dem 3ten Juli 1856 ein Patent:

auf einen Mechanismus für Kalander, zum Appretiren von Geweben, um die Arbeits- und Druckwalzen an die Glättwalze anzudrücken, oder den Druck aufzuheben und dieselben von dieser Walze zu entfernen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 201. Die Bezeichnung des Fahrwassers im kurischen Haffe bei Schwarzort, so wie die übrigen zur Sicherung der Schifffahrt im kurischen Haffe ausgelegten Marken betr.

Gemäß §. 7 des Regulativs vom 6ten Mai 1844, die Polizei-Vorschriften für die Dampf-Schifffahrt auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen betreffend, — Amtsblatt pro 1844, Nr. 26, Seite 104 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schifffahrtsrinne im kurischen Haffe bei Schwarzort durch eine grau angestrichene Tonne auf dem sogenannten Schnäpel-Haken, der am südlichen Ende des Schwarzorter Waldes vom Nehrungsufer ausläuft, und durch 16 Pricken, welche durch angenagelte Strauchbüschel deutlich

zu

zu erkennen sind, bezeichnet ist, und die Fahrt zwischen dieser Tonne und den Pricken, welche die östliche Seite des Fahrwassers markiren, geht.

Außerdem sind zur Sicherung der Schifffahrt auf dem kurischen Haff noch folgende Marken ausgelegt:

1) eine schwarz angestrichene Tonne auf dem Grabsch-Haken, $^{3}/_{4}$ Meile südlich von Nidden, etwa $^{1}/_{4}$ Meile von der Nehrung ab;

2) eine roth angestrichene Tonne auf dem langen Haken, auch Perwilds genannt, 1 $^{1}/_{2}$ Meilen nördlich von Nidden, zwischen Carwaiten und Porstein, etwa $^{1}/_{8}$ Meile vom Nehrungsufer.

Wenn man außerhalb dieser Tonne bleibt, geht man den Haken, welche von der Nehrung auslaufen und wenn die letztere bei hohem Wasserstande überschwemmt ist, frei.

3) Eine schwarz angestrichene Tonne bei einer Untiefe auf der Nehrungsseite, $^{1}/_{2}$ Meile nördlich von Schwarzort. Diese Tonne bezeichnet zugleich die Richtung des Schäferei-Hakens, auf welchem des Holzflößens wegen keine Marke gelegt werden kann, da sie gerade über dem Schäferei-Haken bei den Untiefen an der Nehrungsseite liegt, das tiefe Wasser also, welches hier $^{1}/_{8}$ Meile breit ist, zwischen dem Schäferei-Haken und der besagten Tonne liegt.

Alle diese Tonnen, einschließlich der bei Schwarzort, bleiben daher, wenn man nördlich oder nach Memel segelt, auf Backbord, und wenn man südlich oder von Memel segelt, auf Steuerbord liegen.

Wer die ausgelegten Marken vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit verschleppt, beschädigt oder vernichtet, verfällt in die im §. 302 des Strafgesetzbuches bestimmte Strafe.

Gleichzeitig wird das betreffende schifffahrttreibende Publikum noch besonders auf Beachtung der in den hier folgenden §§. 6 und 21 des vorerwähnten Regulativs enthaltenen Bestimmungen aufmerksam gemacht:

„§. 6. Ist die Schifffahrtsrinne an irgend einer Stelle so schmal, daß sie das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das eine bereits in derselben, so muß das andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen.

Gelangen beide gleichzeitig an solche Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie zurückgelegt hat.

Ist aber eines der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel, ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Dampfschiffes (§. 5) beilegen, bis dieses die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat.

§. 21.

§. 21. Jede Uebertretung oder Nichtachtung der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften und Verbote wird, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadensersatz, mit einer Polizeistrafe bis zu Funfzig Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet."

Königsberg, den 26sten Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen.

№ 202. Die bei der Ober-Post-Direktion lagernden unbestellbaren Gegenstände betr.

Bei der Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) ein Shawl, in einer Beichaise der Station Marggrabowa am 29sten Februar d. J. vorgefunden;
2) ein Tuch-Ueberrock, zwei wollene Shawls, ein Paar Gummischuhe, ein Paar Strümpfe ein Beutel mit Leinsaamenproben, drei Stöcke, in der Passagierstube zu Tilsit im April d. J. vorgefunden;
3) ein Paar Pelzstiefel, ein Paar Pelzhandschuhe, eine Korrespondenztasche und ein rother Shawl, in dem hier angekommenen Postwagen und in der hiesigen Passagierstube im Monat März d. J. vorgefunden;
4) ein Korb, im Rastenburg-Angerburger Courswagen am 13ten April d. J. vorgefunden,
5) ein Packet, signirt Gee & C. in Hull, 14 Loth schwer, welches aus Stallupönen am 12ten März 1855 von dem Kaufmann Walpe aus Wirballen (Polen) abgesandt, von der Post-Anstalt in letzterem Orte aber nicht angenommen, sondern nach Stallupönen remittirt worden ist.

Sollten sich die zur Empfangnahme der vorbezeichneten Gegenstände berechtigten Personen nach Verlauf von vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, nicht melden, so werden die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden. Gumbinnen, den 1sten Juli 1856.

Königliche Ober-Post-Direktion.

## Personal-Chronik.

Der Regierungs-Sekretair Klutke ist vom 1sten Juli d. J. ab pensionirt worden.

Der Lehrerfrau Friedrich Goldbach, geborne Sommerfeld, in Heydekrug ist die Befugniß beigelegt, die bis dahin von Fräulein Schirmer geleitete Privat-Mädchenschule zu Heydekrug fortzusetzen.

Der Kaufmann C. J. Schlegelberger in Ragnit ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar bestätigt worden.

Per-

## Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Juni 1856.

### A. Beim Appellationsgericht:

Referendarius Tiburtius zum Gerichts-Assessor ernannt,

der frühere Oberlandesgerichts-Deposital-Rendant Pohse, desgleichen der bisherige Oberlandes-Gerichts-Registrator Krauspe, sind zu Sekretairen befördert, und

der Civil-Supernumerarius und polnische Dolmetscher Dreyer als etatsmäßiger Bureau-Assistent angestellt.

### B. Bei den Kreisgerichten:

Kreisgerichts-Rath Wild zu Insterburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Tilsit versetzt,

Bureau-Assistent Glück in Ruß in gleicher Eigenschaft beim Kreisgericht in Tilsit, und

Civil-Supernumerarius Bagdahn als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Heydekrug angestellt.

## Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro Juni 1856.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Wilkischken ist dem zum Post-Expediteur ernannten Grundbesitzer Brock übertragen worden.

Der invalide Sergeant Bordien ist als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition I. Klasse in Goldapp und der invalide Postillon Tennig als solcher bei der Post-Expedition I. Klasse in Lötzen auf Kündigung angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier Hübner ist als Kondukteur bei der Gumbinnen-Tilsiter Personenpost bei dem hiesigen Postamte auf Kündigung angestellt worden.

Der Postbegleiter Leu in Tilsit ist ausgeschieden.

---

Hierzu der öffentl. Anzeiger Nr. 28.

Druck von Fr. Krauseneck.

# Amtsblatt

№ 29. Gumbinnen, den 16ten Juli 1856.


## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 203. Polizei-Verordnung wegen sofortiger Anzeige jeder verdächtigen Rindvieh-Erkrankung. A. d. J. 1961. Juni. 1863. Juli.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, §. 11, verordnen wir hiermit für den ganzen Umfang des Bezirkes: daß Jeder, welcher es, den vielfach ergangenen Anordnungen zuwieder, unterläßt, irgend eine Erkrankung seines Rindviehstandes — äußere Verletzungen und ganz bekannte gewöhnliche und unbedenkliche Krankheiten allein ausgenommen — dem zuständigen Distrikts-Aufseher — oder wo solche nicht bestellt und in Wirksamkeit sind — dem Orts-Vorstande sogleich am ersten Tage der Erkrankung zur Anzeige zu bringen, in eine Polizei-Strafe von 1 bis 5 Rthlr., oder im Unvermögensfalle angemessene Gefängnißstrafe verfällt.

Gumbinnen, den 3ten Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 204. Neu entstandene Etablissements betr. A. d. J. 3736. April.

Auf den zum Adl. Gute Przytullen, Kirchspiels Kutten, Kreises Angerburg, gehörigen Ländereien sind zwei neue Vorwerke entstanden, welche auf den Antrag des Besitzers, Gutsbesitzer Reimer, die Namen „Natalienhof" und „Carlsberg" erhalten haben und von denen das Erstere zwischen Kutten und Klein-Strengeln, das Letztere an der Grenze von Possessern gelegen ist. Gumbinnen, den 3ten Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 205. Die Gerichtsferien betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die Ernteferien bei dem Appellationsgerichte und sämmtlichen Gerichten erster Instanz des Departements mit dem 21sten Juli beginnen und mit dem 31sten August aufhören;

2) daß nach der Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 während dieser Zeit die Partheien sich aller Anträge und Gesuche bei dem Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz zu enthalten haben, welche nicht Ferial-Sachen, das heißt besonders schleunige Sachen betreffen;

3) daß als solche schleunige Sachen, welche auch während der Ferien bearbeitet werden, nur folgende gelten:



a) die

a) die Verhandlungen in Arrest-Strafsachen;
b) die Rechtsstreitigkeiten in Wechsel-Sachen, aus einer Assecuranz-Police auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie, Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden, eigentliche Merkantil-Sachen, Sachen in possessorio summarissimo, Bausachen und Mieths-Ermissions-Sachen;
c) die Eröffnung von Konkursen, Liquidations- und Subhastations-Prozessen;
d) die Einleitung von Administrationen und Subhastationen;
e) Siegelungen, Entsiegelungen, Aufnahme, Zurücknahme und Publikation letztwilliger Verordnungen;
f) Hypotheken-, Kuratel- und Vormundschafts-Sachen, soweit dabei Gefahr im Verzuge obwaltet, und
g) die Regulirung des Interimistikums in Ehescheidungs-Sachen;

4) daß diejenigen Prozeßschriften, zu deren Einreichung die gesetzte Frist während der Ferien abläuft, auch während der Ferien in der bestimmten Frist eingereicht werden müssen, den Partheien jedoch freisteht, die Verlängerung der Frist bis nach den Ferien ausdrücklich zu beantragen. Insterburg, den 1sten Juli 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

## Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

**№ 206.** Die Errichtung einer neuen Kanal-Abgaben-Hebestelle zu Marienbruch betr.

Nachdem mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14ten April d. J., (Gesetz-Sammlung Seite 345) die Errichtung einer neuen Kanal-Abgaben-Hebestelle zu Marienbruch, im Kreise Labiau, angeordnet und die Vorschriften der Allerhöchsten Ordres und des Tarifs vom 1sten März 1828 (Gesetz-Sammlung pro 1828, Seite 41, 42) und vom 10ten August 1844 (Gesetz-Sammlung pro 1844, Seite 409) in Betreff der Abgaben von der Schifffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichs-Graben abgeändert worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei jeder der Schiff-Fahrts-Abgaben-Hebestellen zu Labiau und Marienbruch vom 1sten August d. J. an die Abgaben-Erhebung nach dem hier unten beigedruckten Tarife eintreten wird. Königsberg, den 5ten Juli 1856.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maaßen.

## Tarif

### zur Abgaben-Erhebung von der Schiff-Fahrt auf der Deime, dem großen und kleinen Friedrichs-Graben.

Bei jeder der Empfangs-Stellen in Labiau und Marienbruch sind folgende Abgaben zu entrichten:

A. Nach

A. Nach dem Tarife vom 1sten März 1828, Gesetz-Sammlung No. 6, pro 1828, Seite 41 und 42.

| | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Zu 1 von einer Wittinne oder Struse . . . . . . . . . . . . . . . | 4 | — | — |
| Zu 2 von einem Boydack . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2 | 20 | — |
| Zu 3 von einer Schluppe oder einem halben Boydack . . . . . . . . . | 1 | 10 | — |
| Zu 7 von einer beladenen Trift (Holzfloß) . . . . . . . . . . . . . | 1 | 10 | — |
| Anmerkungen. | | | |
| a) Jede Trift wird zu 240 Stück oder 4 Schock Flößholz gerechnet; | | | |
| b) 120 Stück werden als halbe Trift angesehen und hinsichts der Ladung nur der Hälfte des vorstehenden Satzes zu 7 unterworfen. | | | |
| Zu 8 von 20 Stück Holz in Flößen. . . . . . . . . . . . . . . . | — | 5 | — |
| Anmerkung. | | | |
| Dieser Satz für das Flößholz selbst, wird neben dem Satze für beladene Triften oder Holzflöße von 1 Rthlr. 10 Sgr. erhoben. | | | |
| Von Brennholztriften wird die Abgabe zu 7 mit 1 Rthlr. 10 Sgr. unter Freilassung von der zu 8 erwähnten Abgabe vom Holze erhoben. | | | |

B. Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 14ten April 1856, Gesetz-Sammlung pro 1856, Seite 345, No. 24.

| | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Von Kähnen bei einer Tragfähigkeit: | | | |
| a) von 30 Last und mehr . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | 10 | — |
| b) von 20 Last bis ausschließlich 30 Last . . . . . . . . . . . | 1 | — | — |
| c) von 10 Last bis ausschließlich 20 Last . . . . . . . . . . . | — | 20 | — |
| d) von 2 Last bis ausschließlich 10 Last . . . . . . . . . . . | — | 10 | — |

Allgemeine Bestimmmungen.

a) Unbeladene Gefäße, wohin auch solche gerechnet werden, die außer dem Gepäcke und Mundvorrathe der Mannschaft, nicht mehr als eine Last Ladung haben, zahlen nur die Hälfte obiger Sätze.

b) Kähne, welche nicht zwei Last tragen, und Kähne, die bloß zum Fischfang dienen, sind frei.

c) Die Abgaben werden entrichtet, so oft die Hebestelle passirt wird.

d) Sie werden vom Schiffer getragen, wenn bei der Uebernahme der Fracht nicht ausdrücklich ein Anderes bedungen ist.

e) Wer durch spezielle Rechts-Titel von der Entrichtung der aufgehobenen Abgaben befreit war, der soll auch ferner von Erlegung dieser Schifffahrts-Abgaben frei sein.

f) Von

f) Von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, werden die Schifffahrts-Abgaben nicht erhoben.

g) Wer es unternimmt, sich der in diesem Tarife bestimmten Abgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, der soll, neben der verkürzten Abgabe, deren vierfachen Betrag als Strafe erlegen.

h) Bei Kontraventionen findet das Verfahren, welches in der Steuer-Ordnung vorgeschrieben ist, statt, und die Strafen werden, wie andere Steuer-Strafen, verwendet.

Anmerkung.

Die Tarifs-Bestimmungen liegen bei der Empfangs-Stelle zur Einsicht aus.

Königsberg, den 5ten Juli 1856.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maaßen.

## Personal-Chronik.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist Seitens des Herrn Ministers des Innern die kommissarische Verwaltung des Landraths-Amtes des Kreises Goldapp dem Landrathe z. D., Freiherrn v. Schrötter übertragen worden; derselbe hat die landräthliche Verwaltung in Goldapp bereits übernommen.

Der praktische Arzt Dr. Lublinski ist von Goldapp nach Johannisburg verzogen.

Der praktische Arzt Dr. Meyhöfer hat seinen Wohnsitz von Darkehmen nach Goldapp verlegt.

Der Bauinspektor a. D. Springer in Stallupönen ist als Agent der Achner und Münchner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Landkreis Stallupönen bestätigt worden.

Der Mühlenbesitzer, Stadtkämmerer Gauda in Rhein, Kreises Lötzen, ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann C. L. Fagenzer in Johannisburg ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Albert Reich in Insterburg ist als Agent des Danziger Strom-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer und Posthalter Adolph Hofer in Lengwethen, Kreises Ragnit, ist als Agent der Achener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der bisher im Probedienst gewesene Chaussee-Aufseher Hellmuth Lion ist vom 1sten Juli 1856 ab auf Kündigung auf der Chausseestrecke von Spullen bis Pillkallen der Ragnit-Schirwindter-Straße angestellt.

Hierzu der öffentl. Anzeiger Nr. 29.

Druck von Fr. Krauseneck.

# Amtsblatt

№ 30. Gumbinnen, den 23sten Juli 1856.

Das 36ste und 37ste Stück der Gesetz-Sammlung, welche den 12ten Juli 1856 in Berlin ausgegeben sind, enthalten: unter

№ 207. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4468 den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Türkei, vom 30sten März 1856; unter

Nr. 4469 die Verordnung, betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16ten April 1856 über Grundsätze des Seerechts, vom 12ten Juni 1856; unter

Nr. 4470 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des zweiten Nachtrages vom 4ten November 1855 zu den Statuten der unter der Firma „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Koblenz" bestehenden Aktien-Gesellschaft, vom 19ten Juni 1856; unter

Nr. 4471 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Quedlinburg-Croppenstedter Staats-Chaussee bei Hedersleben über Haus-Neindorf, Friedrichsaue, Schadeleben, Königsaue, Winningen bis zur Aschersleben-Egelner Staats-Chaussee; unter

Nr. 4472 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Halberstadt-Gröningen-Magdeburger Staats-Chaussee bei Halberstadt ab über Groß-Quenstedt und Schwanebeck bis zu dem sogenannten Neuen Damme bei Neuwegersleben; unter

Nr. 4473 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hallescher Stadt-Obligationen zum Betrage von 200,000 Thalern; vom 17ten Mai 1856; unter

Nr. 4474 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von von Posen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obornick; und unter

No. 4475 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen

gationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 60,500 Thalern, vom 28sten Mai 1856.

Das 38ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 19ten Juli 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4376 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niers-Niederung von Neuwerk bis Caen, in den Kreisen Gladbach, Kempen und Geldern, so wie der Niederung am Nord-Kanale im Kreise Gladbach des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, vom 16ten Juni 1856; und unter

Nr. 4477 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 16ten Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Ruhrorter Bergwerks-Aktien-Verein," mit dem Domizil in Ruhrort, vom 1sten Juli 1856.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 208. Aufruf an etwaige unbekannte Interessenten in Auseinandersetzungssachen betreffend. A. d. J. 7514. Juni.

In folgenden Auseinandersetzungssachen:

I. des Spezialbezirks Gumbinnen:

a. Kreises Oletzko: Krzywen, Gemeinheitstheilung;

II. des Spezialbezirks Lyck:

a. Kreises Johannisburg: Kosuchen, Gemeinheitstheilung;

b. Kreises Lyck: Gingen, Gemeinheitstheilung;

III. des Spezialbezirks Rhein.

a. Kreises Johannisburg: Arys, Separation des Budda-Wäldchens, der Torfbrücher, Roßgarten und Meiczuck-Wiese; Mittel-Pogobien: Gemeinheitstheilung;

b. Kreises Sensburg: Cruttinnen, Glognau, Macharren, Gemeinheitstheilung; Sensburg, Reallastenablösung;

IV. des Spezialbezirks Tilsit:

Kreises Heydekrug: Stenzel-Auritt, Matz-Jon-Wirkutt, John-Scheumen, Matz-Mantrum, hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was in Gemäßheit der Bestimmungen §. 12 des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2ten März 1850 allen etwa nicht zugezogenen unbekannten Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine

den 15ten August 1856,

entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, so

so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Gumbinnen, den 20sten Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 209. Namens-Veränderung eines Etablissements. A. d. J. 1760. Juni.

Dem in den Grenzen des Bauerndorfs Skungirren, Kirchspiels Abehlischken, Kreises Insterburg, belegenen und zu dieser Kommune gehörigen Etablissement „Abbau Skungirren" ist auf den Antrag des Besitzers, Grundbesitzer Schnabel, der Name „Julienhof" beigelegt worden. Gumbinnen, den 12ten Juli 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 210. Patentertheilung.

Dem Knopffabrikanten Fr. Langenbeck zu Barmen ist unter dem 14ten Juli 1856 ein Patent:

auf Stempel zur Herstellung bezogener Knöpfe, nach Anleitung vorgelegter Modelle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 211. Patentaufhebung.

Das dem Techniker Friedrich Kuntze in Berlin unter dem 4ten Juli 1855 ertheilte Patent:

auf eine Einrichtung an den Schornsteinen der Lokomotiven, zur Beförderung des Zuges in denselben,

ist aufgehoben.

## Bekanntmachung.

№ 212. Die Besetzung einer Kreis-Thierarztstelle betreffend.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Siegen-Wittgenstein ist erledigt. Bewerbungs-Gesuche um diese Stelle sind unter Beifügung des Fähigkeits-Zeugnisses als Kreis-Thierazt, eines Sitten-Zeugnisses und des curriculum vitae binnen 4 Monaten portofrei an uns einzureichen. Arnsberg, den 28sten Juni 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

## Personal-Chronik.

Dem seitherigen Predigt-Amts-Kandidaten und Kantor zu Stallupönen Karl Ludwig Kabau ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Schmalleningken in der Diözese Ragnit verliehen.

Der Kaufmann Ferdinand Meyer in Tilsit ist als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna in Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Lebius in Tilsit ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der

Der Kaufmann Albert Reich in Insterburg ist als Agent der Lebens- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Union zu London bestätigt worden.

Der Gastwirth Heinrich Wenger in Ragnit ist als Agent der Kölner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer G. Piontkowsky zu Arys, Kreises Johannisburg, ist als Agent der Magdeburger Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Stadtkassen-Rendant Eytersberger in Darkehmen, ist als Agent der Kölnischen Hagel- und der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

---

Hierzu der öffentl. Anzeiger Nr. 30.

Druck von Fr. Krausened.

# Amtsblatt

№ 31. Gumbinnen, den 30sten Juli 1856.

№ 213. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 39ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 23sten Juli 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter:

Nr. 4478 das Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neu-Vorpommern und Rügen, vom 26sten Mai 1856; unter

Nr. 4479 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Rthlr., vom 16sten Juni 1856; unter

Nr. 4480 die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft wegen Anlage von Zweig-Eisenbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig, vom 25sten Juni 1856; und unter

Nr. 4481 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn Gesellschaft im Betrage von 4,500,000 Rthlrn. zum Bau von Zweigbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig, vom 25sten Juni 1856.

## Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 214. Die Erhebung des Personengeldes bei Beförderung von Halteplätzen ab.

Nach §. 43 des unterm 27sten Mai d. J. erlassenen Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 soll für die Beförderung von Halteplätzen ab, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz auf der vorliegenden Station gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin modifizirt, daß künftig in allen Fällen der gedachten Art als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung kommen soll. Berlin, den 15ten Juli 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: gez. v. Pommer-Esche.

 Bekannt-

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 215. Prämien-Bewilligung für entdeckte Baumfrevler betr. A. d. J. 6441. Juli.

Dem Gensdarm Winkler zu Insterburg ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers, eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 18ten Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 216. Prämien-Bewilligung für entdeckte Baumfrevler betr. A. d. J. 6496. Juli.

Dem Berittschulzen Gruczien zu Paßuißen, Kreises Heydekrug, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 18ten Juli 1856. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 217. Prämien-Bewilligung für entdeckte Baumfrevler betr. A. d. J. 6648. Juli.

Dem Gensdarm Schäfer zu Neu-Jucha und dem Schulzen Koschorreck zu Sarreyken, Kreises Lyck, sind für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevler, Prämien bewilligt worden. Gumbinnen, den 18ten Juli 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 218. Prämien-Bewilligung für entdeckte Baumfrevler betr. A. d. J. 6664. Juli.

Der Gensdarm Korittkowsky zu Szabienen, Kreises Darkehmen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers, eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 18ten Juli 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 219. Betrifft eine Stereotyp-Ausgabe der heiligen Schrift. A. d. J. 5923. Juli.

Der evangelische Bücherverein zu Berlin hat eine Stereotyp-Ausgabe der heiligen Schrift nach der deutschen Uebersetzung Dr. M. Luthers veranstaltet, welche mit 327 im Holzschnitt ausgeführten bildlichen Darstellungen geschmückt ist.

Die Preise für diese Bilderbibel sind: ungebunden 1 Rthlr 20 Sgr., Halbfranzband 2 Rthlr., Lederband 2 Rthlr. 5 Sgr., gepreßter Lederband mit Goldschnitt 2 Rthlr. 15 Sgr.

Der überaus billige Preis, sowie die gelungene Ausführung lassen diese Bibel-Ausgabe zu einer möglichst weiten Verbreitung unter dem evangelischen Volk vorzugsweise geeignet erscheinen, weshalb wir dieselbe allen Bibelfreunden angelegentlichst empfehlen können.

Gumbinnen, den 19ten Juli 1856. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 220. Die Haltestellen bei neu eingerichteten Personenposten betr.

Bei folgenden seit dem 1sten Juli d. J. neu eingerichteten Personenposten sind nachstehende Haltestellen Behufs Aufnahme von Personen festgesetzt worden.

### 1. Personenpost Lyck-Rastenburg.

| | |
|---|---|
| von Lyck nach Woszellen (vor dem Kruge) . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 Meile, |
| „ Woszellen nach Grabnick (vor dem Gutshause) . . . . . . . . . . . | ½ „ |
| „ Grabnick nach Berghöfchen (vor dem Gutshause) | ¾ „ |
| „ Berghöfchen nach Neuhof (Post-Expedition) . . . . . . . . . . . | ½ „ |
| „ Neuhof nach Heybutten (vor dem Gutshause) . . . . . . . . . . . | ¼ „ |
| „ Heybutten nach Rostken (vor dem Gutshause) . . . . . . . . . . . | ¾ „ |
| „ Rostken nach Pammern (vor dem Gutshause) . . . . . . . . . . . | ¼ „ |

von

von Pammern nach Milken (Post-Expedition) . . . . . . . . . . . . . 1 1/4 Meil.
» Milken nach Ruden (vor dem Gutshause) . . . . . . . . . . . 3/4 »
» Ruden nach Lötzen . . . . . . . . . . . . . . . . 1 »
» Lötzen nach Groß-Wronnen (Abbau) . . . . . . . . . . . 3/4 »
» Groß-Wronnen nach Klein-Stürlack (Barrière) . . . . . . . . 1/2 »
» Klein-Stürlack nach Groß-Stürlack (Joswischer Krug) . . . . . . 3/4 »
» Groß-Stürlack nach Martenheim (Krug). . . . . . . . . . . 1/2 »
» Martenheim nach Queden (Chaussee-Barière) . . . . . . . . . 1/2 »
» Queden nach Krausendorf (Schulhaus) . . . . . . . . . . . 1/2 »
» Krausendorf nach Rastenburg . . . . . . . . . . . . . . 1/2 »

Sa. 11 Meilen.

2. Personenpost Neuhof-Angerburg.

von Neuhof nach Heybutten (vor dem Gutshause) . . . . . . . . . . 1/4 »
» Heybutten nach Ranthen (vor dem Gutshause) . . . . . . . . . 1/2 »
» Ranthen nach Widminnen (Post-Expedition) . . . . . . . . . . 1 »
» Widminnen nach Sucholasken (vor dem Kruge) . . . . . . . . . 1/2 »
» Sucholasken nach Katzerowken (vor dem Kruge) . . . . . . . . 1/2 »
» Katzerowken nach Siewken (vor dem Gutshause) . . . . . . . . 1/2 »
» Siewken nach Kruglanken (Post-Expedition) . . . . . . . . . 1/2 »
» Kruglanken nach Willudden (vor dem Kruge) . . . . . . . . . 1/2 »
» Willudden nach Possessern (vor dem Kruge) . . . . . . . . . 1/2 »
» Possessern nach Ogonken (vor dem Kruge) . . . . . . . . . . 3/4 »
» Ogonken nach Angerburg . . . . . . . . . . . . . . . 3/4 »

Sa. 6 1/4 Meilen.

3. Personenpost Lötzen-Marggrabowa.

von Lötzen nach Pietzarken (vor dem Kruge) . . . . . . . . . . . 1 »
» von Pietzarken nach Kruglanken (Post-Expedition) . . . . . . . . 3/4 »
» Kruglanken nach Siewken (vor dem Gutshause) . . . . . . . . . 1/2 »
» Siewken nach Soltmahnen (vor dem Kruge) . . . . . . . . . . 3/4 »
» Soltmahnen nach Gronsken (vor dem Kruge) . . . . . . . . . 3/4 »
» Gronsken nach Orlowen (Post-Expedition) . . . . . . . . . . 3/4 »
» Orlowen nach Wessolowen (vor dem Gutshause) . . . . . . . . 3/4 »
» Wessolowen nach Duneyken (vor dem Kruge) . . . . . . . . . 3/4 »
» Duneyken nach Doliwen (in der Nähe des Gutshauses) . . . . . . . 1/2 »

von

| | |
|---|---|
| von Doliwen nach Dullen (vor dem Kruge) . . . . . . . . . . . . . . . . | ¾ Meil. |
| " Dullen nach Marggrabowa . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | ¾ " |
| | Sa. 8 Meilen. |

4. Personenpost Arys-Milken.

| | |
|---|---|
| von Arys nach Groß-Konopken (Krug) . . . . . . . . . . . . . . . . | 1½ " |
| " Groß-Konopken nach Milken (Post-Expedition) . . . . . . . . . . | ½ " |
| | Sa. 2 Meilen. |

5. Personenpost Arys-Neuhof.

| | |
|---|---|
| von Arys nach Czarnen (vor dem Kruge) . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 " |
| " Czarnen nach Wolla (vor dem Kruge) . . . . . . . . . . . . . . . . | ½ " |
| " Wolla nach Neuhof (Post-Expedition) . . . . . . . . . . . . . . . | ½ " |
| | Sa. 2 Meilen. |

Das reisende Publikum wird hiervon in Gemäßheit der Bestimmung im §. 40 des Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 27sten Mai 1856 in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 15ten Juli 1856. Königl. Ober-Post-Direktion.

## Personal-Chronik.

Die durch die Pensionirung des Kreis-Kassenrendanten Gottsched zur Erledigung gekommene Kreis-Kassenrendantenstelle zu Johannisburg ist dem interimistischen Domainen-Intendanten, Militair-Supernumerarius. Dembowski vom 1sten Juli d. J. ab verliehen.

Dem Kandidaten der Theologien Georg Bernhard Presting aus Rössel, gegenwärtig zu Bärenwinkel, Kirchspiels und Kreises Johannisburg, ist die Befugniß beigelegt in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks Privatunterricht zu ertheilen.

Der Buchdrucker H. Siltmann in Goldapp ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck bestätigt worden.

Der Apotheker Settegast zu Heydekrug, Kreises gleichen Namens, ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Christoff in Gr.-Wronnen, Kreises Lötzen, ist als stellvertretender Spezialdirektor der Marienwerder Mobiliar-Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Rentier F. Tolkmitt in Nikolaiken, Kreises Sensburg, ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia bestätigt worden.

---

Hierzu der öffentl. Anzeiger Nr. 31.

Druck von Fr. Krauseneck.

# Amtsblatt

№ 32. Gumbinnen, den 6ten August 1856.


Das 40ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 28sten Juli 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 221. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4482 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Juni 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau und zur Unterhaltung der Straße von Oppeln nach Jellowa; unter

Nr. 4483 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juni 1856, betreffend die Ausführung des Baues der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn durch die Direktion der Saarbrücker Eisenbahn zu Saarbrücken, so wie die Ertheilung des Expropriationsrechtes für die in Rede stehende Bahn; unter

Nr. 4484 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juni 1856, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Köln-Krefelder Eisenbahn; unter

Nr. 4485 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 120,000 Thalern, vom 25sten Juni 1856; und unter

Nr. 4486 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Juli 1856, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnensteuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königliche Hoheit.

## Bekanntmachung der höhern Behörde.

## Instruktion

vom 14ten Juli 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

№ 222. Instruktion vom 14. Juli 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie.

Auf den Grund des §. 18 des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruktion ertheilt:



Artikel 1.

Artikel 1.

Nachdem der Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde durch das Gesetz vom 24sten Mai 1853 (Gesetzsammlung Nr. 3751) und die Gemeinde- rc. Ordnung vom 11ten März 1850 durch das Gesetz vom 24sten Mai 1853 (Gesetzsammlung Nr. 3755) aufgehoben, und die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen wieder hergestellt, resp. aufrecht erhalten worden sind, worüber bereits nähere Erläuterung in der Instruktion vom 5ten Juni 1853 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung de 1853 Seite 116) ertheilt ist,

nachdem ferner wegen Erhaltung und Ergänzung der mit den ländlichen Kommunal-Verfassungen in den östlichen Provinzen in wesentlichen Beziehungen stehenden ländlichen Polizei-Verfassung die Gesetze vom 14ten April d. J., betreffend die Abänderung des Artikels 42 und Aufhebung des Artikels 114 der Verfassungsurkunde (Gesetzsammlung Nr. 4412) und vom 14ten April d. J., betreffend die ländlichen Orts-Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen (Gesetzsammlung Nr. 4413) ergangen sind,

bezweckt das gegenwärtige Gesetz vom 14ten April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen (Gesetzsammlung Nr. 4414), die im Artikel 3 des Gesetzes vom 24sten Mai 1853 vorbehaltene Fortbildung der Landgemeinde-Verfassungen durch ergänzende Bestimmungen zu den darüber bestehenden Gesetzen.

Die wichtigsten Vorschriften auf diesem Gebiet, welche insbesondere nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes vom 14ten April d. J. eine Ergänzung erfahren haben, sind im Eingange desselben aufgeführt

Eine Uebersicht des gesammten älteren Rechtszustandes in Ansehung des ländlichen Gemeindewesens gewähren die unter dem 29sten Oktober 1855 von dem Minister des Innern erlassenen provinziellen Zusammenstellungen der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen.

Diejenigen Paragraphen in diesen Zusammenstellungen, welche über Punkte handeln, die durch das nunmehr verkündigte Gesetz vom 14ten April d. J. betroffen werden, fallen hinweg oder modifiziren sich gemäß den Vorschriften des letzteren. Unter dieser Maßgabe sind jedoch auch fernerhin die erwähnten Zusammenstellungen anzuwenden und als ein Hilfsmittel, um das gegenwärtige Gesetz im organischen Zusammenhange mit dem gesammten älteren Rechtszustande und den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen gemäß praktisch in Ausführung zu bringen, zu benutzen.

Artikel 2

Behufs Anwendung der dispositiven Vorschrift im ersten Satz des Alinea 2 §. 1 des gegen-

gegenwärtigen Gesetzes haben die Regierungen durch die Landräthe unter Mitwirkung der Orts-Obrigkeiten und Zuziehung der Schulzen und Schöppen diejenigen Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke (z. B. Domainengut, Rittergut, Stiftsgut, Kämmereigut, Freigut, kölmischem Gut) angehört haben, namentlich dergleichen Mühlen, Krüge, Schmieden, Forstgrundstücke, Wüstungen ꝛc. mit Benutzung der landräthlichen Vorakten über solche Realitäten, der Orts-Register, Regulirungs- und Separations-Rezesse, Urbarien u. s. w. ermitteln und nach protokollarischer Vernehmung der Betheiligten, namentlich des Besitzers der Grundstücke, der betreffenden Gemeinden oder Gutsbesitzer, sich Vorschläge darüber machen zu lassen, mit welchem Gemeinde- oder Gutsbezirke solche Grundstücke nach Lage, Prästations-Verhältnissen u. s. w. am zweckmäßigsten zu vereinigen sein werden.

Sobald eine verhältnißmäßig erhebliche Anzahl solcher Verhandlungen mit den nöthigen Beweisstücken in dem betreffenden Kreise gesammelt sein wird, hat die Regierung den Landrath zu beauftragen, dem nächst anstehenden Kreistage die gehörig vorbereiteten und ausgearbeiteten Vorschläge zur Prüfung und Begutachtung mitzutheilen.

Von dem Landrathe ist demnächst dieses Gutachten nebst den Akten an die Regierung berichtlich einzusenden, und von dieser der Gegenstand nach ressortmäßiger Prüfung mit ihrem Gutachten zur Entscheidung des Oberpräsidenten zu bringen. Ueber jedes Grundstück, dessen Vereinigung mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirk in Frage steht, ist in der Regel ein besonderer Bericht an die Regierung resp. an den Oberpräsidenten zu erstatten und von diesem besondere Entscheidung zu ertheilen.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Grundstück bisher schon einem Gemeinde- oder Gutsbezirk angehört habe oder nicht, ist überall mit gründlicher Erörterung und vorsichtiger Würdigung der bestehenden Verhältnisse und ihres Entwickelungsganges in Ansehung der Ausbildung und Begrenzung der Gemeinde- und Gutsbezirke zu verfahren. Was insbesondere die Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke betrifft, so hat sich deren Verbindung mit den Gemeinde- und Gutsbezirken größtentheils schon dergestalt geordnet, daß hierüber im Allgemeinen von Amtswegen keine weiteren Verhandlungen anzuregen sind. Vorkommendenfalls aber hat der Oberpräsident, bevor über eine für nothwendig erachtete neue Vereinigung solcher Grundstücke mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirke Entscheidung getroffen wird, mir Anzeige zu erstatten, damit über die hierbei in Betracht kommenden Parochial- und Patronats-Verhältnisse mit den Ressort-Behörden in Kommunikation getreten werden könne.

In Ansehung der Bestimmungen in Alinea 3 und 4 des §. 1 sind die Anträge Behufs Einleitung von Verhandlungen abzuwarten; jedoch nach Rücksprache mit den Betheiligten wieder aufzunehmen, wenn bezügliche Anträge schon aus früherer Zeit vorliegen, aber bisher

 bloß

blos aus Rücksicht auf das zu erwartende, nunmehr ergangene Gesetz über die Landgemeinde-Verfassungen zurückgestellt worden sind.

Wird die Vereinigung eines Gemeinde-Bezirks mit einem Gutsbezirke gemäß Alinea 3 §. 1 nachgesucht, so ist den Behufs Einholung der Allerhöchsten Genehmigung durch Vermittelung der Regierung und des Oberpräsidenten einzureichenden Verhandlungen gleichzeitig das in diesem Falle nach §. 2 zu errichtende Statut, nachdem dasselbe vom Oberpräsidenten zur Bestätigung geeignet befunden worden, zur diesseitigen Kenntnißnahme beizufügen.

Ueberall ist bei Anwendung der Bestimmungen des §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes das Verhältniß zu dem polizei-obrigkeitlichen Bezirke, nach näherer Vorschrift des §. 11 des Gesetzes vom 14ten April d. J., betreffend die ländlichen Orts-Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, imgleichen, in vorkommenden Fällen, zu den Stadtbezirken, nach §. 2 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853, mit zu beachten.

## Artikel 3.

Wenn im §. 2 für gewisse Fälle die Errichtung eines Statuts dispositiv vorgeschrieben ferner in den §§. 4, 7, 8, 11, 13 und 17 besondere Bestimmungen über die Ausübung autonomischer Befugnisse der Gemeinden gegeben sind, so hat dadurch die den Landgemeinden, unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörden, nach älterer Verfassung und Gesetzgebung hinsichtlich der inneren Kommunal-Angelegenheiten überhaupt zustehende Autonomie nur für einzelne Gegenstände eine Ergänzung durch nähere Präzisirung, resp. Erweiterung erfahren. Es bleiben daher für andere, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht betroffene Gegenstände des Kommunalwesens die statutarischen Befugnisse der Landgemeinden, wie solche sich sonst aus der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung nach den in dem Reskript und den Zusammenstellungen vom 29sten Oktober 1855 §. 8 u. fgd. aufgeführten Bestimmungen näher ergeben, unberührt.

Uebrigens entspricht es der Stellung der Ortsobrigkeiten, daß dieselben auch bei Anwendung der §§. 2, 4, 7, 11, 13 und 17, insbesondere vor bezüglicher Einholung des Gutachtens des Kreistages, mit ihren Erklärungen vernommen werden.

## Artikel 4.

In Betreff des Stimmrechts bildet die an die Spitze gestellte Vorschrift des §. 3, wonach die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt wird, die Grundlage, dergestalt, daß erst in dem Falle, wenn in einer Gemeinde über das Stimmrecht neue Anordnungen gemäß §. 4 sich als ein Bedürfniß ergeben und getroffen werden müssen, die in

den

den §§. 5 und 6 enthaltenen Normen über die Zulassung zum Stimmrechte und über die Vertretung in der Ausübung desselben zur Anwendung kommen.

Nr. 1 des §. 5 setzt für den Fall solcher neuen Anordnung den Besitz eines Wohnhauses im Gemeindebezirk nur als Grenze fest, von welcher bei Verstattung zum Stimmrecht nicht abgegangen werden soll, was aber nicht ausschließt, nach Befinden der Umstände auch neben dem Hausbesitze noch einen Landbesitz von einem gewissen Umfange als Maaßgabe festzustellen. Außerdem bietet aber auch die Vorschrift unter Nr. 5 des §. 5 Hülfsmittel dar, um einen nachtheiligen Einfluß des den bloßen Hausbesitzern eingeräumten Stimmrechts, den Besitzern von Ackernahrungen gegenüber, zu vermeiden.

Bei eventueller Anwendung der Nr. 4 des §. 5 sind die in der Gegend bereits üblichen Einrichtungen wegen Eintheilung der Gemeindeglieder in Klassen und die sich hiernach und nach den besonderen lokalen Verhältnissen empfehlende angemessene Vertheilung der Stimmen auf die Gemeindeglieder nach Quoten (z. B. ganze, halbe, viertel Stimmen rc.), ferner die Beziehung und Verhältnißmäßigkeit der gewährten Rechte und Vortheile zu dem Maße und zu der Vertheilung der Lasten in dem Gemeindeverbande mit Berücksichtigung der Grundsätze des §. 12 sorgfältiger Erwägung zu unterwerfen.

Die Bestimmung des §. 6, wonach in der Ausübung des Stimmrechts Minderjährige durch ihren Stiefvater, sofern derselbe im Gemeindebezirk wohnt und das zum Stimmrecht befähigende Grundstück bewirthschaftet, vertreten werden können, wird der besonderen Aufmerksamkeit im Interesse des bekannten Verhältnisses der sogenannten „Interimswirthschaft“ empfohlen.

Die Bestimmungen des §. 7 und, im Zusammenhange hiermit, des §. 13 enthalten insbesondere die im Eingange des gegenwärtigen Gesetzes angekündigte Ergänzung der Gesetze vom 3ten Januar 1845 und vom 24sten Mai 1853.

## Artikel 5.

Ergiebt sich das Bedürfniß der Einführung einer dauernden Gemeinde-Vertretung durch gewählte Gemeinde-Verordnete für eine Kommune nach den aus früherer Zeit bereits vorliegenden, in Erwartung des gegenwärtigen Gemeindegesetzes zurückgestellten Anträgen oder sonst durch bestimmt hervortretende Zustände, und geht zufolge §. 8 des gegenwärtigen Gesetzes von selbst ein Antrag der Gemeinde auf Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung nicht ein, so kann die Regierung die Gemeinde durch den Landrath auffordern lassen, gleichzeitig mit dem Vorschlage eines Statuts über die erforderlichen Festsetzungen, den Antrag wegen Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung zum Gegenstande der Berathung und Beschlußnahme zu machen.

Bevor

Bevor jedoch die Regierung ihrerseits eine solche Anregung geben läßt, sind die betreffenden Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, wobei unter gehöriger Würdigung der in dem Viril-Stimmrecht der Gemeindeglieder von Alters her begründeten Vorzüge des ländlichen Gemeindelebens der nach Lokal-Verhältnissen verschiedenen Bedeutung der Vermögens-Objekte der Gemeinden, wie auch der übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zum Zweck der Vereinfachung der Kommunal-Verwaltung, besonders des §. 5 Nr. 4 und 5 betreffend die Klassen-Eintheilung und Einführung von Gesammtstimmen (Kollektivstimmen), und des §. 10 wegen Erleichterung und näherer Feststellung der Form schriftlicher Gemeinde-Beschlüsse, Urkunden, Vollmachten u. s. w., die Bedürfnißfrage einer gründlichen Erwägung zu unterziehen ist.

Artikel 6.

Wegen Einführung der städtischen Verfassung für Landgemeinden in Gemäßheit des §. 17 in dazu geeigneten Fällen sind die desfallsigen Anträge abzuwarten, oder, wo dergleichen aus letzterer Zeit etwa bereits vorliegen, hierüber die betreffenden Landgemeinden durch den Landrath anderweitig unter Erwägung der Bedürfnißfrage, mit Rücksicht auf den Einfluß des gegenwärtigen Gesetzes auf die Regelung der Kommunal-Verhältnisse des Orts, zu vernehmen.

Hält die Regierung den Antrag wegen Einführung der städtischen Verfassung in eine Landgemeinde, durch die Ausbildung eines etwa bereits eingetretenen überwiegend städtischen Lebens, mit Rücksicht auf den Umfang ihrer Bevölkerung, die Blüthe und Bedeutung der vorhandenen gewerblichen und Verkehrs-Verhältnisse, die Lage an Verbindungsstraßen, frühere historische Verhältnisse u. s. w. für begründet, so hat sie durch den Landrath einen Entwurf der für den Fall der Einführung der Städteordnung vom 30sten Mai 1853 etwa erforderlichen Modifikationen derselben aufstellen und die betreffende Landgemeinde hierüber näher vernehmen zu lassen. Es wird dabei in der Regel nach Analogie der Bestimmung in §. 1 Alinea 2 der Städte-Ordnung die einfachere städtische Verfassung ohne kollegialischen Gemeinde-Vorstand in Gemäßheit des Titel VIII. zum Grunde zu legen sein.

Der Landrath hat demnächst die Verhandlungen unter gründlicher Darstellung der statistischen Verhältnisse, dem Kreistage zur gutachtlichen Erklärung vorzulegen, und diese der Regierung einzureichen, welche darüber an den Ober-Präsidenten berichtet. Letzterer hat hierauf den Antrag, sobald derselbe zur Einholung des Gutachtens des Provinzial-Landtags hinreichend vorbereitet erscheint, an den Minister des Innern zu befördern.

Artikel 7.

Weitere Instruktionen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes, welches durch den An-

Anschluß an einen bekannten Rechtszustand die Anwendung der in übersichtlicher Form gewährten ergänzenden Bestimmungen erleichtert, bleiben vorbehalten, insofern sich dazu bei der praktischen Handhabung desselben und Entscheidung spezieller Fälle ein Bedürfniß ergeben sollte, namentlich in Ansehung der Vertheilung der Gemeindelasten und Besteuerung der Staatsdiener (§. 11 bis 14); ebenso mit Rücksicht auf die besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Landestheile.

Berlin, den 14ten Juli 1856. Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 223. Betrifft die Länge und Eintheilung des zum öffentlichen Verkaufe zu bringenden Garnes. I. b J. 3096. Juni.

Auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 und in Bezug auf §. 1 des Reglements vom 28sten Mai 1804, so wie auf §. 21 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816 (über den Gebrauch gestempelter Haspeln) verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks wie folgt:

1) Leinen-Garne, die für Jedermann feil gestellt werden, sollen, so wie die zur Abmessung solcher verkäuflichen Garne allein zulässige gestempelte Haspel, eine Umfangslänge von 3½ Berliner Ellen haben und aus 20 Gebinden bestehen, von denen jedes wieder 40 Fäden enthalten muß.

2) Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit einer Geldstrafe von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr., welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist, bestraft.

Die Kreis-, Distrikts- und Ortspolizei-Behörden haben auf die genaue Befolgung dieser Bestimmung strenge zu sehen. Gumbinnen, den 19ten Juli 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 224. Die Abänderungen des Patents über die Errichtung der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28sten Dezember 1775 betreffend. 1090. Pl.

Das Gesetz vom 17ten Mai d. J., welches in der Gesetzsammlung pro 1856, Seite 477 u. f. abgedruckt ist, enthält einige erhebliche Abänderungen des Patentes über die Errichtung der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28sten Dezember 1775, worauf wir die Betheiligten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Frau mehr als 10 Jahre älter ist, als der Mann, dieselben Beiträge zu entrichten sind; welche der Tarif für diejenigen Fälle festsetzt, in denen das Alter der Frau das des Mannes gerade um 10 Jahre übersteigt. Gumbinnen, den 29sten Juli 1856.

Königl. Regierung.

№ 225. Patentertheilung.

Dem Techniker C. E. Rost und dem Tuchfabrikanten F. H. Schröer zu Hunger's Weinberg, bei Meißen, ist unter dem 18ten Juli 1856 ein Einführungs-Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung für Rauhmaschinen zum Rauhen nach der Breite in

der

der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 226. Patentertheilung. Dem Leistenschneider Carl Bleschke zu Berlin ist unter dem 19ten Juli 1856 ein Patent: auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine, Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schuhmacher anzufertigen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Personal - Chronik.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Präzentor in Jurgaitschen, Robert Hitzigrath, ist die erledigte zweite Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Kraupischken, in der Diözese Ragnit, verliehen worden.

Dem Kandidaten der Theologie Friedrich Pensky, gegenwärtig in Lehnarten, Kreises Oletzko, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungsbezirk Privatunterricht zu ertheilen.

Der Kantor Elmenthaler in Rhein, Kreises Lötzen, ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaften bestätigt worden.

Dem Berittschulzen Dietrich Blankenheim zu Naujehnen ist die Unter-Rezeptur der Oberförstereikassen Borken, Rothebude und Skallischen übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dem Rittergutsbesitzer Leopold Hammer auf Regulowken, ist die Unter-Rezeptur der Oberförstereikasse Borken übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger George Kailuweit ist die Försterstelle zu Inse, Oberförsterei Ibenhorst, nach Ablauf der Probedienstzeit, definitiv verliehen worden.

---

Hierzu der öffentl. Anzeiger Nr. 32.

Druck von Fr. Krausened.

# Amtsblatt

**№ 33.** Gumbinnen, den 13ten August **1856.**

№ 227. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 41ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 1sten August 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4487 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juni 1856, betreffend die Bestätigung der in Magdeburg unter dem Namen „Magdeburger Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

Das 42ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 8ten August 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4488 den Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, vom 26sten Januar 1856; und unter

Nr. 4489 den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen, wegen Suspension der Weserzölle, vom 26sten Januar 1856.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 228. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend. P. S. 1937.

Vom 1sten September d. J. ab werden die, den Zeitraum vom 1sten Oktober 1856 bis 30sten September 1860 umfassenden Zins-Coupons Ser. III. zu den Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe sind die Schuldverschreibungen mit einem die Littera, die Nummer und den Kapital-Betrag derselben angebenden und von dem Präsentanten mit Namen, Stand und Wohnort deutlich zu unterschreibenden Verzeichnisse, wozu unsere Hauptkasse auf Verlangen gedruckte Formulare unentgeltlich verabfolgen wird, der letzteren zur weiteren Veranlassung zu übergeben, resp. mit dem portofreien Vermerke:

„Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848 zur Beifügung neuer Coupons,"

zu übersenden.

Diese Portofreiheit währt jedoch nur bis zum 1sten Mai 1857 und es werden von da ab dergleichen Sendungen auf Kosten der Einsender erfolgen.

Gumbinnen, den 26sten Juli 1856. Königliche Regierung.

 Wir

**№ 229.** Die Eröffnung der niedern Jagd betr. A. d. J. 2356. Juli.

Wir verordnen hiermit, daß die niedere Jagd in diesem Jahre mit dem 1sten September eröffnet wird. Gumbinnen, den 6ten August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

**№ 230.** Das Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten betr.

Nachdem das mit der Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 16ten Oktober 1855 III. 24,326 mitgetheilte und im Amtsblatt des Vorjahres abgedruckte Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und den an diesen Straßen bestehenden Uebergangsstellen, nach der Mittheilung des Herzogl. Nassauischen Staats-Ministeriums einzelne Abänderungen erlitten hat, wird ein berichtigtes desfallsiges Verzeichniß hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Königsberg, den 5ten August 1856.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

### Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuerstellen.

| Ordn.-№ | Bezeichnung der Uebergangsstraßen. | Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau. | in den übrigen Vereinsstaaten Staat. | Ort. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Von Butzbach nach Brandoberndorf . . . . | Brandoberndorf | Großh. Hessen | Butzbach |
| 2 | Von Friedberg nach Usingen und Wehrheim . . | Usingen | Großh. Hessen | Obermörlen |
| 3 | Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim . | Wehrheim | Großh. Hessen | Homburg |
| 4 | Von Homburg nach Oberursel . . . . . . | Oberursel | Großh. Hessen | Homburg |
| 5 | Von Rödelheim über Nied nach Höchst . . . | Höchst | Großh. Hessen | Rödelheim |
| 6 | Von Frankfurt über Nied nach Höchst . . . | Höchst | Frankfurt | Frankfurt |
| 7 | Auf dem Main nach Höchst . . . . . . | Höchst | Großh. Hessen | Kalsterbach |
| | " " Flörsheim . . . . | Flörsheim | | Rüsselsheim |
| | " " Hochheim . . . . . . | Hochheim | | Kostheim |
| | | | | Castel |
| 8 | Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim | Hochheim | Großh. Hessen | Castel |
| 9 | Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden . . . . . . . . . | Biebrich | Großh. Hessen | Castel |

10. Auf

| Ordn.-№ | Bezeichnung der Uebergangsstraßen. | | Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau. | in den übrigen Vereinsstaaten Staat. | Ort. |
|---|---|---|---|---|---|
| 10 | Auf der Taunus-Eisenbahn | nach Höchst | Höchst | Frankfurt | Frankfurt |
| | | " Flörsheim | Flörsheim | Großh. Hessen | Castel |
| | | " Hochheim | Hochheim | | |
| | | " Biebrich | Biebrich | | |
| | | " Wiesbaden | Wiesbaden | | |
| 11 | Auf dem Rhein | nach Biebrich | Biebrich | Großh. Hessen | Mainz |
| | | " Eltville | Eltville | | Castel |
| | | " Oestrich | Oestrich | | Budenheim |
| | | " Geisenheim | Geisenheim | | Freiweinheim |
| | | " Rüdesheim | Rüdesheim | | Bingen |
| 12 | Auf dem Rhein | nach Caub | Caub | Preußen | Bacharach |
| | | " St. Goarshausen | St. Goarshausen | | Oberwesel |
| | | " Braubach | Braubach | | St. Goar |
| | | " Oberlahnstein | Oberlahnstein | | Boppard |
| | | " Niederlahnstein | Niederlahnstein | | Coblenz<br>Ehrenbreitstein |
| 13 | Von Coblenz nach Niederlahnstein | | Niederlahnstein | Preußen | Ehrenbreitstein |
| 14 | Von Coblenz nach Ems | | Ems | | |
| 15 | Von Coblenz nach Montabaur | | Neuhäusel | | |
| 16 | Von Dierdorf nach Herschbach | | Marienhausen | Preußen | Dierdorf |
| 17 | Von Altenkirchen nach Herschbach | | Wahlrod | Preußen | Altenkirchen |
| 18 | Von Altenkirchen nach Hachenburg | | Hachenburg | | |
| 19 | Von Siegen nach Dillenburg | | Allendorf | Preußen | Wilnsdorf |
| 20 | Von Biedenkopf nach Dillenburg | | Eibelshausen | Großh. Hessen | Simmersbach |
| 21 | Von Bischoffen nach Herborn | | Offenbach | | Bischoffen |
| 22 | Von Wetzlar nach Herborn | | Sinn | Preußen | Edingen |
| 23 | Von Wetzlar nach Weilburg | | Weilburg | | Braunfels |

# Personal-Chronik.

Der Kaufmann Julius Magnus in Lyck ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg bestätigt worden.

Der

Der Gutsbesitzer Saltzmann in Czymochen, Kreises Marggrabowa, ist als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder bestätigt worden.

Der bisher auf Probe beschäftigt gewesene Chaussee-Aufseher Christoph Lawitzki, ist vom 1sten Juli 1856 ab auf der Chausseestrecke von Insterburg nach Wingeninken der Kaplacken-Eydkuhner-Straße auf Kündigung angestellt worden.

Der Kaufmann B. Kiesewetter aus Pillkallen ist als Agent der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.

## Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Juli 1856.

### A. Beim Appellationsgericht:

Referendarius Büttner auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienst entlassen,

Auskultator Gryßewski zum Referendarius ernannt.

### B. Bei den Kreisgerichten:

Gerichts-Assessor Hubert als Kreisrichter beim Kreisgericht in Stallupönen angestellt und

Bote und Gefangenwärter Preußas in Schirwindt pensionirt.

## Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro Juli 1856.

Der Post-Expedient Dittrich ist von Tilsit nach Lötzen versetzt und mit der Verwaltung der Post-Expedition I. Klasse daselbst beauftragt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Neuhof ist dem Posthalter Prange, der Post-Expedition in Milken dem Posthalter Pichler, der Post-Expedition in Orlowen dem Posthalter v. Kobylinski und der Post-Expedition in Kruglanken dem Krugbesitzer Kossack unter Ernennung zum Post-Expediteur übertragen worden.

Der invalide Sergeant Sohartner ist als Kondukteur auf dem Insterburg-Lycker Personenpost-Course bei dem Postamte in Insterburg und der invalide Kürassier Klumbieß als Postbegleiter bei dem Postamte in Tilsit auf Kündigung angestellt worden.

Der Kondukteur Szozepansky in Insterburg ist entlassen.

---

Hierzu der öffentl. Anzeiger Nr. 33.

Druck von Fr. Krausenek.

# Beilage zum Amtsblatt

№ 33. Gumbinnen, den 13ten August 1856.

Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 13ten Oktober 1856 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

## A. Vorlesungen.

### 1. Theologie.

Die heiligen Alterthümer erklärt Prof. Dr. Sommer 3stündlich privatim.

Die Einleitung in die Hagiographen trägt derselbe 2stündlich öffentlich vor.

Die Psalmen erklärt derselbe 4stündlich privatim.

Eine historisch-kritische Einleitung in die Schriften des neuen Testaments giebt Professor Dr. Sieffert 4stündlich privatim.

Die Leidensgeschichte nach den vier Evangelien erklärt Lic. Dr. Weiß 3stündlich unentgeltlich.

Das Evangelium Johannis erklärt Professor Dr. Erdmann 5stündlich privatim.

Die Briefe Pauli an die Epheser und Kolosser erklärt Professor Dr. Erbkam 2stündlich öffentlich.

Den zweiten Theil der Kirchengeschichte trägt Professor Dr. Erdmann 5stündlich privatim vor.

Den dritten Theil der Kirchengeschichte lehrt Professor Dr. Erbkam 5stündlich vivatim.

Die Dogmengeschichte trägt derselbe 6stündlich privatim vor.

Ueber die apostolischen Väter und Apologeten trägt Professor Dr. Erdmann 2stündlich öffentlich vor.

Die Liturgik lehrt Professor Cosack 4stündlich privatim.

Ein Konversatorium übr Ethik hält Professor Dr. Sieffert 2stündlich öffentlich.

Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Sommer 2stündlich öffentlich.

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Erdmann 2stündlich öffentlich.

 Die

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Erbkam 2stündlich öffentlich.

Das katechetisch-homiletische Seminar leitet Professor Cosack 2stündlich öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie lehrt Professor Dr. John 5stündl. privatim.

Römische Rechtsgeschichte trägt Professor Dr. Sanio 5stündlich privatim vor.

Institutionen trägt derselbe 6stündlich privatim vor.

Den zweiten Theil der Pandekten oder Familien- und Erbrecht lehrt derselbe 5stündlich privatim.

Ueber die wesentlichen Unterschiede des römischen und deutschen Rechts spricht Professor Dr. v. Kaltenborn 1stündlich öffentlich.

Europäisches Völkerrecht und Diplomatie trägt derselbe 4stündlich privatim vor.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte lehrt Professor Dr. Jacobson 6stündlich privatim.

Deutsches Privat- und Lehnrecht lehrt Professor Dr. Stobbe 8stündlich privatim.

Deutsches und Preußisches Staatsrecht derselbe 4stündlich privatim.

Preußisches Privatrecht trägt Professor Dr. Simson 5stündlich privatim vor.

Eine Interpretation des Sachsenspiegels giebt Professor Dr. Stobbe 2stündl. öffentlich.

Das Kirchenrecht lehrt Prof. Dr. Jacobson nach Richter's Lehrbuch 6stündl. privatim.

Handels-, Wechsel- und Seerecht trägt Prof. Dr. v. Kaltenborn 4stündl. privatim vor.

Ueber den gemeinen und preußischen Civilprozeß trägt Professor Dr. Jacobson 6stündlich privatim vor.

Kriminalrecht lehrt Professor Dr. John 6stündlich privatim.

Eine Erläuterung der Artikel der Preußischen Verfassungs-Urkunde, welche sich auf Religionsgesellschaften und Unterrichtsanstalten beziehen, giebt Professor Dr. Jacobson öffentlich.

Praktisch-kriminalistische Uebungen leitet Professor Dr. John öffentlich.

Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr. Sanio öffentlich fort.

Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars fährt fort zu leiten Professor Dr. Jacobson öffentlich.

Die Uebungen der civil-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr. Simson öffentlich fort.

3. Medizin.

Die Lehre von den Eingeweiden und Gefäßen des menschlichen Körpers trägt Professor Dr. Rathke 6stündlich privatim vor.

Muskel-

Muskel- und Nervenlehre des menschlichen Körpers trägt Professor Dr. Burdach 3stündlich privatim vor.

Physiologie der animalen Prozesse lehrt Professor Dr. v. Wittich 4stündlich privatim.

Allgemeine Pathologie derselbe 4stündlich öffentlich.

Den zweiten Theil der speziellen Pathologie und Therapie trägt Professor Dr. Möller 4stündlich privatim vor.

Stethoscopie lehrt Professor Dr. Hirsch 3stündlich öffentlich.

Ueber Frauenkrankheiten spricht Dr. Wohlgemuth 4stündlich unentgeldlich.

Pharmacie lehrt Dr. Spirgatis 4stündlich privatim.

Gerichtliche Chemie derselbe 2stündlich unentgeldlich.

Arzneimittellehre trägt Professor Dr. Kruse 4stündlich privatim vor.

Rezeptirkunst derselbe 2stündlich öffentlich.

Die Toxikologie verbunden mit Experimenten an Thieren trägt Dr. Wald 2stündlich unentgeldlich vor.

Allgemeine und spezielle Chirurgie trägt Professor Dr. Seerig 6stündlich privatim vor.

Chirurgie trägt Professor Dr. Burow 6stündlich privatim vor.

Die gesammte Geburtshilfe lehrt Professor Dr. Hayn 6stündlich privatim.

Bandagenlehre trägt Dr. Sämann unentgeldlich vor.

Gerichtliche Medizin lehrt Dr. Wald 3stündlich privatim.

Die Kunst gerichtliche Leichenöffnungen anzustellen lehrt Professor Dr. Burdach 2stündlich öffentlich.

Anatomische Präparirübungen leitet derselbe 6stündlich privatissime.

Augenoperationen leitet Dr. Sämann unentgeldlich.

Ein Examinatorium über die wichtigsten Abschnitte aus dem gesammten Gebiete der Chirurgie und Augenheilkunde hält Professor Dr. Seerig 2stündlich öffentlich.

Die medizinische Klinik hält Professor Dr. Hirsch täglich 2stündlich öffentlich.

Die medizinische Poliklinik Professor Dr. Möller ebenso.

Die stationaire Klinik für Chirurgie und Augenheil-Kunde Professor Dr. Seerig täglich 1stündlich privatim.

Die Poliklinik für Chirurgie und Ophthalmologie derselbe ebenso öffentlich.

Die chirurgische Poliklinik Professor Dr. Burow täglich 2stündlich öffentlich.

Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen hält Professor Dr. Hayn täglich öffentlich.

)( 4. Philosophie

### 4. Philosophie und Pädagogik.

Allgemeine Geschichte der Philosophie lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündlich privatim.

Logik und Einleitung in die Philosophie trägt Professor Dr. Taute 4stündlich öffentlich vor.

Logik und Metaphysik lehrt Professor Dr. Rosenkranz 4stündlich öffentlich.

Psychologie trägt Professor Dr. Taute 4stündlich privatim vor.

Ueber Pädagogik spricht Dr. Castell 2stündlich unentgeldlich.

### 5. Mathematik und Astronomie.

Einleitung in die Analysis des Unendlichen trägt Professor Dr. Luther 4stündlich privatim vor.

Auserwählte Kapitel der höheren Analysis trägt Professor Dr. Richelot 2stündlich öffentlich vor.

Elliptische Funktionen lehrt derselbe 6stündlich privatim.

Ueber die Bestimmung der Planeten- und Kometen-Bahnen spricht Dr. Wichmann privatim.

Die Theorie des Heliometers lehrt Professor Dr. Luther 2stündlich öffentlich.

Die mathematische Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Professor Dr. Richelot öffentlich.

### 6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte trägt Professor Dr. Zaddach 4stündlich privatim vor.

Entwickelungs-Geschichte der Wirbelthiere lehrt Professor Dr. Rathke 4stündlich öffentlich.

Generelle Botanik trägt Professor Dr. Meyer 4stündlich privatim vor.

Ueber Kryptogamen spricht derselbe 2stündlich öffentlich.

Mineralogie trägt Professor Dr. Neumann 4stündlich privatim vor.

Dieselbe trägt Professor Dr. Zaddach 2stündlich öffentlich vor.

Experimentalphysik lehrt Professor Dr. Moser 4stündlich privatim.

Physik der Sinneswerkzeuge derselbe 2stündlich öffentlich.

Auserwählte Kapitel drr mathematischen Physik behandelt Professor Dr. Neumann 2stündlich öffentlich.

Experimental-Chemie lehrt Professor Dr. Werther 5stündlich privatim.

Analytische Chemie derselbe 2stündlich öffentlich.

Analytische Uebungen leitet Dr. Spirgatis privatim.

Die

Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Professor Dr. Neumann öffentlich,

7. Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Staatslehre verbunden mit der Encyklopädie der Staats- und Kameralwissenschaften trägt Professor Dr. Glaser 5stündlich privatim vor.

Deutsches Staatsrecht mit vorzüglicher Beziehung auf Preußen lehrt Prof. Dr. Schubert 4stündlich privatim.

National-Oekonomie derselbe 5stündlich privatim.

Gewerbelehre trägt Professor Dr. Glaser 4stündlich privatim vor.

Geschichte der wirthschaftlichen Entwickelung der europäischen Völker seit dem Anfange des Mittelalters trägt derselbe 2stündlich öffentlich vor.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Kulturgeschichte trägt Professor Dr. Schubert 4stündig privatim vor

Die Geschichte Griechenlands bis auf Alexander dem Großen trägt Dr. v. Hasenkamp 2stündlich unentgeldlich vor.

Griechische Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Staats-Verfassungen und ihrer Veränderungen trägt Dr. Fischer 4stündlich privatim vor.

Die Geschichte Rom's trägt Dr. v. Hasenkamp 4stündlich privatim vor.

Die Geschichte des Mittelalters lehrt Professor Dr. Voigt privatim.

Fortsetzung der neuesten Geschichte trägt Prof. Dr. Schubert 1stündlich öffentlich vor.

Diplomatik lehrt Profrssor Dr. Voigt 2stündlich öffentlich.

Diplomatische Uebungen und Anwendung der Diplomatik im Studium der Geschichte derselbe 2stündlich öffentlich.

Vergleichende Geographie des Mittelmeeres lehrt Dr. Merlecker unentgeldlich.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Professor Dr. Schubert 2stündlich öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Klassische Pilologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Philologische Encyklopädie trägt Professor Dr. Lehrs 4stündlich öffentlich vor.

Ueber Römische Alterthümer trägt Professor Dr. Lobeck 4stündlich öffentlich vor.

Ueber Pompeji und Herkulanum spricht Professer Dr. Friedländer 1stündl. öffentlich.

Die Politik des Aristoteles trägt Dr. Fischer 2stündlich unentgeldlich vor.

Die Odyssee interpretirt Professor Dr. Friedländer 2stündlich öffentlich.

Cicero's

Cicero's Verrinische Rede über die Kunstwerke interpretirt Professor Dr. Lehrs 2stündlich öffentlich.

Cicero „de natura Deorum" erklärt Dr. Fischer 1stündlich unentgeldlich.

In der 1. Abtheilung des philologischen Seminars erklärt Professor Dr. Lobeck 3stündlich öffentlich des Plautus Trinummus und leitet die schriftlichen Uebungen.

Die Uebnngen der 2. Abtheilung des philologischen Seminars leitet Professor Dr. Lehrs 2stünglich öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen.

Hebräische Archäologie trägt Professor Dr. Saalschütz 2stündlich unentgeldlich vor.

Die Genesis erklärt derselbe 2stündlich privatim.

Hebräische Uebungen leitet Professor Dr. Olshausen 2stündlich privatim.

Die chaldäische Sprache lehrt Professor Dr. Nesselmann 2stündlich öffentlich.

Die arabische Sprache lehrt Professor Dr. Ohlshausen 2stündlich öffentlich.

Die Sanscritsprache lehrt Professor Dr. Nesselmann 2stündlich öffentlich.

Vergleichende Grammatik des indogermanischen Sprachstammes lehrt derselbe 4stündlich privatim.

c) Abendländische Sprachen.

Das mittelhochdeutsche Gedicht „Gudrun" erklärt Dr. Zander 2stündlich unentgeldlich.

Die Geschichte der englischen Literatur trägt Dr. Michaelis 2stündl. unentgeldlich vor.

Ausgewählte Gedichte von Longfellow erklärt Dr. Herbst 2stündlich unentgeldlich.

Die Grammatik der französischen Sprache lehrt Dr. Michaelis 2stündlich privatim.

Französische Sprech- und Schreibeübungen setzt Dr. Herbst 2stündlich unentgeldlich fort.

Auserwählte Gedichte von V. Hugo, Lamartine, Delavigne und Béranger erklärt Dr. Michaelis 2stündlich unentgeldlich.

Eine Erklärung von Moratin's Drama „El si de las ninas" giebt Dr. Herbst 2stündlich unentgeldlich.

Alexandro Mazoni's Trauerspiel „Adelchi" erklärt derselbe 2stündlich unentgeldlich.

Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündlich unentgeldlich.

Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeldlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Geschichte der griechischen Kunst trägt Prof. Dr. Friedländer 2stündl. unentgeldl. vor.

Die Grundsätze der antiken Baukunst trägt Professor Dr. Hagen 2stündl. öffentl. vor.

Ueber spanische, französische und englische Maler spricht derselbe 2stündlich öffentlich.

Ueber die Kunst der Deutschen derselbe 2stündlich ögentlich.

---

Die

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musikdirektor Sämann 2stündlich unentgeldlich.

Derselbe ertheilt 2stündlich unentgeldlich Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

---

## B. Oeffentliche akademisch Anstalten.

1. Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Professor Dr. Sommer; die des N. T's. Professor Dr. Erdmann; die historische Abtheilung Professor Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Professor Cosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die kanonisch-germanistische Professor Dr. Jacobson; die civil-prozessualische Prof. Dr. Simson. e) Philologisches: unter Leitung der Professoren Dr. Lobeck und Dr. Lehrs. f) Historisches: unter Leitung des Professor Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Neumann und Dr. Richelot.

2. Klinische Anstalten: a) Medicinisches Klinicum: Direktor ist Professor Dr. Hirsch. b) Medicinisches Poliklinicum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinicum: Direktor Professor Dr. Seerig. d) Das chirurgische Poliklinikum leitet Prof. Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Professor Dr. Hayn.

3. Das anatomische Institut leitet Professor Dr. Rathke.

4. Die Königliche und Universitäts-Bibliothek, unter Direktion des Ober-Bibliothekar Professor Dr. Olshausen stehend, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 bis 1 Uhr Morgens und Mittwoch uud Sonnabend von 2 bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet; Die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2 bis 4 Uhr Nachmittags; die akademisch- Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2 bis 4 Uhr.

5. Die Sternwarte steht unter der intermistischen Direktion des Professors Dr. Luther und Dr. Wichmann.

6. Das zoologische Museum unter Aufsicht des Professor Dr. Rathke.

7. Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Meyer.

8. Das Mineralien-Kabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.

9. Maschinen

9. Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben.

10. Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Nesselmann.

11. Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen II.

---

## Personal-Chronik.

Der Grundbesitzer und Apotheker Paul Stephani aus Bialla, Kreises Johannisburg, ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

---

Druck von Fr. Krausneck.

# Amtsblatt

№ 34. Gumbinnen, den 20sten August 1856.

№ 231. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 43ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 15ten August 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4490 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juni 1856, betreffend die Umschreibung der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 20sten August 1853 ausgefertigten, aber noch nicht ausgegebenen Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises über 1000 Rthlr. und über 500 Rthlr. in Apoints von 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr.; unter

Nr. 4491 den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen Bestellung des Ober-Tribunals in Berlin zum obersten Gerichtshofe in Civilprozeßsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, vom 5ten Juli 1856; ratifizirt am 18ten Juli 1856; unter

Nr. 4492 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, vom 9ten Juli 1856; unter

Nr. 4493 das Privilegium wegen Ausgabe von Zwei Millionen Thalern auf den Inhaber lautender, vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, vom 9ten Juli 1856; unter

Nr. 4494 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juli 1856, betreffend die Genehmigung zur Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Reichenbach nach Frankenstein; unter

Nr. 4495 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1856, betreffend die Zulassung sardinischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze, und unter

Nr. 4496 den Zweiten Nachtrag zu dem Regulativ vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 6ten August 1856.

## Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 232. General-Verfügung für das Post-Amtsblatt.

Das auf Grund des Gesetzes für das Postwesen vom 5ten Juni 1852 — §. 50 — erlassene Reglement vom 27sten Mai 1856 gestattet im §. 15 die Versendung von gedruckten Ankündigungen

digungen und Anzeigen unter Streif- oder Kreuzband. Aus den übrigen im §. 15 genannten Kategorien ergiebt sich jedoch, daß hier nur solche Ankündigungen und Anzeigen gemeint sind, welche, wenn sie auch an eine bestimmte Person adressirt zur Post gegeben werden, doch, ihrem Inhalte nach, ebenso wie die im §. 15 speziell angeführten Musikalien, Kataloge, Prospekte, Preis-Courante und Lotterie-Gewinnlisten ein allgemeines Interesse haben, also nicht für eine bestimmte Person oder für eine beschränkte Anzahl von Personen bestimmt und lediglich für diese von Interesse sind. Es sind demnach gedruckte Anzeigen über die an eine bestimmte Person erfolgte Absendung von Waaren, Bestellungen von Büchern und anderen Gegenständen, Einladungen zu Familienfesten und andere dergleichen gedruckte Mittheilungen zur Versendung unter Streif- oder Kreuzband nicht geeignet.

Diese bereits durch Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals als richtig anerkannte Auslegung des §. 15 des gedachten Reglements wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9ten August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: (gez.) v. Pommer-Esche.

## Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

**№ 233.** Die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung betr.

Durch Reskript vom 30sten Juli d. J. hat uns der evangelische Ober-Kirchenrath in Veranlassung des Gesammtausschusses der evangelischen Gustav-Adolphs-Vereine in Preußen und im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ermächtigt, bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes abermals wie bisher die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten. Wir machen dies den evangelischen Geistlichen und Gemeinden der Provinz Preußen zur weiteren Veranlassung und Empfehlung hierdurch bekannt. Königsberg, den 8ten August 1856.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

**№ 234.** Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungs-Bezirk Gumbinnen. A. d. J. 2342. Juli.

Auf Grund des §. 6 Litt. b des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird zur bessern Beaufsichtigung der Schiffsleute auf preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disziplin Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Jeder Dienstmann auf einem preußischen Flußschiffe oder Flöße-Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heiger, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königl. Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen

sehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer, haben bei jeder Annahme eines Dienstmanns sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienst-Verhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§. 7. Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein, demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8. Auf jedem preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Den Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrt- und Polizei-Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Februar 1857 in Kraft.

Berlin, den 8ten Juli 1856.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Der Finanzminister. (gez.) v. Bodelschwingh.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: (gez.) v. Pommer-Esche.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 26sten Juli 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 235. Die Beaufsichtigung des Be-

Da die Beaufsichtigung des Betriebes beweglicher Dampfkessel (Lokomobilen), wo solche zum Betriebe

triebes bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen) betr. A. d. J. 3038. August.

Betriebe des Bergbaues verwendet werden, nach den bei den stehenden Dampfmaschinen gemachten Erfahrungen am zweckmäßigsten durch die Berg-Behörden erfolgt, so bestimme ich in Bezug auf den Erlaß vom 13ten März 1855, daß in dergleichen Fällen der Betrieb der Lokomobilen fortan durch das betreffende Bergamt beaufsichtigt werden soll. Die Ober-Bergämter sind veranlaßt, das Erforderliche dieserhalb anzuordnen.

In Betreff der Prüfung der Lokomobilen behufs Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu deren Inbetriebsetzung überhaupt, welche am Orte ihrer Verfertigung zu geschehen pflegt, bewendet es bei der Bestimmung des Erlasses vom 13ten März 1855.

Berlin, den 4ten August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: (gez.) v. Pommer-Esche.

Vorstehender Erlaß des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 11ten August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 236.** Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte in den Grenzkreisen während der Monate August, September und Oktober d. J., wegen der Rinderpest in Polen, betreffend. A. d. J. 3039. August.

Der Vieh- und Pferdemarkt, welcher am 27sten d. M. in Pillkallen stattfinden sollte, sowie sämmtliche Vieh- und Pferdemärkte in den 9 Grenzkreisen: Heydekrug, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Goldapp, Oletzko, Lyck und Johannisburg, dürfen in den Monaten September und Oktober d. J., da die Rinderpest in Rußland wiederum mit größerer Heftigkeit aufgetreten und in Polen noch beinahe allgemein verbreitet ist, nicht abgehalten werden.

Gumbinnen, den 16ten August 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 237.** Patentertheilung.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Drewitz zu Thorn ist unter dem 4ten August 1856 ein Patent:

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Kubizirung des erzeugten Weingeistes, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

**№ 238.** Patentertheilung.

Dem Mechaniker Herrmann Prothmann zu Königsberg Pr. ist unter dem 10ten August 1856 ein Patent:

auf einen elektro-magnetischen Induktions-Apparat, in soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 34 und die Beilage zum Amtsblatt Nr. 33.

Druck von Fr. Krausened.

# Dienstbuch

für den

## (Schiffsgesellen, Schiffsjungen u. s. w.)

Ausgefertigt zu . . . . . . . . . . . . . den . . . . . . . . . 18 . .

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

Zum Amtsbl. Stück Nr. 34.

# Bezeichnung des Inhabers.

---

Name:

Geburtsort:

Alter:

Größe:

Haare:

Augen:

Besondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:

Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

5

# Zeugniß

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffes.

Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patente versehen, so ist zu vermerken, unter welchem Datum und von welcher Behörde das Patent ertheilt ist.

---

Tag des Dienstantritts.

---

Inhaber dient

als . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

auf die Zeit von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

gegen einen Lohn von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

---

Tag der Dienstbeendigung.

---

Angabe des Entlassungsgrundes.

---

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

---

Bemerkungen der Polizeibehörde.

№ . . . . . .

---

---

---

---

---

---

---

Zeugniß № . . . .

# Amtsblatt

№ 35. Gumbinnen, den 27sten August 1856.



## Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 239. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1sten Oktober d. J. beginnenden Kursus der Königl. Central-Turn-Anstalt in Berlin.

Am 1sten Oktober d. J. wird ein neuer Kursus für Civil-Eleven an der Königl. Central-Turn-Anstalt hierselbst beginnen. Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck dieser Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bekanntmachung vom 15ten Juli 1854 (Nr. 14885), abgedruckt in Nr. 169 des Staats-Anzeigers, enthalten.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer; welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Disziplines des pädagogischen Gebietes mit benutzen.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen den Aufenthalt hierselbst möglich machenden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Kursus der Central-Turn-Anstalt sind an die betreffenden Königl. Provinzial-Schulkollegien, resp. Regierungen zu richten und zu beschleunigen. Berlin, den 4ten August 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Raumer.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 240. Die Verlegung des Krammarktes in Pillkallen betreffend. I. d. J. 3073. Aug.

Der Krammarkt in Pillkallen wird auf den 17ten Oktober d. J. verlegt.

Gumbinnen, den 16ten August 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 241. Den Krammarkt in Johannisburg betreffend. I. d. J. 3105. August.

Der Krammarkt in Johannisburg wird am 7ten Oktober d. J. abgehalten werden.

Gumbinnen, den 21sten August 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 242. Patentertheilung.

Dem Besitzer der Wilhelmshütte Adolph Mestern zu Wilhelmshütte bei Sprottau ist unter dem 13ten August 1856 ein Patent:

 auf

auf eine hydraulische Presse zur Gewinnung des Saftes aus Zuckerrüben durch Pressung und gleichzeitige Maceration, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Bekanntmachung.

№ 243. Die Einrichtung einer Station für Posten und Extraposten in Heinrichswalde betreffend.

Vom 16ten d. M. ab ist in Heinrichswalde eine Station für Posten und Extraposten und gleichzeitig zwischen Tilsit und Heinrichswalde eine tägliche Personenpost eingerichtet worden, welche aus Heinrichswalde um 7 Uhr Morgens und aus Tilsit um 4 Uhr Nachmittags abgeht. Der Ort Waldkrug (vor dem Kruggebäude), ¾ Meilen von Tilsit und 1¼ Meilen von Heinrichswalde, ist als Aufnahmestelle für unterwegs zugehende Reisende festgesetzt worden, wovon das reisende Publikum in Gemäßheit der Bestimmung im §. 40 des Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 27sten Mai 1856 hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Gumbinnen, den 19ten August 1856. Königl. Ober-Post-Direktion.

## Personal-Chronik.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Maschke ist vom 1sten September 1856 ab kommissarisch zum Staats-Anwalts-Gehilfen in Insterburg bestellt worden.

Die Rathsherren Franz Ehmer und Adolph Zimmer in Gumbinnen sind in dieser Eigenschaft wieder gewählt und auf sechs Jahre bestätigt worden.

Desgleichen hat die Wahl des Kaufmann Kreuzberger in Gumbinnen zum unbesoldeten Rathsherrn auf sechs Jahre die Bestätigung erhalten.

Die Adjunktur des Präzentorats bei der Kirchschule zu Szirgupönen, Kreises Gumbinnen, ist dem Lehrer Grosgerge zu Jonasthal, Kirchspiels Enzuhnen, Kreises Stallupönen, vom 1sten Oktober 1856 ab übertragen worden.

Der Stadtsekretair a. D. Schnellenbrüßler zu Lyck ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia bestätigt worden.

Der invalide Sergeant Friedrich Leu ist vom 1sten August 1856 ab auf der Chausseestrecke von Georgenburg bis zum Rekritscher Walde (Insterburg-Skaisgirrer Straße) nach bestandener Probedienstzeit als Chaussee-Aufseher angestellt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Friedrich Wilhelm Herrmann ist die Forstaufseherstelle zu Loye, Oberförsterei Ibenhorst definitiv verliehen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 35.

Druck von Fr. Krauseneck.

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt
№ 35. Gumbinnen, den 27sten August 1856.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Summarische Uebersicht aus der Jahres-Rechnung des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1855. A. d. J. D. 30. Juli.

Nach der Bestimmung des §. 91 des Reglements für die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in dem hiesigen Regierungsbezirke vom 30sten Dezember 1837 (Gesetzsammlung pro 1838, Seite 153) wird die nachstehende Uebersicht aus der von den Sozietäts-Deputirten revidirten Jahres-Rechnung des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1855 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 9ten Juli 1856.

Königliche Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

### Summarische Uebersicht

der Jahres-Rechnung der ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1855.

| Einnahme. | Soll. | | | Abgang. | | | Ist. | | | Rest. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. |
| I. An Bestand. | | | | | | | | | | | | |
| Aus dem Jahre 1854 | 41236 | 10 | 6 | — | — | — | 41236 | 10 | 6 | — | — | — |
| II. An Defekten. | | | | | | | | | | | | |
| Nichts. | | | | | | | | | | | | |
| III. An Resten | | | | | | | | | | | | |
| A. An ordentlichen Beiträgen pro 1853 et retro | 259<br>4 | 9<br>10 | 6<br>10 | 40 | 5 | 5 | 55 | 23 | 2 | 167 | 21 | 9 |
| B. An Fundations-Beiträgen pro 1853 et retro | 18 | 9 | 9 | — | — | — | 11 | 6 | 9 | 7 | 3 | — |
| C. An außerordentl. Beiträgen pro 1853 et retro | 162 | 27 | 1 | 10 | 16 | 7 | 80 | 15 | 3 | 71 | 25 | 3 |
| D. An ordentlichen Beiträgen pro 1854 | 1463<br>3 | 3<br>8 | 2<br>— | 26 | 28 | 10 | 1300 | 2 | 5 | 139 | 9 | 11 |
| E. An Fundations-Beitrag pro 1854 | 63<br>3 | 4<br>13 | 6<br>— | 3 | 18 | — | 52 | 4 | 7 | 10 | 24 | 11 |
| F. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien | 16<br>4 | 5<br>10 | 10<br>3 | — | — | — | 9 | 10 | 3 | 11 | 5 | 10 |
| G. An Extraordinair | 56<br>1 | 19<br>6 | —<br>— | 22 | 17 | — | 17 | 5 | 6 | 18 | 2 | 6 |
| Summa der Reste | 2056 | 6 | 11 | 103 | 25 | 10 | 1526 | 7 | 11 | 426 | 3 | 2 |

| Einnahme. | Soll. | | | Abgang. | | | Ist. | | | Rest. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. |
| IV. Laufende Verwaltung. | | | | | | | | | | | | |
| a) An ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1855. | | | | | | | | | | | | |
| In dem Kreise Angerburg | 4592 | 10 | 3 | — | — | — | 4592 | 10 | 3 | — | — | — |
| „ Darkehmen | 4267 | 3 | 11 | — | — | — | 4253 | 19 | 5 | 13 | 14 | 6 |
| „ Goldapp | 5970 | 10 | — | — | — | — | 5970 | 10 | — | — | — | — |
| „ Gumbinnen | 9087 | 20 | 7 | — | — | — | 9081 | 14 | 7 | 6 | 6 | — |
| „ Heydekrug | 6389 | 5 | 1 | — | — | — | 6369 | 11 | 11 | 19 | 23 | 2 |
| „ Insterburg | 8733 | 25 | 6 | — | — | — | 8718 | 25 | 6 | 15 | — | — |
| „ Johannisburg | 5986 | 21 | 2 | 2 | — | — | 5983 | — | 7 | 1 | 20 | 7 |
| „ Lötzen | 4755 | 13 | 5 | — | — | — | 4728 | 28 | 1 | 26 | 15 | 4 |
| „ Lyck | 6558 | 8 | 1 | 2 | 12 | — | 6555 | 14 | 6 | — | 11 | 7 |
| „ Niederung | 5350 | 1 | 3 | — | — | — | 5328 | 5 | 3 | 21 | 26 | — |
| „ Oletzko | 4396 | 4 | 5 | 3 | 10 | 9 | 4389 | 29 | 4 | 2 | 24 | 4 |
| „ Pillkallen | 10096 | 3 | 5 | — | — | — | 10095 | 21 | 10 | — | 11 | 7 |
| „ Ragnit | 8642 | 24 | — | — | — | — | 7777 | 18 | 2 | 865 | 5 | 10 |
| „ Sensburg | 4947 | 27 | 11 | — | — | — | 4944 | 28 | 5 | 2 | 29 | 6 |
| „ Stallupönen | 7042 | 18 | 7 | — | — | — | 7042 | 18 | 7 | — | — | — |
| „ Tilsit | 6800 | 4 | 7 | — | — | — | 6798 | 23 | 1 | 1 | 11 | 6 |
| Summa an ordentlichen Beiträgen | 103616 | 22 | 2 | 7 | 22 | 9 | 102631 | 9 | 6 | 977 | 19 | 11 |
| b) An Fundations-Beiträgen. | | | | | | | | | | | | |
| In dem Kreise Angerburg | 92 | 18 | — | — | — | — | 92 | 18 | — | — | — | — |
| „ Darkehmen | 144 | 29 | — | — | — | — | 143 | 24 | — | 1 | 5 | — |
| „ Goldapp | 151 | 2 | — | — | — | — | 151 | 2 | — | — | — | — |
| „ Gumbinnen | 151 | 15 | — | — | — | — | 151 | 15 | — | — | — | — |
| „ Heydekrug | 168 | 2 | — | — | — | — | 168 | 2 | — | — | — | — |
| „ Insterburg | 178 | 25 | — | — | — | — | 178 | 25 | — | — | — | — |
| „ Johannisburg | 134 | 1 | — | — | — | — | 133 | 23 | — | — | 8 | — |
| Latus | 1021 | 2 | — | — | — | — | 1019 | 19 | — | 1 | 13 | — |

In

| Einnahme. | Soll. | | | Abgang. | | | Ist. | | | Rest. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. |
| Transport | 1021 | 2 | — | — | — | — | 1019 | 19 | — | 1 | 13 | — |
| In dem Kreise Lötzen | 123 | 19 | — | — | — | — | 119 | 11 | — | 4 | 8 | — |
| " Lyck | 114 | 21 | — | — | — | — | 114 | 21 | — | — | — | — |
| " Niederung | 159 | 10 | — | — | — | — | 156 | 12 | — | 2 | 28 | — |
| " Oletzko | 110 | 14 | — | — | — | — | 110 | 14 | — | — | — | — |
| " Pillkallen | 145 | 1 | — | — | — | — | 144 | 26 | — | — | 5 | — |
| " Ragnit | 271 | 20 | — | — | — | — | 238 | 21 | — | 32 | 29 | — |
| " Sensburg | 54 | 17 | — | — | — | — | 54 | 17 | — | — | — | — |
| " Stallupönen | 104 | 9 | — | — | — | — | 104 | 9 | — | — | — | — |
| " Tilsit | 134 | 23 | — | — | — | — | 134 | 23 | — | — | — | — |
| Summa der Fundations-Beiträge | 2239 | 16 | — | — | — | — | 2197 | 23 | — | 41 | 23 | — |
| c) An Zinsen von Ostpreuß. Pfandbriefen und Aktiv-Kapitalien | 2117 | 27 | 3 | — | — | — | 2109 | 17 | 10 | 8 | 9 | 5 |
| d) An Pensions-Beiträgen von den angestellten Beamten | 7 | 15 | — | — | — | — | 7 | 15 | — | — | — | — |
| e) An Extraordinair | 41 | 5 | 2 | 33 | 3 | 9 | — | 12 | — | 7 | 19 | 5 |
| Rekapitulation der laufenden Verwaltung. | | | | | | | | | | | | |
| a) Ordentliche Feuer-Sozietäts-Beiträge | 103616 | 22 | 2 | 7 | 22 | 9 | 102631 | 9 | 6 | 977 | 19 | 11 |
| b) Fundations-Beiträge | 2239 | 16 | — | — | — | — | 2197 | 23 | — | 41 | 23 | — |
| c) Zinsen | 2117 | 27 | 3 | — | — | — | 2109 | 17 | 10 | 8 | 9 | 5 |
| d) Pensions-Beiträge | 7 | 15 | — | — | — | — | 7 | 15 | — | — | — | — |
| e) Extraordinair | 41 | 5 | 2 | 33 | 3 | 9 | — | 12 | — | 7 | 19 | 5 |
| Summa der laufenden Verwaltung | 108022 | 25 | 7 | 40 | 26 | 6 | 106946 | 17 | 4 | 1035 | 11 | 9 |
| Rekapitulation der Einnahme. | | | | | | | | | | | | |
| I. An Bestand | 41236 | 10 | 6 | — | — | — | 41236 | 10 | 6 | — | — | — |
| II. An Defekten | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| III. An Resten | 2056 | 6 | 11 | 103 | 25 | 10 | 1526 | 7 | 11 | 426 | 3 | 2 |
| IV. Laufende Verwaltung | 108022 | 25 | 7 | 40 | 26 | 6 | 106946 | 17 | 4 | 1035 | 11 | 9 |
| Summa der ganzen Einnahme | 151315 | 13 | — | 144 | 22 | 4 | 149709 | 5 | 9 | 1461 | 14 | 11 |

| Ausgabe. | Soll. | | | Abgang. | | | Ist. | | | Rest. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. |
| I. An Vorschuß. | | | | | | | | | | | | |
| Nichts. | | | | | | | | | | | | |
| II. An Resten. | | | | | | | | | | | | |
| a) Brandschadens-Vergütungen. | | | | | | | | | | | | |
| In dem Kreise Angerburg . . . . . . . . | 2364 | — | — | — | — | — | 699 | — | — | 1665 | — | — |
| „ Darkehmen . . . . . . . . | 750 | — | — | — | — | — | 125 | — | — | 625 | — | — |
| „ Goldapp . . . . . . . . | 2379 | 15 | — | 25 | — | — | 856 | — | — | 1498 | 15 | — |
| „ Gumbinnen . . . . . . . . | 543 | 22 | 6 | — | — | — | 453 | 22 | 6 | 90 | — | — |
| „ Heydekrug . . . . . . . . | 10423 | 15 | — | — | — | — | 4553 | — | — | 5870 | 15 | — |
| „ Insterburg . . . . . . . . | 2220 | — | — | — | — | — | 840 | — | — | 1380 | — | — |
| „ Johannisburg . . . . . . . . | 4843 | 19 | 6 | — | — | — | 1921 | 10 | 6 | 2922 | 9 | — |
| „ Lötzen . . . . . . . . | 3553 | 15 | — | — | — | — | 1205 | — | — | 2348 | 15 | — |
| „ Lyck . . . . . . . . | 5053 | 6 | — | — | — | — | 1964 | 23 | 6 | 3088 | 12 | 6 |
| „ Niederung . . . . . . . . | 2128 | 7 | 6 | — | — | — | 435 | 22 | 6 | 1692 | 15 | — |
| „ Oletzko . . . . . . . . | 1122 | 25 | 3 | — | — | — | 267 | 20 | 3 | 855 | 5 | — |
| „ Pillkallen . . . . . . . . | 2897 | 17 | 6 | — | — | — | 1183 | — | — | 1714 | 17 | 6 |
| „ Ragnit . . . . . . . . | 1659 | 26 | 6 | — | — | — | 700 | 14 | — | 959 | 12 | 6 |
| „ Sensburg . . . . . . . . | 3262 | 2 | 6 | — | — | — | 1214 | 29 | 9 | 2047 | 2 | 9 |
| „ Stallupönen . . . . . . . . | 710 | 3 | 6 | — | — | — | 246 | 3 | 6 | 464 | — | — |
| „ Tilsit . . . . . . . . | 3703 | 20 | — | — | — | — | 1139 | 15 | — | 2564 | 5 | — |
| Summa an Brandschadens-Vergütungen | 47615 | 15 | 9 | 25 | — | — | 17805 | 11 | 6 | 29785 | 4 | 3 |
| b) An Verwaltungs-Kosten. | | | | | | | | | | | | |
| aa) An Remuneration der Kreisbehörden 2 Prozent der Einnahme . . . . . . . . | 1967<br>122 | 19<br>— | 2<br>— | — | — | — | 2089 | 19 | 2 | — | — | — |
| bb) An Diäten der Kirchspiels-Kommissarien . | 93 | 22 | 6 | — | — | — | 89 | — | — | 4 | 22 | 6 |
| cc) An Extraordinair . . . . . . . . | 2 | 3 | 10 | — | — | — | — | — | — | 2 | 3 | 10 |
| Summa . . . . . | 2185 | 15 | 6 | — | — | — | 2178 | 19 | 2 | 6 | 26 | 4 |
| Hiezu: | | | | | | | | | | | | |
| a) Brandschadens-Vergütungen . . . . . . | 47615 | 15 | 9 | 25 | — | — | 17805 | 11 | 6 | 29785 | 4 | 3 |
| Summa an Resten . . . . . . . . | 49801 | 1 | 3 | 25 | — | — | 19984 | — | 8 | 29792 | — | 7 |

III. Laufende

| Ausgabe. | Soll. | | | Abgang. | | | Ist. | | | Rest. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
| III. Laufende Verwaltung. | | | | | | | | | | | | |
| a) An Brandschadens-Vergütungen. | | | | | | | | | | | | |
| In dem Kreise Angerburg | 1937 | — | — | — | — | — | 1624 | 15 | — | 312 | 15 | — |
| „ Darkehmen | 2535 | 1 | 6 | — | — | — | 1393 | 4 | 6 | 1141 | 27 | — |
| „ Goldapp | 2958 | — | — | — | — | — | 2157 | 15 | — | 800 | 15 | — |
| „ Gumbinnen | 2620 | — | — | — | — | — | 2270 | — | — | 350 | — | — |
| „ Heydekrug | 7010 | 6 | 6 | — | — | — | 4427 | 28 | 6 | 2582 | 8 | — |
| „ Insterburg | 1348 | 20 | — | — | — | — | 1024 | — | — | 324 | 20 | — |
| „ Johannisburg | 6971 | 5 | — | — | — | — | 5256 | 20 | — | 1714 | 15 | — |
| „ Lötzen | 3229 | — | — | — | — | — | 2069 | — | — | 1160 | — | — |
| „ Lyck | 2074 | 15 | — | — | — | — | 1375 | 7 | 6 | 699 | 7 | 6 |
| „ Niederung | 3244 | 3 | — | — | — | — | 2119 | 3 | — | 1125 | — | — |
| „ Oletzko | 3974 | — | — | — | — | — | 2377 | — | — | 1597 | — | — |
| „ Pillkallen | 6655 | 25 | 4 | — | — | — | 3564 | — | — | 3091 | 25 | 4 |
| „ Ragnit | 2365 | 22 | 1 | — | — | — | 1514 | 2 | 1 | 851 | 20 | — |
| „ Sensburg | 2247 | — | — | — | — | — | 1208 | 15 | — | 1038 | 15 | — |
| „ Stallupönen | 2771 | — | — | — | — | — | 2355 | 15 | — | 415 | 15 | — |
| „ Tilsit | 5148 | — | — | — | — | — | 3444 | — | — | 1704 | — | — |
| Summa an Brandschadens-Vergütung | 57089 | 8 | 5 | — | — | — | 38180 | 5 | 7 | 18909 | 2 | 10 |
| B. An Verwaltungs-Kosten. | | | | | | | | | | | | |
| a) An Remuneration dem Abtheilungs-Dirigenten und den Deputirten des Regierungs-Kollegii | 400 | — | — | — | — | — | 400 | — | — | — | — | — |
| b) Den Regierungs-Kassen-Beamten | 500 | — | — | — | — | — | 500 | — | — | — | — | — |
| c) An Kreis-Verwaltungs-Kosten zwei Prozent der Einnahme | 1980 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1980 | — | — |
| d) Dem Sekretair Gehalt | 486 | 20 | — | — | — | — | 486 | 20 | — | — | — | — |
| e) Dem Boten Gehalt | 154 | — | — | — | — | — | 154 | — | — | — | — | — |
| f) Beitrag zu den Pensionen der ausgeschiedenen Beamten | 153 | 26 | 11 | 119 | 20 | 11 | 34 | 6 | — | — | — | — |
| Latus | 3674 | 16 | 11 | 119 | 20 | 11 | 1574 | 26 | — | 1980 | — | — |

| Ausgabe. | Soll. Rthl. | Sgr. | Pf. | Abgang. Rthl. | Sgr. | Pf. | Ist. Rthl. | Sgr. | Pf. | Rest. Rthl. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Transport . . . . . | 3674 | 16 | 11 | 119 | 20 | 11 | 1574 | 26 | — | 1980 | — | — |
| g) An Bureau- und Kanzlei-Bedürfnissen . . | 609 | 13 | 1 | — | — | — | 614 | 13 | 2 | — | — | — |
| | 5 | — | 1 | | | | | | | | | |
| h) An Diäten der Kirchspiels-Kommissarien und Sachverständigen und für die Deputirten der Rechnungs-Revision . . . . . . . . | 1070 | 23 | 8 | — | — | — | 1282 | 4 | 11 | 91 | 18 | 9 |
| | 303 | | | | | | | | | | | |
| i) An Wohnungsmiethe . . . . . . . . . | 80 | — | — | — | — | — | 80 | — | — | — | — | — |
| k) An Prämien für Brandhilfeleistungen und für Anschaffung von Feuerlöschgeräthen . . | 180 | — | — | — | — | — | 10 | — | — | 195 | 5 | 8 |
| | 25 | 5 | 8 | | | | | | | | | |
| Summa der Verwaltungs-Kosten . . | 5947 | 29 | 5 | 119 | 20 | 11 | 3561 | 14 | 1 | 2266 | 24 | 5 |
| Hiezu: | | | | | | | | | | | | |
| a) An Brandschadens-Vergütungen . . . . | 57089 | 8 | 5 | — | — | — | 38180 | 5 | 7 | 18909 | 2 | 10 |
| Summa der laufenden Verwaltung . . | 63037 | 7 | 10 | 119 | 20 | 11 | 41741 | 19 | 8 | 21175 | 27 | 3 |
| IV. An Extraordinair . . . . | 90 | 13 | 5 | — | — | — | 90 | 13 | 5 | — | — | — |
| Rekapitulation der Ausgabe. | | | | | | | | | | | | |
| I. An Vorschuß . . . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| II. An Resten . . . . . . . . . . | 49801 | 1 | 3 | 25 | — | — | 19984 | — | 8 | 29792 | — | 7 |
| III. Laufende Verwaltung . . . . . . . | 63037 | 7 | 10 | 119 | 20 | 11 | 41741 | 19 | 8 | 21175 | 27 | 3 |
| IV. Extraordinair . . . . . . . . . | 90 | 13 | 5 | — | — | — | 90 | 13 | 5 | — | — | — |
| Summa der ganzen Ausgabe . . . . | 112928 | 22 | 6 | 144 | 20 | 11 | 61816 | 3 | 9 | 50967 | 27 | 10 |

## Balance.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die Einnahme beträgt . . . . . . . . . | 149,709 Rthl. | 5 Sgr. | 9 Pf. |
| Die Ausgabe beträgt . . . . . . . . . . | 61,816 „ | 3 „ | 9 „ |
| Bleibt Bestand . . . . . . | 87,893 Rthl. | 2 Sgr. | — Pf. |

Vermögens-

# Vermögens-Balance.

| | | | |
|---|---|---|---|
| An Ostpreußischen Pfandbriefen und Schuld-Dokumenten | 60,333 Rt. | — Sgr. | — Pf. |
| An Einnahme pro 1855 | 149,709 „ | 5 „ | 9 „ |
| An Einnahme-Resten pro 1854 | 1,461 „ | 14 „ | 11 „ |
| Summa | 211,503 Rt. | 20 Sgr. | 8 Pf. |

Davon ab:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die Ausgabe pro 1855 | 61,791 Rt. | 3 Sgr. | 9 Pf. |
| Die Ausgabe-Reste pro 1854 | 50,967 „ | 27 „ | 10 „ |
| | 112,759 „ | 1 „ | 7 „ |
| Bleibt Bestand | 98,744 Rt. | 19 Sgr. | 1 Pf. |

## Aufstellung der Fundations-Beiträge.

| | Pfandbriefe. Rt. | Sgr. | Pf. | Baar. Rt. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| In dem Jahre 1854 Bestand | 60000 | — | — | 24252 | 16 | 5 |
| Hiezu treten: | | | | | | |
| 1) Zinsen von 60000 Rthlr. in Pfandbriefen à 3½ Prozent pro 1855 2100 Rt. — Sgr. | | | | | | |
| 2) Fundations-Beiträge für das Jahr 1855 . . . . 2239 „ 16 „ | | | | | | |
| Summa . . . . 4339 Rt. 16 Sgr. | | | | | | |
| Davon gehen ab: | | | | | | |
| Laut Fol. 8 der Rechnung pro 1855 entstanden durch Zu- und Abgang . . . — „ 5 „ | — | — | — | 4339 | 11 | — |
| Bleiben demnach am Schlusse des Jahres 1855 | 60000 | — | — | 28591 | 27 | 5 |

Summarische Uebersicht aus der Jahres-Rechnung von dem Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1855. A. d. J. D. 276. Juni.

Auf den Grund der von uns und den Sozietäts-Deputirten revidirten Jahres-Rechnung pro 1855 wird der Zustand des Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds im hiesigen Regierungs-Bezirk nach Vorschrift des §. 104 des Reglements vom 29sten April 1838 — Gesetzsammlung pro 1838, Seite 332 — in der folgenden Uebersicht hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 5ten Juli 1856.

Königliche Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

Sumarische

Summarische Uebersicht aus der von dem Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds

| Namen der Städte. | Hauptbetrag der Versicherungs-Summe pro 1855. Rtl. | Davon I. Rtl. |
|---|---|---|
| 1. Angerburg | 326240 | 4010 |
| 2. Arys | 75430 | 2810 |
| 3. Bialla | 91960 | 4580 |
| 4. Darkehmen | 210010 | 11820 |
| 5. Goldapp | 383110 | 9700 |
| 6. Gumbinnen | 825900 | 25920 |
| 7. Insterburg | 1136860 | 28590 |
| 8. Johannisburg | 212040 | 2000 |
| 9. Lötzen | 250760 | 12800 |
| 10. Lyck | 368400 | 22210 |
| 11. Marggrabowa | 351750 | 24980 |
| 12. Nikolaiken | 106490 | 5650 |
| 13. Pillkallen | 207450 | 4420 |
| 14. Ragnit | 318120 | 5720 |
| 15. Rhein | 112880 | 10320 |
| 16. Schirwindt | 113080 | 1270 |
| 17. Sensburg | 146690 | 5850 |
| 18. Stallupönen | 231200 | 4360 |
| 19. Tilsit | 1943340 | 45750 |
| Summa | 7411710 | 232760 |

abgelegten und revidirten Jahres-Rechnung für das Jahr 1855.

kommen zur Klasse

| II. | III. | IV. | V. | VI. | VII. | VIII. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Rth. | Rth. | Rth. | Rth. | Rth. | Rth. | Rth. |
| 196020 | 10600 | 60210 | 18890 | 5290 | 14760 | 16460 |
| 52280 | 460 | 6140 | 2830 | 750 | 3980 | 6180 |
| 35170 | 3900 | 15320 | 3500 | 3650 | 12640 | 13200 |
| 125910 | 8420 | 36280 | 24540 | 1280 | 600 | 1160 |
| 254950 | 8280 | 30550 | 28330 | 2420 | 15030 | 33850 |
| 632220 | 37930 | 52910 | 50060 | 4950 | 6260 | 15650 |
| 612950 | 181400 | 173180 | 61680 | 15640 | 22320 | 40470 |
| 92530 | 5250 | 72980 | 7130 | 9590 | 15260 | 7300 |
| 155810 | 6200 | 20710 | 14310 | 1360 | 17300 | 22270 |
| 223740 | 21820 | 32780 | 29180 | 2950 | 6620 | 28470 |
| 189000 | 21010 | 51500 | 17370 | 1600 | 20650 | 25640 |
| 50540 | 3930 | 28700 | 4100 | 2140 | 5330 | 6100 |
| 120220 | 7020 | 20990 | 23270 | 1070 | 10340 | 20120 |
| 172950 | 34080 | 42240 | 15820 | 8810 | 21800 | 16700 |
| 49190 | 4450 | 19750 | 2140 | 1150 | 15140 | 10740 |
| 58760 | 4120 | 16200 | 12950 | 2680 | 2120 | 14980 |
| 72270 | 9020 | 43230 | 2770 | 3080 | 4040 | 6430 |
| 170200 | 4470 | 11370 | 19140 | 1400 | 5580 | 14680 |
| 995600 | 219280 | 451590 | 98760 | 48250 | 25710 | 58400 |
| 4260310 | 591640 | 1187260 | 437400 | 118060 | 225480 | 358800 |

| Namen der Städte. | Hievon waren aufzubringen an ordentlichen Feuer-Sozietäts-Bei- | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. | | | II | | | III. | | | IV. | | | V. | | | VI. | | |
| | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. |
| 1. Angerburg | 6 | 20 | 6 | 485 | — | 3 | 34 | 28 | 4 | 230 | 22 | 8 | 88 | 25 | 5 | 26 | 23 | 9 |
| 2. Arys | 4 | 20 | 6 | 130 | 21 | — | 1 | 16 | — | 24 | 16 | 10 | 12 | 17 | 6 | 4 | — | 9 |
| 3. Bialla | 7 | 19 | — | 87 | 7 | 9 | 12 | 26 | 1 | 60 | 14 | 5 | 16 | 10 | — | 19 | 14 | — |
| 4. Darkehmen | 14 | 16 | 10 | 307 | 20 | 3 | 27 | 26 | 8 | 144 | 16 | 6 | 114 | 11 | 10 | 6 | 24 | 10 |
| 5. Goldapp | 16 | 2 | 6 | 627 | 17 | 7 | 26 | 19 | 8 | 118 | 22 | 10 | 121 | 17 | 9 | 12 | 27 | 2 |
| 6. Gumbinnen | 40 | 12 | 11 | 1557 | 2 | 9 | 121 | 4 | 4 | 209 | 8 | 8 | 232 | 4 | 1 | 24 | 24 | — |
| 7. Insterburg | 46 | 25 | 4 | 1484 | 23 | — | 592 | 27 | 2 | 677 | 2 | — | 287 | 22 | 10 | 82 | 10 | 11 |
| 8. Johannisburg | 3 | 10 | — | 231 | 9 | 9 | 17 | 15 | — | 280 | 2 | 1 | 33 | 8 | 2 | 51 | 4 | 5 |
| 9. Lötzen | 21 | 10 | — | 387 | 21 | — | 20 | 16 | — | 82 | 13 | 6 | 66 | 23 | 5 | 6 | 5 | 7 |
| 10. Lyck | 36 | 28 | 10 | 556 | — | 6 | 71 | 15 | 4 | 129 | 6 | 9 | 139 | 4 | 9 | 15 | 6 | — |
| 11. Marggrabowa | 38 | 9 | — | 465 | 29 | 6 | 65 | 1 | — | 203 | 4 | — | 83 | 1 | 11 | 8 | 13 | 4 |
| 12. Nikolaiken | 9 | 12 | 6 | 124 | 18 | — | 13 | 3 | — | 114 | 24 | — | 18 | 27 | — | 11 | 6 | — |
| 13. Pillkallen | 5 | 16 | 10 | 298 | 12 | 9 | 23 | 12 | — | 83 | 19 | 10 | 108 | 17 | 10 | 5 | 21 | 5 |
| 14. Ragnit | 8 | 28 | 6 | 419 | 6 | 8 | 112 | 28 | — | 160 | 5 | 10 | 73 | 10 | 10 | 46 | 29 | 7 |
| 15. Rhein | 13 | — | 2 | 117 | 29 | 3 | 14 | 15 | — | 76 | 23 | — | 9 | 29 | 7 | 6 | 4 | — |
| 16. Schirwindt | 2 | 3 | 6 | 146 | 13 | 6 | 13 | 22 | — | 64 | 21 | — | 60 | 2 | 6 | 14 | 8 | 10 |
| 17. Sensburg | 9 | 22 | 6 | 176 | — | 3 | 29 | 28 | 10 | 171 | 21 | 1 | 12 | 27 | 10 | 15 | 19 | 4 |
| 18. Stallupönen | 7 | 8 | — | 422 | 15 | — | 14 | 24 | 2 | 44 | 18 | 5 | 89 | 2 | 7 | 7 | 8 | 8 |
| 19. Tilsit | 70 | 25 | 7 | 2414 | 21 | 1 | 725 | 5 | 4 | 1769 | 17 | 3 | 458 | 19 | 11 | 257 | 10 | — |
| Summa | 363 | 23 | — | 10440 | 29 | 10 | 1940 | 3 | 11 | 4646 | 10 | 8 | 2027 | 15 | 9 | 622 | 22 | 7 |

| trägen zur Klasse VII. | | | VIII. | | | Summe des Soll-Aufkommens. | | | Hievon sind aufgekommen. | | | Mithin in Rest verblieben. | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. | |
| 68 | 22 | 10 | 96 | 18 | 3 | 1038 | 12 | — | — | — | — | — | — | — | |
| 23 | 11 | 5 | 40 | 7 | 4 | 241 | 21 | 4 | — | — | — | — | — | — | |
| 67 | 26 | 5 | 88 | — | — | 359 | 27 | 8 | — | — | — | — | — | — | |
| 2 | 26 | 8 | 6 | 22 | 8 | 625 | 16 | 3 | — | — | — | — | — | — | |
| 69 | 22 | 5 | 205 | 27 | 5 | 1199 | 7 | 4 | — | — | — | — | — | — | |
| 27 | 1 | 3 | 92 | 16 | 8 | 2304 | 14 | 8 | — | — | — | — | — | — | |
| 98 | 20 | 2 | 229 | 17 | 10 | 3499 | 29 | 3 | — | — | — | — | — | — | |
| 91 | 16 | 10 | 48 | 20 | — | 756 | 26 | 3 | — | — | — | — | — | — | |
| 80 | 28 | 3 | 139 | 14 | — | 805 | 11 | 9 | — | — | — | — | — | — | |
| 30 | 10 | 10 | 169 | 18 | 8 | 1148 | 1 | 8 | — | — | — | — | — | — | |
| 109 | 24 | 8 | 156 | 6 | 4 | 1129 | 29 | 9 | — | — | — | — | — | — | |
| 30 | 8 | 7 | 37 | 16 | 8 | 359 | 25 | 9 | — | — | — | — | — | — | |
| 45 | 13 | 10 | 113 | 12 | — | 684 | 6 | 6 | — | — | — | — | — | — | |
| 114 | 17 | 10 | 90 | 15 | 8 | 1026 | 22 | 11 | — | — | — | — | — | — | |
| 84 | 14 | 6 | 66 | 13 | 4 | 389 | 8 | 10 | — | — | — | — | — | — | |
| 11 | 24 | 7 | 95 | — | 8 | 408 | 6 | 7 | — | — | — | — | — | — | |
| 21 | 28 | 9 | 41 | 25 | — | 479 | 23 | 7 | — | — | — | — | — | — | |
| 23 | 28 | 10 | 87 | 3 | — | 696 | 18 | 8 | — | — | — | — | — | — | |
| 124 | 1 | 9 | 388 | 23 | 8 | 6209 | 4 | 7 | — | — | — | — | — | — | |
| 1127 | 20 | 5 | 2194 | 9 | 2 | 23363 | 15 | 4 | — | — | — | — | — | — | |



1. An

## Uebersicht sämmtlicher Einnahmen für

1. An Bestand aus dem Jahre 1854 inkl. 20,000 Rthlr. in Pfandbriefen . . . . . . . . . . .
2. Defekte gemäß vorhergehender Rechnung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
3. Reste an ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1854 et retro . . . . . . . . . . .
4. Reste an außerordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1854 et retro . . . . . . . .
5. An ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1855 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
6. An Pensions-Beiträgen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
7. An Extraordinair (inkl. 10000 Rthlr. in Pfandbriefen) . . . . . . . . . . . . . . . . . .
8. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

## A u s

| Namen der Städte. | Namen der Brandbeschädigten. | Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude rc. | Betrag der zu zahlenden | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | I. | | | II. | | | III. | | |
| | | | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. |
| 1. Arys . . . | Grundbesitzer Madeyka . | theilweise beschädigtes Wohnhaus . . . . | — | — | — | 4 | — | — | — | — | — |
| 2. Goldapp . . | Färber Wegner . . . . | theilweise beschädigter Stall | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | theilw. beschäd. Färbehaus | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | theilw. vernichteter Bretterzaun . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Lohgerber Doberleit . . | vernichtete Obstbäume und Zäune . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Wittwe Weller . . . . | theilweise beschädigter Stall und Speicher . . . . | — | — | — | 12 | 4 | 6 | — | — | — |
| | Wittwe Schneider . . . | theilw. beschädigte Scheune | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Schlösser Pomian . . . | dito | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Latus . . . . . . | — | — | — | 16 | 4 | 6 | — | — | — |

# das Jahr 1855.

| | Soll-Einnahme. | | | Hievon sind aufgekommen. | | | Mithin in Rest verblieben. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
| . . . . . . . . . . | 40206 | 10 | 9 | 40206 | 10 | 9 | — | — | — |
| . . . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| . . . . . . . . . . | 770 | 4 | 6 | 770 | 4 | 6 | — | — | — |
| . . . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| . . . . . . . . . . | 23363 | 15 | 4 | 23089 | 19 | 3 | 273 | 26 | 1 |
| . . . . . . . . . . | 4 | 15 | — | 4 | 15 | — | — | — | — |
| . . . . . . . . . . | 10398 | 26 | 7 | 10100 | — | — | 289 | 26 | 7 |
| . . . . . . . . . . | 875 | — | — | 875 | — | — | — | — | — |
| Summa . . . . . . . . . | 75618 | 12 | 2 | 75045 | 19 | 6 | 572 | 22 | 8 |

# g a b e.

| Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV. | | | V. | | | VI. | | | VII. | | | VIII. | | | Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune ꝛc. | | | Summa der Soll-Ausgabe. | | | Ist-Ausgabe. | | | Ausgabe-Rest. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | — | — | 2 | — | — | 2 | — | — |
| 22 | 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 22 | 15 | — | 22 | 15 | — | — | — | — |
| — | — | — | 1 | 24 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 24 | — | 1 | 24 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 22 | 6 | 1 | 22 | 6 | 1 | 22 | 6 | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 23 | 27 | 6 | 23 | 27 | 6 | 23 | 27 | 6 | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 | 4 | 6 | 12 | 4 | 6 | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 149 | 5 | — | — | — | — | 149 | 5 | — | 49 | 21 | 8 | 99 | 13 | 4 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 119 | — | — | — | — | — | 119 | — | — | 39 | 20 | — | 79 | 10 | — |
| 22 | 15 | — | 1 | 24 | — | — | — | — | — | — | — | 268 | 5 | — | 25 | 20 | — | 334 | 8 | 6 | 153 | 15 | 2 | 180 | 23 | 4 |

Noch 2. Goldapp

| Namen der Städte.. | Namen der Brandbeschädigten. | Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude 2c. | Betrag der zu zahlenden | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | I. | | | II | | | III. | | |
| | | | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. | Rt. | Sgr. | Pf. |
| Noch | | Transport . . . | — | — | — | 16 | 4 | 6 | — | — | — |
| 2. Goldapp . . | Wittwe Hauß . . . . | theilw. beschädigte Scheune | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Mälzenbräuer Spendlin . | theilw. beschädigter Speicher und Stall . . . . | — | — | — | 5 | 15 | — | — | — | — |
| | Wittwe Gronau . . . | vernichtete Sommersaat | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Apotheker Herrmann . . | dito | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Drechsler Kislatis . . . | vernichtetes Kartoffelfeld . | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Wittwe Schneider . . . | dito | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Schneider Torner . . . | vernichtetes Viehfutterfeld | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Wittwe Hauß . . . . | veernichtetes Kartoffelfeld | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Schmidt Lemke . . . . | dito | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Riemer Mittelsteiner . . | vernichtetes Rübenfeld . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3. Insterburg . . | Buchdrucker Wilhelmi . | theilweise beschädigtes Einquartirungshaus . . . | — | — | — | 3 | 20 | — | — | — | — |
| | Schuhmacher Schwarz . | theilweise beschädigte Haus-Anbaue . . . . . . . | — | — | — | 2 | 8 | 8 | — | — | — |
| 4. Lötzen . . . | Schmidt Prophet . . . | theilweise beschädigte Ventilator-Mühle . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 5. Lyck . . . . | Wittwe Reschke . . . . | theilweise beschädigtes Stall-Hintergebäude, Appartement und Zäune . . . | — | — | — | 89 | 19 | — | 15 | 25 | 5 |
| | Rendant Goburreck . . | theilweise beschädigter Stall Schoppen und Speicher | — | — | — | — | — | — | 57 | 15 | 2 |
| | Wittwe Walendy . . . | theilweise beschädigte Ställe | — | — | — | — | — | — | 11 | 11 | 3 |
| 6. Marggrabowa | Kaufmann Wirth . . . | theilw. beschädigtes Wohnhaus . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Mälzenbräuer Brachvogel | gänzlich vernichtete Scheune | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Bäcker Pietrzyck . . . | theilw. beschädigtes Wohnhaus . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Latus . . . . . . | — | — | — | 117 | 7 | 2 | 84 | 21 | 10 |

| Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV. | | | V. | | | VI. | | | VII. | | | VIII. | | | Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune rc. | | | Summa der Soll-Ausgabe. | | | Ist-Ausgabe. | | | Ausgabe-Rest. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. |
| 22 | 15 | — | 1 | 24 | — | — | — | — | — | — | — | 268 | 5 | — | 25 | 20 | — | 334 | 8 | 6 | 153 | 15 | 2 | 180 | 23 | 4 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 129 | — | — | — | — | — | 129 | — | — | 43 | — | — | 86 | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | 15 | — | 5 | 15 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | 2 | — | — | 2 | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 25 | — | — | 25 | — | — | 25 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 15 | — | 2 | 15 | — | 2 | 15 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 10 | — | 3 | 10 | — | 3 | 10 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 | — | — | 15 | — | — | 15 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 10 | — | 3 | 10 | — | 3 | 10 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 10 | — | 3 | 10 | — | 3 | 10 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 15 | — | 1 | 15 | — | 1 | 15 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 20 | — | 1 | 25 | — | 1 | 25 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 8 | 8 | 1 | 4 | 4 | 1 | 4 | 4 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | 199 | 15 | — | — | — | — | — | — | — | 199 | 15 | — | 199 | 15 | — | — | — | — |
| 290 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 | 12 | — | 402 | 26 | 5 | 138 | 28 | 2 | 263 | 28 | 3 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 57 | 15 | 2 | 28 | 22 | 6 | 28 | 22 | 8 |
| 12 | 17 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 23 | 28 | 8 | 11 | 29 | 3 | 11 | 29 | 5 |
| 11 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 11 | — | — | 11 | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 600 | — | — | — | — | — | 600 | — | — | 200 | — | — | 400 | — | — |
| — | — | — | — | — | — | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 10 | — | — | 5 | — | — | 5 | — | — |
| 336 | 2 | 5 | 1 | 24 | — | 10 | — | — | 199 | 15 | — | 997 | 5 | — | 50 | 12 | — | 1796 | 27 | 5 | 817 | 14 | 5 | 979 | 13 | — |

7. Pillkallen

| Namen der Städte. | Namen der Brandbeschädigten. | Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude ꝛc. | Betrag der zu zahlenden | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | I. | | | II. | | | III. | | |
| | | | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. |
| | | Transport . . . | — | — | — | 117 | 7 | 2 | 84 | 21 | 10 |
| 7. Pillkallen . . | Mälzenbräuer Lambrücker | bei dem Brande des bei der diesseitigen Sozietät nicht versicherten Gerichts-Gebäudes theilweise vernichtete Zäune, Leitern und ein Gemüsefeld . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 8. Ragnit . . . | Grundbesitzer Schubert . | theilw. beschädigtes Wohnhaus, Stall und vernichteter Zaun . . . . | — | — | — | 570 | — | — | — | — | — |
| | Bäcker Pichler . . . . | theilw. beschädigtes Wohnhaus und vernichteter Zaun . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Fleischer Peschel . . . . | theilw. beschädigtes Wohnhaus . . . . . . . | — | — | — | 5 | — | — | — | — | — |
| 9. Stallupönen . | Mälzenbräuer Keßler . . | theilweise beschädigtes Stallgebäude . . . . . . | — | — | — | 13 | 10 | — | — | — | — |
| 1. Summa der Brandschaden-Vergütungen für das Jahr 1855 | | | — | — | — | 705 | 17 | 2 | 84 | 21 | 10 |

**2. Die Verwaltungskosten, einschließlich derjenigen Beträge, welche den resp. Stadtkommunen zur Instand-währt sind, imgleichen Prämien ꝛc. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .**

**3. Extraordinair, Mandatarien-Gebühren und zum Ankauf von Pfandbriefen . . . . . . . . . . .**

| Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV. Rthl. | IV. Sgr. | IV. Pf. | V. Rthl. | V. Sgr. | V. Pf. | VI. Rthl. | VI. Sgr. | VI. Pf. | VII. Rthl. | VII. Sgr. | VII. Pf. | VIII. Rthl. | VIII. Sgr. | VIII. Pf. | Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune ꝛc. Rthl. | Sgr. | Pf. | Summa der Soll-Ausgabe. Rthl. | Sgr. | Pf. | Ist-Ausgabe. Rthl. | Sgr. | Pf. | Ausgabe-Rest. Rthl. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 336 | 2 | 5 | 1 | 24 | — | 10 | — | — | 199 | 15 | — | 997 | 5 | — | 50 | 12 | — | 1796 | 27 | 5 | 817 | 14 | 5 | 979 | 13 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 | 9 | — | 6 | 9 | — | 6 | 9 | — | — | — | — |
| 180 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 15 | — | 753 | 15 | — | 753 | 15 | — | — | — | — |
| — | — | — | 4 | 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 | 6 | 4 | 22 | 6 | 4 | 22 | 6 | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | — | — | 5 | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 13 | 10 | — | 13 | 10 | — | — | — | — |
| 516 | 2 | 5 | 6 | 9 | — | 10 | — | — | 199 | 15 | — | 997 | 5 | — | 60 | 13 | 6 | 2579 | 23 | 11 | 1600 | 10 | 11 | 979 | 13 | — |

| | Soll Rthl. | Sgr. | Pf. | Ist Rthl. | Sgr. | Pf. | Rest Rthl. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| setzung der bei den Bränden beschädigte Feuerlösch-Geräthen ge- . . . . . . . . . . | 1036 | 15 | — | 1036 | — | — | — | 15 | — |
| . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 9541 | 18 | 6 | 9541 | 18 | 6 | — | — | — |
| Summa der kurrenten Ausgaben . . . . . . . . . . | 13157 | 27 | 5 | 12177 | 29 | 5 | 979 | 28 | — |

| Namen der Städte. | Soll-Ausgabe. Rtl. | Sgr. | Pf. | Ist-Ausgabe. Rtl. | Sgr. | Pf. | Ausgabe-Rest. Rtl. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Transport. Summa der kurrenten Ausgaben | 13157 | 27 | 5 | 12177 | 29 | 5 | 979 | 28 | — |
| Hiezu: | | | | | | | | | |
| a) die Reste aus früheren Jahren an Brandschadens-Vergütungen | | | | | | | | | |
| 1. Angerburg | 500 | — | — | 500 | — | — | — | — | — |
| 2. Bialla | 9 | 3 | 9 | — | — | — | 9 | 3 | 9 |
| 3. Goldapp | 634 | 7 | 6 | 633 | 15 | — | — | 22 | 6 |
| 4. Gumbinnen | 139 | — | — | 139 | — | — | — | — | — |
| 5. Insterburg | 44 | 15 | — | 44 | 15 | — | — | — | — |
| 6. Lötzen | 27 | 15 | — | — | — | — | 27 | 15 | — |
| 7. Lyck | 1292 | 27 | — | 1289 | 6 | 8 | 3 | 20 | 4 |
| 8. Marggrabowa | 1915 | 2 | 10 | 1213 | 17 | 10 | 701 | 15 | — |
| 9. Nikolaiken | 112 | 4 | 11 | 9 | 11 | 1 | 102 | 23 | 10 |
| 10. Rhein | 1467 | 8 | 6 | 481 | 5 | — | 986 | 3 | 6 |
| 11. Sensburg | 1063 | 29 | — | 570 | — | — | 493 | 29 | — |
| 12. Tilsit | 48 | 2 | — | — | — | — | 48 | 2 | — |
| b) Verwaltungskosten | 13 | — | — | 1 | — | — | 12 | — | — |
| Summa aller Ausgaben | 20424 | 22 | 11 | 17059 | 10 | — | 3365 | 12 | 11 |

## Balance.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die Ist-Einnahme beträgt | 75045 Rtl. | 19 Sgr. | 6 Pf. |
| Die Ist-Ausgabe beträgt | 17059 „ | 10 „ | — „ |
| Bleibt baarer Bestand | 57986 Rtl. | 9 Sgr. | 6 Pf. |
| Dazu die Einnahme-Reste | 572 „ | 22 „ | 8 „ |
| Summa | 58559 Rtl. | 2 Sgr. | 2 Pf. |
| Die Ausgabe-Reste betragen | 3365 „ | 12 „ | 11 „ |
| Mithin ein Aktiv-Vermögen von | 55193 Rtl. | 19 Sgr. | 3 Pf. |

einschließlich 30000 Rtl. in Ostpreußischen Pfandbriefen.

Druck von Fr. Krausened.

# Amtsblatt

№ 36. Gumbinnen, den 5ten September 1856.

№ 244. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 44ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 25sten August d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält unter:

Nr. 4497 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Juni 1856, betreffend die Aufhebung der in der Land-Feuer-Ordnung für das platte Land in Vor- und Hinter-Pommern vom 24sten Mai 1756 getroffenen Bestimmungen hinsichts der Anlage von Schmieden durch polizeiliche Bestimmungen; unter

Nr. 4498 die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen der Zulassung preußischer Konsuln in den Niederländischen Kolonieen, d. d. Haag, den 16ten Juni 1856; unter

Nr. 4499 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenhausen im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Calvörde; unter

Nr. 4500 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Juli 1856, betreffend einige Abänderungen des revidirten Reglements der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafenthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 15ten Januar 1855; unter

Nr. 4501 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Kottbus-Schwielochseer Eisenbahn-Gesellschaft vom 22sten Juli 1856 und unter

Nr. 4502 die Bekanntmachung über die unterm 15ten [illegible] 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der „Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld", vom 13ten August 1856.

---

# Bekanntmachung der höheren Behörde.

## Instruktion

vom 30sten Juli 1856

zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten April 1856,
betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen
der preußischen Monarchie.

№ 245. Instruktion vom 30. Juli 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 14 April 1856, betreffend die ländl. Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der preuß. Monarchie.

Auf den Grund des §. 25 des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruktion ertheilt:

### Artikel 1.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze abwechselnd gebrauchten Bezeichnungen „Ortsobrigkeit", „Polizeiobrigkeit", „ortsobrigkeitliche" und „polizeiobrigkeitliche Gewalt", umfassen, nach dem Begriffe der „Polizei" im weiteren Sinne, die außerhalb des Gebiets der gerichtlichen Kompetenz liegenden verfassungs- und vorschriftsmäßigen Rechte und Pflichten innerhalb des Ressorts der verschiedenen Verwaltungszweige, als den Gegenstand dieses Gesetzes.

Die im Eingange desselben erwähnte Verordnung vom 3ten Januar 1849 hat im Abschnitt V. nur hinsichtlich der Wahrnehmung der Polizeigerichtsbarkeit in den eigentlichen Straffachen (vergl. §. 61, Th. II, Tit. XVII. des Allg. Landrechts) durch Königliche Behörden Bestimmungen getroffen, den übrigen Bestand der älteren Polizei-Verfassung aber nicht berührt.

### Artikel 2.

Den Regierungen bleibt überlassen, für die Fälle, in welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze und dieser Instruktion eine Mitwirkung des Kreistags stattfindet (§§. 2, 3, 4, 5, 11 und 16 des Gesetzes; Artikel 7 der Instruktion), nach Bedürfniß, die Wahl einer vorbereitenden kreisständischen Kommission herbeizuführen.

Nur stimmberechtigte Mitglieder des Kreistags, welche selbst, oder deren Machtgeber Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt sind, dürfen der Kommission, in welcher der Landrath den Vorsitz führt, angehören.

### Artikel 3.

Von der dem Staate beigelegten Befugniß zur Uebernahme der polizeiobrigkeitlichen Gewalt in den Fällen des §. 2 ist nur nach vorhergegangener Prüfung der besonderen Verhältnisse in den bezeichneten Fällen Gebrauch zu machen, allerdings aber auch nöthigenfalls gegen den Willen des Inhabers, da nur dessen „Anhörung" erforderlich ist, damit zu verfahren.

In

In den Fällen unter Nr. 1 und 2 des §. 2 wird es der Uebernahme der polizeiobrigkeitlichen Gewalt auf den Staat der Regel nach dann nicht bedürfen, wenn der bisherige Inhaber auch sonst noch z. B. als Besitzer eines andern Guts, oder als juristische Person, Magistrat, Korporation, Stift ꝛc. die polizeiobrigkeitliche Gewalt ordnungsmäßig auszuüben im Stande ist.

Bei Nr. 1 kommt das Verhältniß zu den Vorschriften über Veränderung von Guts- und Gemeinde-Bezirken im §. 1 des Gesetzes vom 14ten April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, in Betracht. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zerstückelung fällt nicht unter Nr. 1, so lange noch die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirkes fortbesteht (vergleiche auch §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes und §. 6 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 — Gesetz-Sammlung Seite 99).

Ist der Fall unter Nr. 2 nicht durch freiwillige Handlungen des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt herbeigeführt, so empfiehlt sich bei der Anwendung des Gesetzes jede mit dem Erforderniß einer ordnungsmäßigen Verwaltung vereinbare Berücksichtigung des Besitzers.

In den Fällen unter Nr. 3 wird in der Regel von der, dem Staate beigelegten Befugniß Gebrauch zu machen sein, zur Aufrechthaltung der Stellung der ortsobrigkeitlichen Instanz. Auch ist bei Nr. 3 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25sten Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder von Mitgliedern derselben (Gesetz-Sammlung Seite 5) und die hierzu ergangene Instruktion vom 18ten Dezember 1832 (v. Kamptz Annalen Band 16, Seite 914) zu beachten.

### Artikel 4.

Die Vorschriften des §. 3 finden nicht allein, wenn die polizeiobrigkeitliche Gewalt nach §. 2 auf den Staat übernommen ist, sondern gemäß §. 4 auch da Anwendung, wo dem Staate die polizeiobrigkeitliche Gewalt über ländliche Gemeinde- oder Guts-Bezirke bereits zusteht, oder künftig zufällt.

Vornehmlich in der Provinz Posen, in den zum Regierungsbezirk Marienwerder gehörigen Landestheilen des ehemaligen Herzogthums Warschau, nämlich in den Kreisen Culm, Thorn, Straßburg und Löbau, dem größesten Theile des Graudenzer und einem kleinen Theile des Flatower Kreises, desgleichen in Neu-Vorpommern und Rügen, in welchen Landestheilen zufolge früherer Umgestaltungen der Verwaltungs-Organisation durch die allgemeine Gesetzgebung der damaligen Landes-Regierungen die polizeiobrigkeitliche Gewalt dem Staate zugefallen ist, bieten daher die Bestimmungen des §. 3 die Mittel und Wege dar,

 um

um hinsichtlich der Wahrnehmungen der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, mit den entsprechenden Abänderungen der bestehenden Verwaltungs-Einrichtungen die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Für die Provinz Posen werden in dieser Beziehung besondere Instruktionen ergehen, bis dahin die Vorschrift im §. 4 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 maßgebend bleibt.

Der Ausdruck „Staat" im §. 4 begreift die „Staats-Regierung" und bezieht sich nicht auf den Königlichen Domainen-Fiskus. Die völlige Gleichstellung des Königlichen Domainen-Fiskus in seinen Rechten und Pflichten als Inhaber der ortsobrigkeitlichen (polizeiobrigkeitlichen) Gewalt mit allen anderen, zur ortsobrigkeitlichen (polizeiobrigkeitlichen) Gewalt berechtigten Gutsbesitzern versteht sich von selbst.

### Artikel 5.

Wird bei Anwendung des §. 3 die polizeiobrigkeitliche Gewalt einem Gute verliehen, so werden in der Verleihungs-Urkunde die entsprechenden näheren Bestimmungen festgesetzt: z. B. für den Fall des Besitzwechsels, ähnlich wie in den Urkunden über neue Verleihung der Ritterguts-Eigenschaft.

Es kann ferner, nach Verschiedenheit der Fälle (vergl. §. 2), bei Anwendung des §. 3 in dem Gebiete des §. 4, die polizeiobrigkeitliche Gewalt mit dem Besitze eines Gutes nicht allein über die dazu gehörigen Grundstücke, sondern auch über andere Realitäten und Ortschaften verbunden, ebenso kann sie als unbesoldetes Ehrenamt einem Grundbesitzer auch außerhalb der Grenzen seines Besitzthums aufgetragen werden.

Die Anhörung des Kreistags ist durch Alinea 2 des §. 3 nur geboten, wenn die Regierung selbst nach vorgängiger Erkundigung Niemanden gefunden hat, der zu Annahme des polizeilichen Ehrenamts geeignet und bereit ist. Sie kann auch durch bloße Umfrage bei den Kreisständen zur geeigneteren Erreichung des Zwecks erfolgen.

### Artikel 6.

Die Bestimmung des §. 5 bezweckt, den aus der zu entfernten Lage eines Theils des polizeiobrigkeitlichen Bezirks von dem Sitze des berechtigten Guts sich ergebenden objektiven Schwierigkeiten für eine ordnungsmäßige Verwaltung, denen weder durch die persönliche Thätigkeit des Inhabers, noch durch Bestellung eines Stellvertreters wohl abzuhelfen ist, durch anderweitige Uebertragung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über solche entlegene Gebietstheile die nöthige Abhülfe zu verschaffen. Es handelt sich auch hierbei um bleibende Veränderungen des polizeiobrigkeitlichen Bezirks. Von dem Mittel solcher Uebertragungen wird vornehmlich in den Fällen Gebrauch zu machen sein, wenn entlegene kleinere Ortschaften,

einzelne

einzelne Etablissements, Kolonien, Forstgrundstücke, auf welchen besondere Stellvertreter oder eigene Beamte nicht wohl gehalten werden können, in Betracht kommen.

Artikel 7.

Bei Ausführung des §. 7, welcher in Ergänzung der Verordnung vom 31sten März 1838 und des Gesetzes vom 24sten April 1846, dem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt neben der dort ausgesprochenen Berechtigung zur Bestellung eines Stellvertreters, auch die Verpflichtung auferlegt, einen Stellvertreter zu ernennen, wenn entweder die Ausdehnung des Polizeibezirks dies erforderlich macht, oder wenn er aus einem in seiner Person liegenden Grunde an der ordnungsmäßigen Ausübung der Polizeiverwaltung behindert wird, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß es dem Wesen des gesammten Instituts als ein besonderer Vorzug desselben entspricht, wenn die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt sich der Ausübung derselben so viel als möglich persönlich unterziehen.

Ob die Ausdehnung des Polizeibezirks die Ernennung eines Stellvertreters in der That erforderlich macht, ist wesentlich nach den obwaltenden besonderen Lokalverhältnissen in dem einzelnen Falle zu ermessen. Zu den Behinderungsgründen, welche in der Person des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt liegend, die Ernennung eines Stellvertreters nothwendig machen, gehören Minderjährigkeit, weibliches Geschlecht, lange dauernde Abwesenheit, anhaltende Krankheit, besondere in der Person vorhandene Gründe, welche nach den vorliegenden Thatsachen nachhaltig an einer gehörigen Geschäftsführung hindern.

In den Fällen aber, wo die Ernennung eines Stellvertreters erfolgt, verbleibt dem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, in sofern er nicht des Rechts zur Ausübung derselben resp. der Befugniß zur Ernennung eines Stellvertreters verlustig gegangen, die Leitung des Stellvertreters, so wie die Befugniß, persönlich ebenfalls an der Verwaltung Theil zu nehmen und einzelne Akte unter eigener Verantwortlichkeit an sich zu ziehen.

Unter Umständen kann es sich als eine zweckmäßige Einrichtung empfehlen, daß mehrere Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt dieselbe Person zum Stellvertreter für verschiedene aneinander grenzende Polizeibezirke ernennen, auch, daß auf die Vereinigung der Stellvertretung mit den Geschäften der Polizeianwaltschaft in derselben Person Bedacht genommen wird, wie ebenfalls, nach Bewandtniß der Umstände, im Interesse einer ordnungsmäßigen Polizeiverwaltung und einer mit dem Zwecke vereinbaren Kostenerleichterung die Bestellung eines gemeinschaftlichen Exekutiv-Personals, die Beschaffung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Gefängniß-Lokalien u. s. w. liegen kann, natürlich unbeschadet des selbstständigen Rechtsverhältnisses jedes einzelnen betheiligten Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und jedes Polizei-Bezirks.

Die-

Diejenigen Fälle, auf welche sich §. 8 bezieht, sind wegen der erheblichen praktischen Bedeutung für eine ordnungsmäßige Polizeiverwaltung, möglichst bald zu ermitteln und zu ordnen, wobei vorzüglich dahin zu wirken ist, daß Einer von den verschiedenen Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt die Polizeiverwaltung über die ganze Ortschaft übernimmt, oder wenn dies nicht gelingt, ein in dem Orte oder möglichst in der Nähe wohnender gemeinschaftlicher Stellvertreter, welcher mit Rücksicht auf §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 31sten März 1838 geeignet erscheint, bestellt wird.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, welche von der Regierung des Bezirks zu treffen ist, tritt nach §. 9 erst ein, wenn die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt nicht von selbst aus freien Stücken in den Fällen der §§. 7 und 8, wo die Nothwendigkeit sich ergiebt, von der Befugniß zur Ernennung von Stellvertretern Gebrauch machen.

Der Regierung bleibt überlassen, nach Bewandtniß der Umstände, für die Anregung und Herstellung der in diesem Artikel berührten Vereinigungen und gemeinschaftlichen Einrichtungen im Interesse der Polizeiverwaltung die Vermittelung des Kreistags in Anspruch zu nehmen; imgleichen denselben, im Falle des Widerspruchs des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt bei seiner Vernehmung gemäß §. 9, über die zu treffende Anordnung zu hören.

### Artikel 8.

Handelt es sich um die Verleihung der Eigenschaft eines Ritterguts, so können im Interesse einer zweckmäßigen Einrichtung der Polizeiverwaltung die Verhandlungen nach §. 10 auch darauf gerichtet werden, die dem Gute beizulegende polizeiobrigkeitliche Gewalt noch auf andere, als zu dem Gute gehörige, namentlich auch die in derselben Dorf-Feldmark belegenen oder angrenzenden Grundstücke auszudehnen.

### Artikel 9.

Bei der nach den örtlichen Verhältnissen sich als Bedürfniß ergebenden Abgrenzung der polizeiobrigkeitlichen Bezirke in Verbindung mit den Veränderungen eines bestehenden Gemeinde- oder Gutsbezirkes nach §. 11 ist das Verhältniß zu den Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 14ten April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen und Artikel 2 der dazu erlassenen Instruktion des Ministers des Innern vom 14ten Juli d. J., imgleichen, in vorkommenden Fällen, zu §. 2 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 mit zu beachten.

### Artikel 10.

Während durch §§. 12, 13 und 14 die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter wegen einer solchen Handlung, die bei einem Beamten die Natur eines Ver-

Verbrechens oder Vergehens im Amte haben würde, den Strafgesetzen unterworfen sind, gewährt ihnen auch §. 20 den Schutz, welchen die Beamten genießen, durch Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 13ten Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

Es ist folgeweise ebenmäßig in Ansehung der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter das an die Regierungen ergangene Cirkular-Reskript vom 8ten September 1854 über Erhebung des Kompetenz-Konflikts zu beachten, indem auch auch auf den Inhalt des im Justizministerialblatt Nr. 15, Seite 90, abgedruckten Erkenntnisses des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12ten Januar 1856 verwiesen wird.

Gegenstand des richterlichen Erkenntnisses nach §§. 13 und 14 ist auch die neben der gesetzlich angedrohten Strafe dort vorgesehene Entziehung von Rechten.

Die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt dienen nach der Natur ihres Rechts (§. 1) dem Staate nicht als Beamte vermöge einer Anstellung und sind daher auch nicht den für die unmittelbaren oder mittelbaren Beamten ergangenen Disziplinarvorschriften unterworfen; sie unterliegen vielmehr bei Ausübung ihrer polizeiobrigkeitlichen Rechte und Pflichten dem allgemeinen Aufsichtsrechte des Staats (conf. §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes und der dort mitallegirte §. 22, Titel 17, Theil II. des Allgemeinen Landrechts), und den besonderen auf das Institut der gutsherrlichen Polizei bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Vermöge des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staats ist die Regierung berechtigt, jeden Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt erforderlichen Falls im Wege der administrativen Exekution unter Androhung und event. Einziehung von Geldstrafen anzuhalten, die verabsäumten, im Interesse der Polizeiverwaltung sich als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen, resp. auszuführen, und, wenn dieses fruchtlos bleibt oder Gefahr im Verzuge ist, das Erforderliche auf Kosten desselben ausführen zu lassen. (conf. §. 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 und §. 100 des Gesetzes vom 21sten Juli 1852.)

Imgleichen kann die Regierung bei vorkommenden Versäumnissen und Ordnungswidrigkeiten in der Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt gegen den Inhaber Vorhaltungen, Ermahnungen und Verwarnungen eintreten lassen, endlich aber auch nach §§. 7 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes und Artikel 7 dieser Instruktion die Ernennung eines Stellvertreters herbeiführen.

Abgesehen hiervon, bieten noch die besonderen Vorschriften der §§. 15 und 16 in den hiernach geeigneten Fällen Mittel, gegen Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt außerhalb des gerichtlichen Weges einzuschreiten.

Geld-

Geldbußen als nachträgliche Ahndung (disziplinarische Strafen) können aber gegen Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, da auf sie das nur für die im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehende Beamte ergangene Disziplinargesetz vom 21sten Juli 1852 (conf. §. 1 desselben) nicht anwendbar ist, nicht verhängt werden.

Ebensowenig empfiehlt es sich, gegen denjenigen, welchem die Polizeiverwaltung als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen ist (§§. 3 bis 5 des gegenwärtigen Gesetzes), dergleichen Geldbußen, welche hier zwar an sich gesetzlich nicht unzulässig sein würden, eintreten zu lassen, vielmehr wird es bei der Eigenthümlichkeit dieses Verhältnisses im Allgemeinen rathsam sein, wenn andere geeignetere in dem Aufsichtsrechte liegende Mittel zur Herstellung einer ordnungsmäßigen Polizeiverwaltung nicht zum Ziele führen, auf Anwendung des §. 18 Bedacht zu nehmen.

Ueberhaupt muß den Behörden vertraut werden, daß sie bei Ausübung des Aufsichts-Rechts die richtigen Formen und Modalitäten anwenden werden, welche im wohlerwogenen Interesse der Sache sowohl nach der eigenthümlichen Stellung der ihre polizeiobrigkeitliche Gewalt persönlich verwaltenden Inhaber, als derjenigen, welchen dieselbe als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen ist, sich als angemessen und nothwendig ergeben.

Gegen die von den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt ernannten Stellvertreter, welche sich vermöge dieser dienstlichen Anstellung im Sinne und nach Analogie des §. 69, Titel 10, Theil II. des Allg. Landrechts und gemäß ihrer Vereidigung nach dem Gesetze vom 24sten April 1846 in dem Verhältniß mittelbarer Beamten befinden, können im Disziplinarwege geeigneten Falls Geldbußen verhängt werden, in sofern es die Regierung nicht vorzieht, die Entlassung des Stellvertreters zu verfügen, welche von ihr nach §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 31sten März 1838 aus bewegenden Gründen, worüber sie nur allein der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Rechenschaft zu geben hat, zu jeder Zeit angeordnet werden kann.

## Artikel 11.

Durch §. 21 ist in Ansehung der Bestellung der Schulzen und der Schöppen überall die Bestätigung durch den Landrath eingeführt.

Im Uebrigen behält es nach Inhalt des §. 21 hinsichtlich der Bestellung der Schulzen und der Schöppen bei den bestehenden Observanzen oder sonstigen Rechtsnormen sein Bewenden, und nur für den Fall, daß hiernach etwas Anderes nicht feststeht, ist auf die Regel, daß die Ernennung durch den Inhaber der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde erfolgt, hingewiesen.

Wo daher z. B. nach bisheriger Observanz oder sonstiger Rechtsnorm die Ernennung des

des Schulzen und der Schöppen durch den Inhaber der Ortsobrigkeit ohne Anhörung der Gemeinde, oder eine Wahl Seitens der letzteren, stattgefunden hat, bewendet es hierbei, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Landrath, auch fernerhin.

Wo eine Wahl durch die Gemeinde stattfindet, ist das Resultat von dem Inhaber der Ortsobrigkeit mit dessen gutachtlicher Erklärung dem Landrath Behufs der Bestätigung anzuzeigen. Im Falle des Widerspruchs Seitens des Inhabers der Ortsobrigkeit hat der Landrath vor Ertheilung der Bestätigung die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Artikel 12.

Der Landrath kann die nach §. 22 vorzunehmenden Vereidigungen nach Umständen auch den betreffenden Inhabern der Ortsobrigkeit, Domainen-, Instituts-, Stifts-Verwaltungen, Magistråten, Korporations-Behörden auftragsweise überlassen.

Die Verweisung auf einen bereits früher geleisteten Eid kann event. auch auf den Homagialeid erfolgen.

Die Rechte und Pflichten des Amts beginnen von der Anstellung an, auch schon vor der Sanktion durch die Eidleistung.

Artikel 13.

In Gemäßheit des §. 23 ist die Polizei-Verfassung in den ehemals mittelbaren Städten, wie solche zur Zeit des Erlasses der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 bestand, als Grundlage Behufs Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft zu erhalten, beziehungsweise auf den Grund der §§. 4 und 3 wieder herzustellen.

Artikel 14.

Weitere Instruktionen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes bleiben vorbehalten, insoweit dazu bei der praktischen Handhabung desselben und mit Rücksicht auf die besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Landestheile ein Bedürfniß hervortritt.

Berlin, den 30sten Juli 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 246. Patentertheilung.

Dem Kaufmann und Fabrikanten Julius Consentius zu Magdeburg ist unter dem 26. August 1856 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Spalten und Schneiden verschiedener Substanzen in Würfelform, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.



Das

№ 247. Patentaufhebung.

Das den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt in Magdeburg unterm 30sten September 1855 ertheilte Patent:

auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Muffen,

wird hierdurch aufgehoben.

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 248. Ein verloren gegangenes Dienstsiegel betr.

Das bei dem Haupt-Zollamte zu Stallupönen in Gebrauch gewesene Dienstsiegel № 698 ist verloren gegangen und wird demnach hierdurch für ungültig erklärt. Sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter des hiesigen Verwaltungsbezirks werden angewiesen, darauf zu sehen und durch ihre Untergebenen darauf sehen zu lassen, daß kein Mißbrauch mit diesem verlornen Siegel getrieben, und daß es, wenn es aufgefunden wird, an mich eingeliefert werde.

Königsberg, den 23sten August 1856.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: der Ober-Regierungsrath Voigtel.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 249. Die Termine zur Immatrikulation bei der Universität zu Königsberg für das Wintersemester pro 18⁵⁶/₅₇.

Für das bevorstehende Wintersemester 18⁵⁶/₅₇ findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen vom 6ten bis inkl. 14ten Oktober d. J., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen, haben zu diesem Behuf an den gedachten Tagen — in unserm Sekretariat vorzulegen:

1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer andern Universität;

2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität.

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inscription, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung für's nächste Semester gesteigert werden können, selbst zuzuschreiben. Königsberg, den 18ten August 1856. Königl. akademischer Senat.

№ 250. Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, bei Greifswald, pro Wintersemester 18⁵⁶/₅₇.

### Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, bei Greifswald, pro Wintersemester 18⁵⁶/₅₇.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Wintersemester am 15ten Oktober d. J. beginnen und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkwirthschaftslehre; 3) Volks- und

und staatswirthschaftliche Statistik, Direktor Professor Dr. Baumstark; 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler; 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 7) Landwirthschaftliches Praktikum und Konversatorium, Professor Dr. Segnitz; 8) Rindviehzucht; 9) Schaafzucht; 10) Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb und praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde; 11) Gemüsegartenbau, Garten-Inspektor Jühlke; 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 13) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese; 15) Landwirthschaftliche Technologie nebst Demonstrationen in der Fabrik; 16) Anorganische Experimental-Chemie; 17) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Trommer; 18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen; 21) Landwirthschaftliche Baukunst, Universitäts-Baumeister Müller; 22) Praktische Stereometrie, obenan Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 23) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.

Eldena, im August 1856.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,

Dr. E. Baumstark.

№ 251. Die Annahme von jungen Leuten zur Kompletirung der Schiffsjungen-Kompagnieen betreffend.

Zum Zweck der Kompletirung der Schiffsjungen-Kompagnieen der unterzeichneten Station sollen zum 1sten Oktober d. J. wiederum 76 Schiffsjungen eingestellt werden.

Demzufolge werden diejenigen jungen Leute, die eine solche Einstellung wünschen und den nachstehend aufgeführten Bedingungen entsprechen, resp. deren Eltern oder die Stellvertreter der letzteren aufgefordert, ihre Aufnahme-Gesuche bis spätestens den 15ten September d. J. an das unterzeichnete Kommando portofrei einzureichen.

Die Annahme als Schiffsjunge bedingt:

a) ein Lebensalter von wenigstens 14 bis höchstens 17 Jahren;
b) körperliche Tauglichkeit;
c) gute Führung;
d) erfolgte Konfirmation;
e) genügende Schulkenntnisse;
f) die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung, 12 Jahre in der Königlichen Marine zu dienen.

Dem

Dem Aufnahme-Gesuch ist beizufügen:

a) Taufschein;

b) Impfschein;

c) ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Entwickelung der Körperkräfte;

d) Zeugniß über bisherige Führung, vom Prediger, event. von der Polizei ausgestellt;

e) Konfirmationsschein;

f) Zeugniß über den früher genossenen Schulunterricht;

g) die von der Polizei-Obrigkeit zu bescheinigende Genehmigung der Eltern oder deren Stellvertreter Betreffs der im Falle der Aufnahme einzugehenden Verpflichtung zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Königlichen Marine.

In dem Gesuche selbst ist anzugeben, ob und seit wie lange der Betreffende ein Handwerk zu erlernen angefangen hat, und ob derselbe nicht für den Seedienst, sondern für ein Handwerk und event. für welches ausgebildet zu werden wünscht. Die Wahl des Handwerks muß sich indessen auf ein zum Schiffs- resp. Maschinenbau gehörendes erstrecken und bleibt es von dem Ermessen der Station und dem Bedürfniß an den resp. Lehrlingen abhängig, den Betreffenden, welcher ohnehin eine gewisse Zeit zur See gefahren haben muß, bevor er als Lehrling eingestellt wird, dennoch zum Seedienste heranzuziehen und zu verwenden.

Die vorläufige Untersuchung und Prüfung der angemeldeten und nach den eingereichten Attesten für die Annahme qualifizirt befundenen jungen Leute durch eine Kommission wird in dem letzten Drittheil des Monats September d. J. stattfinden, Ort und Tag hierfür jedem Einzelnen aber noch näher bezeichnet werden.

An diesem noch zu bezeichnenden Orte müssen die Betreffenden der Kommission durch einen ihrer Angehörigen vorgestellt werden, wogegen die Beförderung nach dem Haupt-Stationsorte „Danzig," wo dieselben noch einer Super-Revision unterworfen werden, durch die Königliche Marine bewirkt wird.

Bemerkt wird noch, wie die Schiffsjungen keine Aussicht haben, zum Offizier zu avanciren. Danzig, den 19ten August 1856.

Die Marie-Station der Ostsee.

## Personal-Chronik.

Die Verwaltung des durch Versetzung erledigten Kantorats zu Jurgaitschen, Kreises Ragnit, ist dem bisherigen Kantor zu Picktupönen, Kreises Tilsit, Pastenaci übertragen worden.

Hierzu die außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 35 und der öffentl. Anzeiger Nr. 36.

Druck von Fr. Kaufenerd.

# Amtsblatt

№ 37. Gumbinnen, den 10ten September 1856.

№ 252. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 45ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 30sten August 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter:

Nr. 4503 die Bekanntmachung der Erklärung vom 7ten Juli 1856, betreffend die Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und dem Königreich beider Sizilien, vom 27sten Januar 1847, für die direkte Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben auf die indirekte Fahrt, vom 20sten August 1856; unter

Nr. 4504 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juli 1856, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau verschiedener Chausseen im Kreise Brilon, Regierungs-Bezirks Arnsberg; unter

Nr. 4505 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Brilon, Regierungs-Bezirks Arnsberg, zum Betrage von 100,000 Rthlr.; vom 11ten Juli 1856; unter

Nr. 4506 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Mühlheim und Gladbach im Kreise Mühlheim, Regierungs-Bezirk Köln; und unter

Nr. 4507 die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 26sten November 1855 wegen zeitweiser Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein, vom 18ten August 1856.

## Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 253. Wieder zu gewährende Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18ten d. M. vom 1sten November d. J. ab wieder zu gewährende Steuervergütung für ausgehenden Branntwein mit Allerhöchster Genehmigung auf zehn Pfennige für das Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles der Bestimmung in der Bekanntmachung vom 11ten

 Oktober

Oktober 1854 entsprechend festgesetzt worden ist, da die weitere Erhöhung dieses Satzes nach dem Ergebniß der über den Brennereibetrieb angestellten Erörterungen nicht hat für statthaft erachtet werden können. Berlin, den 29sten August 1856.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung: (gez.) Köhnemann.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 254. Die Pferdemärkte in Tilsit betreffend. I. d. J. 2333. Aug.

Unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16ten v. M., wonach auch während der Monate September und Oktober d. J. die Vieh- und Pferdemärkte in den neun Grenzkreisen nicht abgehalten werden sollen, hat auf die 4 Pferdemärkte in Tilsit am 19ten und 20sten und am 26sten und 27sten September, am 3ten und 4ten, sowie am 10ten und 11ten Oktober d. J. keinen Bezug.

Die Abhaltung dieser Pferdemärkte wird vielmehr im Landeskultur-Interesse von uns gestattet. Der Viehmarkt am 23sten September d. J., bleibt nach wie vor aufgehoben.

Gumbinnen, den 2ten September 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

## Bekanntmachung.

Verzeichniß der Vorlesungen des Winter-Semesters 18⁵⁶/₅₇ bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

№ 255. Verzeichniß der Vorlesungen des Wintersemesters 1856/57 bei der Königl. Höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1) Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath Heinrich. 2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 3) Wollkunde; 4) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassifiziren der Schafe und Sortiren der Wolle: Oekonomie-Rath Settegast. 5) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; 6) Spezielle Geräthekunde mit Demonstrationen: Lehrer der Landwirthschaft Wentz. 7) Oryctognosie und Geognosie; 8) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 9) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Professor Dr. Heinzel. 10) Unorganische Chemie; 11) Physik; 12) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio: Professor Dr. Krocker. 13) Mathematik; 14) Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Runge. 15) Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. 16) Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster Wagner. 17) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 18) Pferde- und Schweinezucht: Depart.-Thierarzt Lüthens. 19) Gemüse- und Hopfenbau: Institutsgärtner Hannemann.

Die

Die Vorlesungen beginnen den 1sten November d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, den 24sten August 1856.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geh. Regierungs-Rath (gez.) Heinrich.

## Personal-Chronik.

Der Ober-Gerichts-Assessor, Staatsanwaltsgehilfe v. Carisien zu Tilsit ist durch Reskript des Herrn Justizministers vom 26sten August 1856 in gleicher Eigenschaft nach Warendorff, Departement Münster, vom 1sten Oktober ejd. a. ab versetzt worden.

Der bisherige Lehrer an der Stadtschule in Gumbinnen, Gustav Ignée, ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten als vierter ordentlicher Lehrer an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Angerburg angestellt worden.

Der seitherige Baumeister Freund in Glogau ist von des Herrn Staats- und Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der Heydt Excellenz zum Königl. Kreisbaumeister ernannt und gleichzeitig ist dem ꝛc. Freund die durch die Versetzung des Kreisbaumeister Becker in Lötzen an die Küstrin-Frankfurter Eisenbahn vakant gewordene Kreisbaumeisterstelle verliehen worden.

Der Rentier Friedrich Bauer ist zum Beigeordneten des Bürgermeisters in Pillkallen auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Kanzlei-Diätarius v. Mark ist vom 1sten September d. J. ab als etatsmäßiger Kanzlist bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Moritz Spalding ist die Forst-Aufseherstelle zu Beldahn, Oberförsterei Nikolaiken, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

### Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat August 1856.

A. Beim Appellationsgericht:

Referendarius Braun zum Gerichts-Assessor und
die Auskultatoren Gustav Heinrich Julius Hecht und Schepke zu Referendarien ernannt.

B. Bei den Kreisgerichten:

Gerichts-Assessor Peteaux als Kreisrichter beim Kreisgericht in Ragnit,
der bisherige Kanzlei-Diätarius Quednau als Kanzlist beim Kreisgericht in Ragnit,

der

der bisherige Kanzlei-Diätarius Huck als Kanzlist beim Kreisgericht in Gumbinnen,

der interimistische Bote und Exekutor Prang als Bote und Exekutor beim Kreisgericht Insterburg, endlich

der interimistische Gefangenwärter Gutholb, als Gefangenwärter beim Kreisgericht Marggragrabowa angestellt.

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 37.

Druck von Fr. Krauseneck.

# Amtsblatt

**№ 38.** Gumbinnen, den 17ten September **1856.**

Das 46ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 8ten September 1856 ausgegeben ist, enthält unter:

№ 256. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4508 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Aktien-Verein," mit dem Domizil zu Köln, vom 9ten August 1856.

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

### Reglement für die Benutzung der Provinzial-Archive.

№ 257. Das Königl. Provinzial-Archiv zu Königsberg in Preußen betr.

§. 1. Alle Behörden, Korporationen und Privatpersonen im Bereich der Provinz, welche ein Königliches Provinzial-Archiv zu geschäftlichen Zwecken benutzen wollen, haben sich mit ihren desfallsigen Anträgen an den Ober-Präsidenten zu wenden. Die Anträge von Unterbehörden, Korporationen und Privatpersonen können auch der betreffenden Königlichen Regierung, mit dem Ersuchen der Beförderung an den Ober-Präsidenten und zum Zweck der eventuellen Beifügung eines Gutachtens übergeben werden.

§. 2. Anfragen um bloße Auskunft darüber, ob die Archive Etwas in Betreff des den Fragenden interessirenden Gegenstandes enthalten, dürfen auch bei den Archiv-Vorständen unmittelbar angebracht und von diesen beantwortet werden.

§. 3. Die Provinzial-Archivare sind ermächtigt, über einzelne Standes-, Verwandtschafts- und Besitz-Verhältnisse, so wie über Wappen und Siegel und einzelne Erlebnisse bestimmter Familien, resp. Individuen, auf Ersuchen eines Gliedes der betreffenden Familie aus archivalischen Quellen geschichtliche Auskunft zu ertheilen. Umfassendere Archiv-Benutzungen zu biographischen oder familiengeschichtlichen Ermittelungen und Forschungen sind an die §. 5 gestellte Bedingung geknüpft.

§. 4. Wo der Archivar unter obwaltenden besonderen Umständen aus Auskunft-Ertheilungen, wie sie §. 2 und 3 demselben im Allgemeinen gestattet werden, Gefährdungen öffentlicher Interessen oder auch der Interessen dritter Privatpersonen besorgen muß, hat derselbe über das an ihn ergehende Ansuchen an den Ober-Präsidenten zu berichten, oder den Ansuchenden an denselben zu verweisen.

§. 5. Die Erlaubniß zu nichtgeschäftlicher Benutzung der Provinzial-Archive, sei es zu eigner Belehrung oder zum Behuf literarischer Arbeiten, ist bei dem Ober-Präsidenten nachzusuchen, und dabei die Ausdehnung der gewünschten Benutzung möglichst genau anzugeben. Benutzungen, welche sich auf Daten von Urkunden zur Feststellung von Chronologieen, auf Siegel und überhaupt auf ganz vereinzelte, kein praktisches Staats- oder Privat-Interesse berührende Notizen beschränken, dürfen die Archivare ohne Anfrage gewähren.

§. 6. Alle zu Privatzwecken, auch zum Behuf literarischer Arbeiten entnommene Abschriften von Archivalien, so wie aus Archivalien gemachte Auszüge werden erst dann freiverfügbares Eigenthum des Verfertigers oder seines Auftraggebers, wenn sie dem Archivvorstande vorgelegt und ein weiterer Gebrauch derselben für zulässig erklärt worden ist. Vor dieser Vorlegung und Erklärung dürfen sie aus dem Archivlokal nicht entfernt werden, widrigenfalls der Benutzende nicht nur seine sofortige Ausschließung vom Besuch des Archivs, sondern auch eine Reklamation seiner Abschriften und Excerpte zu gewärtigen hat.

§. 7. Bei den Anfragen und Ansuchen im Archiv und der daselbst gestatteten oder auch amtlich berechtigten Benutzung von Archivalien dürfen die Besuchenden nur mit besonderer Erlaubniß des Archivars und unter steter Aufsicht eines Archivbeamten das Innere des Archivs betreten. Von Archivalien imgleichen Archiv-Repertorien, auch Dienstakten, so wie Handschriften, Büchern, Landkarten und allen sonstigen Subsidien der Archiv-Verwaltung dürfen sie nicht eigenmächtig Kenntniß nehmen, sondern nur von dem, was ihnen vorgelegt und insoweit die Kenntnißnahme ihnen davon verstattet wird.

§. 8. Die Verabfolgung von Archivalien außerhalb des Archivlokals, darf mit Ausnahme von Einforderungen Seitens des Minister-Präsidenten oder des Direktoriums der Staats-Archive, nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten stattfinden.

§. 9. Behörden und Korporationen, so wie Privatpersonen außerhalb der Provinz können ihr Ansuchen um Archiv-Benutzung an den Ober-Präsidenten, oder auch an die oberste Archiv-Behörde richten.

§. 10. Die Vergütung für die Mühewaltung der Archivare, wenn sie in wissenschaftlichem oder praktischem Interesse Abschriften von Archivalien besorgen, Zusammenstellungen archivalischer Daten und Notizen liefern, oder auch Excerpte aus Archivalien anfertigen, ist abgesehen von größeren archivalischen Arbeiten, bei welchen die Honorirung Sache des Uebereinkommens mit dem Extrahenten ist, nach folgenden Sätzen zu bemessen:

Kopialien für jeden Bogen, je nach der leichteren oder schwierigeren Lesbarkeit, 10 bis 20 Sgr.

Für Abschrift einer Ahnentafel bis zu 16 Ahnen 1 Rthlr., für Abschrift eines Stammbaumes pro Bogen 1 Rthlr.

Für

Für Vidimation einer von Archivs wegen besorgten Abschrift 15 Sgr.

Für Vidimation einer von einem Privatinteressenten selbst oder dessen Beauftragten genommenen Abschrift bis zu 2 Bogen 15 Sgr., für jeden weiteren Bogen 5 Sgr.

Für Mittheilung von Notizen aus dem Archiv, Zusammenstellung archivalischer Daten und Anfertigung von Excerpten innerhalb der reglementsmäßigen Befugniß der Archivare, je nach der dabei gehabten Mühwaltung, 15 Sgr. bis 5 Rthlr.

Für Auslieferung oder Ueberbringung, resp. Beförderung zur Post einer vom Archiv besorgten, resp. vidimirten Abschrift oder einer demselben Extrahenten gleichzeitig zugehenden Mehrzahl solcher Abschriften erhält der Archivdiener 5 Sgr.

Der bei einem Schriftstück etwa erforderliche Stempel wird besonders berechnet.

Ueber Beschwerden wegen vermeintlich zu hoher Liquidation hat der Ober-Präsident zu befinden. Berlin, den 28sten Mai 1856. Der Minister-Präsident (gez.) v. Manteuffel.

Das vorstehende Reglement, nach welchem fortan auch bei der Verwaltung und Benutzung des im hiesigen Königl. Schlosse befindlichen „Archivs für die Provinz Preußen" verfahren werden wird, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Ich benutze diesen Anlaß, auf die Bestimmung des Provinzial-Archivs hinzuweisen, die im Wesentlichen darin besteht, alle in der Provinz vorhandenen und im Staatseigenthum befindlichen oder demselben künftig zuwachsenden Urkunden, Akten und sonstigen archivalischen Schriftstücke, deren die laufende Geschäftsführung nicht mehr bedarf, die aber wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung oder auch wegen der Möglichkeit eines dereinst wiederkehrenden praktischen Interesses der sorgsamen Erhaltung werth zu erachten sind, — in der Art aufzubewahren, daß dem Bedürfnisse des praktischen wie des wissenschaftlichen (insonderheit des der Landesgeschichte förderlichen) Gebrauchs entsprochen werden kann. Königsberg, den 29sten August 1856. Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

In Vertretung: v. Kotze.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 258. Belobung des Wirthen Swars für bewiesene besondere Umsicht und Thätigkeit beim Löschen eines Waldbrandes. F. A. 365. Sept.

Der Wirth Swars zu Paulbeistrauch, Kreises Heydekrug, hat beim Löschen des Waldbrandes im Belauf Schillgallen, Oberförsterei Dingken, besondere Umsicht und Thätigkeit bewiesen. Wir bringen dieses hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 5ten September 1856.

Königl. Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 259. Den Krammarkt in Stallupönen betr. A. d. J. 3166. Aug.

Der Krammarkt für Stallupönen wird am 13ten und 14ten Oktober d. J. abgehalten werden. Gumbinnen, den 5ten September 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In

**№ 260.** Die Umpfarrung der Ortschaft Ußballen, Kreises Gumbinnen, betr. A. d. J. 5935. Juli.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kunde, daß die Ortschaft Ußballen, Kreises Gumbinnen, aus der Parochie Niebudßen in die Parochie Mallwischken, Kreises Pillkallen, vom 1sten Oktober d. J. ab umgepfarrt ist. Die bisherigen Kreisverhältnisse bleiben unverändert.

Gumbinnen, den 7ten September 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 261.** Die Anlage einer Apotheke in Jodlauken betreffend. A. d. J. 821. Aug.

Es ist die Anlage einer Apotheke im Kirchdorfe Jodlauken, Kreises Insterburg, gestattet worden. Wir fordern demzufolge qualifizirte Apotheker, welche die Konzession für den genannten Ort zu erhalten wünschen, hierdurch auf, sich dieserhalb binnen vier Wochen, unter vollständiger Einreichung ihrer Atteste und Beifügung eines curriculum vitae bei uns zu melden. Gumbinnen, den 8ten September 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 262.** Polizei-Verordnung, die Umwährung der Gehöfte und an den öffentlichen Wegen und Triften liegenden Gärten betr. A. d. J. 1742. Sept.

Zur Herstellung einer besseren äußeren Ordnung in den ländlichen Ortschaften, und zur Verhütung und Verminderung der Pfändungsstreitigkeiten wird hierdurch auf Grund der Paragraphen 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes Folgendes verordnet:

In allen geschlossenen ländlichen Ortschaften sollen die Gehöfte und die an den öffentlichen Wegen und den Triften belegenen Gärten mit einer Umwährung (Mauer, Zaun, Hecke oder Wall — Gräben genügen dagegen nicht —) versehen sein.

Wer dieser Anordnung binnen der für die einzelnen Ortschaften oder den einzelnen Betheiligten, vom Königl. Landrathsamt zu bestimmenden Frist nicht nachkommt, verfällt nicht nur in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thalern, oder im Unvermögensfalle in eine der Geldstrafe angemessene Gefängnißstrafe, sondern wird auch durch Exekution zur Befolgung der Anordnung angehalten werden. Gumbinnen, den 9ten September 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

## Personal-Chronik.

Der Apotheker Becker in Skaisgirren, Kreises Niederung, ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaften bestätigt worden.

Dem Fräulein Louise Amalie Brauer aus Gumbinnen ist die Befugniß beigelegt, Kindern gebildeter Familien Privat-Unterricht zu ertheilen.

Der Kaufmann Gustav Feuersänger aus Heydekrug, Kreises gleichen Namens, ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia bestätigt worden.

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 38.

Druck von Fr. Krauseneck.

# Amtsblatt

№ 39. Gumbinnen, den 24sten September 1856.

№ 263.
Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 47ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 15ten September 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 4509 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juli 1856, betreffend die Bildung und Verwaltung eines für die evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern behufs der Unterstützung ihrer Emeriten zu gründenden Fonds; unter

№ 4510 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bünde, im Kreise Herford, nach Holzhausen, im Kreise Lübbecke; unter

№ 4511 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Stargard nach Köslin, mit einer Zweigbahn nach Kolberg, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, vom 18ten August 1856; unter

№ 4512 das Privilegium wegen Ausgabe von sieben und einer halben Million Thaler in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, behufs des Baues einer Eisenbahn von Stargard nach Köslin mit einer Zweigbahn nach Kolberg, vom 18ten August 1856; unter

№ 4513 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zweiter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von einer Million Thaler, vom 18ten August 1856; unter

№ 4514 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Cleve, Burscheid, Goch, Geldern, Xanten, Lüttringhausen, Burg und Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf, und unter

№ 4515 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Neuwied, im Regierungsbezirk Koblenz, und Ratingen, Ronsdorf und Uerdingen, im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Das 48ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 18ten September 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 4516 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten August 1856, betreffend die Verleihung



der

der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quedlinburg nach Blumenhaus, im Kreise Hagen; unter

№ 4517 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Erfurt-Arnstädter Chaussee oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben nach der Landesgrenze in der Richtung auf Bügleben; unter

№ 4518 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn bei Schönebeck nach Staßfurt, nebst Geleisverbindungen nach der Saline zu Schönebeck und dem Salzschachte zu Staßfurt, so wie einer Zweigbahn von Staßfurt nach dem Braunkohlen-Bergwerke bei Lödderburg, vom 28sten August 1856; unter

№ 4519 das Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 28sten August 1856; unter

№ 4520 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten August 1856, betreffend mehrere Abänderungen des revidirten Reglements der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen, und unter

№ 4521 die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18ten August 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Magdeburger Aktien-Gesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrikation" mit dem Domizil zu Magdeburg, vom 8ten September 1856.

## Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 264. *Die fernere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide rc. betr.*

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die durch die Bekanntmachung vom 19ten September v. J. bis Ende September laufenden Jahres angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende Dezember 1856 ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 16ten September 1856.

Der Finanzminister (gez.) v. Bodelschwingh.

№ 265. *Die Verloosung von Schuldver-*

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. die

in

in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1sten April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

schreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. betr.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1sten März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeltlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1854 mit abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsen-Verlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Die Nummern-Verzeichnisse der aus den sechs ersten Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können bei der Kontrole der Staatspapiere und bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen eingesehen werden.

Berlin, den 8ten September 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Nobiling.

№ 266. Die Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

Bei der heutigen öffentlich stattgehabten 2ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien:

Nr. 42, 55, 79, 81, 169, 180, 182, 211, 245, 316, 319, 390, 391, 392, 411, 443, 469, 542, 715, 722, 765, 815, 855, 859, 863, 936, 968, 1131, 1209 und 1403,

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3000 Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Rthlr. für jede Schuldverschreibung vom 1sten April 1857 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons, Ser. I. Nr. 2 bis 8, über die Zinsen vom 1sten April 1856 ab, welche nach dem Inhalte der Schuld-Verschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1sten März 1857 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den in Folge der 1sten Verloosung zum 1sten April 1856 gekündigten Schuld-Verschreibungen sind die Nummern:

Nr. 2827, 2836, 36,533, 36,571, 41,938, 41,954, 41,991, 51,692, 60,658, 60,660, 92,301 bis 92,400, 109,813, 109,823, 109,861, 127,851, 127,865, 127,878, 132,741, 135,508 bis 135,510, 135,515, 135,536, 135,565, 135,573, 135,574, 135,590, 141,702, 141,703, 141,726, 141,799, 141,800, 144,004, 144,006, 144,007, 144,036, 144,051, 143,084, 144,089, 140,545, 149,566,

noch rückständig, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die Erhebung ihrer Prämien erinnert. Berlin, den 15ten September 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Nobiling.

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 267. Die Eröffnung des Provinzial-Landtages zu Königsberg betr.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs sollen die Provinzialstände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg versammelt, und dieser am Sonntage den 5ten Oktober d. J. in der bisher üblichen Weise eröffnet werden.

Zum Landtags-Kommissarius haben des Königs Majestät den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Ober-Marschall des Königreichs Preußen Burggrafen Grafen zu Dohna-Lauck, zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls den Präsidenten der Regierung zu Marienwerder, Kammerherrn Grafen zu Eulenburg-Wicken zu ernennen geruht.

Die Eröffnung wird, nach vorausgegangenem Gottesdienst, in dem Ständesaal des Königlichen Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Königsberg, den 20sten September 1856.

Der Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen:

Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 268. Die Deklaration des §. 11 des Regulativs vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. A. d. J. 3002. Aug.

Neuere Erfahrungen haben das Bedürfniß ergeben, das Regulativ vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

1) Zu §. 11:

An allen Manometern muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des

des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein. Außerdem muß an dem Kessel selbst der nach dieser Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre in leicht erkennbarer Weise angegeben sein.

2) Zusätzliche Bestimmung:

An jedem Dampfkessel muß:

der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in einer leicht sichtbaren und dauerhaften Weise angegeben sein.

Berlin, den 6ten August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: (gez.) Pommer-Esche.

An die Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch an den bereits im Betriebe befindlichen Dampfkesseln die zu §. 11 angeordnete Vorrichtung in Frist von 3 Monaten auszuführen ist.

Ueber die Untersuchungen der Dampfkessel wird ein besonderes Regulativ ergehen.

Gumbinnen, den 2ten September 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 269.** Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im II. Quartal d. J. bei derselben eingegangenen Kauf- und Ablösungsgelder betreffend. I. A. 2517. Sept.

Die von der Königl. Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im II. Quartal des laufenden Jahres bei derselben eingegangenen Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Die Betheiligten haben sich bei den betreffenden Kreiskassen zu melden und die Quittungen, gegen Rückgabe der erhaltenen Interims-Quittungen, in Empfang zu nehmen

Gumbinnen, den 10ten September 1856.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

**№ 270.** Den Ankauf des durch den Fraß der Nonnenraupe beschädigten Holzes in den Königl. Forsten betreffend. F. A. F. B. 223. Aug.

Mit Bezug auf die bereits im vorigen Jahre unterm 6ten September und 22sten Oktober erlassenen Bekanntmachungen, wegen des in einzelnen Revieren der Königl. Forsten vorgekommenen Fraßes der Nonnenraupe und der in Folge desselben in bedeutenden Massen zum Einschlage kommenden Hölzer, bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß der verderbliche Fraß des genannten Insektes sich in diesem Sommer auf fast sämmtliche Königliche Forstreviere mehr oder weniger, verbreitet hat, und in denselben demgemäß und im Allgemeinen bedeutende Holzmassen zum Einschlage und Verkauf kommen werden.

Die durch unsere vorgedachten Bekanntmachungen zur Kenntniß gebrachten erleichternden

den Bedingungen zum Ankauf des Holzes, finden nunmehr auch noch auf die Königl. Forstreviere Kullick, Brödlauken, Tzullkinnen, Padrojen, Schnecken, Schorellen, Weßkallen und Trappönen Anwendung.

Wir erneuern daher unsere Aufforderung, sich zur möglichsten Begegnung der aus den Verwüstungen der Forsten für die Zukunft zu befürchtenden Uebelstände im Voraus auf so lange als möglich mit Bau- und Brennholz zu versehen und empfehlen vorzugsweise den Holzberechtigten und Deputanten, diese Vorsorge nicht zu verabsäumen und sich für die Folge keinem, sie empfindlich berührenden Holzmangel auszusetzen.

Gumbinnen, den 3ten September 1856.

Königl. Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 271. Patentertheilungen.

Dem Ingenieur Otto Seyrig zu Berlin sind unter dem 8ten September 1856 zwei Patente, das eine

auf eine Centrifugal-Waschmaschine, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

das zweite

auf eine Centrifugal-Maschine zum Auspressen des Rübensaftes in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

jedes auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 272. Patentertheilung.

Dem Pferdewärter W. Kothe zu Berlin ist unter dem 11ten September 1856 ein Patent:

auf ein durch Modell als neu und eigenthümlich nachgewiesenes Instrument gegen das Krippensetzen der Pferde, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 273. Patentertheilung.

Dem Bau-Unternehmer Winand Pitzler in Düren ist unter dem 11ten September 1856 ein Patent:

auf eine Ziegelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 274. Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 17ten September 1856 ein Patent:

auf ein Verfahren, Metalle zu verzieren, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt

erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Methoden zu gleichen Zwecken zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 275. Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18ten September 1856 ein Patent:

auf mechanische Mittel zur Bewegung von Jacquard-Maschinen und Schützenkasten an Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 276. Patentaufhebung.

Das dem Handelsmann J. Siebert zu Frankfurt a. M. unter dem 27sten November 1855 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Perkussionsgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen,

ist erloschen.

## Bekanntmachung.

№ 277. Polizei-Verordnung. Den Getreide- und Viktualien-Ankauf von Kaufleuten, Hökern, Händlern ꝛc. in der Stadt Marggrabowa betr.

Unter Aufhebung der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 2ten September 1853, Amtsbl. pro 1853, S. 212, wird auf Grund des §. 71 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 und der §. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 folgende Polizei-Verordnung mit Genehmigung der Königl. Regierung erlassen.

1) Kaufleute, Höcker, Händler, Zwischenhändler, Wiederverkäufer, sowie Brauerei- und Brennerei-Inhaber, auch Bäcker, gleichviel ob diese Personen im Bezirk der Stadt oder auswärts wohnen, dürfen an den Wochenmarkttagen Dienstag und Sonnabend mit dem Ankauf von Roggen, Weizen, Gerste, Erbsen, Hafer, Kartoffeln, Grütze, Graupe, Butter, Eier und Obst zum Wiederverkauf niemals vor 10 Uhr Vormittags beginnen. Zum eigenen Bedarf können die bezeichneten Gewerbetreibenden nur solche Marktartikel vor 10 Uhr kaufen, mit denen sie keinen Handel treiben oder die sie zu ihrem Gewerbebetriebe nicht brauchen.

2) Jede Uebertretung wird mit einer Polizeistrafe bis zu Zehn Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Marggrabowa, den 20sten August 1856. Der Magistrat.

Personal-

# Personal - Chronik.

Die Verwaltung der Forstkasse zu Gumbinnen für die Oberförstereien und Torfverwaltungen Tzullkinnen und Brödlauken ist dem seitherigen Wiesenmeister Uckermarker übertragen worden.

Dem Dr. phil. Herrn Oskar Bellz zu Insterburg ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirk Privatunterricht zu ertheilen.

Dem Fräulein Aurora Zimmermann zu Breitenstein, Kreises Ragnit, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Der Stadtkassen-Rendant Eysterberger in Darkehmen ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Apotheker erster Klasse Johann Friedrich Becker hat die von ihm in Skaisgirren, Kreises Niederung, neu errichtete Apotheke bereits eröffnet.

Die Hebeamme Dorothea Oschmann zu Darkehmen hat ihre Praxis niedergelegt und ist die derselben ertheilte Approbation wieder eingezogen worden.

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 39.

Druck von Fr. Krausened.

# Amtsblatt

**№ 40.** Gumbinnen, den 1sten Oktober **1856.**

Das 49ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 24sten September d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4522 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Rhein-Nahe Eisenbahn-Gesellschaft, vom 4ten September 1856; und unter

Nr 4523 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1856, betreffend die Einsetzung einer besonderen öffentlichen Behörde unter der Firma „Königliche Direktion der Rhein-Nahe Eisenbahn.

№ 278. Inhalt der Gesetzsammlung.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

## Instruktion

des Justiz-Ministers, des Ministers des Innern und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten von 1sten Juli 1856.

Die Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847 hat sowohl in materieller Beziehung, als auch in ihren Bestimmungen über das Verfahren durch mehrere neuere Gesetze wesentliche Aenderungen erfahren.

№ 279. Instruktion des Justiz-Ministers, des Ministers des Innern und des Ministeriums für die landw. Angelegenheiten vom 1sten Juli 1856, die Feldpolizei-Ordnung vom 1sten Nov. 1847 betr. A. d. J. 1099. August.

Obwohl es vorbehalten bleiben muß, über das Bedürfniß einer noch weiteren Revision nähere Ermittelungen anzustellen, so hat es doch schon jetzt, um den mit der Handhabung der Feldpolizei beauftragten Lokal-Polizeibehörden die Uebersicht des zur Zeit bestehenden Rechtszustandes zu erleichtern, zweckmäßig geschienen, eine amtliche Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung mit den dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen herauszugeben, welche nicht nur in einem besonderen Anhange die mit der Feldpolizei zusammenhängenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, sondern auch zu den einzelnen Paragraphen besondere ergänzende und erläuternde Anmerkungen enthält, auf welche hiermit verwiesen wird.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken:

Art. 1. Die Feldpolizei-Ordnung enthält an mehreren Orten Hinweisungen auf Lokal-Verordnungen und bestimmt die Form des Erlasses derselben, so z. B. in den §§. 2, 25, 73. Diese Lokal-Verordnungen sind jetzt in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetzsammlung S. 265) nur in den durch dies letztere Gesetz in den §§. 5 und folgende vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

 Art.

Art. 2. Die §§. 41 bis 46 der Feldpolizei-Ordnung sind durch den Art. 1 des Gesetzes vom 13ten April 1856 umgeändert.

Außer den Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung sind bei Handhabung der Feldpolizei auch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs in den §§. 344 Nr. 5, 347 Nr. 1, 2, 7, 8, 10, 349 Nr. 1, 2, zu beachten.

Art. 3. Für die Verjährung der Uebertretungen der Feldpolizei kommt der §. 339 des Strafgesetzbuchs und der §. 9 des Gesetzes vom 14ten Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen (Gesetzsamml. S. 245) in Betracht. Es verjähren danach alle Uebertretungen dieser Art in drei Monaten ohne Unterschied, ob die Vorschrift, gegen welche gefehlt ist, in der Feldpolizei-Ordnung oder in dem Strafgesetzbuche enthalten ist.

Art. 4. In den Fällen, in welchen die Feldpolizei-Ordnung unterscheidet, ob eine Wegnahme von Feldfrüchten oder anderen Gegenständen in gewinnsüchtiger Absicht, erfolgt ist, oder nicht, ist dies nach den Verhältnissen jedes einzelnen Falles zu beurtheilen, insbesondere nach der Menge und Art des Entwendeten, nach der Persönlichkeit des Thäters und nach dem Zwecke, zu welchem das Entwendete dienen sollte. Dabei ist jedoch nicht unbeachtet zu lassen, daß die sonst erschwerenden Umstände, unter denen eine, ohne eigentliche gewinnsüchtige Absicht verübte Entwendung ausgeführt worden ist, z. B. das Einsteigen über Hecken und Zäune, die Anwendbarkeit der Feldpolizei-Ordnung nicht ausschließen; daß es ferner fortan in dieser Beziehung gleichgiltig ist, ob Jemand einen Strauch oder Baum, mit der Wurzel oder ohne dieselbe, entwendet hat. In beiden Fällen trifft ihn die Strafe des Diebstahls, wenn eine gewinnsüchtige Absicht anzunehmen ist; in beiden Fällen die Strafe einer Uebertretung der Feldpolizei-Ordnung, wenn eine gewinnsüchtige Absicht nicht obgewaltet hat.

Art. 5. Was das Verfahren in Feldpolizei-Sachen betrifft, so kommen für die Fälle, in welchen es sich, wie bei den einfachen Hütungsfreveln nur um die Festsetzung von Pfandgeld, Kosten, oder Ausmittelung des Schadens handelt, die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 53—67) unverändert zur Anwendung.

Art. 6. Dagegen ist für das Verfahren bei Untersuchung und Entscheidung über die mit Strafe bedrohten Uebertretungen eine wesentliche Aenderung der Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 68 und 69) eingetreten. Nach dem Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14ten April 1851 steht in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung den Einzelnrichtern zu, bei welchen der Polizei-Anwalt Anklage zu erheben hat. Diesem haben deshalb die Lokal-Polizeibehörden von jeder Uebertretung einer feldpolizeilichen Strafvorschrift Anzeige zu machen, es sei denn, daß sie von der ihnen durch das Gesetz vom 14ten Mai 1852 beigelegten Ermächtigung, solche Strafen vorläufig festzusetzen Gebrauch machen wollen.

In

In diesem letzteren Falle kommen indeß folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) der Polizei-Verwalter darf sich dieser Befugniß nur bedienen, wenn wirklich eine Uebertretung, also eine Handlung vorliegt, welche die Gesetze im höchsten Maaße, nur mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen, oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen, handelt es sich um ein Vergehen, oder Verbrechen, wie z. B. Diebstahl oder böswillige Beschädigung (§§. 8 a. a. O.), so ist darüber dem Staatsanwalt des Bezirks Anzeige zu erstatten;
2) er darf keine höhere Strafe als 5 Rthlr. Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß aussprechen (§. 1 a. a. O.) erachtet er eine höhere Strafe für angemessen, so muß er die Verfolgung dem Polizei-Anwalt überlassen (§. 1 a. a. O.);
3) gegen die Strafverfügung des Polizei-Verwalters findet kein Rekurs an dessen vorgesetzte Behörde statt, sondern dem Angeschuldigten steht nur frei, innerhalb zehn Tage, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizei-Verwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizei-Anwalt auf gerichtliche Entscheidung anzutragen (§. 5 a. a. O.);
4) dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden (ebenda).

Art 7. Nach dem Vorstehenden wird auch in den Fällen, wo es sich um eine mit Strafe bedrohte Uebertretung handelt, in der Regel dieselbe Polizeibehörde vorläufig die Strafe festsetzen können, welcher die Entscheidung zusteht, sobald es sich nur um die Kosten, Pfändung oder Schadensermittelung handelt (Art. 5). Es wird sich dies Verfahren überall empfehlen, wo der Polizei-Verwalter bei einer Uebertretung keine höhere Strafe als 5 Rthlr. Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß für angemessen erachtet. Erst in den spätern Stadien unterscheidet sich das Verfahren. Der Rekurs gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten geht nach §. 67 an die Regierung, resp. an das Gericht, welches in den Formen des Civilprozesses entscheidet.

Der Einspruch gegen die Straffestsetzung des Polizei-Verwalters geht immer an das Gericht, und zwar an den die Strafsachen entscheidenden Einzelrichter, welcher unter Zuziehung des Polizei-Anwalts zu erkennen hat. Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheiten aber sind von vorn herein die auf die Straffestsetzung bezüglichen Schriftstücke von denjenigen getrennt zu halten, welche sich auf die Kosten, Pfändung oder den Schadensersatz beziehen, damit das weitere Verfahren in beiden Richtungen durch die Vereinigung der Akten nicht aufgehalten werde. Berlin, den 1sten Juli 1856.

Der Justiz-Minister (gez.) Simons. Der Minister des Innern (gez.) v. Westphalen.

Für den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten:

(gez.) Freiherr v. Manteuffel.

Indem

Indem wir vorstehende Instruktion hiermit veröffentlichen, machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß die amtliche Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847 mit den dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen und der Instruktion vom 1sten Juli 1856 bereits erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen ist. Der Preis derselben beträgt 3 Sgr.; der hiesige Buchhändler Sterzel wird sie in hinreichender Anzahl von Exemplaren vorräthig halten. Gumbinnen, den 17ten September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## Bekanntmachung.

№ 280. Die noch abzuhaltenden Remonte-Märkte betreffend.

Da der Bedarf für die Remontirung pro 1857 noch nicht gedeckt ist, so bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß folgende Remonte-Märkte abgehalten werden sollen:

am 10ten Oktober d. J., in Neuhof-Ragnit,
am 13ten Oktober in Brakupönen,
am 16ten Oktober in Kattenau,
am 20sten Oktober in Sperling,
am 22sten Oktober in Jurgaitschen.

Die Märkte beginnen Morgens um 8 Uhr; die Bezahlung und Abnahme der Pferde erfolgt zur Stelle.

Die übrigen Verkaufs-Bedingungen bleiben unverändert.

Ragnit, den 27sten September 1856.

Königl. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen.

v. Dassel. Arent.

## Personal-Chronik.

Der Rechnungsrath Donalies ist zum Landrentmeister und Rendanten bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

Der bisherige Kassenassistent Heinrich ist zum Buchhalter bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bestellt worden.

Der Gerichtsassessor Schaper ist zum zweiten Gehilfen des Staatsanwalts in Tilsit bestellt worden.

---

Der Apotheker zweiter Klasse Johann August Louis Liedtke hat die Apotheke zu Heinrichswalde käuflich erworben und die Verwaltung derselben mit unserer Genehmigung übernommen.

Gumbinnen, den 19ten September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 40.

Druck von Fr. Krausened.

# Amtsblatt

№ 41. Gumbinnen, den 8ten Oktober 1856.

Das 50ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 27sten September d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 281. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 4524 die Verordnung, betreffend die Revision der Teich- und Ufer-Ordnung für das Amt Crossen vom 14ten Februar 1766, so wie den Erlaß eines neuen Statutes für den Crossener Deichverband, vom 18ten August 1856; unter

Nr. 4525 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu den Gesellschaftsstatuten der schlesischen Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb, vom 3ten September 1856; unter

Nr. 4526 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zu dem Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 6ten September 1856; und unter

Nr. 4527 die Bekanntmachung über die unter dem 9ten August 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der Generalversammlung der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft beschlossenen Aenderung des §. 4 des unterm 31sten Oktober 1853 genehmigten neuen Geschäftsplanes, vom 9ten September 1856.

Das 51ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 30sten September d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4528 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Obornikr Kreisgrenze in der Richtung von Obornik über Samter, Lipnica und Sekowo an die Berlin-Posener Staats-Chaussee, und unter

Nr. 4529 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Aktien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf," mit dem Domizil zu Berlin, vom 28sten August 1856.

## Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 282. Untersagung der ferneren Verbreitung der Augsburger Allgemeinen Zeitung.

Nachdem bereits früher Preußische Gerichte mehrfach auf Vernichtung einzelner Nummern der Augsburger Allgemeinen Zeitung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50 des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851 erkannt haben, wird gegenwärtig auf Grund des §. 52 dieses

dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der ebendaselbst in §. 53 angedrohten Strafen hiermit untersagt. Berlin, den 25sten September 1856.

Der Minister des Innern, v. Westphalen.

№ 283. Die Einreichung von Petitionen zum Provinzial-Landtage betr.

Der Unterzeichnete macht hierdurch bekannt, daß bei dem bevorstehenden Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen, welcher den 5ten Oktober hier eröffnet werden wird, der bestehenden Geschäfts-Ordnung gemäß eingehende Petitionen nur bis zum 10ten Oktober d. J. angenommen werden können. Königsberg, den 4ten Oktober 1856.

Der Landtags-Marschall Graf zu Dohna-Lauck.

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 284. Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Bei der am 22sten August d. J. abgehaltenen Prüfung in dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung an Elementarschulen entlassen worden:

1) Wilhelm Asbelm aus Gumbinnen;
2) Ernst Böhnke aus Beeslack, Kreises Rastenburg;
3) Friedrich Bleise aus Benkheim, Kreises Angerburg;
4) Adam Chrzanowski aus Groß-Leschienen, Kreises Ortelsburg;
5) Gottlieb Czwalinna aus Wierzlinnen, Kreises Johannisburg;
6) Carl Duda aus Willamowen, Kreises Ortelsburg;
7) Johann Guttek aus Puelz, Kreises Rastenburg;
8) Friedrich Hein aus Neu-Bartelsdorff, Kreises Allenstein;
9) Ferdinand Hofer aus Rosengarten, Kreises Angerburg;
10) Heinrich Kaja aus Rudwangen, Kreises Sensburg;
11) Carl Kenski aus Sensburg;
12) Ludwig Konrad aus Krzysahnen, Kreises Lötzen;
13) Ludwig Kutz aus Surminnen, Kreises Angerburg;
14) Leopold Laaser aus Ulleschen, Kreises Neidenburg;
15) Ferdinand Lange aus Schakumihlen, Kreises Darkehmen;
16) Michael Lenski aus Plosen, Kreises Ortelsburg;
17) Wilhelm Marczinski aus Statzen, Kreises Oletzko;
18) Michael Olschewski aus Martenheim, Kreises Lötzen;
19) Julius Oltersdorf aus Charlottenhof, Kreises Rastenburg;
20) Ferdinand Rusinski aus Gaylowken, Kreises Lyck;
21) Carl Schmidt aus Rogallicken, Kreises Lyck;

22) Carl

22) Carl Szabin aus Schetzel, Kreises Goldapp;
23) August Thiedemann aus Stradaunen, Kreises Lyck;
24) August Zorn aus Brzosowen, Kreises Angerburg;
25) Herrmann Bogdann aus Rastenburg, und
26) Friedrich Krack aus Kamionken, Kreises Lötzen.

Königsberg, den 18ten September 1856.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 285. Taxpreis eines Blutegels betr. A. d. J. 186. Sept.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt. Gumbinnen, den 29sten September 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 286. Die Neuwahlen von zwei Kuratoren und zwei Stellvertreter bei der Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse betr.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zur Ergänzung der theils gestorbenen, theils reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Kurstorii und deren Stellvertreter zum 1sten Januar 1857 Neuwahlen von zwei Herren Kuratoren und zwei Herren Stellvertretern nach Vorschriften des § 23 lit. d bis g des Reglements der Anstalt vom 3ten Sept. 1836 zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen, zu dem mit dem 1sten Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termin zugehen lassen. Berlin, den 4ten September 1856.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Frhr. v. Monteton.

№ 287. Die Einrichtung neuer Post-Expeditionen in Neukirch und Lappienen betr.

In den Kirchdörfern Neukirch und Lappienen, Kreises Niederung, sind am 1sten, resp. 15ten September d. J. Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet worden, von welchen die erstere durch eine wöchentlich sechsmalige Botenpost mit Heinrichswalde und Kaukehmen und die andere durch eine tägliche Kariolpost mit Seckenburg und Heinrichswalde in Verbindung gesetzt worden ist.

Das korrespondirende Publikum wird von diesen neuen Einrichtungen hiermit benachrichtigt. Gumbinnen, den 27sten September 1856. Königl. Ober-Post-Direktion.

## Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Sekretair Schorning aus Ragnit ist als Agent der Magdeburger Lebens- und als Spezial-Agent der Berlinischen Renten-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der

Der Kaufmann Johann Bleyer in Kraupischken, Kreises Ragnit, ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia bestätigt worden.

Der Kaufmann G. H. Przyborowski aus Kaukehmen, Kreises Niederung, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Köln bestätigt worden.

Der Kaufmann und Stadtverordnete Friedrich Ogurski in Rhein ist als Schiedsmann für den Bezirk Rhein gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Fr. Bähker in Insterburg ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt und der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Die Versetzung des forstversorgungsberechtigten Jägers Friedrich Wilhelm Herrmann nach Loye als Forstaufseher ist zurückgenommen und demselben die Forstaufseherstelle zu Matzgirren, Oberförsterei Ibenhorst, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

## Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat September 1856,

und zwar bei den Kreisgerichten:

Kreisgerichts-Rath v. d. Trenk in Norkitten an das Kreisgericht in Insterburg versetzt;

Gerichts-Assessor Kob als Kreisrichter beim Kreisgericht in Insterburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Norkitten angestellt;

Gerichts-Assessor Schmidt zum Kreisrichter beim Kreisgericht Johannisburg ernannt;

Sekretair Windel von Darkehmen an das Kreisgericht in Gumbinnen versetzt, und

Bureau-Assistent Thieler in Gumbinnen zum Sekretair beim Kreisgericht in Darkehmen befördert,

Bureau-Assistent Miram von Darkehmen an das Kreisgericht in Gumbinnen versetzt,

Civil-Supernumerarius Rieß als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Darkehmen angestellt,

Bote und Exekutor Waschulewski in Lyck pensionirt.

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 41.

Druck von Fr. Krauseneck.

# Amtsblatt

**№ 42.** Gumbinnen, den 15ten Oktober **1856.**

Das 52ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 7ten Oktober d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

**№ 288.** Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 4536 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die unter dem Namen „Köln-Müsener Bergwerks-Aktien-Verein," mit dem Domizil zu Köln errichtete Aktien-Gesellschaft, vom 7ten September 1856.

## Bekanntmachung de höheren Behörde.

**№ 289.** Die frühere Einlösung der ausgelooseten und gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihen betr. Pr.-S. No. 2597.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber der am 8 1 d. M. ausgelooseten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848, so wie der Staats-Anleihen vom Jahre 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche durch unsere Bekanntmachung vom 8ten September d. J. zur baaren Rückzahlung der Kapitalien am 1sten April 1857 gekündigt sind, zu genügen, sollen diese Schuldverschreibungen schon vom 1sten November d. J. ab, sowohl bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, als auch bei den Regierungs-Hauptkassen eingelöset, und die vom 1sten Oktober d. J. ab laufenden Zinsen à 4½ Prozent bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibung bei den gedachten Kassen eingereicht wird, gegen Ablieferung der am 1sten April 1857 und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet werden.

Wird jedoch die Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten März bis zum 1sten April 1857 präsentirt, so ist der am 1sten April 1857 fällige Zins-Coupon davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Formulare zu den hiernach über das Kapital und die Zinsen auszustellenden Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Mit dem 1sten April 1857 hört die Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen gänzlich auf, und es wird daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zins-Coupons dennoch erhoben sein sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital gekürzt werden. Berlin, den 6ten Oktober 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling.

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 290. Die opferwillige Bereitwilligkeit, mit der die Kosten und Lasten der diesjährigen Königs-Revue getragen sind, betreffend.

In der von Sr. Königlichen Majestät in den gnädigsten Worten belobten opferwilligen Bereitwilligkeit, mit der die bedeutenden Kosten und Lasten unserer Königs-Revue getragen sind, hat die Provinz den ehrenvollsten Lohn ihrer Anstrengungen gefunden. Sehr willkommen wird es aber auch sein, aus dem nachfolgenden Schreiben unseres kommandirenden Generals den freundlichen Ausdruck des Dankes und der Zufriedenheit des Armeekorps zu vernehmen. Königsberg, den 24sten September 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath
(gez.) Eichmann.

Die diesjährigen großen Herbstübungen des Armee-Korps sind Veranlassung gewesen, daß durch einen großen Theil der Provinz Preußen Truppen marschirt sind und an mehreren Punkten größere Abtheilungen derselben längere Zeit einquartiert wurden. Ueberall haben die betreffenden Behörden sowohl in den Marsch- wie Kantonnirungs-Quartieren für eine gute Unterbringung der Truppen die angemessensten Vorbereitungen getroffen und für die Bedürfnisse derselben an Transportmitteln ꝛc. durch zweckmäßige Anordnungen gesorgt. In den Städten, wie in den Dörfern, haben die Quartiergeber aus allen Ständen mit der größten Freundlichkeit die oft sehr zahlreiche Einquartierung empfangen, und sind auf das Eifrigste bemüht gewesen, so weit es die Verhältnisse gestatteten, sie möglichst gut aufzunehmen.

Allen betreffenden Behörden und Bewohnern der Provinz fühle ich mich verpflichtet, im Namen der an den diesjährigen Uebungen betheiligten Truppen für die bewiesene Bereitwilligkeit, das Wohl derselben zu fördern und die vielfachen Mühen und Sorgen, die ihnen daraus erwuchsen, den besten Dank auszusprechen.

Das Königliche Ober-Präsidium erlaube ich mir ganz ergebenst zu bitten, es sehr geneigtest vermitteln zu wollen, daß die vorstehende Dankäußerung allen Betreffenden bekannt wird. Königsberg, den 20sten September 1856.

An das Königliche Ober-Präsidium hier.

Der kommandirende General: (gez.) v. Werder.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

### Bau-Polizei-Ordnung
für die Städte des Regierungs-Bezirks Gumbinnen.

№ 291. Bau-Polizei-Ordnung für die Städte des Regierungs-Bezirks Gumbinnen. A. d. J. 1714. Sept.

Auf den Grund der §§. 5 und 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 wird unter Aufhebung der etwa entgegenstehenden anderweiten Verordnungen über die Ausführung der

Bauten

Bauten in den Städten, für die sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks, Folgendes verordnet:

§. 1. Zu jedem Neubau, zu jeder Hauptreparatur einer baulichen Anlage, insbesondere auch zu jeder Umänderung der vorhandenen, so wie zur Anlage neuer Feuerungen, ist der Bau-Erlaubnißschein bei der Orts-Polizeibehörde schriftlich nachzusuchen.

§. 2. Unter Hauptreparaturen werden solche Bauten verstanden, bei welchen ganze Theile des Gebäudes umgebaut oder in ihrer Konstruktion oder in dem Material verändert werden, oder durch welche der bisherige Zweck des Gebäudes verändert wird. Auch sind dazu zu rechnen: das Einziehen neuer Balken, wobei Feuerungen berührt werden, neue Bedachungen, Umdeckungen und Dachverschalungen, so wie das Abputzen der Straßen-Fronten.

§. 3. Dem Gesuche um Bau-Erlaubniß ist die von einem Maurer- und Zimmer-Meister oder einem Staats- oder Privat-Baumeister zu fertigende und zu unterschreibende Zeichnung, nebst Erläuterung, beides in duplo, beizufügen. Das eine Exemplar wird, wenn der Bau überhaupt oder nur unter den im Erlaubnißschein anzugebenden Modalitäten zulässig ist, dem Bauherrn mit diesem Schein zurückgegeben, das andere bleibt bei den Akten der Polizeibehörde. Bei neuen Bedachungen, Umdeckungen und Verschalungen bedarf es nur der schriftlichen Anzeige.

§. 4. Die Zeichnungen müssen nach einem Maßstabe von 10 Fuß auf einen preußischen Zoll angefertigt und so weit es zum nähern Verständniß nöthig ist, namentlich in den durchschnittenen Holz- und Mauerflächen der Quer- und etwaigen Längen-Profile entsprechend kolorirt sein; auch müssen sie enthalten:

a) die Grundrisse der verschiedenen Geschosse, einschließlich des Kellers und der Dachbalkenlage,
b) das Quer-Profil,
c) die Ansicht der Haupt-Fronte.

Die Lage und Bauart (massiv, Fachwerk) der nächst umstehenden, also auch der Nachbargebäude, muß entweder in dem Grundriß des Erdgeschosses oder in einem beizufügenden besonderen Situationsplan angegeben, auch die Entfernung von dem aufzuführenden neuen Gebäude vermerkt sein.

§. 5. Alle Bauausführungen, wozu es nach §. 1 der Polizei-Erlaubniß bedarf, dürfen nur unter Leitung oder Aufsicht eines geprüften Maurer- oder Zimmermeisters, oder beider, wenn die Arbeiten, wie in der Regel, zu den Gewerben beider gehören, oder eines anderen geprüften Staats- oder Privat-Baumeisters geschehen.

§. 6. Der Bau-Erlaubnißschein verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist,

 vom

vom Tage der Ausfertigung desselben an gerechnet, mit dem Bau nicht begonnen ist. Unter besonderen Umständen kann die Gültigkeit des Scheines noch auf ein Jahr verlängert werden.

§. 7. Auf Königliche Gebäude, da diese nur unter Leitung von Staats-Baubeamten und nach den von der oberen Baubehörde festgestellten Bauplänen ausgeführt werden, finden zwar vorstehende Bestimmungen keine Anwendung; jedoch hat der ausführende Beamte vor Beginn des Baues der Orts-Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

§. 8. Wohnhäuser an der Straße und an öffentlichen Plätzen und alle übrigen dort zu errichtenden Gebäude, in denen sich Feuerungsanlagen befinden, müssen mit massiven Umfassungswänden versehen sein. Auch außerdem sollen städtische Wohn- und andere Gebäude mit Feuerungen in der Regel massive Umfassungswände haben. Nur dann dürfen bei dergleichen Gebäuden ausnahmsweise, wo die Lokalverhältnisse in feuerpolizeilicher Hinsicht besonders günstig sind, auch Umfassungswände in Ziegelfachwerk gestattet werden, wenn sie wenigstens 12 Fuß von jedem andern Gebäude oder der nachbarlichen Grenze entfernt bleiben; bei geringerer Entfernung müssen die Fachwerkswände mit äußerer 3 bis 6zölliger Verblendung von gebrannten Ziegeln in Kalkmörtel versehen werden.

§. 9. Zu massiven Umfassungswänden werden hier nur diejenigen aus Feld- oder gebrannten Mauersteinen oder aus Sandkalk-Pisen, Mauern aus Luftsteinen aber nur dann gezählt, wenn sie an den Außenseiten mit gut gebrannten Ziegeln verblendet und diese mit den Luftziegeln in gehörigem Verband gemauert sind.

§. 10. Was Hinsichts der Umfassungswände der Gebäude (§. 8) verordnet worden, gilt auch Hinsichts der Dachgiebel.

§. 11. Die Umfassungswände der Stall- und Remise-Gebäude dürfen auch in ausgemauertem Fachwerk errichtet werden, müssen aber wenigstens 12 Fuß von anderen Gebäuden entfernt bleiben, bei geringerer Entfernung müssen diejenigen Außenwände und Giebel des Gebäudes, welche einem anderen Gebäude oder dem Nachbargrundstücke zugekehrt sind, entweder massiv, oder von massiv verblendetem Ziegelfachwerk (§. 8) errichtet werden.

Auch müssen die der Straße und öffentlichen Plätzen zugewendeten Wände an dergleichen Fachwerksgebäuden stets mit 6zölliger Verkleidung von gebrannten Ziegeln versehen werden.

§. 12. Speichergebäude, welche an die Straße anstoßen, müssen in der Straßenfronte massiv sein und Luken von Eisenblech erhalten. Hinsichts der anderen Umfassungswände, so wie Hinsichts der auf den Höfen zu errichtenden Speicher finden die Vorschriften für Stall- und Remisengebäude (§. 11) Anwendung.

§. 13. Es ist gänzlich untersagt, Scheunen innerhalb der bebauten oder zur Bebauung mit

mit Wohngebäuden bestimmten Stadttheile oder in Verbindung mit anderen städtischen Gebäuden zu erbauen; sie dürfen außerdem, wenn sie

a) ganz massive Umfassungswände und eben solche Bedachung erhalten, nur in einer Entfernung von mindestens 300 Fuß;

b) wenn sie zwar nicht massive Umfassungswände, aber eine massive Bedachung erhalten, nur in einer Entfernung von mindestens 500 Fuß, und

c) wenn sie weder massive Umfassungswände, noch massive Bedachung erhalten, nur in einer Entfernung von mindestens 800 Fuß,

vom nächsten Wohnhause der Stadt errichtet werden.

§. 14. Scheunen müssen 30 Fuß von einander entfernt bleiben. Es ist zwar gestattet, mehrere Scheunen an einander zu bauen, jedoch nur bis zu einer Gesammtlänge von 300 Fuß. Bei solchen an einander gebauten Scheunen muß aber ein Zwischenraum von mindestens 80 Fuß von anderen Gebäuden verbleiben.

§. 15. Trockengerüste zum Trocknen der Lohkuchen oder anderer Brennstoffe, so wie offene Schauer dürfen bis 20 Fuß Höhe von Holz mit feuersicherer Bedachung und mindestens 24 Fuß von allen anderen Gebäuden entfernt erbaut werden.

§. 16. Stroh-, Rohr-, Bretter- und Schindeldächer anzulegen, so wie Pfannendächer mit Strohpuppen zu versehen, ist in den bebauten oder zur Bebauung mit Wohngebäuden bestimmten Stadttheilen gänzlich untersagt. Außer diesen Stadttheilen (in der städtischen Feldmark) dürfen zwar Gebäude ohne Feuerungs-Anlagen auch mit nicht feuersichern Dächern versehen werden, jedoch nur, wenn sie in angemessener, für jeden Fall von der Polizeibehörde zu bestimmenden Entfernung, die nicht unter 800 Fuß von dem nächsten städtischen Wohngebäude betragen darf, errichtet werden.

Als feuersicher sollen Dächer, welche mit Metall, Schiefer, Ziegeln oder getheerter Pappe eingedeckt sind, betrachtet werden.

§. 17. Bei allen denjenigen Gebäuden, welche massive oder massiv verblendete Umfassungswände erhalten müssen, dürfen auch keine hölzernen Gesimse, Dach- und Abfall-Rinnen, Trauf- oder Windbretter angebracht werden. Die feuersicheren Dach- und Abfall-Rinnen sind an der Straßenseite der Gebäude bis auf mindestens 2 Fuß Entfernung vom Erdboden hinabzuführen.

§. 18. Das Vortreten der Balken und Sparrenköpfe gegen die Außenflächen der Fronten ist nur dann gestattet, wenn nicht in einer Entfernung von 15 Fuß oder weniger Gebäude befindlich sind, bei denen solches bereits der Fall ist.

§. 19. Freitreppen und damit in Verbindung stehende Podeste dürfen gegen die fest-

gesetzte

gesetzte Fluchtlinie nur so weit vortreten, daß der Bürgersteig nicht unnöthig oder nicht in nachtheiliger Weise beengt wird.

Die Orts-Polizeibehörde hat in jedem speziellen Falle nähere Bestimmungen hierüber zu treffen. Dergleichen Anlagen dürfen aber niemals mehr als den vierten Theil der Breite des Bürgersteiges einnehmen.

§. 20. Balkons müssen eine Höhe von mindestens 10 Fuß über dem Straßenpflaster haben, dürfen nicht weiter als 5 Fuß, niemals aber über die ganze Breite des Bürgersteiges vorspringen und müssen mindestens 5 Fuß von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

§. 21. Vorfenster, Vorspinder und sonstige Vorbauten dürfen nicht weiter als 6 Zoll vortreten. Winden anzubringen ist in engen und belebten Straßen gänzlich verboten.

§. 22. Die Thorwege in und neben den Wohnhäusern dürfen niemals nach der Straße aufschlagen, Thüren und Fensterladen nur dann, wenn sie über 6 Fuß vom Pflaster oder Erdboden entfernt sind. Ausnahmen finden da statt, wo polizeiliche Rücksichten sie gebieten. Bei Kellern und Läden sind, wenn der Bürgersteig mindestens 6 Fuß breit ist, nach außen aufschlagende Thüren zulässig, diese dürfen jedoch, an die Wand gelehnt, nicht weiter als 6 Zoll vorspringen.

§. 23. Zum Pflanzen von Bäumen, Einsetzen von Pfählen oder Prellsteinen und anderen baulichen Anlagen auf der Straße, auf dem Fahrdamme, wie auf dem Bürgersteige, ist besondere polizeiliche Genehmigung nöthig. Niemals darf durch dergleichen Anlagen, auch auf den Bürgersteigen, der Gang längs den Häusern behindert werden.

§. 24. Werkstätten der Feuerarbeiter, namentlich der Schmiede und Schlosser, dürfen keine Ausgänge nach der Straße, sondern nur nach dem Hofe erhalten.

§. 25. Ställe, Brennereien, Brauereien und andere Räume, in denen Rauch, Dampf, übelriechende oder ungesunde Luftarten erzeugt werden, dürfen gleichfalls nicht Thüren nach der Straße erhalten; Fensteröffnungen und Luken in denselben müssen aber wenigstens 6 Fuß über dem Straßen-Terrain liegen.

§. 26. In bebauten Straßen müssen alle Privatgrundstücke, so weit sie nicht mit Gebäuden besetzt sind, an der Straße durch Mauern, Zäune oder Gitter, von mindestens 5 Fuß Höhe eingefaßt werden. Diese Umwehrungen sind nach Anweisung der Polizeibehörde, welche darauf zu halten hat, daß sie die Straße nicht verunzieren, zu errichten.

§. 27. In jedem neu zu bebauenden Grundstücke muß ein freier Hofraum von mindestens 12 Fuß Länge und 12 Fuß Breite verbleiben. Auch bei neuer Wiederaufführung einzelner Gebäude muß die Gebäudefläche so weit eingeschränkt werden, daß diese Abmessungen des Hofes erreicht werden.

§. 28. Wohngebäude von mehr als 100 Fuß Länge, mit Einschluß der etwaigen Flügel müssen außer der Haupttreppe noch wenigstens eine durch alle Stockwerke führende Nebentreppe haben, eine zweite dergleichen jedenfalls, sobald diese Gebäudelänge mehr als 200 Fuß beträgt, u. s. w. Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn die Haupttreppe bis zum obersten Geschoß hinauf massiv ist.

§. 29. Die Oeffnungen der Dachböden müssen mit Fenstern oder Laden verwahrt werden. Auch müssen die Oeffnungen in den Brandmauern mit eisernen, in die Mauerfalze schlagenden Laden versehen werden.

Kapp- oder Dachfenster sind in der Regel von Blech anzufertigen, können aber auch in Bandwerk errichtet werden, müssen alsdann aber feuersichere Bedachung haben und mit Ziegeln ausgemauert sein.

§. 30. Gebäude, deren gegenwärtige Bauart den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, müssen bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Umbauten, diesen Bestimmungen gemäß, abgeändert werden.

§. 31. Alle zum täglichen Aufenthalt von Menschen bestimmte Wohnungen müssen in neuen Gebäuden wenigstens 7½ Fuß lichte Höhe erhalten und mit Fenstern zum Oeffnen oder sonst passenden Einrichtungen zur Herstellung eines gehörigen Luftwechsels versehen sein. Geringere Höhen, jedoch nicht unter 6½ Fuß, sind nur in Kellern und Dach-Etagen zulässig, wenn nur kleinere Theile dieser Geschosse zu Wohnungen eingerichtet werden.

§. 32. Kellergeschosse, in denen sich stets oder zu gewissen Zeiten Wasser sammelt, dürfen zu Wohnungen nicht eingerichtet werden. Im Uebrigen müssen die Mauern und Fußböden der Kellerwohnungen gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt werden.

§. 35. Auch die Mauern des Erdgeschosses eines Wohnhauses, wenn dasselbe nicht unterkellert und der Fußboden desselben sich nicht mehr als 1½ Fuß über den Erdboden erhebt, müssen durch Isolirschichten gegen das Aufsteigen der Feuchtigkeit geschützt werden.

§. 34. Hinsichts der Feuerungs-Anlagen wird auf die Amtsblatts-Verordnung vom 10ten März d. J. Bezug genommen.

§. 35. Wer einer der obigen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern, oder im Unvermögensfalle in angemessene Gefängnißstrafe, und muß das bereits Gebaute, wenn es vorschriftswidrig ist, durch eine entsprechende Abänderung vorschriftsmäßig einrichten, oder wenn die Abänderung nicht möglich ist, ganz abbrechen.

Gumbinnen, den 26sten September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Siehr.

Da

**№ 292.** Das Erlöschen der Rinderpest in den an die Kreise Lyck und Oletzko grenzenden Theilen des Königreiches Polen betreffend. A. d. J. 2038. Sept.

Da die seit längerer Zeit fortgesetzten Nachforschungen mit Sicherheit ergeben haben, daß die Rinderpest in den, an die Kreise Lyck und Oletzko grenzenden Theilen des Königreichs Polen, namentlich auch in Razki und Lipowka, schon vor geraumer Zeit erloschen ist, so heben wir unsere Amtsblatts-Verfügung vom 28sten April d. J., wonach für die ganze Landesgrenze des Kreises Oletzko und für die Landesgrenze des Kreises Lyck von Szymochen bis Przepiorken der §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 in Kraft gesetzt, und daher aller und jeder Verkehr mit dem Königreiche Polen untersagt ist, hierdurch wieder auf. Wir bestimmen demgemäß, daß auch für die genannten Theile unserer Landesgrenze, nur der §. 3 der genannten Allerhöchsten Verordnung und die auf Grund desselben von uns erlassene Amtsblatts-Verordnung vom 7ten November v. J. (vergleiche Amtsblatt de 1855, S. 277) Geltung haben soll. Gumbinnen, den 2ten Oktober 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**№ 293.** Den Stand der Rinderpest in Polen und Rußland betr. A. d. J. 2132. Sept.

Durch Bekanntmachung vom 2ten d. M. haben wir die völlige Absperrung der Landes-Grenze gegen Polen, welche in den Kreisen Oletzko und Lyck seit dem 28sten April d. J. — nach §. 4 der Verordnung vom 27sten März 1836 — angeordnet gewesen, wieder aufgehoben und zur Erleichterung des Handels- und Gewerbe-Verkehrs die Bestimmungen des §. 3 der gedachten Verordnung auch in jenen Kreisen wieder in Kraft gesetzt. Jedoch müssen wir, indem wir dies thun, das Publikum zur um so strengeren Befolgung der Vorschriften des §. 3, so wie im Allgemeinen noch zu fortgesetzter äußerster Vorsicht in Betreff des Einschleppens der Rinderpest auffordern, da die Gefahr dieser Einschleppung noch keineswegs ganz geschwunden, sondern nur theilweise zurückgetreten ist. Im Königsberger Regierungs-Bezirk hat so eben erst wieder die Abhaltung der Viehmärkte in sämmtlichen Grenzkreisen untersagt, die Grenze des Neidenburger Kreises gegen Polen aber ganz gesperrt werden müssen, da die Pest in dem polnischen dicht an der Grenze, der Stadt Soldau gegenüber, gelegenen Dorfe Petrikos von Neuem sich gezeigt hat. Der diesseitige Bezirk aber wird noch immer, wenn auch nur aus der Entfernung mehrerer Meilen, von den Memelgegenden her bedroht. Es ist konstatirt, daß vor Kurzem noch in Kowno selbst einzelne Fälle von Viehpest vorgekommen sind, daß die Seuche in der einige Meilen unterhalb Kowno gelegenen russischen Stadt Willkie während des Sommers mit ganz besonderer Heftigkeit geherrscht hat, in einigen benachbarten Dorfschaften auch noch nicht ganz erloschen ist, und daß von dort aus auch einige gegenüber am linken Memelufer belegene polnische Ortschaften (namentlich die Güter Kretkompie und Swiadoßyn) inficirt worden sind. Unter diesen Umständen haben wir die militairische Besetzung der Landesgrenze vom Johannisburger bis zum Ragniter Kreise noch nicht ganz aufgegeben und erwarten von allen Behörden und dem Publikum, noch fernerhin die

die pflichtmäßige Unterstützung unserer Bemühungen zur Abhaltung der noch immer großen Landesgefahr. Gumbinnen, den 10ten Oktober 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 294. Patentertheilung.

Dem Gußstahlwaaren-Fabrikanten Gustav Brüninghaus zu Dortmund ist unter dem 3ten Oktober 1856 ein Einführungs-Patent:

auf ein Verfahren, Roheisen zu feinen (fein zu machen), insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel und Verfahrungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 295. Patentaufhebung.

Das dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Immeckenberg zu Halberstadt unter dem 2ten Januar 1856 ertheilte Patent:

auf eine Einrichtung an Horizontalkreisen zur Messung von Höhenwinkeln

ist erloschen.

# Bekanntmachungen.

№ 296. Unbestellbare Gegenstände.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) zwei Stöcke, eine Pelzmuffe und ein Taschentuch mit Kränzen, in der hiesigen Passagierstube und in den hier angekommenen Postwagen im Monat Mai d. J. vorgefunden;
2) ein Packet, sig. M. S., 21 Loth schwer, Register No. 891, am 14ten Februar d. J. in Schirwindt an Kriegis in Königsberg zur Post gegeben, welches nicht abgefordert worden ist;
3) ein Packet sig. H. J. C., 19 Loth schwer, Register No. 772, am 11ten Mai d. J. in Insterburg an den Füsilier Herrmann Jarol in Königsberg zur Post gegeben, welches 20 Sgr. baar, ein Chemisett und fünf Halskragen enthält und deren Absenderin Rosine Mikoleit nicht zu ermitteln gewesen ist;
4) ein Packet mit einem Schlafrock, in dem Personenraume des Gumbinner Personen-Postwagens am 15ten Juli d. J. in Tilsit vorgefunden; eine Paudel mit einer Schlummerrolle und ein Tuch, in der Passagierstube zu Tilsit im Monat Juli d. J. vorgefunden;
5) ein Packet, sig. H. F., 3 Loth schwer, einen Schlips enthaltend und am 8ten August d. J. in Marggrabowa an Herrn Herrmann Flatow in Insterburg zur Post gegeben, dessen Absender sich nicht genannt hat;

6) ein wollenes Umschlagetuch, eine Hutschachtel und ein silbernes Schloß zu einer Geldbörse, am 2ten August d. J. in der Passagierstube zu Rhein vorgefunden.

Sollten sich die zur Empfangnahme der vorbezeichneten Gegenstände berechtigten Personen nach Verlauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, nicht melden, so werden die Gelder dem Post-Armen-Fonds überwiesen, die übrigen Gegenstände aber zum Besten dieses Fonds meistbietend versteigert werden.

Gumbinnen, den 2ten Oktober 1856. Königl. Ober-Post-Direktion.

**№ 297.** Postenlaufs-Bestimmungen betreffend.

Vom 11ten Oktober d. J. ab wird unter Aufhebung der Personenpost zwischen Sensburg und Langheim eine tägliche Personenpost zwischen Johannisburg und Langheim über Alt-Ukta, Peitschendorf, Sensburg und Rößel eingerichtet, welche in Langheim mit der Nacht-Personenpost zwischen Rastenburg und Königsberg in Verbindung steht.

Für die Strecke zwischen Johannisburg und Sensburg sind folgende Orte als Aufnahmestellen für die der Post unterwegs zugehenden Reisenden festgesetzt worden:

| | | |
|---|---|---|
| von Johannisburg nach Schnopken (vor dem Kruge) | ¼ | Meile, |
| = Schnopken nach Gußianka (vor dem Kruge) | 2¼ | = |
| = Gußianka nach Wigrinnen (vor dem Kruge) | ½ | = |
| = Wigrinnen nach Alt-Ukta (Post-Expedition) | ½ | = |
| = Alt-Ukta nach Collogienen (vor dem Gutshause) | 1 | = |
| = Collogienen nach Peitschendorf (Post-Expedition) | ¾ | = |
| = Peitschendorf nach Sternfelde (vor dem Gutshause) | 1 | = |
| = Sternfelde nach Sensburg | ¾ | = |
| Summa | 7 | Meilen. |

Die Haltestellen auf der Tour von Sensburg nach Langheim bleiben dieselben, welche für die bisherige Sensburg-Langheimer Personenpost bestimmt sind.

Das reisende Publikum wird hiervon in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 40 des Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 27sten Mai 1856 in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 5ten Oktober 1856. Königl. Ober-Post-Direktion.

**№ 298.** Postenlaufs-Bestimmungen betreffend.

Unter Aufhebung der täglichen Reitpost von Rastenburg nach Johannisburg und der täglichen Personenpost zwischen Sensburg und Langheim ist eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Johannisburg und Langheim über Alt-Ukta, Peitschendorf, Sensburg und Rößel eingericht worden, welche aus Johannisburg täglich 9 Uhr 30 Minuten Vormittags abgefertigt wird, und in Langheim mit der Nacht-Personenpost zwischen Rastenburg und Königsberg in genauem Zusammenhange steht. Die Johannisburg-Rastenburger Personenpost, welche aus Johannisburg täglich 6 Uhr 30 Minuten Abends abgefertigt wird, bleibt in ihrem Gange unver-

unverändert bestehen, so daß hierdurch nunmehr zwischen Johannisburg und Königsberg eine tägliche zweimalige Personenpost-Verbindung hergestellt ist.

Das reisende und korrespondirende Publikum wird von dieser neuen Einrichtung hiermit in Kenntniß gesetzt. Gumbinnen, den 6ten Oktober 1856.

Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

№ 299. Die Einrichtung einer Post-Expedition II. Klasse in Szabienen betreffend.

Vom 1sten Oktober d. J. ab ist in dem Kirchdorfe Szabienen, Kreises Darkehmen, eine Post-Expedition zweiter Klasse eingerichtet worden, welche durch eine tägliche Kariolpost mit Darkehmen in Verbindung gesetzt worden ist.

Das korrespondirende Publikum wird von dieser neuen Einrichtung hiermit in Kenntniß gesetzt. Gumbinnen, den 7ten Oktober 1856.

Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

№ 300. Die Einrichtung einer Lokal-Personenpost zwischen Insterburg und Königsberg betr.

Vom 15ten Oktober d. J ab wird zwischen Insterburg und Königsberg eine tägliche Lokal-Personenpost mit neunsitzigem Hauptwagen, ohne Kondukteurbegleitung, eingerichtet, welche aus Insterburg um 5 Uhr früh und aus Königsberg um 1 Uhr Nachmittags ihre Abfertigung erhält und in 9 Stunden 15 Minuten befördert wird.

Das Personengeld bei dieser Post beträgt für einen Platz im Coupée 6 Sgr. und für einen Platz im Innern 5 Sgr. pro Meile, wofür die Passagiere 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen können.

Beichaisen-Gestellung findet zu der neuen Post nicht statt.

Das reisende und korrespondirende Publikum wird von dieser neuen Einrichtung hiermit in Kenntniß gesetzt. Gumbinnen, den 10ten Oktober 1856.

Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

## Personal-Chronik.

Dem Pächter der Domaine Pierkunowen, bei Lötzen, Herrn Julius Pelet, ist Seitens Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers der Charakter Königlicher Oberamtmann beigelegt worden.

Der zeitherige Religionslehrer der israelitischen Gemeinde in Bunzlau, Herr Meier Marcus Kuttner, welcher von dem Vorstande der Synagogen-Gemeinde in Insterburg erwählt worden ist, ist als solcher auf Grund der vorgelegten diesfälligen Qualifikations-Atteste bestätigt worden.

### Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro September 1856.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Ruß ist dem zum Post-Expediteur ernannten Post-Expeditions-

Expeditions-Gehilfen Kraus, die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition in Neukirch dem zum Post-Expediteur ernannten Kaufmann Kerstan und die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition in Lappienen dem zum Post-Expediteur ernannten Buchbinder Lack übertragen worden.

Der invalide Sergeant Glaudien ist als Kondukteur auf dem Insterburg-Lycker Personenpost-Course bei dem Postamte in Insterburg, und der invalide Sergeant Wirr und der invalide Unteroffizier Gerhardt sind als Kondukteure auf dem Gumbinnen-Rheiner und Gumbinnen-Tilsiter Personenpost-Course bei dem hiesigen Postamte auf Kündigung angestellt worden. Der Kondukteur Hübner ist bei der Post-Expedition in Stallupönen als Post-Expedient in Beschäftigung getreten.

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 42.

Druck von Fr. Krausneck.

# Amtsblatt

**№ 43.** Gumbinnen, den 22sten Oktober **1856.**


## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

**№ 301.** Betrifft die Konzessionen zu gewerblichen Anlagen. A. d. A. 2961. Oktbr.

Es kommen häufig Fälle vor, daß gewerbliche Anlagen, zu denen nach §. 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 eine Konzession erforderlich ist, schon vor ertheilter Genehmigung ausgeführt werden, oder daß von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, eigenmächtig abgewichen wird.

Nach §. 180 und §. 177 der Gewerbe-Ordnung wird derjenige, welcher eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals, eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet, oder von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, eigenmächtig abweicht, insonderheit ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals vornimmt, mit Geldbuße bis zu Zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu Drei Monaten belegt.

Jeder, der gegen diese Vorschrift verstößt, setzt sich nicht nur der Gefahr aus, der angedrohten Strafe zu verfallen, sondern es wird auch bei Beurtheilung seines Gesuches um Ertheilung der Genehmigung auf die inzwischen erfolgte Ausführung nicht die mindeste Rücksicht genommen, der Antrag vielmehr so behandelt werden, als wenn die Ausführung noch nicht erfolgt wäre.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, daß bei Bauten, welche für einen der polizeilichen Genehmigung bedürfenden Zweck dienen sollen, der Baukonsens an sich für die Errichtung der gewerblichen Anlage noch nicht genügt, diese vielmehr das in der allgemeinen Gewerbeordnung vorgeschriebene Konzessions-Verfahren erfordert.

Wir weisen die Kreis- und Orts-Polizeibehörden an, mit Sorgfalt darauf zu achten, daß der §. 180 der Gewerbeordnung nicht ferner außer Anwendung bleibt.

Gumbinnen, den 4ten Oktober 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 302.** Den Schlußtermin des Austausches der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen à 1 Rthlr. und à 5 Rthlr. können vom 1sten d. M. ab bis zum Schlusse dieses Jahres, mit welchem Zeitpunkte sie ihre Gültigkeit ver-

emittirten Kassen-Anweisungen à 1 Rthlr. und 5 Rthlr. betreffend.
P. S. 2630.

verlieren, nur noch bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen umgetauscht werden, worauf das Publikum aufmerksam gemacht wird.

Gumbinnen, den 18ten Oktober 1856. Königliche Regierung.

№ 303.
Patentaufhebung.

Das dem Johann Zimmermann zu Chemnitz unter dem 27sten Dezember 1855 ertheilte Patent:

auf eine Einrichtung an Drehbanken zum Abdrehen der Eisenbahn-Wagenräder,

ist erloschen.

## Bekanntmachung.

№ 304
Die Aufhebung der Post-Expedition in Rwenden und die Einrichtung der Post-Expedition in Peitschendorf betreffend.

Die Post-Expedition in Rwenden ist vom 1sten d. M. ab aufgehoben und dafür von demselben Termine ab eine Post-Expedition in Peitschendorf, Kreises Sensburg, eingerichtet worden.

Gumbinnen, den 9ten Oktober 1856. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

## Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer zu Jedwabno, im Kreise Neidenburg, Friedrich Leopold Montzka, ist die durch Versetzung des Pfarrers Kob erledigte Pfarrerstelle an der evangelischen Kirche zu Ostrokollen in der Diözese Lyck verliehen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Frommer ist kommissarisch zum Gehilfen des Staatsanwalt Seckt bestellt.

Der Kandidat der Theologie und dritte Lehrer bei der Stadtschule zu Lötzen, Franz Alexander Arbeit, ist zum Kantor bei der Kirche und Prorektor bei der Stadtschule daselbst gewählt und bestätigt.

Dem Fräulein Jenny Marks aus Pillau ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks als Lehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Damerau aus Kaukehmen, Kreises Niederung, ist als Agent der Magdeburger Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann W. S. Adam in Darkehmen ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Kreisschreiber C. Janzon zu Heinrichswalde ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der pensionirte Förster Bromberger aus Niebudßen, hiesigen Kreises, ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dem Fräulein Ida Costede aus Doristhal, Kreises Pillkallen, ist auf Grund der abgelegten Prüfung die Befugniß ertheilt, jungen Mädchen bis zum vollendeten 12ten Lebens-Jahre Privat-Unterricht zu geben.

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 43.

Druck von Fr. Krauseneck.

# Amtsblatt

№ 44. Gumbinnen, den 29sten Oktober 1856.




## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 305. Die Einstellung der Vieh- und Pferde-Märkte in den 9 Grenzkreisen während der Monate November und Dezember 1856 wegen der Rinderpest in Rußland und Polen betr. I. d. J. 1797. Oktbr.

In den 9 Grenzkreisen Heydekrug, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Goldapp, Oletzko, Lyck und Johannisburg dürfen wegen der in den angrenzenden Theilen von Rußland und Polen noch immer herrschenden Rinderpest auch in den Monaten November und Dezember d. J. Vieh- und Pferdemärkte nicht abgehalten werden. Gumbinnen, den 18ten Oktober 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## Bekanntmachungen.

№ 306. Wegen des diesjährigen Eintritts in die neu errichtete Muster-Zeichnen-Schule beim Königlichen Gewerbe-Institut in Berlin.

Auf Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Handelsministers vom 16ten September 1856 bringe ich die Eröffnung der neu errichteten Muster-Zeichnen-Schule am hiesigen Königlichen Gewerbe-Institut zum 1sten k. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordere diejenigen, welche den Eintritt in dieselbe beabsichtigen, unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§. 10, 11 und 12 des nachfolgenden, höhern Orts genehmigten Reglements, auf, sich bei mir schriftlich zu melden. Berlin, den 18ten September 1856.

Der interimistische Direktor des Königlichen Gewerbe-Instituts:

(gez.) Manger, Professor.

## Reglement

### der Muster-Zeichnen-Schule hierselbst.

§. 1. Die beim Königlichen Gewerbe-Institut hierselbst errichtete Muster-Zeichnenschule hat den Zweck, Zeichner zu bilden, welche nach vollendeter Lehrzeit fähig sind, sowohl in Fabriken als Musterzeichner zu wirken, als insbesondere selbstständigen Kunst-Werkstätten, in welchen Muster (dessins) für Fabriken gefertigt werden, vorzustehen und in diesen wiederum junge Leute zu gleichem Zweck heranzubilden. Der Unterricht wird sich erstrecken auf die Darstellung von Mustern für Tapeten, für bunte Wachsleinwand und Wachstücher; für Zeugdruck in Seide, Wolle und Baumwolle, für Damast und Buntwebereien in Seide, Wolle, Leinen und Baumwolle, sowohl zu Bekleidungsstoffen und Bändern, wie auch zu Meublesstoffen und Teppichen; für Spitzen und Kanten.

§. 2. Die Muster-Zeichnenschule steht unter der speziellen Leitung eines besonderen technischen Vorstehers und unter der Ober-Aufsicht des Direktors des Königlichen Gewerbe-Instituts.

§. 3. Der Unterricht im Zeichnen wird in 2 Klassen ertheilt, in einer Vorbereitungs-

Klasse und in einer Musterzeichnen-Klasse. Gemeinschaftlicher Unterricht für die Schüler beider Klassen findet statt: in der Farbenlehre, in der Kenntniß der Druckvorrichtungen und in der Zusammensetzung der Webestühle. Auch wird den einzelnen Schülern in der ersten Zeit des Besuchs der Anstalt Unterweisung in der praktischen Weberei und der Kunst des Patronirens, so weit die Kenntniß davon für das Musterzeichnen nothwendig ist, ertheilt werden.

§. 4. Der Unterricht in der Vorbereitungs-Klasse beginnt mit dem Zeichnen von Ornamenten nach Modellen und schließt mit dem Zeichnen ganzer menschlicher Figuren nach der Antike. Die Lehrlinge dieser Klasse werden in einem gemeinschaftlichen Raume ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Schulbesuchs nach Maßgabe des Grades der Ausbildung jedes Einzelnen unterrichtet.

§. 5. Der Unterricht in der Musterzeichnen-Klasse beginnt mit der Zeichnung von Blumen und Blattwerk nach der Natur und geht dann, um den Schüler in den mechanischen Fertigkeiten und in der Kolorirung der Musterzeichnungen zu üben, zur Kopirung von Mustern über. Die Hauptaufgabe dieser Klasse ist die Komposition, d. i. die Zusammenstellung und Erfindung neuer Muster, und zwar weniger durch Zusammentragen verschiedener Motive vorhandener Muster, als durch Aufsuchung neuer Motive aus der Natur und durch deren Verwendung zu neuen Mustern.

Die Schüler dieser Klasse werden ebenso, wie in der Vorbereitungsklasse, zwar in einem gemeinschaftlichen Raume, aber nach Maßgabe des Grades ihrer Ausbildung unterrichtet.

§. 6. Die Versetzung der Schüler aus der Vorbereitungs- in die Musterzeichnenklasse ist an bestimmte Jahres-Abschnitte nicht gebunden. Sie findet zu jeder Zeit statt, sobald nach dem Urtheil des Vorstehers der Anstalt die Ausbildung eines Schülers in der Vorbereitungsklasse den erforderlichen Grad erreicht hat.

Schüler, welche bei ihrem Eintritt in die Anstalt eine ausreichende Fertigkeit im Zeichnen der für die Vorbereitungsklasse bestimmten Gegenstände besitzen, treten sofort in die Muster-Zeichnenklasse.

Die Dauer des Unterrichts in der Musterzeichnenklasse ist mindestens drei Jahre.

§. 7. Die Anzahl der täglichen Unterrichtsstunden in der Vorbereitungsklasse wird vorläufig auf 6, in der Musterzeichnenklasse auf 8 festgesetzt. — Die Ferien fallen mit denen des Gewerbe-Instituts vom 15ten August bis 1sten Oktober, zu Weihnachten und Ostern mit jedesmal 10 Tagen zusammen.

§. 8. Das Lehrer-Personal wird bestehen:

1) aus dem Lehrer der Musterzeichnenklasse, welcher zugleich Vorsteher der Anstalt ist;
2) aus einem Zeichnenlehrer der zweiten Klasse;
3) aus einem Lehrer für die Farbenlehre;

4) aus

4) aus einem Lehrer der mechanischen Vorrichtungen zum Drucken und Weben;
5) aus einem Lehrer der praktischen Weberei und der Patronirung.

§. 9. Um von den Fortschritten der Schüler ein öffentliches Zeugniß abzulegen, soll jährlich während der Sommerferien eine Ausstellung von Zeichnungen, welche aus der Anstalt hervorgegangen sind, stattfinden und deren Zeitpunkt jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 10. Die Aufnahme in die Anstalt findet in der Regel mit Beginn des Sommer- und Winter-Halbjahres am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres statt; doch soll in besonderen Fällen die Aufnahme zu jeder anderen Zeit zulässig sein. — Eine Aufforderung zur Anmeldung wird in den Monaten Februar und August jeden Jahres erfolgen.

§. 11. Zur Aufnahme in die Anstalt ist erforderlich:
1) daß der Schüler mindestens 14 Jahre alt und konfirmirt sei;
2) daß derselbe Gedrucktes mit deutschen und lateinischen Lettern in deutscher Sprache lesen und dabei ein seinem Gesichtskreise entsprechendes Buch verstehen könne;
3) daß derselbe deutsch, ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung, leserlich zu schreiben verstehe;
4) daß derselbe die Rechnungen mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen, auch ihre Anwendung auf die gewöhnlichen Rechnungs-Aufgaben kenne;
5) daß er im Zeichnen mit Bleistift und schwarzer Kreide mindestens einen Anfang gemacht habe.

§. 12. Mit dem schriftlichen Antrage des Aufzunehmenden oder dessen Vaters oder Vormundes zur Aufnahme in die Anstalt an den Direktor des Gewerbe-Instituts sind folgende Zeugnisse und Beilagen einzusenden:
1) der Geburtsschein;
2) der Konfirmationsschein;
3) das Schulzeugniß oder die Zeugnisse der betreffenden Lehrer über genossenen Privat-Unterricht;
4) im Fall der Minderjährigkeit eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt, und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen.

§. 13. Ungehorsame oder unfleißige Schüler werden aus der Anstalt entfernt, ohne daß sie einen Anspruch auf Rückgabe des Schulgeldes haben. — Der Vater oder Vormund eines solchen Schülers, von welchem keine ersprießliche Folge in seiner Ausbildung erwartet werden kann, erhält, sobald sich bei diesem ein Mangel an Neigung oder Fähigkeiten herausstellt, — gleichviel

gleichviel in welchem Grade seiner Ausbildung er sich befindet — hierüber Nachricht, um spätestens mit Ablauf des nächsten Halbjahres denselben aus der Anstalt zu nehmen.

§. 14. Kein Schüler darf, bei sofortigem Verlust des Anrechts des ferneren Schulbesuchs von den durch ihn gefertigten Studien-Blättern und Mustern zu seinem Vortheil irgend einen Gebrauch machen, oder zu deren Anfertigung durch dritte Personen Anleitung geben. Eben so wenig ist es ihm gestattet, für dritte Personen in und außer der Schulzeit irgend eine Arbeit im Musterzeichnen, bei sofortiger Entlassung aus der Anstalt zu verrichten.

Die in der Anstalt während der Lehrzeit gefertigten Studien-Blätter und Musterzeichnungen werden nach der Vollendung dem Schüler abgenommen. — Ein Theil davon verbleibt nach der Auswahl des Vorstehers der Anstalt als Eigenthum, die übrigen erhält der Schüler bei seinem Austritt aus der Anstalt zurück.

§. 15. Die Aufrechterhaltung der Disziplin in der Anstalt liegt dem Vorsteher ob. Die Entfernung eines Schülers aus der Anstalt bedarf der Zustimmung des Direktors des Gewerbe-Instituts.

§. 16. Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thalern für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Gewerbe-Instituts abzuführen.

§. 17. Insofern sich Schüler durch sittliches Betragen, Gehorsam, Fleiß und gute Anlagen auszeichnen und zu Erwartungen einer guten Fortbildung berechtigen, kann das Unterrichtsgeld für sie auf ihren Antrag unter Nachweis der Bedürftigkeit von dem Direktor des Gewerbe-Instituts ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§. 18. Ueber die vollendete Ausbildung der Schüler als Musterzeichner wird denselben ein Zeugniß der Reife ertheilt.

Schüler, welche die Anstalt vor ihrer vollendeten Ausbildung verlassen, erhalten bei ihrem Abgange ein Zeugniß über den Umfang ihrer Leistungen.

Berlin, den 8ten September 1856.

Der interimistische Direktor des Königlichen Gewerbe-Instituts.

(gez.) Manger, Professor.

**№ 307.** Die Einrichtung einer Post-Expedition zweiter Klasse im Orte Sodehnen betreffend.

Vom 16ten Oktober d. J. ab ist in dem Orte Sodehnen, auf der Chausseestraße zwischen Insterburg und Darkehmen belegen, eine Post-Expedition zweiter Klasse eingerichtet worden, welche durch eine tägliche Kariolpost mit Trempen und außerdem durch die zwischen Insterburg und Lyck, resp. zwischen Insterburg und Goldapp coursirenden Personenposten mit Insterburg und Darkehmen in Verbindung steht. Gumbinnen, den 22sten Oktober 1856.

Der Ober-Postdirektor. In Vertretung: Der Postrath Rose.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 44.

Druck von H. Krauseneck.

# Amtsblatt

№ 45. Gumbinnen, den 5ten November 1856.

Das 53ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 23sten Oktober 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 308. Inhalt der Gesetz-Sammlung

Nr. 4531 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 17ten September 1856 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag, vom 13ten Oktober 1856, und unter

Nr. 4532 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Oktober 1856, betreffend die Einsetzung einer besonderen Behörde für die Verwaltung und den Betrieb der Oberschlesischen Eisenbahn.

Das 54ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 25sten Oktober d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4533 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, vom 3ten September 1856; unter

Nr. 4534 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Burtscheid, St. Vith, Montjoie, Stolberg, Düren, Malmedy und Gmünd, Regierungs-Bezirks Aachen, und Saarlouis, Regierungs-Bezirks Trier; unter

Nr. 4535 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Wall, Gräfrath, Leichlingen, Höhscheid, Dorp und Kaldenkirchen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf; unter

Nr. 4536 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Prüm, Regierungs-Bezirks Trier; unter

Nr. 4537 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Rheydt, Radevormwald, Dahlen, Merscheid, Odenkirchen und Wevelinghofen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf; unter

 Nr. 4538

Nr. 4538 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Oberwesel, Regierungs-Bezirks Koblenz; und unter

Nr. 4539 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen resp. Herdecke nach Siegen von Seiten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 13ten Oktober 1856.

Das 55ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 30sten Oktober d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4540 den Beschluß des Königlichen Staatsministeriums, betreffend die Abänderung der Nr. 14 der Instruktion vom 15ten Mai 1838 zur Bildung der in den §§. 17 und 31 des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11ten Juni 1837 (Gesetzsammlung S. 165 ff.) erwähnten Vereine von Sachverständigen, vom 15ten Oktober 1856, und unter

Nr. 4541 das Privilegium wegen Emission von 12,250,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 20sten Oktober 1856.

## Allerhöchste Kabinetsordre.

## Sr. Königl. Majestät von Preußen Allergnädigster Landtags-Abschied für die im Jahre 1853 zum zwölften Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Königreichs Preußen vom 22sten September 1856.

№ 309. Sr. Königlichen Majestät Landtags-Abschied für die Stände des Königreichs Preußen vom 22. September 1856.

**Wir Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc., entbieten Unsern getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1853 versammelt gewesenen zwölften Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

### I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

1. Abänderung des §. 55 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Königreich Preußen, vom 1. Juli 1823.

Das Gutachten Unserer getreuen Stände, betreffend den Entwurf einer Verordnung, durch welche zum Versammlungsorte des Provinzial-Landtages des Königreichs Preußen ausschließlich unsere Haupt- und Residenzstadt Königsberg bestimmt werden soll, wird bei den eingeleiteten weiteren legislativen Berathungen über die Provinzial-Verfassung die geeignete Berücksichtigung finden.

Durch

Durch das inzwischen unterm 9ten Mai 1854 (Gesetzsamml. Nr. 4029) erlassene Gesetz wegen Aufhebung des Pfarrzwanges evangelischer Pfarreien gegen Katholiken, und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen ist dieser von Unseren getreuen Ständen auf die ihnen gemachte Vorlage in Berathung genommene Gegenstand zum Abschluß gebracht worden.

2. Aufhebung des Pfarrzwanges in Ostpreußen.

Der von Unsern getreuen Ständen in der Petition vom 13ten Oktober 1853 gestellte Antrag auf Erlaß eines die Erleichterung der Erhaltung des ländlichen Grund-Eigenthums in den Familien der Besitzer bezweckenden, den Gesetzen und provinziellen Eigenthümlichkeiten der Provinz Preußen angepaßten Gesetzes ist fortdauernd Gegenstand der Erwägung und wird nach Beendigung der über diese Frage in allen Provinzen angeordneten Erörterungen zur Erledigung gelangen.

3. Erhaltung des ländlichen Grundeigenthums in den Familien der Besitzer.

## II. Auf die ständischen Petitionen.

Die von Unsern getreuen Ständen über die Bildung eines Provinzial-Straßen-Baufonds gefaßten und unter dem 15ten Oktober 1853 Uns überreichten Beschlüsse haben im Wesentlichen Unsere landesherrliche Zustimmung erhalten. Wegen der Ausführung derselben, so wie namentlich wegen Feststellung des Regulativs über die Bildung, Verwaltung und Verwendung des gedachten Provinzialfonds sind Unsere Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen und des Innern mit Auftrag von Uns versehen worden.

1. Provinz.-Chaussee-bau-Fonds.

Was die Anträge Unserer getreuen Stände auf Abänderung des Statuts für die Provinzial-Hilfskasse anbelangt, so haben diese durch Unsere Ordre vom 19ten Dezember 1853, welche inzwischen durch die Amtsblätter der Provinz publizirt worden ist, ihre Erledigung gefunden. Nur die Anträge auf Aenderung der §§. 21 bis 23 und 26 haben wir völlig, und die Anträge wegen Aenderung des §. 25 zur Zeit zurückweisen müssen, weil erst die Erfahrung darüber entscheiden kann, ob sich ein Bedürfniß herausstellen wird, die von Unseren getreuen Ständen gewünschten Aenderungen eintreten zu lassen, auch die Anträge, wie sie zu §. 26 gestellt sind, mit den Gesetzen, und namentlich mit §. 59 Einl. zum Allg Landrecht nicht zu vereinigen sind, und, was die §§. 21 bis 23 betrifft, die Prämiirung der Sparkassen-Interessenten Grundbedingung der den Provinzial-Hilfskassen gewährten Dotationen ist, jedenfals aber Schwierigkeiten, welche in dieser Beziehung etwa bei der Ausführung sich ergeben möchten, erst abzuwarten sein werden.

2. Provinzial-Hilfs-Kasse.

Dem Antrage unserer getreuen Stände in der Petition vom 14ten Oktober 1853

3. Aufbringung der Landarmen-Beiträge.

)(                    entsprechend

entsprechend, haben Wir genehmigt, daß, wie in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, auch in den Bezirken Marienwerder und Danzig die in der ersten Klassensteuerstufe, Unterstufe a., eingeschätzten Personen zu den Landarmen-Beiträgen verhältnißmäßig herangezogen werden.

4. Weiterbau der Ost-Bahn von Kreuz über Cüstrin nach Berlin.

Der von Unsern getreuen Ständen gestellte Antrag wegen Weiterbaues der Ost-Bahn von Kreuz über Cüstrin nach Berlin hat inzwischen durch das Gesetz vom 7ten Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 402), betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kreuz über Landsberg a. d. W. und Cüstrin nach Frankfurt a. d. O. im Anschluß an die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, Erledigung gefunden

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 22sten September 1856.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen
v. Bodelschwingh. Graf Walderſee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

**№ 310.** Die Prämien-Bewilligung für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baum-Frevlers betr. A. d. J. 6669. Sept.

Dem Exekutor Rabe in Colleßen, Kreis Heydekrug, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 18ten Oktober 1856. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 311.** Die Berichtigung des Legitimationspunktes in verschiedenen Auseinandersachen betreffend. A. d. J. L. 7587. Oktbr.

In folgenden Auseinandersetzungssachen:

I. des Spezialbezirks Gumbinnen:

a) Kreises Oletzko: Sattycken, Domainenzinsablösung, Borawsken und Reſusowisna, Gemeinheitstheilung, Przytullen, Waldseparation, Sawadden, Weideabfindung;
b) Kreises Lötzen: Junien, Gemeinheitstheilung;

II. des Spezialbezirks Rhein:

a) Kreises Johannisburg: Jaschkowen und Alt-Ußanny, Gemeinheitstheilung;
b) Kreises Lötzen: Orlen, Kroſſen und Klein-Wronnen, Gemeinheitstheilung, Groß-Stürlack, Burgdienstablösung;
c) Kreises Sensburg: Gurkeln und Neu-Kelbonken, Gemeinheitstheilung; Nikolaiken, Halbhüfnersozietät, Borowen, Reallastenablösung des Grundstücks Nr. 15, Koslau, Reallastenablösung;

a) Kreises

III. des Spezialbezirks Lyck:

a) Kreises Lyck: Przepiorken, Marczynowen, Lysken und Saborowen, Gemeinheitstheilung;

b) Kreises Johannisburg: Diebowen, Salleschen und Wlosten, Gemeinheitstheilung,

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was in Gemäßheit der Bestimmungen §. 12 des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2ten März 1850 allen etwa nicht zugezogenen unbekannten Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine den 22sten Dezember 1856 entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungsrezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Gumbinnen, den 28sten Oktober 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 312. Die Bewilligung von Prämien für mehrjährige Gestellung und Verkauf selbst aufgezogener Remontepferde betr. A. d. J. 7602. Okt.

## Nachweisung der im Bezirk der Königlichen Regierung zu Gumbinnen im Jahre 1856 zuerkannten Prämien für mehrjährige Gestellung und Verkauf selbst aufgezogener Remontepferde.

| № | Des Prämiirten: Stand und Name. | Des Prämiirten: Wohnort. | Landräthlicher Kreis. | Betrag der zuerkannten Prämie. Rt. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Vorwerkspächter Werner | Stawisken | Angerburg | 30 | — | — |
| 2 | Kölmer Johann Arnold | Budszohnen | Stallupönen | 25 | — | — |
| 3 | Bauer Wilhelm Achenbach | Petrikatschen | Stallupönen | 25 | — | — |
| 4 | Kölm. Gutsbesitzer Frisch | Schaaren | Pillkallen | 50 | — | — |
| 5 | Kölm. Gutsbesitzer Kapeller | Ragupönen | Pillkallen | 50 | — | — |
| 6 | Bauer Keßler | Dragupönen | Pillkallen | 30 | — | — |
| 7 | Kölm. Gutsbesitzer Simon | Kucken | Pillkallen | 50 | — | — |
| 8 | Kölm. Gutsbesitzer Albat | Sanditten | Insterburg | 40 | — | — |
| | | | Summa | 300 | — | — |

Sämmt-

Sämmtliche Prämiirte haben seit mehreren Jahren der Remonte-Ankaufs-Kommission gute selbst aufgezogene Remontepferde vorgestellt und verkauft. Gumbinnen, den 30sten Oktober 1856. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 313.** Den Vieh- und Pferdemarkt, den Leinwand- und den Krammarkt in Sensburg betreffend. I. d. J. 3161. Oktbr.

Der Vieh- und Pferdemarkt in Sensburg wird am 10ten November, der Leinewandmarkt am 11ten und 12ten November und der Krammarkt am 12ten November d. J. abgehalten werden. Gumbinnen, den 1sten November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 314.** Patentertheilung.

Dem Königlichen Musik-Direktor Friedr. Wilh. Wieprecht und der Wittwe des Königlichen Hof-Instrumentenmachers Moritz in Berlin ist unter dem 24sten Oktober 1856 ein Patent:

auf ein durch vorgelegtes Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Klaviatur-Kontrafagott,

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

**№ 315.** Patentertheilung.

Dem Maschinen-Fabrikanten Georg Bauke in Berlin ist unter dem 24sten Oktober 1856 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Sandformen für Eisengießereien, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

**№ 316.** Patentertheilung.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 26sten Oktober 1856 ein Patent:

auf eine Vorrichtung, um Flaschen und andere Gefäße behufs Verpackung zu umhüllen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Bekanntmachung des Ersten Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichts.

**№ 317.** Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrathes unter den Rechts-Anwalten und Notaren im Departement des Appellations-Gerichts zu Insterburg betreffend.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ergänzung der in Gemäßheit des §. 22. der Verordnung vom 30sten April 1847 ausgeschiedenen Hälfte der Mitglieder des Ehrenraths unter den Rechtsanwalten und Notaren des Appellationsgerichts-Departements und der Stellvertreter durch Neuwahl ist der Ehrenrath in folgender Weise konstituirt worden:

1) Vorsitzender: Herr Rechtsanwalt Schwartz in Insterburg;
2) Mitglieder: Herr Justizrath Behr in Tilsit, Herr Justizrath Hubert in Insterburg, Herr

Herr Rechtsanwalt Meyer in Insterburg, Herr Rechtsanwalt Stein in Gumbinnen, Herr Rechtsanwalt Spiegelthal in Tilsit;

3) Stellvertreter: Herr Justizrath Kämpffert in Tilsit, Herr Rechtsanwalt Hassenstein in Marggrabowa, Herr Rechtsanwalt Schultze I. in Angerburg, Herr Rechtsanwalt Krieger in Goldapp,

was ich hiermit in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30sten April 1847 zur öffentlichen Kenntniß bringe. Insterburg, den 25sten Oktober 1856.

Der Erste Präsident des Königl. Appellationsgerichts, v. Rohr.

## Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 318. Die Erhebung des Chaussee-Geldes auf der, Hebestelle bei Glombowen der Groß-Stürlack-Rheiner Chaussee-Strecke betr.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem die Chaussee zwischen Groß-Stürlack und Rhein bereits am 15ten d. M. vollständig ausgebaut und dem öffentlichen Verkehre übergeben worden, in der bei Glombowen neu errichteten Chaussee-Geld-Hebestelle vom 10ten November d. J. an das Chausseegeld nach dem Allerhöchsten Tarife vom 29sten Februar 1840 für eine Meile erhoben werden wird. Königsberg, den 27sten Oktober 1856.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

№ 319. Die Erhebung des Chaussee-Geldes bei der Hebestelle zu Pagelienen nach dem Satze für 1½ Meilen betr.

Da am 1sten November d. J. die Chaussee zwischen Insterburg und Skaisgirren auf einer Strecke von 3240 Ruthen dem öffentlichen Verkehre übergeben werden wird, so wird vom 15ten November d. J. an bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Pagelienen das Chausseegeld nach dem Satze für ein und eine halbe Meile erhoben werden. Das betheiligte Publikum wird hierdurch von dieser Aenderung in Kenntniß gesetzt. Königsberg, den 30sten Oktober 1856. Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

## Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direktion.

№ 320. Den Postenlauf zwischen Lyck und Johannisburg betreffend.

Die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Lyck und Johannisburg wird vom 1sten November d. J. ab täglich coursiren und alsdann aus Lyck täglich 6 Uhr früh und aus Johannisburg täglich 6 Uhr 30 Minuten Abends, nach Ankunft der Personenpost aus Langheim, abgefertigt werden. Die Post wird in 7 Stunden 45 Minuten befördert und trifft in Lyck zum Anschlusse an die Personen-Post nach Insterburg (6 Uhr früh) und in Johannisburg zum Anschlusse an die Personenpost nach Rastenburg (6 Uhr 30 Minuten Abends) ein.

Das reisende und korrespondirende Publikum wird von dieser neuen Einrichtung hiermit in Kenntniß gesetzt. Gumbinnen, den 24sten Oktober 1856.

Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

№ 321. Den Postenlauf zwischen Rhein und Sensburg betreffend.

Vom 1sten November d. J. wird der zwischen Rhein und Sensburg coursirenden wöchentlich viermaligen Personenpost ein täglicher Gang gegeben. Die Abfertigung derselben erfolgt: aus

aus Rhein täglich 5 Uhr Morgens und aus Sensburg täglich 6 Uhr Nachmittags. Gumbinnen, den 28sten Oktober 1856. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

## Personal-Chronik.

Dem seitherigen interimistischen Verwalter der Pfarrstelle in Bilderweitschen, frühern Pfarrer in Labiau, Johann Eduard Fuchs, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Bilderweitschen, in der Diözese Stallupönen, nunmehr definitiv verliehen worden.

An Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Wehlau versetzten Staatsanwalt Malm aus Johannisburg ist der Kreisrichter v. Schlichting zum Staatsanwalts-Gehilfen daselbst ernannt.

Der Predigtamts-Kandidat Lehmann aus Arnau, bei Königsberg, ist zum Präzentor bei der Kirchschule in Budwethen, Kreises Ragnit, ernannt worden.

Der Chaussee-Aufseher Friedrich Leu ist von der Chausseestrecke Georgenburg-Reckeitschen, (Insterburg-Skaisgirrer Straße) nach der Chausseestrecke Wingeningken-Schwägerau (Kaplacken-Eydkuhner Straße) in Stelle des pensionirten Chaussee-Aufsehers Carl Bräsicke versetzt, und der invalide Unteroffizier im 4ten Infanterie-Regiment Heinrich Preuß in Stelle des Leu vom 1sten November 1856 ab vorläufig auf Probe angenommen worden.

Der frühere Polizei-Sergeant Friedrich Wilhelm Schwarck ist vom 1sten November 1856 ab auf der Chausseestrecke von Dummen bis Tilsit (Königsberg-Tilsiter Straße) als Chaussee-Aufseher auf Kündigung angestellt worden.

Dem Fräulein Clara Kortenbeitel aus Angerburg ist auf Grund der abgelegten Prüfung die Befugniß ertheilt, Kindern gebildeter Familien Privat-Unterricht zu geben.

### Personal-Veränderungen bei der Königl. Intendantur des ersten Armee-Korps seit dem Monat Juni 1856.

Von der Königl. Intendantur zu Königsberg sind versetzt: der Intendantur-Rath Kolscher nach Münster, Intendantur-Referendarius Bierfreund zur Intendantur 3ten Armee-Corps nach Berlin und der Intendantur-Sekretair Schwabe zur Intendantur 5ten Armee-Korps nach Posen.

Dahin versetzt sind: der Intendantur-Rath Kausch von der Intendantur 7ten Armee-Korps aus Münster und der Intendantur-Sekretair Schlick von der Intendantur 6ten Armee-Korps aus Breslau.

Befördert sind: der Appellations-Gerichts-Auskultator Kienlin zum Intendantur-Referendarius und die Sekretariats-Applikanten Hay und Christiani zu Sekretariats-Assistenten.

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 45.

Druck von Fr. Krauseneck.

# Amtsblatt

№ 6. Gumbinnen, den 12ten November 1856.

№ 322. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 5[illegible] [illegible]nd 57ste Stück der Gesetzsammlung, welche den 5ten November d. J. in Berlin ausgegeben [illegible]nd, enthalten: unter

Nr. 4542 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Oktober 1856, betreffend die Bestätigung der in Königsberg i. Pr. unter dem Namen „Königsberger Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft; unter

Nr. 4543 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten September 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Lübbecke gelegenen Chausseen: 1) von der Lübbecke-Bündener Straße über Schnathorst bis zur Grenze des Mindener Kreises bei Siedinghausen zum Anschluß an die Chaussee von Bergkirchen nach Rehme; 2) von Frotheim bis zur Hannoverschen Grenze, in der Richtung auf Diepenau; 3) von Rahden über Ströhen bis zur hannoverschen Grenze, in der Richtung auf Wagenfeld; 4) von Alswede bis Blasheim; 5) von Rhaden bis zur hannoverschen Grenze bei Diepenau; unter

Nr. 4544 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 13ten Oktober 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Glückauf" mit dem Domizil zu Mülheim an der Ruhr, vom 24sten Oktober 1856; unter

Nr. 4545 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 13ten Oktober 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Broicher Bergwerks-Aktien-Verein" mit dem Domizil zu Mülheim an der Ruhr, vom 24sten Oktober 1856; unter

Nr. 4546 die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs, vom 27sten Oktober 1856; und unter

Nr. 4547 die Verordnung wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820, vom 27sten Oktober 1856.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 323. Die Ermittelung der in

Mit Bezugnahme auf unsere Cirkular-Verfügung vom 3ten Juli d. J. — 2259 Juni — werden

Stargard verschwundenen Person betr. I. d. J. 2301. Oktbr.

werden sämmtliche Polizeibehörden davon in Kenntniß gesetzt, daß die Person, welche in Stargard (Gasthof zur Stadt Petersburg) am 9ten März d. J. mit Hinterlassung eines Kindes verschwunden war, ermittelt und dadurch diese Angelegenheit erledigt ist.

Gumbinnen, den 28sten Oktober 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 324. Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungs-Bezirk Gumbinnen. I. d. J. 1550. Nov.

Auf Grund des §. 6, Litt. b, des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird zur bessern Beaufsichtigung der Schiffsleute auf preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disziplin Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Jeder Dienstmann auf einem preußischen Flußschiffe oder Flöße-Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königl. Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer, haben bei jeder Annahme eines Dienstmanns sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienst-Verhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5. Der Dienstmannn darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§. 7. Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein, demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8. Auf jedem preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Den Namen jedes entlassenen

lassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrt- und Polizei-Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Februar 1857 in Kraft.

Berlin, den 8ten Juli 1856.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Der Finanzminister. (gez.) v. Bodelschwingh.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: (gez.) v. Pommer-Esche.

Vorstehende Verordnung wird hiedurch mit dem Bemerken wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im §. 2 erwähnte Muster zum Dienstbuch für die Schiffsleute der Nr. 34 des Amtsblatts pro 1856 beigegeben ist. Gumbinnen, den 3ten November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 325.
Die Sperre der Landesgrenze im Kreise Ragnit zur Abwehr der Rinderpest betr.
I. d. J. 1907. Okt.

Nach einer so eben eingegangenen Nachricht ist in der Stadt russisch Georgenburg, welche an der Memel und nur 1¼ Meilen von der diesseitigen Grenze entfernt liegt, die Rinderpest aufs Neue mit Heftigkeit ausgebrochen. Zum Schutz des hiesigen Departements gegen die Seuche wird daher unsere erst am 19ten Juni d. J. aufgehobene Amtsblatts-Verordnung vom 29sten Dezember v. J. nicht nur wieder in Kraft gesetzt, sondern auf den Grund des §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 dahin erweitert, „daß auf der Landesgrenze im Kreise Pillkallen von der Szeszuppe bis Dirwehlen und im Kreise Ragnit von Dirwehlen bis zum Juraflusse, einschließlich der Zollstraße bei Schillehnen, — aber mit Ausschluß der Zollstraße bei Schmalleningken, — aller und jeder Verkehr mit dem Auslande gänzlich untersagt, daher auf dieser ganzen Strecke weder Grenzeinlaßscheine an russische oder polnische Juden, noch Grenz-Legitimationskarten an andere russische oder polnische Einwohner ertheilt werden dürfen."

Indem wir diese unsere Anordnung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß jede Uebertretung derselben nach §. 307 des Strafgesetzbuches streng geahndet werden wird und für den Verkehr auf der Zollstraße bei Schmalleningken vorläufig noch der §. 3 der Verordnung vom 27sten März 1836 gültig bleibt. Gumbinnen, den 4ten November 1856. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem

**№ 326.** Patentertheilung.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 24sten Oktober 1856 ein Patent:

auf Verbesserung einer Maschine, um Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Breite und Länge zu schneiden, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

**№ 327.** Patentertheilung.

Dem Tischlermeister Titz zu Mariaweiler, bei Düren, ist unter dem 1sten November 1856 ein Patent:

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

**№ 328.** Patentaufhebung.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz, bei Köln, unterm 15ten September 1855 ertheilte Patent:

auf einen selbstthätigen Apparat zur Ausgleichung der Luftspannung bei Cylindergebläsen,

ist aufgehoben.

## Bekanntmachung.

**№ 329.** Lokal-Polizeiverordnung. Das Verbot des Verkaufs von Getreide ꝛc. auf den Wochenmärkten in Schmalleningken vor 10 Uhr Vormittags betr.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 und §. 71 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 wird nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande und mit Genehmigung der Königl. Regierung in Gumbinnen festgesetzt:

„daß auf den Wochenmärkten in Schmalleningken, welche im Sommer nicht vor 6 Uhr und im Winer nicht vor 7 Uhr beginnen dürfen, allen Verkäufern, insbesondere auch den Bäckern, Hökern, Viktualienhändlern u. s. w. der Einkauf von Getreide und Lebensmitteln jeder Art erst von 10 Uhr Vormittags ab, und durchaus nicht früher, gestattet sein soll.“

Uebertretungen dieser Anordnung — deren Wirksamkeit vorläufig bis zum 1sten Oktober 1857 dauern soll — werden mit Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Schmalleningken, den 20sten Oktober 1856.

Königliche Polizei-Verwaltung.

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 46.

Druck von Fr. Krausenecк.

# Amtsblatt

№ 47. Gumbinnen, den 19ten November 1856.

Das 58ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 14ten November 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 330. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 4548 das Statut des Aken-Rosenburger Deichverbandes, vom 28sten August 1856; unter

Nr. 4549 den Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung wegen Bildung eines Deichverbandes für die Niederung von Aken bis Rosenburg, vom 22sten Mai 1856; unter

Nr. 4550 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Wipperfürth, Regierungs-Bezirks Köln, und unter

Nr. 4551 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Süchteln, Kronenberg, Velbert, Wülfrath und Mettman, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Das 59ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 15ten November 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4552 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die zu chaussirende Straße von Frankenstein bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg; unter

Nr. 4553 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Pr. Holland: 1) von Pr. Holland bis zur Mohrungener Kreisgrenze in der Richtung auf Liebstadt, mit einer Zweig-Chaussee, welche bei Behlenhof nach dem Bahnhofe Schlobitten abführt; 2) von Mühlhausen nach dem dortigen Bahnhofe und von dort bis zur Kreisgrenze zwischen Baarden und Schlodien; 3) von der Elbing-Pr.-Holländer Chaussee zwischen Pr. Holland und Schönwiese bis zur Grenze des Kreises Mohrungen, in der Richtung auf Saalfeld; 4) von Pr. Holland nach Schönau; unter

Nr. 4554 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Oktober 1856, betreffend die Verleihung

 der

der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Mohrungen: a) von Liebstadt, über Gudnick nach der Pr.-Holländer Kreisgrenze auf Sommerfeld, b) von Maldeuten nach Saalfeld, c) von Saalfeld über Geißeln nach der Pr. Holländer Kreisgrenze, und d) von Taabern oder Miswalde nach Altstadt; unter

Nr. 4555 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Oktober 1856, betreffend die Beilegung der Benennung: „Ostpreußisches Tribunal," für das Appellationsgericht zu Königsberg, und unter

Nr. 4556 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 11ten November 1856.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 331. Die Verwerthung rc. des Raupenfraßholzes betr. F. A. F. B. 304. Oktbr.

Mit Bezug auf unsere früheren Bekanntmachungen wegen Verwerthung des Raupenfraßholzes und namentlich auf die Bekanntmachung im Amtsblatt pro 1855 vom 22sten Oktober 1855 wegen Benutzung des Lyck-Flusses zur Verflößung von Raupenfraßholz durch das Königreich Polen nach dem Bober-Bug und der Weichsel, machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß wir denjenigen Unternehmern, welche auf dieser Wasserstraße Holz aus den Oberförstereien Borken und Rothebude nach Danzig oder nach andern zum diesseitigen Staatsbezirke gehörigen an der Weichsel gelegenen Orten verflößen wollen, in Beziehung auf den Transitoholz-Transport auf dieser Wasserstraße hinsichts der Holzabfertigung durch die Nebenzollämter rc. alle Erleichterungen Seitens des Kaiserlich russischen Gouvernements in Aussicht stellen können, welche unter Aufrechthaltung der Bestimmungen der Zollordnung überhaupt zulässig sind. Gumbinnen, den 4ten November 1856.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 332. Patentertheilung.

Dem Artillerie-Hauptmann a. D. Schmidt zu Berlin ist unter dem 8ten November 1856 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadel-Gewehrschloß, so weit dasselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 333. Patentertheilung.

Dem Uhrenfabrikanten Karl Friedrich Thiemcke zu Berlin ist unter dem 11ten November 1856 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Taschenuhren zum Aufziehen ohne Schlüssel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung,

auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 334. Patentertheilungen.

Dem Robert Heinr. Böker, dem Heinrich Lange und dem Wilhelm Lange zu Remscheid sind unter dem 12ten November 1856 zwei Patente, das eine:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Zuschärfung der Messerklingen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere:

auf die nach der vorgelegten Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Anwendung eines Lothes zum Zusammenlöthen von Stahl und Eisen,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 335. Patentaufhebung.

Das dem Königl. Regierungs- und Baurath Rosenthal zu Magdeburg unter dem 11ten Februar 1854 ertheilte Patent:

auf eine atmosphärische Eisenbahn,

ist erloschen.

№ 336. Patentaufhebung.

Das dem Techniker Theodor Keßler zu Sudenburg-Magdeburg unter dem 30sten September 1855 ertheilte Patent:

auf eine Repressionspumpe für hydraulische Pressen,

ist aufgehoben.

№ 337. Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 29sten Januar 1856 ertheilte Patent:

auf Vorrichtungen zum Stimmen von Saiten-Instrumenten,

ist aufgehoben.

## Bekanntmachung.

№ 338. Die Aufnahme-Punkte bei der Rhein- und Lötzen-Rastenburger Personenpost betr.

Nachdem die zwischen Rhein einer- und Lötzen und Rastenburg andererseits coursirenden Personenposten auf den Chausseestrecken über Groß-Stürlack befördert werden, sind folgende Orte als Aufnahme-Punkte für die den Posten unterwegs zugehenden Reisenden festgesetzt worden:

1. von Rhein nach Rastenburg:

| | | |
|---|---|---|
| von Rhein nach Glombowen (Gutshof) . . . . . . . . . . . | ¼ | Meile, |
| = Glombowen nach Groß-Stürlack (Gasthaus des ꝛc. Herrmann) | ¾ | = |
| = Groß-Stürlack nach Martenheim (Gasthaus) . . . . . . . | ½ | = |
| = Martenheim nach Pohibels (Gutshof) . . . . . . . . . | ½ | = |
| = Pohibels nach Queden (Gutshof) . . . . . . . . . . . | ¼ | = |
| Latus | 2¼ | Meilen, |

von

| | Transp. | 2¼ | Meilen |
|---|---|---|---|
| von Queden nach Krausendorf (Schulhaus) | | ½ | " |
| " Krausendorf nach Rastenburg | | ¾ | " |
| | Sa. | 3½ | Meilen. |

2. von Rhein nach Lötzen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| von Rhein nach Glombowen (Gasthaus) | | ¼ | Meile, |
| " Glombowen nach Groß-Stürlack (Gasthaus des rc. Herrmann) | | ¾ | " |
| " Groß-Stürlack nach Klein-Stürlack (Gasthaus) | | ½ | " |
| " Klein-Stürlack nach Lötzen | | 1¾ | " |
| | Sa. | 3¼ | Meilen. |

Das reisende Publikum wird hiervon in Gemäßheit der Bestimmung im §. 40 des Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 27sten Mai 1856 in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 12ten November 1856. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

## Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben in Veranlassung Allerhöchst Ihrer letzten Anwesenheit in der Provinz Preußen dem Herrn Kreis-Physikus Dr. Grattenauer zu Johannisburg den Charakter als Sanitäts-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Dr. med. et chirurg. Eduard Gustav Albrecht hierselbst ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidigt worden.

Der Kaufmann Zacharias jun. zu Insterburg ist zum unbesoldeten Rathsherrn dortiger Stadt auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

### Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Oktober 1856.

A. Beim Appellationsgericht:

die Auskultatoren Skrodzki und Gerhardt sind zu Referendarien ernannt.

B. Bei den Kreisgerichten:

Kreisgerichtsrath Orlowski in Lyck gestorben,
Kreisrichter Paulini von Angerburg an das Kreisgericht Insterburg versetzt,
Kreisrichter v. Schlichting zu Johannisburg zum Staatsanwalts-Gehilfen daselbst ernannt.
Rechtsanwalt und Notar Heinrici in Heydekrug auf seinen Antrag entlassen.

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 47.

Druck von Fr. Krausened.

# Amtsblatt

№ 48. Gumbinnen, den 26sten November 1856.

№ 339. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 60ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 19ten November 1856 in Berlin ausgegeben ist enthält: unter

Nr. 4557 das Statut des Soldiner Entwässerungsverbandes, vom 13ten Oktober 1856; und unter

Nr. 4558 das Statut für den Verband zur Regulirung der unteren Ehle im Regierungsbezirk Magdeburg, vom 13ten Oktober 1856.

## Bekanntmachungen der höheren Behörde.

№ 340. Das Verbot der ferneren Verbreitung der Zeitschrift G. Phillips und G. Görres historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland betreffend.

Nachdem gegen mehrere Hefte der in München erscheinenden Zeitschrift: „G. Phillips und G. Görres historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland," redigirt von Jos. Edmund Jörg, gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 auf Vernichtung des strafgesetzwidrigen Inhalts der betreffenden Hefte gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorerwähnten Zeitschrift im Bereich des preußischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 16ten November 1856.

Der Minister des Innern, (gez.) v. Westphalen.

№ 341. Den Zusammentritt der Kammern betr.

Unter Bezugnahme auf die Seite 944 der diesjährigen Gesetzsammlung sub Nr. 4556 publizirte Allerhöchste Verordnung vom 11ten d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie auf den 29sten d. M. einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über die Zeit und den Ort der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipzigerstraße Nr. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße Nr. 55) am 27sten und 28sten d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29sten d. M. in den Morgenstunden offenliegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch sonst etwa noch erforderliche Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20sten November 1856. Der Minister des Innern, v. Westphalen.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 342. Die Benutzung des Tilsele-Winterhafens betr.

Bei der nothwendig gewordenen und bereits erfolgten verbesserten Einrichtung des Tilßele-Winterhafens bei Tilsit, haben wir uns veranlaßt gefunden, unter Aufhebung der bisher für



den,

terhafens bei Tilsit betr. A. d. J. 6870. Sept.

denselben bestandenen Polizei-Ordnung vom 10ten September 1842 eine neue Polizei-Ordnung zu erlassen und bringen wir diese nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 14ten November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

# Polizei-Ordnung

## für den Winterhafen bei Tilsit, Tilßele genannt.

Hinsitlich der Benutzung des Winterhafens zu Tilsit wird unter Aufhebung der Polizei-Ordnung vom 10ten September 1842 auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 hiermit Folgendes bestimmt:

§. 1. Der Winterhafen bei Tilsit (Tilßele) ist:

a) zur Unterbringung der der Königlichen Trajekt-Anstalt gehörigen, so wie aller anderen im Besitz des Staats befindlichen Schiffsgefäße und Gegenstände, imgleichen

b) zur Bergung von Privatschiffen und Kähnen während der Winterzeit,

bestimmt.

§. 2. Nur an denjenigen Stellen, welche als Ladeplätze von der Königlichen Polizei-Verwaltung bezeichnet sind, dürfen auf desfalls jedesmal besonders einzuholende Erlaubniß dieser Behörde auch Ein- und Ausladungen von Getreide und anderen Gegenständen in und aus Privatschiffsgefäßen stattfinden.

§. 3. Als Hafenmeister, dem die Ueberwachung der polizeilichen Ordnung obliegt, fungirt der Brückenmeister der Königlichen Trajekt-Anstalt zu Tilsit. Die polizeiliche Ober-Aufsicht führt die Königliche Polizei-Verwaltung zu Tilsit, welche sich als technischen Beistandes des Dirigenten der Königlichen Trajekt-Anstalt bedient.

§. 4. Jedes den Memelstrom befahrende Schiff, so wie jeder Kahn kann in den Hafen, nach vorher eingeholter Erlaubniß, nur aufgenommen werden, so weit derselbe nicht für die Trajekt-Anstalt oder zur Unterbringung anderer dem Staate gehöriger Schiffsgefäße in Anspruch genommen werden muß. Auch Boidaks (Fahrzeuge bis zu 80 Fuß Länge) und Wittinnen (Fahrzeuge von 80 bis 120 Fuß Länge) dürfen aufgenommen werden, wenn Platz vorhanden ist.

§. 5. Die Aufnahme der Privatgefäße geschieht nach Nummerfolge der Erlaubniß-Scheine.

§. 6. Für die Benutzung des Hafens wird keine besondere Abgabe entrichtet.

§. 7. Jeder Schiffer oder Eigenthümer eines Schiffsgefäßes wacht entweder selbst über sein Gefäß oder übergiebt dasselbe einem sicheren Manne in Tilsit, welcher dem Hafen-

meister

meister namhaft zu machen ist. Beide sind verpflichtet, die Anordnungen des Hafenmeisters genau zu befolgen und in der Winterzeit nicht nur das Aufeisen um das Schiffsgefäß auszuführen, sondern auch 1 bis 2 Mann zur Freimachung der Fahrt zu gestellen, falls solches nöthig sein und dieserhalb verlangt werden sollte.

§. 8. Jeder Schiffer, welcher sein Fahrzeug in den Hafen bringen will, muß sich zuvor bei dem Dirigenten der Trajekt-Anstalt melden, welcher ihm, falls sich nichts gegen die Aufnahme zu erinnern findet, einen Erlaubnißschein ertheilt.

§. 9. Auf Grund dieses Scheines wird sodann dem Schiffer die mit einem Schwimmholze geschlossene Einfahrt in den Hafen geöffnet und ihm dabei der Platz zum Anlegen genau bezeichnet. Dies geschieht mit möglichster Benutzung des Raumes und stets mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Königlichen Schiffsgefäße. Wer das Fahrzeug auf einem andern als dem ihm angewiesenen Platze anlegt, imgleichen wer die Einfahrt, welche stets frei sein muß, sperrt, wird in Strafe genommen.

§. 10. Jeder Schiffer, welcher den Einlaß zum Ueberwintern in den Winterhafen nachsucht, kann denselben nur dann erhalten, wenn das Fahrzeug nicht mehr vor Winter herausgenommen werden soll, indem die Fahrzeuge nach der Reihenfolge der Erlaubnißscheine aufgestellt werden und durch das Herausholen Unordnung in den Lagerstellen entstehen würde; jedoch ist der Schiffer verpflichtet, auf Anweisung des Hafenmeisters eine andere Stelle im Hafen einzunehmen, falls dies nöthig werden möchte.

§. 11. Bei jedem Fahrzeuge muß, bevor dasselbe in den Hafen gelangt, der Besams-Mast und Bugspriet, in sofern es damit versehen ist, beseitigt werden.

§. 12. Alle Beschädigungen der Ufer des Hafens, insbesondere der Landzunge nebst dem Buhnenwerke und der Pflanzung, welche den Hafen schützen, sind untersagt, ebenso das Auswerfen von Ankern auf der Dossirung oder Krone der Hafenufer, imgleichen das Anlegen von Kähnen und Holzflößen an beiden Seiten der Landzunge (Hafendamm) und das willkührliche Einschlagen von Pfählen, indem von Seiten der Verwaltung Anlegepfähle eingesetzt sind. An diesen Pfählen muß jedes Schiffsgefäß, vorne und hinten, festgemacht werden.

Das Befestigen der Schiffe an den Königlichen Gefäßen ist verboten

§. 13. Ebenso wird untersagt, Sand, Steine, Kohlen, Asche, Sägespäne ꝛc. oder Unrath in den Hafen zu werfen; und deshalb werden auch nur solche Reparaturen an Privat-Schiffsgefäßen gestattet, durch welche der Hafen nicht verunreinigt wird, und welche mit keinen sonstigen Uebelständen verbunden sind.

§. 14. In und auf den Kähnen oder anderen Fahrzeugen, so wie an den Ufern des

)( Hafens

Hafens und auf dem Hafendamm darf kein Feuer angemacht, und weder Theer noch Pech gekocht werden.

§. 15. Zur Zeit, wo Vertiefungs-Arbeiten im Hafen vorgenommen werden, ist derselbe gesperrt und daher für jedes Privat-Fahrzeug unzugänglich.

§. 16. Der Eingang des Hafens muß zu jeder Zeit frei bleiben und ist die Polizei-Behörde ermächtigt, die Fahrzeuge der Widerspenstigen auf deren Kosten fortschaffen zu lassen.

§. 17. Wer gegen diese Festsetzungen handelt, verfällt außer der Verpflichtung zum Schadenersatz in eine Polizeistrafe von Einem bis Zehn Thalern.

§. 18. In allen Fällen, wo gegen die Bestimmungen dieser Hafen-Ordnung gefehlt wird, hat der Hafenmeister von der vorgefallenen Kontravention an die Königl. Polizei-Verwaltung zu Tilsit unverzüglich Anzeige zu machen, welche nach vorheriger Untersuchung die Strafe festsetzt, beziehungsweise herbeiführt.

Gumbinnen, den 22sten September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 343. Die Berichtigung des Legitimationspunktes in verschiedenen Auseinandersetzungssachen betreffend. A. d. J. 1587. Okt. I.

In folgenden Auseinandersetzungssachen:

I. des Spezialbezirks Gumbinnen:

a) Kreises Oletzko: Sattycken, Domainenzinsablösung, Borawsken und Reszusowisna, Gemeinheitstheilung, Przytullen, Waldseparation, Sawadden, Weideabfindung;

b) Kreises Lötzen: Junien, Gemeinheitstheilung;

II. des Spezialbezirks Rhein:

a) Kreises Johannisburg: Jaschkowen und Alt-Ußanny, Gemeinheitstheilung;

b) Kreises Lötzen: Orlen, Trossen und Klein-Wronnen, Gemeinheitstheilung, Groß-Stürlack, Burgdienstablösung;

c) Kreises Sensburg: Gurkeln und Neu-Kelbonken, Gemeinheitstheilung; Nikolaiken, Halbhüfnersozietät, Borowen, Reallastenablösung des Grundstücks Nr. 15, Koslau, Reallastenablösung;

III. des Spezialbezirks Lyck:

a) Kreises Lyck: Przepiorken, Marczynowen, Lysken und Saborowen, Gemeinheitstheilung;

b) Kreises Johannisburg: Diebowen, Salleschen und Wlosten, Gemeinheitstheilung,

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was in Gemäßheit der Bestimmungen §. 12 des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2ten März 1850 allen etwa nicht zugezogenen unbekannten Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht

wird,

wird, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine den 22sten Dezember 1856 entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungsrezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Gumbinnen, den 28sten Oktober 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 344. Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16ten November 1856 ein Patent:

auf eine Vorbereitung des Mehls zum Brodbacken, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 345. Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16ten November 1856 ein Einführungs-Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Konstruktion von Feuerungs-Anlagen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 346. Patentertheilung.

Dem Adolph Loy zu Berlin ist unter dem 18ten November 1856 ein Patent:

auf einen doppelwirkenden Selbst-Regulator für Gaswerke, in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 347. Die bei der jetzt stattgefundenen Verloosung von Rentenbriefen gezogenen Apoints betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 4ten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. Nr. 414. 557. 1170. 1476. 1539. 1569. 1726. 1858. 2009. 2210. 2213. 2873.

" B. zu 500 Rthlr. Nr. 249. 571. 1004. 1035.

Littr. C

| | | | |
|---|---|---|---|
| Littr. C. zu | 100 Rthlr. | Nr. | 65. 69. 270. 491. 500. 703. 1257. 1281. 1531. 1831. 1940. 2249. 3262. 3479. 3713. 3976. |
| = D. zu | 25 Rthlr. | Nr. | 45. 252. 270. 370. 381. 633. 641. 715, 752 1178 1261. 1592. 1692. 1790. 1964. 2512. |
| = E. zu | 10 Rthlr. | Nr. | 31. 54. 149. 369. 444. 618. 844. 919. 1254. 1474. 1685. 1749. 1827. 1860. 1903. 2066. 2078. 2187. 2470. 2651. 2904. 3025. 3487. |

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. Nr. 11 bis inkl. 16 den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,

vom ersten April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooſten Rentenbriefe auf.

Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Verjährung dieser ausgelooſten Rentenbriefe erfolgt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren. Königsberg, den 17ten November 1856.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

gez. Müllner.

## Verhandelt Königsberg den 17ten November 1856 bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 348. Die Vernichtung der früher ausgelooſten und bezahlten Rentenbriefe nebst der nicht mehr fälligen Coupons betreffend.

Nach Vorschrift der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der elften Auslooſung der Rentenbriefe, die früher ausgelooſten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons, vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1) Littr. A à 1000 Rthlr. 13 Stück Rentenbriefe nebst Coupons;
2) Littr. B. à 500 Rthlr. 3 Stück Rentenbriefe nebst Coupons;
3) Littr. C. à 100 Rthlr. 16 Stück Rentenbriefe nebst Coupons;
4) Littr. D. à 25 Rthlr. 9 Stück Rentenbriefe nebst Coupons;
5) Littr. E. à 10 Rthlr. 15 Stück Rentenbriefe nebst Coupons;

in Summa 56 Stück.

Diese

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

1) des Stellvertreters des Abgeordneten der Provinzial-Vertretung, Kaufmann Herrn C. J. Voigdt von hier,

2) des General-Landschafts-Raths Herrn Sacksen-Gr.-Karschau,

so wie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn v. Hippel,

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

gez. Sacksen. Voigdt. v. Hippel.

a. u. s.

gez. Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

**№ 349.** Die Einrichtung einer Post-Expedition II. Klasse in Dombrowken betreffend.

Vom 8ten November d. J. ab ist in dem Orte Dombrowken, Kreises Darkehmen, eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet worden, welche durch die zwischen Gumbinnen und Rhein coursirende tägliche Personenpost mit Darkehmen und Angerburg in Verbindung steht.

Gumbinnen, den 11ten November 1856. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

**№ 350.** Die Aufnahme von Personen beim Mühlengute Rßesniken zur Postbeförderung betreffend.

Das reisende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß bei dem $\frac{1}{2}$ Meile von Arys und $1\frac{1}{4}$ Meilen von Neuhoff belegenen Mühlengute Rßesniken die Aufnahme von Personen zu der zwischen Arys und Neuhoff coursirenden Personenpost von jetzt ab gestattet worden ist.

Gumbinnen, den 12ten November 1856. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

**№ 351.** Die Einrichtung einer Post-Expedition II. Klasse im Kirchdorfe Dubeninken betr.

Vom 16ten November d. J. ab ist in dem Kirchdorfe Dubeningken, Kreises Goldapp, eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet worden, welche durch eine tägliche Kariolpost mit Goldapp und durch eine wöchentlich dreimalige Botenpost mit Szittkehmen in Verbindung gesetzt worden ist. Gumbinnen, den 17ten November 1856.

Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

## Personal-Chronik.

Nachstehend benannte Schülerinnen des hiesigen Königlichen Hebammen-Lehr-Instituts:

1) Caroline Mathilde Kaßner zu Angerburg, 2) Wilhelmine Dolleck zu Rosengarten Kreises Angerburg, 3) Charlotte Preuß zu Darkehmen, 4) Maria Dreyer zu Alt-Kermuschienen, 5) Dorothea Neubereit zu Sodehnen, Kreises Darkehmen, 6) Pauline Klinger zu Warnen, Kreises Goldapp, 7) Wilhelmine Ruth zu Carmohnen, 8) Elisabeth Schuleit zu Gumbinnen, Kreises Gumbinnen, 9) Bertha Remling zu Bruißen, Kreises Heydekrug, 10) Sophia Louise Auguste Ehlert zu Insterburg, Kreises Insterburg, 11) Maria Leßinski zu Lötzen, Kreises Lötzen, 12) Amalie Juschka zu Heinrichswalde, Kreises Niederung, 13) Dorothea Wilhelmine Kolbe zu Warningken, Kreises

Kreises Pillkallen, 14) Maria Forstreuter zu Romanten, Kreises Ragnit, 15) Heinriette Sdrenka zu Alt-Ukta, Kreises Sensburg, 16) Wilhelmine Josupeit zu Schillupönen, 17) Elisabeth Heinriette Lamprecht zu Neuhoff-Diblacken, Kreises Stallupönen, und 18) Friederike Amalie Krause zu Tilsit,

haben nach gut bestandener Prüfung die Approbation als Hebammen erhalten.

## Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro Oktober 1856.

Die Post-Expediteure Peschel in Schirwindt und Czeslick in Aweyden sind aus dem Postdienste ausgeschieden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Schirwindt ist dem zum Post-Expediteur ernannten Post-Expeditions-Gehilfen Kopp, die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition in Szabienen dem zum Post-Expediteur ernannten Rechnungsführer v. Ellern, die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition in Peitschendorf dem zum Post-Expediteur ernannten Wirthschafts-Inspektor Krosta und die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition in Sodehnen dem zum Post-Expediteur ernannten Post-Expeditions-Gehilfen Lüngen übertragen worden.

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 48.

Druck von Fr. Kaufeneck.

# Amtsblatt

№ 49. Gumbinnen, den 3ten Dezember 1856.



№ 352.
Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 61ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 24sten November 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter:

Nr. 4559 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenberger Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr., vom 23sten Oktober 1856; unter

Nr. 4560 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der neuen Mühle bei Worbis über Gernrode bis zur Heiligenstadt-Mühlhausener Staatsstraße oberhalb Ammern; unter

Nr. 4561 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Eschbach nach Roesrath, im Kreise Mühlheim, Regierungs-Bezirks Köln, mit einer Zweigstraße von Roesrath nach Höheberg; unter

Nr. 4562 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien am Goplo-See, im Bachorze-Bruche und im Montwei-Thale, vom 24sten Oktober 1856; unter

Nr. 4563 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Münstereifel, Regierungsbezirks Köln, und unter

Nr. 4564 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Vallendar, Regierungsbezirks Koblenz.

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 353.
Wegen des Allerhöchst genehmigten Verbots der Einfuhr von rohen Rinderhäuten und allen übrigen Ab-

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 8ten d. M. genehmige Ich bis auf Weiteres das Verbot der Einfuhr von rohen Rinderhäuten und allen übrigen Abfällen vom Rindvieh, insbesondere Haare rc. auf denjenigen Strecken der polnisch-preußischen und eventuell der russisch-preußischen Grenze, auf welchen sich dafür ein Bedürfniß herausstellt und beauftrage Sie,

fällen von Rindvieh auf der Grenze der Provinz Preußen gegen Rußland und Polen.

Sie, den Finanzminister, mit Ausführung dieser Ordre. Sanssouci, den 17ten September 1836.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(ggez.) v. d. Heydt. v. Raumer. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten und den Finanz-Minister.

Auf Grund der vorstehenden Allerhöchsten Genehmigung und mit Bezug auf die von dem Herrn Finanz-Minister ertheilte Ermächtigung, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bis auf weitere Anordnung der zuständigen Königlichen Ministerien auf der Grenze der Provinz Preußen gegen Rußland und Polen in ihrer ganzen Ausdehnung, die Einfuhr folgender Gegenstände verboten ist, als:

von rohen, d. h. grünen, gesalznen und trocknen Rinderhäuten (im Sinne des Zoll-Tarifs) und allen übrigen Abfällen vom Rindvieh: (Haare nach dem Zoll-Tarif, Abtheilung II., pos. 11 d, Blut, Flechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen).

Die Uebertretung dieses Einfuhr-Verbots wird diejenigen Strafen zur Folge haben, welche in der Verordnung vom 27sten März 1836 (Ges.-S. 1836, S. 173 u. ff.) und in dem Zoll-Straf-Gesetz vom 23sten Januar 1838 (Ges.-S. 1838, S. 78 u. ff.) angeordnet worden sind.

Neben dem obigen Einfuhr-Verbote bleiben, selbstverständlich, die durch die Verordnung vom 27sten März 1836 vorgeschriebenen sonstigen Einfuhr-Beschränkungen in Kraft, in sofern sie von den Königl. Regierungen zur Abwehr der Rinderpest angeordnet sind oder noch angeordnet werden. Königsberg, den 8ten November 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Preuße.
In Vertretung: v. Kotze.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

## Reglement

№ 354. Reglement für die Instandhaltung und Reinigung der Gräben und Wassergänge in den Bezirken der Linkuhnen-Seckenburger, Ruß-Kuckerneeser und Rautenburger Deichsozietät.

für die Instandhaltung und Reinigung der Gräben und Wassergänge in den Bezirken der Linkuhnen-Seckenburger, Ruß-Kuckerneeser und Rautenburger Deich-Sozietät.

Um die Vorfluth in den Gräben und Wassergängen der Linkuhnen-Seckenburger, Ruß-Kuckerneeser und Rautenburger Deich-Sozietät zu fördern, und polizeiliche Ordnung bei der Reinigung und Instandhaltung dieser Wasserleitung herbeizuführen und zu erhalten, wird

auf

auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 Nachstehendes angeordnet.

§. 1. Die Feststellung der erforderlichen Breite der Gräben und Wassergänge ist Sache des Landraths und des zuständigen Wasserbau-Inspektors. Jede Abänderung der bisherigen Breite, dieselbe bestehe in einer Vergrößerung oder Beschränkung, bedarf unserer Genehmigung.

§. 2. In allen Gräben und Wassergängen sind die beiderseitigen Ufer entsprechend abzuböschen, in sofern sie nicht auf Grund besonderer Genehmigung durch Bohlwerke, Futtermauern rc. gesichert werden. Außerdem müssen sie sich mindestens 2 Fuß über dem gewöhnlichen Wasserstand erheben, so daß, wo diese Höhe fehlt, ihnen dieselbe zu geben ist.

§. 3. Die für die Gräben nöthige Tiefe muß eben so wie die Breite (§. 1) durch den Landrath und dem zuständigen Wasserbau-Inspektor festgestellt werden. Zu wesentlichen Abänderungen in der bisherigen Tiefe, ist unsere Genehmigung einzuholen.

§. 4. Nach Publikation dieses Reglements wird zunächst die Schau-Kommission (§. 13) die Besichtigung der Gräben und Wassergänge vornehmen, und einen genauen Befund-Bericht über die Breite, die Tiefe und die Böschung der Ufer, so wie überhaupt den Zustand derselben aufstellen, und diesen Bericht der Oberschau-Kommission (§. 16) einreichen. Wir werden auf Grund dieses Befund-Berichts und des Gutachtens der Oberschau-Kommission Bestimmung treffen, welche Verbesserungen vorzunehmen sind. Bei allen diesen Arbeiten, so wie bei denen zur Befestigung und Regulirung der Ufer, haben die Schau-Kommissionen (§. 13) die Aufsicht zu führen und ist genau nach deren Anweisung zu verfahren.

§. 5. Hinsichts der Entschädigung für das zur anderweitigen Einrichtung der Gräben und Wassergänge herzugebende Land, wird auf die Strom-, Deich- und Uferordnung vom 14ten April 1806 verwiesen.

§. 6. In Betreff der Verpflichtung zur Räumung der Gräben und Wassergänge bleibt es bei der bisherigen Observanz und bei den Bestimmungen der Strom-, Deich- und Uferordnung vom 14ten April 1806.

§. 7. Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 15ten Mai bis zum 1sten Juni und vom 15ten September bis zum 1sten Oktober. Dem Ermessen der Oberschau-Kommission (§. 16) bleibt es überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer diesfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten. Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen Räumungen erfolgen im Wege der hergebrachten Publikation durch das Kreisblatt mit Angabe der Frist, wogegen die Anordnungen zu außer-

gewöhnlichen Räumungen, ebenfalls mit Angabe der Frist, nicht nur durch das Kreisblatt, sondern auch durch besondere Insinuation an die Verpflichteten (durch die Orts-Vorstände) bekannt gemacht werden müssen.

§. 8. Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom Uferrande auszuwerfenden Gegenstände (als Wassergräser, Sand, Erde ꝛc.) sind die Uferbesitzer verpflichtet, so weit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Aufräumung vom Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig mit wenigstens 2füßiger Böschung auf den Grabenseiten zu planiren und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 9. Damit sowohl den Polizeibehörden, als auch der Schau-Kommission und sonstigen mit der Beaufsichtigung der Gräben und Wassergänge beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht wird, soll auf beiden Ufern ein freier Gang, bei kleinen Gräben von 2 Fuß, bei größeren Wassergängen von 3 Fuß Breite von den Anschließenden beschafft und dessen Benutzung der Aufsichtsbehörde jederzeit freigelassen werden.

§. 10. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer. Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Bette zu hervorragt, ist wegzuschaffen. Die Ufer dürfen ferner mit Holz bepflanzt werden, jedoch nur in einer Entfernung von 6 Fuß vom oberen Grabenrande.

Die Zweige dürfen aber niemals bis über die Wasserspiegel sich ausbreiten, auch müssen die bei Publikation dieses Reglements schon vorhandenen Bäume stets dergestalt gelichtet werden, daß sie dieser Bestimmung entsprechen. Alles auf den Ufern befindliche Strauchwerk ist in der Art zu beseitigen, daß es nach dem Gutachten der Schau-Kommission, die Besichtigung und die Räumung in keiner Weise behindern oder den Wasserlauf stören.

§. 11. Es darf sich Niemand unterstehen einen vorhandenen Graben ganz zu verschütten, und selbst wenn dies in der Absicht geschehen ist, um die Anlage einer Brücke zu ersparen, muß doch der Graben sofort in den vorigen Stand gesetzt werden.

Alle vorhandenen, oder in Zukunft zu erbauenden Brücken sollen zur Vermeidung fernerer Verschleumung oder Versandung der Bette, der Gräben resp. Wassergänge ohne Eingungen an Ufern, die ganze durch die Schau-Kommission festgestellte Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der festgestellten Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler resp. Joche, entsprechen muß.

Jeder Neu- oder Umbau einer Brücke bedarf daher der Genehmigung der Oberschau-Kommission (§. 16). Die hiernach etwa erforderlich werdende Umänderung der schon vorhandenen Brücken muß binnen Jahresfrist, nachdem die Genehmigung der Oberschau-Kommission

mission zu dem Neu- resp. Umbau gegeben worden, geschehen, wenn nicht aus besonderen Gründen von uns auf den Vorschlag der Oberschau-Kommission eine Ausnahme verstattet wird. Alle auf den Gräben und Wassergängen vorhandenen Stege müssen gleichfalls die von der Oberschau-Kommission festgestellten Brücken überspannen und wenigstens 2 Fuß über den mittleren Wasserstand erhaben angelegt werden. Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 8 Monaten nach Publikation des Reglements bewirkt sein. Desgleichen sind binnen Jahresfrist alle Triften und Durchfahrten in den Gräben und Wassergängen entweder ganz aufzuheben oder durch anzulegende Brücken zu ersetzen, oder in den Böschungen und in der Sohle zu pflastern und die Enden des Pflasters an diesen Stellen durch Balken gehörig zu befestigen.

§. 12. Die Anlegung von Fischhältern und Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und andern die Vorfluth hemmenden Kragern, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Gräben resp. Wassergängen ist ganz untersagt. Nicht minder ist verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in die Gräben und Wasserzüge zu hängen, so wie krepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hineinzuwerfen. Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen vorzubringen, welche in den Gräben und Wasserzügen selbst nicht gemacht werden dürfen. Dergleichen Einschnitte können aber nur nach vorheriger Genehmigung der Oberschau-Kommission, welche die Dimensionen und die Art der Uferbefestigung (durch Zäune ꝛc.) festzusetzen hat, gemacht werden.

§. 13. Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements werden für jeden, der nach nachfolgender Nachweisung bestimmten Grabenschau-Bezirke, besondere Schau-Kommissionen gebildet, welche aus drei Deputirten und einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern bestehen. Diese werden von den sämmtlichen Ortsvorständen eines jeden Grabenschau-Bezirks gewählt und von dem Landrathe des Kreises Niederung bestätigt.

§. 14. Die Verrichtungen der Schau-Kommissionen sind unentgeldlich und werden die Mitglieder derselben alle 3 Jahre neu gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme des Amtes für die nächstfolgenden 3 Jahre ablehnen. Damit nicht die ganzen Schau-Kommissionen jährlich dem Wechsel unterworfen sind, wird schon von der ersten Wahl ab, nach Ablauf eines Jahres und dann wiederum in jedem Jahre ein Mitglied der Kommissionen ausscheiden und durch ein Neues ersetzt werden.

§. 15. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements, werden, in sofern nicht die Strom-, Deich- und Uferordnung vom 14ten April 1806, da, wo auf sie Bezug genommen worden, schon besondere Strafbestimmungen enthält (§. 90 XII. und XIII.), mit

mit einer Polizeistrafe bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. belegt. Außerdem wird die Herstellung des, von der Grabenschau-Kommission festgesetzten Zustandes auf Kosten des Kontravenienten oder Renitenten bewirkt, nöthigenfalls zwangsweise durch den Landrath.

§. 16. Die bisherige Grabenschau-Kommission, der Landrath und der betreffende Wasserbau-Inspektor, sind mit der Grabenpolizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt, und führen die Oberaufsicht über die Schau-Kommissionen mit der Bezeichnung: „Oberschau-Kommission."

§. 17. Die Abänderung dieses Reglements wird vorbehalten, wenn die zu erwartenden Statute für die Linkuhnen-Seckenburger, Ruß-Kuckerneeser und Rautenburger Niederung eine solche nothwendig machen. Gumbinnen, den 31sten Oktober 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

## Eintheilung

der Linkuhnen-Seckenburger Niederung in Grabenschau-Bezirke.

I. Bezirk. 1 Grenzen: Der Memeldeich von Splitter bis zum Wege, der von Jägerischken nach Linkuhnen führt, diesem entlang und bis Splitter.

2. Ortschaften des 1sten Grabenschau-Bezirks: Splitter, Schillgallen, Dwischacken, Kaltecken, Schillgallen-Heydekrug, Kaltecken, Alt- und Neu-Weynothen, Kalwen, Palinkuhnen, Adlich Linkuhnen.

II. Bezirk. 1. Grenze: Der von Jägerischken nach Linkuhnen, von da nach Dammkrug führende Damm, dem Neukircher Weg entlang bis zum Grüneberger Wege, und diesem entlang bis zum Gritischker Wege, diesem entlang bis zum Wege von Neukirch nach Jägerischken am linken Schalteik-Ufer, diesem entlang bis zum Jägerischker Kruge und von da bis an den von Jägerischken nach Linkuhnen führenden Weg.

2. Ortschaften: Neu-Jägerischken, Naudwarrischken, Pokracken, Gritischken, Ußkurwe an der Kurwe, Griegulienen, Köllmisch Linkuhnen, Klubin, Anmuth.

III. Bezirk. 1. Grenzen: Vom Jägerischker Kruge, den Gilge-Damm abwärts, bis an den von Jedwilleiten und Bogdahnen nach Neukirch führenden Weg, diesem entlang, von da die Landstraße von Neukirch nach Tilsit bis zum Grüneberger Wege, von da auf Gritischken bis zur Schalteik und nach dem Jägerischker Kruge.

2. Ortschaften: Jägerscher Krug, Alt-Jägerischken, Campinischken, Motzwethen, Köllmisch und Hochzins Jedwilleiten, Neu- und Alt-Battkischken, Rokaiten, Aleckneiten, Anrokaiten, Joneikischken, Jodwilleiten an der Kurwe. Gritischken zwischen Kurwe und Grüneberg, Wartscheiten, Groß- und Klein-Britanien und Stobingen.

IV. Bezirk.

IV. Bezirk. 1. Grenzen: Die Straße von Linkuhnen nach Neukirch bis zum Bartscheiter Kruge, von da der Weg bis an Skirbst, dann der Szalloge entlang bis zum Forstamt Schnecken, längs der Königl. Forst hinter Willkehlen, Urbanspindt fort, längs dem Dittballer Torfmoor nach Linkuhnen.

2. Ortschaften: Baltruscheiten, Noragehlen, Urbanspindt, Willkehlen, Heinrichswalde, Gassen, Clemenswalde, Claar, Claarhoff, Schnecken, Nassenthal, Brunischken, Wenzischken, Försttirischken, Lembruch, Barachelen, Gumbehlischken, Szalloje, Linkuhnsche Wiesen, Warnie, An-Skirbst, Forstamt Schnecken.

V. Bezirk. 1. Grenzen: Der Damm von der Neukircher - Abfahrt bei Jedwilleiten bis zur Lausberger Abfahrt bei Endreischken, dann in der Straße über Lausberg bis zur Wargebrücke und nach Gilkendorf, Lakendorff längs der Skalteik nach Neukirch und bis zum Damm bei Jedwilleiten.

2. Ortschaften: Bogdahnen, Neu - Sköpen, Krug Sköpen, Neuendorff, Warskillen, Endreischken, Reatischken, Lausberg, Hohenwiese. Pawarßen, Pfeiffenkrug, Wolfsberg, Kreywehlen, Budehlischken, Selseningken, Ziegelberg, An-Ziegelberg, Gilkendorf, Schönrohr, Lackendorff, Leitwarren.

VI. Bezirk. 1. Grenzen: Schalteick von der Joneikischker-Brücke bei Bartscheiten im Wege von Neukirch nach Heinrichswalde bis unter dem Kruge zu Wolfsdorff, von da nach dem Ußleick-Kruge, Schillelwethen, von da in der Louisstraße nach Heinrichswalde bis Schnecken, von da längs der Szalloje hinauf bis zum Bartscheiter-Kruge und Joneikischker-Brücke.

2. Ortschaften: Bartscheiten unterhalb des Weges, Lessen, Anbartscheiten, Post-Skirbst, Adl. Skirbst, Kölmisch Skirbst, Neusorge, Sergehnen, Groß - Marienwalde, Groß-Friedrichsdorff, Klein-Skirbst, Gronwalde, Pascheruten, Lentenbude, Wolfsdorf und Krug, Elensberg, Stobingen, Oschke und Chatoull, Plein, Uschleik, Krebschen, Schillelwethen, Krug Ußleick.

VII. Bezirk. 1. Grenzen: Der Damm von Endreischken an der Lausberger Abfahrt bis Lappienen, von da dem Plauschinn-Graben entlang bis zur Schalteick, dieser hinauf bis Wolfsdorff, Lackendorf, Gilkendorf, den Lausberger Weg bis zum Damme bis Endreischken.

2. Ortschaften: Andreischken, Ulpesch, Norwischeiten, Lappienen, Klein - Lappienen, Johanns - Eßer, Schackwiese, Pakuß, Warße, Warßlauken, Neufrost, Doblinen, Lindendorf, Aschenberg, Johannsdorff, Langenberg, Tranatenberg; An-Tranatenberg, Mägdeberg, Polenzberg, Wolfsberg, Powarßer-Wiesen.

VIII. Bezirk. 1. Grenzen: Von Lappienen den Damm entlang bis Seckenburg, von

von da an der Greituschke entlang bis Petricken und Schleuse, dann Remonien bis Schnecken, hierauf bis zum Ußleicker-Krug, von da nach dem Plauschinn, Mündung in der Schalteick, der Plauschinn hinauf bis Lappienen.

2. Ortschaften: Ibenberg, Schaak-Tawell, Groß-Kryßahnen, Pakiefer, Seckenburg, Elbings-Kolonie, Pohlenzhoff, Ginkelsmittel, Jodgallen, Alt-Seckenburg, Petricken, Schalteick, Labigraschen, Tunnischken.

**№ 355.** Das gewerbesteuerfreie Aufsuchen von Waarenbestellungen und den Waarenaufkauf betreffend. F. A. 4899. Okt.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26sten April 1855 (Amtsbl. pro 1855, Nr. 20, Seite 108) wird folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Im Großherzogthum Luxemburg werden die Legitimationen behufs Erlangung steuerfreier Gewerbescheine in anderen Vereinsländern nach dem Muster A. und B. gegenwärtig von dem Großherzoglich Luxemburgischen General-Verwalter der Finanzen ausgestellt; Handelsreisende aus anderen Vereinsländern, welche im Großherzogthum Luxemburg Waaren aufkaufen oder Bestellungen suchen wollen, bedürfen dazu auch jetzt keiner besonderen Erlaubniß.

Im Fürstenthume Lippe erfolgt die Ausstellung dieser Legitimations-Zeugnisse sowohl als die der steuerfreien Gewerbescheine für Handelsreisende aus anderen Vereinsländern, durch die Magistrāte in den Städten Detmold, Lemgo, Blomberg, Horn, Salzuflen, Barntrup und Lage, durch die Justiz- und Verwaltungsämter Detmold, Lage, Oerlinghausen, Schötmar, Barenholz, Hohenhausen, Brake, Sternberg, Blomberg, Schieder, Schwalenberg, Horn und Lipperode.

In den Fürstenthümern Waldek und Pyrmont werden die gedachten Legitimationen, so wie die steuerfreien Gewerbescheine nach dem Muster C. durch die Kreisräthe zu Mengeringhausen, Korbach, Wildungen und Pyrmont ertheilt.

Im Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen geschieht die Ertheilung der Gewerbe-Legitimationen durch die Kreissteuer-Aemter zu Dessau, Köthen und Zerbst und durch die Unter-Steuer-Aemter, die Ausstellung der steuerfreien Gewerbescheine durch die erstgedachten Kreissteuerämter.

Im Herzogthum Anhalt-Bernburg werden die Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse und die steuerfreien Gewerbescheine von der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern ausgestellt. Gumbinnen, den 12ten November 1856.

Königl. Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

**№ 356.** Prämie für Entdeckung eines Baumfrevels. A. d. J. 6644. Okt.

Dem Gendarm Kreutzahler in Warnen, Kreises Ragnit, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 16ten November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem

Dem Jäger Keipka in Borken, Kr. Johannisburg, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 16ten November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 357. Prämie für Entdeckung eines Baumfrevels. A. d. J. 6536. Oktbr.

In dem Regierungsbezirke Gumbinnen sind im Jahre 1856 aus dem Königl. litthauischen Landgestüte 244 Landbeschäler stationirt gewesen, welche 12161 Stuten gedeckt haben.

Von den im Jahre 1855 gedeckten Stuten sind:

№ 358. Die im Jahre 1856 von Landbeschälern gedeckten Stuten betreffend. A. d. J. I. 7405. Novbr.

| güst geblieben | tragend geworden | haben verfohlt | sind verkauft | sind gestorben | nicht nachgewiesen | haben lebende Fohlen geboren: | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Hengste | Stuten | in Summa |
| 4539 | 8946 | 779 | 318 | 301 | 425 | 3587 | 3539 | 7126 |

Es treffen im Durchschnitt auf einen Landbeschäler:

a) gedeckte Stuten . . . . . . . . . . . . . 49,
b) tragend gewordene Stuten . . . . . . . . . 33,
c) lebend geborne Fohlen . . . . . . . . . . 26.

Gumbinnen, den 21sten November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem G. Hambruch zu Elbing ist unter dem 23sten November 1856 ein Patent:

auf einen Regulator für Dampfmaschinen in Schraubenschiffen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 359. Patentertheilung.

Das dem Bergbeamten Georg August Lotz zu Immendorf, bei Ehrenbreitstein, unter dem 5ten Oktober 1855 ertheilte Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erzpochsohle,

ist aufgehoben.

№ 360. Patentaufhebung.

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 361. Die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten rc. betr.

Nach der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung hört die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus und anderen Müh-



lenfabrikaten

lenfabrikaten mit Ablauf dieses Jahres auf und es kommen vom 1sten Januar 1857 an die durch die Verordnung vom 27sten Oktober d. J. (Gesetzsamml. für 1856, Nr. 57) bestimmten ermäßigten Zollsätze zur Erhebung.

Königsberg, den 24sten November 1856.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

## Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen.

№ 362. Die Einrichtung einer Post-Expedition II. Klasse ohne Station in Picktupönen betr.

In dem an der Poststraße zwischen Tilsit und Laugßargen belegenen, 1¼ Meilen von Tilsit und 2 Meilen von Laugßargen entfernten Dorfe Picktupönen ist seit dem 1sten d. M. eine Post-Expedition zweiter Klasse, ohne Station, eingerichtet worden.

Gumbinnen, den 21sten November 1856.

Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

## Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbriefe für die Provinz Preußen.

№ 363. Die bei der jetzt stattgefundenen Verloosung von Rentenbriefen gezogenen Apoints betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 4ten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. Nr. 414. 557. 1170. 1476. 1539. 1569. 1726. 1858. 2009. 2210. 2213. 2873.

" B. zu 500 Rthlr. Nr. 249. 571. 1004. 1035.

Littr. C. zu 100 Rthlr. Nr. 65. 69. 270. 491. 500. 703. 1257. 1281. 1531. 1831. 1940. 2249. 3262. 3479. 3713. 3976.

" D. zu 25 Rthlr. Nr. 45. 252. 270. 370. 381. 633. 641. 715, 752. 1178. 1261. 1592. 1692. 1790. 1964. 2512.

" E. zu 10 Rthlr. Nr. 31. 54. 149. 369. 444. 618. 844. 919. 1254. 1474. 1685. 1749. 1827. 1860. 1903. 2066. 2078. 2187. 2470. 2651. 2904. 3025. 3487.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. Nr. 11 bis inkl. 16 den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,

vom ersten April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Verjährung dieser ausgeloosten Rentenbriefe erfolgt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren.

Königsberg, den 17ten November 1856.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.
gez. Müllner.

## Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Kreiskassen-Rendanten Matz zu Stallupönen den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Der Kandidat des höhern Schulamts Dr. Carl Johann Louis Botzon ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten als wissenschaftlicher Hilfslehrer an dem Königl. Gymnasium zu Lyck definitiv angestellt.

Der Kommissionair August Käswurm in Gumbinnen ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Kammer in Insterburg ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Friedrich Adolph Epha ist die Försterstelle zu Sdrusno, Oberförsterei Kurwien, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 49.

Druck von Fr. Krausenck.

# Amtsblatt

№ 50. Gumbinnen, den 10ten Dezember 1856.

Das 62ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 5ten Dezember d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 364. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4565 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung nachstehender Kreis-Chausseen im Kreise Berent: 1) von Neukrug im Anschluß an die Staats-Chaussee von Berent nach Danzig über Liptschin, Plachte, Illownitza, Gladau, Decka und Wenzkau nach Schöneck 2) von Schöneck in der Richtung nach Dirschau über Neuguth und Demlin b. z. zur Kreisgrenze bei Gardschau; 3) von Berent in der Richtung nach Conitz über Lubjahnen, Kalisch, Dzimianen und Raduhn, bis zur Kreisgrenze bei Lamk; unter

Nr. 4566 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Hornburg über Osterode und Veltheim bis zur Herzöglich braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Hessen und jenseits derselben über Rohrsheim und Gebeleben; unter

Nr. 4567 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter dem Namen „Aktien-Bau-Gesellschaft Alexandra-Stiftung" mit dem Domizil zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft, vom 31sten Oktober 1856; und unter

Nr. 4568 die Bekanntmachung über die unterm 10ten November 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für die Oels-Namslau-Kreuzburger Chaussee, vom 23sten November 1856.

## Allerhöchste Verordnung.

### Tarif,

nach welchem das Brückengeld für den Uebergang über den Pischfluß in Johannisburg zu erheben ist.

№ 365. Das für den Uebergang über.

Es wird entrichtet:

1) für ein Pferd 6 Pfennige,



2) für

den Pischfluß in Johannisburg zu erhebende Brückengeld betreffend.

2) für ein Stück Hornvieh 8 Pfennige,

3) für ein Stück Kleinvieh 3 Pfennige.

## Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) Von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören.

2) Von Armee-Fuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kathegorie stehenden Militair-Beamten im Dienste und in Dienst-Uniform geritten werden, imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen.

3) Von Fuhrwerken und Thieren, deren sich mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke bedienen.

4) Von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden.

5) Von Fuhrwerken und Thieren, mittels derer Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigungen der Orts-Behörden; imgleichen von Lieferungsführern, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen.

6) Von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestanten-Fuhren.

7) Von Fuhrwerken, die Chaussee-Bau-Materialien anfahren, sofern nicht durch die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen Ausnahmen angeordnet werden.

8) Von Fuhrwerken, welche den Einwohnern des ehemaligen Domainen-Amts Johannisburg gehören, in sofern darin der Eigenthümer, dessen Angehörige oder ihm eigenthümlich zugehörende Gegenstände die Brücke passiren.

9) Von den Bewohnern der Dörfer Rostken und Bielitzen des Kirchspiels Johannisburg, wenn sie zu kirchlichen Zwecken, nämlich zum Besuche der Kirche, zu Hochzeiten, Kindtaufen

Kindtaufen rc. die Brücke passiren, auf der Hin- und Rückreise. In allen andern Fällen müssen sie Brückengeld entrichten, auch selbst dann, wenn sie mit Kalende oder andern für die Geistlichkeit bestimmten Gegenständen die Brücke passiren.

10) Von ein- wie ausgehendem Fuhrwerke, welches die Brücke an demselben Tage auf dem Hin- und Rückwege passirt, wird das Brückengeld nur einmal entrichtet.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Jeder Führer von Fuhrwerk und Vieh muß bei der Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Brückengeld zu bezahlen. Nur hinsichtlich der Postillone, welche Postfuhrwerke oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor ins Horn gestoßen, eine Ausnahme statt.

2) Ueber das bezahlte Brückengeld ist jeder Passant berechtigt, eine Quittung zu fordern.

Gegeben Sans-souci, den 18ten August 1856.

(L. S.) gez. **Friedrich Wilhelm.**

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
ggez. v. Bodelschwingh. v. Pommer-Esche.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

### Regulativ

zur Ausführung des Gesetzes vom 7ten Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

№ 366. Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 7ten Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betr. A. d. J. 3119. Aug.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 7ten Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 295), den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird zur Ausführung der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen das nachstehende Regulativ erlassen:

I. Ordentliche Untersuchungen.

§. 1. Jeder im Betrieb befindliche Dampfkessel wird von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterworfen.

§. 2. Diese Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen und deren Uebereinstimmung mit den in der polizeilichen Genehmigung für die Kessel-Anlage deshalb getroffenen Bestimmungen festzustellen.

§. 3. Die Untersuchung ist daher zu richten:

auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können;

auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwanigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel reinigen zu können;

auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Innern des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung erreicht, resp. überschritten wird;

auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungs-Anlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Die Prüfung der Stärke und Widerstandsfähigkeit der Kesselwände ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

§. 4. Eine Unterbrechung des Betriebes darf zum Zweck der technischen Untersuchung nicht verlangt werden.

§. 5. Der mit der Untersuchung beauftragte Sachverständige hat sich davon zu überzeugen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

§. 6. Der Sachverständige nimmt über die Ergebnisse der Untersuchung eine Verhandlung auf, welche von dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter — bei Dampfschiffs-Kesseln dem Schiffsführer — und dem Kesselwärter zu unterzeichnen ist. Verweigern diese oder einer von ihnen die Unterschrift, so wird dies unter Angabe der Weigerungsgründe in der Verhandlung bemerkt. Abschrift der letzteren wird dem Kesselbesitzer auf Verlangen kostenfrei ausgehändigt.

Außerdem wird der Befund der Untersuchung in ein von dem Kesselbesitzer für jeden Kessel zu haltendes Revisionsbuch eingetragen. Diesem Buche ist das nach der Aufstellung des Kessels ertheilte amtliche Abnahme-Attest anzuhängen.

§. 7. Der Sachverständige übersendet die über die Untersuchung aufgenommene Verhandlung der Polizei-Obrigkeit des Ortes, an welchem sich der Dampfkessel befindet, oder, sofern der Kesselbesitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Ortspolizei zu verwalten hat, dem Landrath.

§. 8. Bis auf weitere Bestimmung findet die Untersuchung von Kesseln, deren Dämpfe mechanisch wirken, alljährlich, von anderen Kesseln alle zwei Jahre statt.

Die Untersuchung von Dampfschiffskesseln wird vor dem Beginne der Fahrten jedes neuen Jahres vorgenommen. Zu diesem Zwecke hat der Führer des Dampfschiffs dem Sachverständigen desjenigen Bezirks, in welchem sich das Schiff befindet, mindestens acht Tage vor dem Beginne der Fahrten die Anzeige zu machen, daß das Schiff zur Untersuchung bereit-

bereitgestellt sei. Hat die Untersuchung einen Mangel nicht ergeben, so ertheilt der Sachverständige dem Schiffsführer hierüber ein Zeugniß, welches bis zur nächsten Untersuchung in der Hauptkajüte des Schiffs auszuhängen ist.

§. 9. Der Sachverständige überreicht der Regierung am Jahresschluß eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem sich der Kessel befindet, und des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision, und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

II. Außerordentliche Untersuchungen.

§. 10. Hat die ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels ergeben, daß eine oder mehrere der im § 3 bezeichneten Vorrichtungen sich in einem Zustande befinden, welcher eine Gefahr zur Folge haben kann, und hat diesem Zustande nicht etwa sofort abgeholfen werden können, so nimmt der Sachverständige, nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes für erforderlich zu achtenden Frist, eine außerordentliche Untersuchung vor.

§. 11. Der Sachverständige hat eine außerordentliche Untersuchung auch dann anzustellen, wenn er von der Polizei-Obrigkeit des Orts, an welchem sich der Dampfkessel befindet, beziehungsweise dem Landrath dazu aufgefordert wird.

§. 12. Die in den §§. 2 bis 7 für die ordentlichen Untersuchungen ertheilten Vorschriften finden auch bei den außerordentlichen Untersuchungen Anwendung.

III. Kosten.

§. 13. Der Kesselbesitzer hat für jede ordentliche Untersuchung, sie mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnorts vorgenommen werden, bis auf weitere Bestimmung eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten.

§. 14. Der Kesselbesitzer hat für jede außerordentliche Untersuchung die nämliche Gebühr und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letzteren reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten.

Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im §. 11 vorgenommen, und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kesselbesitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

§. 15. Der Kesselbesitzer hat für jede auf Grund der Bestimmungen unter Nr. 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 1sten Januar 1831 (Gesetzsammlung Seite 243), des Allerhöchsten Erlasses vom 27sten September 1837 (Gesetzsammlung Seite 146) und im §. 15 des Regulativs vom 6ten September 1848 (Gesetzsammlung Seite 321) stattfindende erste Untersuchung eines Dampfkessels eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letztern reglementsmäßig zustehenden Reisekosten zu entrichten.

§. 16.

§. 16. Ist der Sachverständige kein angestellter Beamter, so bestimmt die Regierung, welcher Klasse von Beamten er bei Bemessung der Reisekosten beizuzählen ist.

§. 17. Der Sachverständige liquidirt die Gebühren und die Reisekosten bei der Polizei-Obrigkeits des Orts, in welchem die Untersuchung vorgenommen ist, oder, wenn der Kessel-Besitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist oder die Orts-Polizei zu verwalten hat, bei dem Landrath. Die Polizei-Obrigkeit, beziehungsweise der Landrath, setzt die Liquidation fest und zieht, sofern nicht der im §. 14 vorgesehene Fall vorhanden ist, den Betrag vom Kessel-Besitzer ein.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18. Namen und Wohnort der mit der Untersuchung der Dampfkessel beauftragten Sachverständigen werden, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen sich ihr Auftrag erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 19. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 18) finden auf die Untersuchungen der Dampfkessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Bergbehörden die polizeiliche Aufsicht führen, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der in den §§. 7, 9, 11 und 17 getroffenen Vorschriften das Bergamt an die Stelle der Polizei-Behörde, beziehungsweise der Regierung tritt.

V. Ausnahmen.

§. 20. Auf die Untersuchung von Dampfkesseln an Lokomotiven und in Rhein- und Mosel-Dampfschiffen findet dieses Regulativ keine Anwendung.

Berlin, den 23sten August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
von der Heydt.

Vorstehendes Regulativ wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreis-Baubeamte in seinem Baukreise bis auf Weiteres die Revision der Dampfkessel vornehmen wird. Gumbinnen, den 28sten November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 367. Prämie für Entdeckung eines Baumfrevels. A. d. J. 6612. Nov.

Dem Gendarm Reinhold in Rosengarten ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 30sten November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 368. Patentaufhebung.

Das der Wittwe Pappenheim hierselbst unterm 4ten März 1854 ertheilte Patent:
auf eine Nähmaschine.
ist aufgehoben.

Das

Das den Maschinenfabrikanten Neumann und Esser zu Aachen unter dem 24sten September v. J. ertheilte Patent:

№ 369. Patentaufhebung.

auf einen Rundwebestuhl,

ist erloschen.

## Bekanntmachung des Königl. Rentenbank-Direktion.

№ 370. Die bei der jetzt stattgefundenen Verloosung von Rentenbriefen gezogenen Apoints betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 4ten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. Nr. 414. 557. 1170. 1476. 1539. 1569. 1726. 1858. 2009. 2210. 2213. 2873.

" B. zu 500 Rthlr. Nr. 249. 571. 1004. 1035.

Littr. C. zu 100 Rthlr. Nr. 65. 69. 270. 491. 500. 703. 1257. 1281. 1531. 1831. 1940. 2249. 3262. 3479. 3713. 3976.

" D. zu 25 Rthlr. Nr. 45. 252 270. 370. 381. 633. 641. 715, 752. 1178. 1261. 1592. 1692. 1790. 1964. 2512.

" E. zu 10 Rthlr. Nr. 31. 54. 149. 369. 444. 618. 844. 919. 1254. 1474. 1685. 1749. 1827. 1860. 1903. 2066. 2078. 2187. 2470. 2651. 2904. 3025. 3487.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. Nr. 11 bis inkl. 16 den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,

vom ersten April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Verjährung dieser ausgeloosten Rentenbriefe erfolgt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren.

Königsberg, den 17ten November 1856.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

gez. Müllner.

Bekannt-

## Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direktion.

№ 371. Cours-Veränderung der Personenpost zwischen Schirwindt und Stallupönen betreffend.

Vom 16ten Dezember d. J. ab wird der zwischen Schirwindt und Stallupönen coursirenden wöchentlich viermaligen Personenpost ein täglicher Gang gegeben. Die Abfertigung derselben erfolgt:

aus Schirwindt täglich 9 Uhr Vormittags und

aus Stallupönen täglich 1 Uhr Nachmittags.

Gumbinnen, den 5ten Dezember 1856. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

## Personal-Chronik.

Dem Oberlehrer an dem Königlichen Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen Dr. Johann Friedrich Julius Arnoldt ist das Prädikat eines Professors verliehen worden.

Der bisherige Revier-Verwalter, Feldjäger-Lieutenant Leusentin, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle zu Kurwien definitiv übertragen worden.

Der Kaufmann Bernhard Wiernbrodt zu Schirwindt ist zum dortigen unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Büchnermeister und Fuhrhalter Ernst Braatz zu Schirwindt, ist zum dortigen unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Kreiskassendiener Lübke ist vom 1sten Dezember d. J. ab von der Kreiskasse zu Marggrabowa an die Kreiskasse zu Lyck versetzt.

### Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat November 1856.

A. Bei dem Appellationsgericht:

die Auskultatoren Löbel und Vogt sind zu Referendarien ernannt.

B. Bei den Kreisgerichten:

die Boten Balliens zu Kaukehmen und Kügler zu Sensburg sind pensionirt.

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 50.

Druck von Fr. Krauseneck.

# Amtsblatt

№ 51. Gumbinnen, den 17ten Dezember 1856.


## Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 372. Den zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits abgeschlossenen Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betr.

Unter Bezugnahme auf den Artikel 18 des zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits abgeschlossenen Vertrages vom 26sten Januar d. J., wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse (Gesetzsammlung für 1856, Nr. 42), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anfang der Wirksamkeit des Vertrages und der demselben beigefügten Uebereinkünfte auf dem 1sten Januar 1857 festgesetzt ist.

Die Eröffnung der im Art. 7 des Vertrages erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen bleibt für jetzt ausgesetzt und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf den Artikel 1 des Vertrages zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen, wegen Suspension der Weserzölle, vom 26sten Januar d. J. (Gesetzsammlung für 1856, Seite 691) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zuletzt gedachte Vertrag gleichfalls mit dem 1sten Januar 1857 in Wirksamkeit tritt. Berlin, den 30sten November 1856.

Der Finanz-Minister: gez. v. Bodelschwingh.

## Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 373. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termine das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1) das Tauf-Attest;
2) der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königliche Militair-Ersatz-Kommission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe;
3) das Abgangszeugniß von der Universität;
4) die Licentia concionandi;
5) das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;

 6) der

6) der Kommunion-Schein;
7) das Curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußeren Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den inneren Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8) ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Cirkular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann, und
9) ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königlichen Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 15ten Januar 1857 bei uns geschehen, worauf dem Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 1sten März 1857 bestimmt, wonach, wenn kein abweichender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 27sten April 1857 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 17ten April 1857 zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termine zurückgelegt.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 374. Die Umwidmung einiger Ortschaften des Kirchspiels Szabienen, Kreises Darkehmen, und der Kirchspiele Benkheim und Budbern, Kreises Angerburg betr. A. d. J. 5914. Nov.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath folgende Umpfarrungen, nämlich:

I. aus dem Kirchspiel Szabienen, Kreises Darkehmen:

der Ortschaft Hohenbrück nach der Kirche zu Grabowen, Kreises Goldapp, und Gruneiken nach der zu Benkheim, Kreises Angerburg;

II. aus dem Kirchspiel Benkheim:

der Ortschaft Broßaitschen nach der Kirche zu Szabienen und Groß-Sunkeln nach der zu Dombrowken, Kreises Darkehmen;

III. aus dem Kirchspiel Budbern, Kreises Angerburg:

des Kruges Skallischen nach der Kirche zu Szabienen,

genehmigt hat, und demnach dieselben als vom 1sten Januar 1857 ab erfolgt, zu betrachten sind.

Gumbinnen, den 21sten November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In

№ 375. Die Bestätigung der pro 18⁵⁷/₅₉ gewählten Vorsteher rc. für die hiesige Salzburger-Hospital-Anstalt betreffend. A. d. J. 1227. Novbr.

In Gemäßheit des §. 61 des Statuts für die hiesige Salzburger-Hospital-Anstalt wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Verwaltungsperiode 18⁵⁷/₅₉ an Stelle der ausgeschiedenen Vorsteher und Abgeordneten resp. Stellvertreter:

1) der Mälzenbräuer Christian Zenthöfer von hier und der Kaufmann Carl Lottermoser von hier als Vorsteher;
2) der Gerberbermeister Andreas Sinhuber und der Gerbermeister Habrucker, beide von hier, als Stellvertreter;
3) der Gutsbesitzer Müllauer von Augstupönen und der Kreisschreiber Scheidereiter von Stallupönen als Abgeordnete;
4) der Gutsbesitzer Käswurm auf Packledimm und der Kaufmann Schweiger in Insterburg, als Stellvertreter,

gewählt und bestätigt worden sind. Gumbinnen, den 27sten November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 376. Prämie für Entdeckung eines Baumfrevels. A. d. J. 6556. Nov.

Dem Berittschulzen Prusseit in Plimballen, Kreises Ragnit, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 27sten November 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 377. Die Einpfarrung des Förster-Etablissements Teufelsberg zur Kirche in Kutten betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einpfarrung der bis jetzt keinem Kirchenverbande zugewiesenen Förster-Etablissements Teufelsberg zur Kirche in Kutten, Kreises Angerburg, angeordnet und als vom 1sten Januar k. J. ab erfolgt, zu betrachten ist. Gumbinnen, den 1sten Dezember 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 378. Bestellung des Feldmessers Leßner II. als Techniker zur Förderung der Drainkultur betr. A. d. J. L. 7546. Nov.

Der Feldmesser Leßner II. ist von dem Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten als Techniker zur Förderung der Drainkultur für den Regierungsbezirk Gumbinnen vom 1sten Januar 1857 ab für die Dauer eines Jahres bestellt worden.

Derselbe hat seinen Wohnsitz in Tilsit, und wird auf Antrag der Grundbesitzer die Pläne zu Drain-Anlagen und die Kosten-Ueberschläge anfertigen, so wie die Leitung der Drain-Arbeiten selbst überwachen.

Indem wir das betheiligte Publikum hievon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß diejenigen, welche sich der Hülfe des Feldmessers Leßner II. bei den Drain-Anlagen bedienen wollen, ihre desfallsigen Gesuche unmittelbar an den Feldmesser Leßner II. zu richten haben.

Der demselben zu entrichtende Diätensatz ist auf 1 Rthlr. für jeden Arbeitstag und die Reisekosten-Vergütung auf 15 Sgr. pro Meile festgesetzt worden.

Gumbinnen, den 2ten Dezember 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem

№ 379. Patentertheilung.

Dem Civil-Ingenieur F. Bathe zu Breslau ist unter dem 7ten Dezember 1856 ein Patent:
auf eine Vorrichtung an Ziegelpressen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direktion.

№ 380. Cours-Veränderung der Personenpost zwischen Pillkallen und Schirwindt.

Vom 16ten Dezember d. J. ab wird der zwischen Pillkallen und Schirwindt coursirenden wöchentlich dreimaligen Personenpost ein täglicher Gang gegeben.

Die Abfertigung derselben erfolgt:

aus Pillkallen täglich 5 Uhr 15 Minuten Abends,
aus Schirwindt täglich 4 Uhr 30 Minuten Vormittags.

Gumbinnen, den 10ten Dezember 1856. Der Ober-Post-Direktor Hoppe

## Personal-Chronik.

Der Apotheker I. Klasse A. Bredemeyer hat, nach erhaltener Konzession, in Benkheim, Kreises Angerburg, eine Apotheke errichtet und das Geschäft bereits eröffnet.

Der Apotheker II. Klasse Alfred Stephani hat die Konzession zur Errichtung einer Apotheke in Borszymmen, Kreises Lyck, erhalten und das Geschäft eröffnet.

## Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro November 1856.

Der Post-Expedient Bernhagen ist von Stallupönen nach Rhein versetzt und mit der Verwaltung der Post-Expedition I. Klasse daselbst beauftragt worden.

Der Post-Expedient Röstel ist als solcher bestätigt und im Bureau der Ober-Post-Direktion etatsmäßig angestellt worden.

Die Verwaltung der in Pictupönen neu eingerichteten Post-Expedition II. Klasse ist dem zum Post-Expediteur ernannten pensionirten Gendarm Wierskowski und die Verwaltung der in Dubeninken neu eingerichteten Post-Expedition II. Klasse dem zum Post-Expediteur ernannten Präzentor Colberg übertragen worden.

Der Post-Expediteur Wieprecht in Szittkehmen ist aus dem Postdienste geschieden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in letzterem Orte ist dem zum Post-Expediteur ernannten Kaufmann Adolph Michalowski daselbst übertragen worden.

Der Briefträger und Wagenmeister Stankoweit in Lyck ist gestorben.

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 51.

Druck von Fr. Krauseneck.

# Amtsblatt

№ 52. Gumbinnen, den 24sten Dezember 1856.

Das 63ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 16ten Dezember 1856 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 381. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 4569 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten November 1856, betreffend die Gleichstellung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Mai 1856 ausgefertigten Staats-Schuldverschreibungen über 16,598,000 Rthlr. mit den Staats-Schuldscheinen in der Eigenschaft als pupillen- und depositalmäßig sichere Dokumente; unter

Nr. 4570 das Statut des Breslau-Coseler Deichverbandes, vom 24sten November 1856; unter

Nr. 4571 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1856, betreffend die Verschmelzung der Bonn-Kölner mit der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft; und unter

Nr. 4572 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Dezember 1856, betreffend die Modifikation des in der Verordnung vom 6ten Juni 1853 enthaltenen Zusatz-Paragraphen zu dem §. 34 des Feuersozietäts-Reglements für die Provinz Posen, vom 5ten Januar 1836.

## Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 382. Das Verbot der ferneren Verbreitung der Zeitschrift: „Ernst Heiter" betr.

Nachdem gegen die in Hamburg unter der Redaktion von A. Glasbrenner erscheinende Zeitschrift: „Ernst Heiter. Deutsche Sonntagszeitung," und deren Beiblatt: „der Tartar," auf Vernichtuug gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des preußischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 8ten Dezember 1856.

Der Minister des Innern: gez. v. Westphalen.

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial Steuer-Direktors.

№ 383. Die Abänderung resp. Ergänzung

Nachstehende Allerhöchste Bestimmung vom 24sten Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

 Auf

der Tarife zur Erhebung des Brücken- und Ueberfahrtsgeldes für den Uebergang über den Memelstrom bei Tilsit ꝛc. betr.

Auf den Bericht vom 14ten d. M. will Ich die Tarife vom 1sten September 1843 und 31sten März 1841 zur Erhebung des Brücken- und Ueberfahrtsgeldes für den Uebergang über den Memelstrom bei Tilsit und den Durchgang durch die Schiffbrücke daselbst, so wie der Gebühr für das Uebersetzen über das Memelthal daselbst während dessen Ueberschwemmung nachstehendergestalt abändern und ergänzen:

Es ist zu erheben:

I. Statt der Sätze des Tarifes vom 1sten September 1843, unter A. I. 2 a. B. 2. C. I. III. a und b.

| | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 1) für den Uebergang über die Schiffbrücke vom beladenen Lastfuhrwerk, einschließlich der Schlitten, für jedes Zugthier | — | 2 | — |
| 2) für den Durchgang durch die Schiffbrücke von jedem Dampfschiffe, beladen oder unbeladen | — | 15 | — |
| Anmerkung. Für das Durchlassen durch die Schiffbrücke außer der gewöhnlichen Zeit der Brückenöffnung ist von jedem Fahrzeuge, ohne Unterschied, zu erheben | 2 | — | — |
| 3) für die Ueberfahrt mit der fliegenden Brücke: | | | |
| a) von jeder Person, mit Einschluß dessen, was sie trägt | — | — | 4 |
| b) vom Fuhrwerk, neben der Abgabe für das Gespann: (C. II. des Tarifs vom 1sten September 1843.) | | | |
| aa. für ein beladenes | — | 4 | — |
| bb. für ein unbeladenes | — | 2 | — |

II. Statt der Sätze des Tarifs vom 31sten März 1841 für die Ueberfahrt über das überschwemmte Memelthal unter B a. und C. c. und d.

| | I. Bei einem Wasserstande von 18 Fuß oder weniger, wenn die Auf- oder Abfahrt bei der Ußlenkis oder näher nach Tilsit hin erfolgt | | II. Bei einem Wasserstande von mehr als 18 Fuß, wenn die Auf- oder Abfahrt in weiterer Entfernung von Tilsit als bei der Ußlenkis erfolgt. | |
|---|---|---|---|---|
| | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. |
| 1) für jedes Pferd, das vor ein gewöhnliches Landfuhrwerk gespannt ist | 2 | — | 4 | — |
| 2) für gewöhnliches Landfuhrwerk, neben der Abgabe für das Gespann zu 1: | | | | |
| a) für ein beladenes | 4 | — | 8 | — |
| b) für ein unbeladenes | 2 | — | 4 | — |

Wegen

Wegen der Ausführung des gegenwärtigen Erlasses, welcher durch das Amtsblatt der Regierung zu Gumbinnen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, haben Sie, der Finanzminister, das Erforderliche zu veranlassen.

Sanssouci, den 24sten Oktober 1856.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Nach den Festsetzungen dieses Allerhöchsten Erlasses wird die Erhebung des Brücken- und Ueberfahrtsgeldes für den Uebergang über den Memelstrom und über das Memelthal während dessen Ueberschwemmung bei Tilsit vom 1sten Januar 1857 an erfolgen.

Von diesem Tage an werden daher folgende Tarif-Bestimmungen zur Anwendung kommen:

## 1. Bezüglich des Tarifs vom 1sten September 1843,

nach welchem das Brücken- und Ueberfahrtsgeld für den Uebergang über die Memel bei Tilsit, imgleichen die Abgabe für den Durchgang durch die Schiffbrücke daselbst zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

| | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| A. Für den Uebergang über die Schiffbrücke. | | | |
| I. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten: | | | |
| 1) zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier | — | 1 | 6 |
| 2) zum Fortschaffen von Lasten, | | | |
| a. von beladenem Lastfuhrwerk, einschließlich der Schlitten, für jedes Zugthier | — | 2 | — |
| b. von unbeladenem, | | | |
| aa. Frachtwagen, für jedes Zugthier | — | 1 | — |
| bb. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier | — | — | 6 |
| II. Von unangespannten Thieren: | | | |
| 1) von jedem Pferde, Maulthier oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last | — | — | 6 |
| 2) von jedem Stück Rindvieh oder Esel | — | — | 4 |
| 3) von jedem Fohlen, Kalb, Schaf, Lamm, Schwein und von jeder Ziege, wenn dieses Vieh getrieben wird | — | — | 1 |
| B. Für den Durchgang durch die Schiffbrücke: | | | |
| 1) für jeden Kahn ohne Unterschied, je nach der Größe, oder je nachdem derselbe leer oder beladen ist | — | 1 | 6 |

| | Rℓ | Sgr | ₰ |
|---|---|---|---|
| 2) für jedes Dampfschiff, jede Wittinne, jeden Boydack oder Karopken, beladen oder unbeladen | — | 15 | — |
| Anmerkung. Für das Durchlassen durch die Schiffbrücke außer der gewöhnlichen Zeit der Brücken-Oeffnung ist von jedem Fahrzeuge, ohne Unterschied, zu erheben | 2 | — | — |
| 3) für jede Tafel eines Brenn- oder Nutzholz-Flosses | — | 1 | — |

C. Für die Ueberfahrt mit der fliegenden Brücke oder mit Nachen, oder Pontons.

| | Bei Benutzung der fliegenden Brücke. | | | Bei Benutzung der Ueberfahrt mit Kähnen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rℓ | Sgr | ₰ | Rℓ | Sgr | ₰ |
| I. Von jeder Person, mit Einschluß dessen, was sie trägt | — | — | 4 | — | — | 4 |
| Für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens | — | — | — | — | 1 | — |
| entrichtet, wenn die Abgabe, nach dem Satze zu I. von dem Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt. | | | | | | |
| Personen, welche zu einem Fuhrwerke gehören, oder Thiere, für welche die Abgabe nach den Sätzen zu II. oder III. entrichtet wird, reiten, führen oder treiben, sind frei. | | | | | | |
| II. Von Thieren: | | | | | | |
| a) für ein Pferd, oder Maulthier, oder einen Maulesel | — | 1 | 6 | — | 2 | — |
| b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel | — | 1 | — | — | 1 | — |
| c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Lamm, Schwein, eine Ziege oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird | — | — | 4 | — | — | 6 |
| d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück | — | — | 4 | — | — | 6 |
| Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, imgleichen, wenn Vieh irgend einer Art auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben. | | | | | | |
| III. Vom Fuhrwerke neben der Abgabe für das Gespann unter C. II. | | | | | | |
| a) für ein beladenes | — | 4 | — | — | 4 | — |
| b) für ein unbeladenes | — | 2 | — | — | 2 | — |
| c) für ein Handfuhrwerk, beladen oder unbeladen | — | — | 6 | — | — | 8 |

IV. Von

IV. Von unverladenen Gegenständen wird diejenige Abgabe erhoben, welche das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, durch welche sie zur Fahrstelle gebracht worden sind.

Anmerkung. Fünf Zentner werden für eine Pferdeladung gerechnet.

## 2. Bezüglich des Tarifs vom 31sten März 1841,

nach welchem während der Ueberschwemmung des Memelthales bei Tilsit die Gebühr für das Uebersetzen über dasselbe zu erheben ist

| Es wird entrichtet: | I. Bei einem Wasserstande von 18 Fuß oder weniger, wenn die Auf- oder Abfahrt bei der Ußlenkis oder näher nach Tilsit hin erfolgt. | | II. Bei einem Wasserstande von mehr als 18 Fuß, wenn die Auf- oder Abfahrt in weiterer Entfernung von Tilsit als bei der Ußlenkis erfolgt. | |
|---|---|---|---|---|
| | Sgr | pf | Sgr | pf |
| A. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen . . . | — | 8 | 1 | 4 |
| B. Von Thieren: | | | | |
| a. für jedes Pferd, welches vor ein gewöhnliches Landfuhrwerk gespannt ist . . . . . . . . . . . . . . | 2 | — | 4 | — |
| b. für jedes andere Pferd, so wie für jedes Maulthier . . | 4 | — | 8 | — |
| c. für jedes Stück Rindvieh und jeden Esel . . . . . | 2 | — | 4 | — |
| d. für jedes Stück Kleinvieh, als: Füllen, Kalb, Schaf, Ziege oder Schwein . . . . . . . . . . . . . | 1 | — | 2 | — |
| e. für Federvieh, welches getrieben wird, für je 10 Stück . | 1 | — | 2 | — |
| Anmerkung. Vieh, welches getragen oder gefahren wird, desgleichen Federvieh in geringerer Anzahl als zehn Stück, ist frei. | | | | |
| C. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu B. | | | | |
| a. für ein mit vier oder mehreren Pferden bespanntes beladenes Frachtfuhrwerk . . . . . . . . . . . . . | 12 | — | 24 | — |
| b. für einen dergleichen bepackten Reisewagen . . . . . | 10 | — | 20 | — |
| c. für einen mit einem, zwei oder drei Pferden bespannten beladenen Wagen, mit Ausschluß des gewöhnlichen Landfuhrwerks . . . . . . . . . . . . . . . | 8 | — | 16 | — |

d. für

| Es wird entrichtet: | I. Bei einem Wasserstande von 18 Fuß und weniger, wenn die Auf- oder Abfahrt bei der Ußlenkis oder näher nach Tilsit hin erfolgt. | | II. Bei einem Wasserstande von mehr als 18 Fuß, wenn die Auf- oder Abfahrt in weiterer Entfernung von Tilsit, als bei der Ußlenkis erfolgt. | |
|---|---|---|---|---|
| | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. |
| d. für ein unbeladenes Fuhrwerk, mit Ausschluß des gewöhnlichen Landfuhrwerks | 4 | — | 8 | — |
| e. für ein gewöhnliches Landfuhrwerk: | | | | |
| aa. für ein beladenes | 4 | — | 8 | — |
| bb. für ein unbeladenes | 2 | — | 4 | — |
| f. für ein Handfuhrwerk, beladen oder unbeladen | 1 | 4 | 2 | 8 |

D. Von unverladenen Gegenständen wird die Hälfte derjenigen Abgaben erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk oder die Thiere treffen würde, durch welche sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Anmerkung. In streitigen Fällen werden fünf Zentner für eine Pferde-Ladung gerechnet.

Die zusätzlichen Bestimmungen, Befreiungen und Strafbestimmungen bleiben hinsichtlich beider Tarife unverändert so, wie solche mit dem Tarife vom 1. September 1843 in Nr. 48, S. 199, und mit dem Tarife vom 31sten März 1841, in Nr. 23, Seite 99, des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Gumbinnen pro 1843 und 1841 abgedruckt sind.

Königsberg, den 10ten Dezember 1856.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, (gez) v. Maassen.

## Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 384. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer betreffend.

Die Bestimmung im Gesetze vom 30sten Mai 1820, wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, §. 15 zu a., wonach die im §. 14 dieses Gesetzes benannten Gegenstände erst wenn sie in der Menge von $^{1}/_{16}$ Zentner und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind und die Vorschrift im §. 15 b., wonach ein Uebergewicht, welches nicht $^{1}/_{16}$ Zentner der auf einmal zur Verwiegung gelangten Quantitäten beträgt, unberücksichtigt bleibt, werden auf Grund des Gesetzes vom 2ten April 1852, §. 3 zu 2 (Gesetzsammlung Seite 108), in Betreff der Stadt Tilsit dahin abgeändert: daß vom 1sten April 1857 ab die im §. 1 des gedachten Gesetzes benannten Gegenstände, wenn

sie

sie in Mengen von zwei Pfunden in die vorbenannte Stadt eingebracht werden, anzumelden und bis zu einem Viertel Zentner, von zwei zu zwei Pfunden, nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs zu versteuern sind. Bei Mengen von einem Viertel Zentner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch ferner ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel Zentner unberücksichtigt.

# Tarif

## zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Tilsit von zwei zu zwei Pfunden bis zu ¼ Zentner.

| Pfund. | Kraftmehl, Gries, Puder, Stärke, Fett und Fleischwaaren. Satz. | | | | Mehl. Satz. | | | | Schrot und Backwaaren Satz. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. | | II. | | I. | | II. | | I. | | II. | |
| | Sgr | pf | Sgr | pf | Sgr | pf | Sgr | pf | Sgr | pf | Sgr | pf |
| 2 | — | 11 | — | 3 | — | 7 | — | 2 | — | 5 | — | 1 |
| 4 | 1 | 10 | — | 5 | 1 | 3 | — | 4 | — | 11 | — | 3 |
| 6 | 2 | 9 | — | 8 | 1 | 10 | — | 5 | 1 | 4 | — | 4 |
| 8 | 3 | 8 | — | 11 | 2 | 5 | — | 7 | 1 | 10 | — | 5 |
| 10 | 4 | 7 | 1 | 2 | 3 | — | — | 9 | 2 | 3 | — | 7 |
| 12 | 5 | 5 | 1 | 4 | 3 | 8 | — | 11 | 2 | 9 | — | 8 |
| 14 | 6 | 4 | 1 | 7 | 4 | 3 | 1 | 1 | 3 | 2 | — | 10 |
| 16 | 7 | 3 | 1 | 10 | 4 | 10 | 1 | 3 | 3 | 8 | — | 11 |
| 18 | 8 | 2 | 2 | 1 | 5 | 5 | 1 | 4 | 4 | 1 | 1 | — |
| 20 | 9 | 1 | 2 | 3 | 6 | 1 | 1 | 6 | 4 | 7 | 1 | 2 |
| 22 | 10 | — | 2 | 6 | 6 | 8 | 1 | 8 | 5 | — | 1 | 3 |
| 24 | 10 | 11 | 2 | 9 | 7 | 3 | 1 | 10 | 5 | 5 | 1 | 4 |
| 26 | 11 | 10 | 2 | 11 | 7 | 11 | 2 | — | 5 | 11 | 1 | 6 |

**Anmerkung.** Gehen verschiedene besteuerte Gegenstände zusammengenommen in der Menge von zwei Pfunden und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewicht, dem Gewicht dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer davon erhoben.

Berlin, den 6ten Dezember 1856.

Der Finanz-Minister gez. v. Bodelschwingh.

Bekannt-

# Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

**№ 385.** Deklaration der Polizei-Verordnung vom 31sten August 1852, Maßregeln gegen die Pferde-Räude betreffend. A. d. J. 637. Novbr.

Im §. 8 der Polizei-Verordnung vom 31sten August 1852 — Amtsblatt 1852 Nr. 36 — ist vorgeschrieben, daß Seitens der Pferde-Besitzer von jedem vorkommenden Ausbruche der Räude-Krankheit sofort Anzeige an die Polizei-Behörde gemacht werden soll. Wir bestimmen dies näher dahin, daß es genügen soll, wenn jene Anzeige an den Ortsschulzen oder den nächst wohnenden Berittschulzen oder Gendarmen gemacht wird. Pflicht dieser Unter-Polizei-Beamten ist es, dergleichen Meldungen entgegenzunehmen und darüber weiter Anzeige bei der Kreis-Polizei-Behörde zu machen, welche die allgemeine Kontrole über die Veterinair-Polizei-Angelegenheiten im Kreise zu führen und die nöthigen Instruktionen für jeden einzelnen Fall zu ertheilen hat. Gumbinnen, den 29sten November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 386.** Entlassung einiger Grundstücke aus ihrem bisherigen Kommunalverbande und Aufnahme derselben in einen andern Kommunal-Verband betr. A. d. J. 516. Nov.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grundstücke der Wirthe Hellwig und Szameitat, welche bisher zum Kommunal-Verbande Laukeningken, Kreises Labiau gehörten, mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, vom 14ten April d. J., aus diesem Verbande entlassen und in den Gemeinde-Verband Laukeningken, Kreises Niederung, aufgenommen, dagegen die Grundstücke der Wirthe Lorenz und Schwillus aus dem letzteren Verbande ausgeschieden und in den ersteren aufgenommen worden sind. Gumbinnen, den 10ten Dezember 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 387.** Die Rinderpest in Rußland und Polen betreffend. A. d. J. 1822. Dez.

Wir bringen hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß wegen der noch immer drohenden Gefahr der Rinderpest die Vieh- und Pferdemärkte auch im Januar k. J. in den 9 Grenzkreisen Heydekrug, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Goldapp, Oletzko, Lyck und Johannisburg nicht abgehalten werden dürfen. Gumbinnen, den 13ten Dezember 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

# Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer v. Morstein auf Rosiken, Kreises Lötzen, ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Neuhoff gewählt und bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Johann Georg Rode ist die Försterstelle zu Rogahlen, Oberförsterei Skallischen, definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Johann Leopold Müller ist die Försterstelle zu Kossewen, Oberförsterei Gruttinnen, definitiv verliehen worden.

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 52.

Druck von Fr. Krauß sen.

# Beilage zum Amtsblatt

**№ 52.** Gumbinnen, den 24sten September **1856.**

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 388. Verordnung, den Betrieb der Bauhandwerke betreffend. A. d. J. 3103. Oktober.

Auf Grund der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 (Gesetzsammlung Seite 41) §§. 45, 46, und der Verordnung vom 9ten Februar 1849 (Gesetzsammlung S. 93) §§. 24, 28 wird in Betreff der Prüfung und der gewerblichen Verrichtungen

der Zimmerleute, der Maurer, der Steinhauer (Steinmetze), der Schieferdecker und Ziegeldecker, der Mühlenbauer, der Brunnenbauer,

Nachstehendes verordnet:

### A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die vorstehend genannten Handwerker müssen fortan, nach den Bestimmungen dieser Verordnung, die Meisterprüfung bestanden haben, bevor sie den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes beginnen dürfen.

§. 2. Die Regierung bestellt für jedes Handwerk in den dazu geeigneten Orten Prüfungs-Kommissionen und bestimmt deren Geschäftsbezirke.

§. 3. Die Prüfungs-Kommission besteht:

a) aus einem Vorsitzenden,

b) aus einem Staats- oder Kommunal-Baubeamten,

als ständigen Mitgliedern.

Die Ernennung derselben, so wie ihrer Stellvertreter, erfolgt durch die Regierung:

c) aus einem Meister — bei den Prüfungen der Zimmerleute und der Maurer aus zweien Meistern — des Handwerks.

Für jede Kommission bezeichnet die Regierung widerruflich einige Meister, unter welchen der Vorsitzende die bei den Prüfungen zuzuziehenden auswählt.

Bei den Prüfungen der Steinhauer (Steinmetze), der Mühlenbauer und der Brunnenbauer hat, wenn im Bezirke der Kommission geprüfte Meister des Handwerks nicht vorhanden sind, oder, wenn solche zu entfernt wohnen, statt derselben der Stellvertreter des Baubeamten mitzuwirken.

Bei den Prüfungen der Schieferdecker und der Ziegeldecker genügt in solchem Falle die Mitwirkung des Baubeamten.

Baubeamte, welche den zu Prüfenden unterrichtet oder mit Bureau-Arbeiten beschäftigt haben,

haben, und Meister, bei welchen er innerhalb des letzten Jahres in Arbeit gewesen ist, oder welche mit ihm verwandt oder verschwägert sind, dürfen an der Prüfung nicht Theil nehmen.

§. 4. Die bei den Prüfungen vorkommenden schriftlichen Geschäfte sind von dem Vorsitzenden zu besorgen. Er bewahrt die, die Prüfung betreffenden Schriftstücke, Konzepte rc. Er ist dafür verantwortlich, daß die zu Prüfenden nicht durch unnöthige Verzögerungen bei der Beschlußnahme über ihre Zulassung zur Prüfung, bei der Anberaumung der Prüfungstermine, oder bei der Beurtheilung ihrer Leistungen hingehalten werden.

Die Reinschriften der Bescheide, Erwiderungen und Berichte der Kommission sind von dem Vorsitzenden allein zu unterzeichnen.

Beschwerden über die Kommission oder deren Vorsitzenden sind an die Regierung zu richten.

§. 5. Das Gesuch um Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Kommission desjenigen Bezirks einzureichen, in welchem der Antragsteller wohnt, oder zur Zeit der Meldung in Arbeit ist. Es ist demselben beizufügen:

a) der Nachweis darüber, daß den Bedingungen genügt ist, von welchen nach §. 35 der Verordnung vom 9ten Februar 1849*) die Zulassung zur Meisterprüfung abhängt;

b) ein von dem Antragsteller selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, mit den Zeugnissen über dessen Beschäftigung während der Gesellenzeit.

Bei dem, nach §. 35 zu 3 der gedachten Verordnung zu führenden Nachweise einer dreijährigen Gesellenzeit bleiben diejenigen Jahre, in denen der Antragsteller nicht mindestens drei Monate lang praktisch als Geselle beschäftigt worden, außer Anrechnung.

Gesellen,

---

*) Der §. 35 der gedachten Verordnung lautet:

Die Zulassung zu den nach §§. 23, 24, 26 abzulegenden Meisterprüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig:

1) der zu Prüfende muß das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre gestatten;

2) der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§. 44) bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellenprüfung (§. 36) bestanden haben;

3) seit der Entlassung aus dem Lehrlings-Verhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Wer den Erfordernissen zu 2 und 3 bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines anderen Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe.

Gesellen, welchen nach den vorliegenden Nachrichten über ihre Führung die, zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes erforderliche Unbescholtenheit fehlt, imgleichen Gesellen, welche wegen Verletzung der Vorschrift des §. 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 oder der bestehenden baupolizeilichen Verordnungen wiederholt bestraft worden sind, und von denen hieraus erhellet, daß sie der, zur Erlangung des Befähigungszeugnisses erforderlichen Zuverlässigkeit ermangeln, sind zur Prüfung nicht zuzulassen.

§. 6. Derjenige, welchem nach einer vorhergegangenen Prüfung das Befähigungszeugniß versagt ist, darf vor Ablauf der, in dem ablehnenden Bescheide bestimmten Frist zu einer neuen Prüfung nicht zugelassen werden.

Der Vorsitzende hat auf das Gesuch um Prüfung den Kandidaten darüber zu vernehmen, ob er bereits eine Prüfung versucht habe und mit Bestimmung einer Frist (§§. 14, 15) zurückgewiesen worden sei, mit dem Bedeuten, daß, wenn er durch Verschweigung dieses Vorganges die Kommission hintergehe, das auf Grund der vorseienden Prüfung erlangte Befähigungszeugniß keine Gültigkeit habe. Es muß über diese Vorhaltung ein Vermerk zu den Prüfungsverhandlungen genommen werden.

§. 7. Vor der Einleitung der Prüfung sind an den Vorsitzenden der Kommission die Prüfungsgebühren zu entrichten, welche in keinem Falle zurückgezahlt werden.

Schieferdecker und Ziegeldecker entrichten acht Thaler, die übrigen Bauhandwerker zehn Thaler.

Aus den Gebühren sind zunächst

a) das zur Abhaltung der Prüfungen und das zur Ausarbeitung der Probeaufgaben erforderliche Lokal zu beschaffen, wenn dieses vom Vorsitzenden zu überweisen ist, und

b) der außerdem erforderliche Aufwand für den Geschäftsbetrieb an Schreibmaterialien, Schreib- und Botengebühren u. s. w. zu decken.

Der übrig bleibende Betrag dient zur Entschädigung der Mitglieder für ihre Versäumniß und Mühwaltung. Dem Vorsitzenden kann zur Bestreitung des Aufwandes zu a. und b. und zur Entschädigung für seine Mühwaltung von der Regierung ein, im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebührenzahlung zugewiesen werden. In diesem Falle wird der, nach Beendigung der Prüfung verbleibende Rest unter die übrigen zugezogenen Mitglieder gleichmäßig vertheilt.

§. 8. Die Prüfung erfolgt

a) mündlich;

b) durch Aufgabe einer Probearbeit (Zeichnung, Kostenanschlag), von welcher jedoch die im §. 32 bezeichneten Handwerker entbunden sind;

 c) durch

c) durch Aufgabe einer praktischen Arbeit (Probebau, Meisterbau, Meisterarbeit, Modell).

Auf den Antrag des zu Prüfenden kann auch mit der schriftlichen oder der praktischen Arbeit begonnen werden (§. 15).

§. 9. Hat der zu Prüfende beim Abgange von einer, zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen befugten Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erhalten, so ist ihm die mündliche Prüfung zu erlassen.

§. 10. Die Prüfung derjenigen, welche im Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin den, für Bauhandwerker vorgeschriebenen Kursus, oder, wenn es sich um die Prüfung für das Mühlenbauer- oder Brunnenbauer-Gewerbe handelt, den Kursus für Mechaniker absolvirt und die Abgangsprüfung bestanden haben, ist auf die Ausführung der praktischen Arbeit (§. 8 c.) zu beschränken. Dasselbe gilt für diejenigen, welche die Bauführerprüfung bestanden haben. Für die hiernach beschränkte Prüfung ist nur die Hälfte der Gebühren zu entrichten.

§. 11. In der Regel soll die mündliche Prüfung nicht länger als sechs Stunden dauern. Nur wenn Mangel an Uebung im Ausdrucke mehr Zeit in Anspruch nimmt, kann, auf den Wunsch des zu Prüfenden, die Dauer der Prüfung nach dem Ermessen der Kommission ausgedehnt werden. Diese hat auch zu bestimmen, welche Antworten durch Handzeichnungen erläutert werden sollen.

Dem zu Prüfenden ist gestattet, seine Antworten auf einzelne schwierige Fragen niederzuschreiben.

Die gleichzeitige Prüfung Mehrerer in demselben Termine ist zulässig; es muß jedoch über die Prüfung jedes einzelnen eine besondere Verhandlung (§. 12) aufgenommen und die Dauer der Prüfung angemessen verlängert werden.

§. 12. Ueber die mündliche Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gestellten Fragen und die Bemerkungen der Kommission über die ertheilten Antworten anzugeben sind.

Die Blätter, welche bei der Prüfung gefertigte Handzeichnungen, Rechnungen oder schriftliche Antworten enthalten, sind von dem Kandidaten zu unterzeichnen und der, von allen Mitgliedern der Kommission zu vollziehenden Verhandlung beizufügen.

§. 13. Die Probearbeiten sind, bei den Prüfungen der Maurer- und Zimmerleute unter Aufsicht der zur Kommission gehörenden Meister, bei den übrigen Prüfungen unter Aufsicht der technischen Mitglieder anzufertigen, welche darüber zu wachen haben, daß der zu Prüfende fremder Hülfe sich nicht bediene.

Bei jenen hat sich der Baubeamte, bei diesen der Vorsitzende an der Beaufsichtigung zu betheiligen.

Das

Das zur Ausführung der Arbeiten erforderliche Lokal ist von dem Vorsitzenden anzuweisen.

Die vollendeten Arbeiten sind von dem Kandidaten und von den beaufsichtigenden Mitgliedern zu unterschreiben, von allen Mitgliedern zu prüfen und, sofern sich dazu Veranlassung findet, schriftlich zu beurtheilen. Der Umlauf darf nicht über vier Wochen dauern.

§. 14. Ueber das Ergebniß der ganzen Prüfung hat die Kommission nach Mehrheit der Stimmen Beschluß zu fassen.

Fällt dieser Beschluß zu Gunsten des Geprüften aus, so beantragt dieselbe bei der Regierung, mit Ueberreichung der Prüfungsverhandlungen, der schriftlichen Probearbeiten und der Zeichnungen, die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, in welchem die Prüfung stattgefunden hat.

Stimmt die Mehrzahl der Kommissions-Mitglieder für die Versagung des Befähigungs-Zeugnisses, so bescheidet die Kommission den Geprüften ablehnend mit Angabe der Mängel seiner Ausbildung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Regierung.

Wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden, ist die später zu wiederholende Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

In dem Bescheide über die Versagung des Befähigungszeugnisses ist zugleich eine, die Dauer eines Jahres nicht überschreitende Frist zu bestimmen, vor deren Ablauf die Erneuerung oder die Ergänzung der Prüfung nicht gestattet werden soll.

Die von dem Geprüften gelieferten Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten sind bei den Prüfungsverhandlungen aufzubewahren. Die außerdem angefertigten Probestücke müssen ihm nach endgültiger Entscheidung über den Ausfall der Prüfung zurückgegeben werden.

## B. Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Prüfungen.

I. Der Zimmerleute.

§. 15. Der zu Prüfende kann verlangen, daß ihm vor der mündlichen oder schriftlichen Prüfung die Ausführung der praktischen Arbeit (des Meisterbaus) gestattet werde, wenn er einen, den Erfordernissen des §. 18 entsprechenden Bau in Vorschlag bringt. Wird dann der ausgeführte Bau so mangelhaft befunden, daß eine neue Aufgabe eine befriedigende Erledigung nicht erwarten läßt, so hat die Kommission die Fortsetzung der Prüfung durch schriftlichen Bescheid mit der Bestimmung abzulehnen, daß die Erneuerung der Prüfung vor Ablauf eines Jahres nicht zulässig sei.

§. 16. Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1) Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien

linien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser ferner des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines, nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung;

2) Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
3) Erkärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Zimmerarbeiten sich beziehen;
4) Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der zu den Zimmerarbeiten zu verwendenden Holzarten; Rücksichten, welche beim Fällen und Aufbewahren der Bauhölzer und bei der Auswahl derselben zu den verschiedenen Zimmerarbeiten zu nehmen sind;
5) Konstruktion der liegenden Bohlen- und Balkenroste, der Pfahlroste, der Spundwände;
6) Zusammensetzung, Aufstellung und Anwendung gewöhnlicher Rammen;
7) Einrichtung einfacher Maschinen zum Ausschöpfen des Wassers;
8) Verfahren bei der Anfertigung der mit Holz ausgesetzten Brunnen und Brunnenkasten;
9) Darstellung von Holzverbindungen in ihrer Anwendung auf Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschiftungen, bei Trägern, Unterzügen, Hänge- und Sprengwerken;
10) Zusammensetzung und Verband der gewöhnlichen und der gesprengten Wände;
11) Konstruktion der Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, des Holzverbandes der Thürme und ähnlicher Baulichkeiten;
12) Verfahren bei der Erneuerung abgefaulter Balkenköpfe, bei dem Unterschwellen der Gebäude, bei der Ausbesserung von Brückenjochen und bei ähnlichen Arbeiten;
13) Vorrichtungen, welche beim Absteifen nach Verschiedenheit der Fälle zur Anwendung kommen;
14) Aufstellung verbundener Gerüste, Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Bauhölzer;
15) Fragen über Fälle, in welchen die Zimmer- und Maurer-Arbeiten bei der Ausführung sich gegenseitig bedingen (z. B. bei Vertrumpfungen zu den Feuerungs-Anlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, Anbringung von Balkenankern und dergleichen);
16) Regeln, nach welchen beim Bauen Feuerunsicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden ist; Kenntniß der in Bezug auf die Baupolizei bestehenden Gesetze, so wie der im Beziek der Kommission gültigen baupolizeilichen Vorschriften.

In Gegenden, wo größere Wasserbauten vorkommen, ist der zu Prüfende auch über die Holzkonstruktionen der Brücken, Wehre, Fachbäume, Schleusenthore, Schleusendrempel, Uferschälungen und Erdanker zu befragen.

Für

Für die Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Kommission gebräuchlichen Konstruktionen und Benennungen maßgebend.

Bei den Berechnungen sind preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

§. 17. Als Probearbeit (§. 8 b.) ist dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und des Anschlags von demjenigen Theile eines Bauplans aufzugeben, welcher in sein Fach einschlägt. Hierbei muß das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von den Verrichtungen eines Zimmermeisters unterschieden, und es dürfen Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, innere oder äußere Verzierungen derselben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden.

Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu dem gegebenen Grundrisse eines Gebäudes den Verband der Wände, der Träger, der Balkenlagen und des Dachs richtig anzugeben und zu zeichnen verstehe, auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen wisse, so wie, daß er im Stande sei, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Entwürfe zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen.

In dem verlangten Anschlage hat derselbe für den, ihm zur Probearbeit dienenden, oder für einen anderen Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben sind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Jedenfalls sind die Probeaufgaben so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können.

§. 18. Die Ermittelung des Meisterbaus, welcher innerhalb des, der Kommission zugewiesenen Prüfungsbezirks auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen. Dieser hat sich mit dem Bauherrn oder dem von diesem beauftragten Unternehmer, und mit einem Meister seines Handwerks wegen Ueberweisung der nöthigen Gesellen zu einigen. Vor dem Beginne des Baus muß er den Ort und den Umfang desselben dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich, mit Beifügung einer Zeichnung, anzeigen, aus welcher die wichtigsten der dabei vorkommenden Konstruktionen zu ersehen sind. Bei der Entscheidung darüber, ob der Bau zum Meisterbaue sich eigne, hat die Kommission ihre Anforderungen auf die, bei gewöhnlichen Bauten vorkommenden Verbindungen zu beschränken, und die Ausführung besonderer Konstruktionen, wie freiliegender Balkenverbindungen, verzahnter oder verdübelter Träger und dergl. nicht zu verlangen. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen und dem Antragsteller jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige mit der Bestimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen, besonders wichtigen Theil der Arbeit er als Probestück selbst, ohne andere als die ganz unentbehrliche Arbeitshülfe, ausführen soll. Derselbe hat die Ausführung des ganzen Meisterbaus allein und insbesondere ohne Beihülfe eines Polirers zu leiten.

§. 19. Wählt der zu Prüfende einen Meisterbau, welcher zwar innerhalb des Prüfungs-Bezirks, jedoch außerhalb des, zum Sitz der Kommission bestimmten Orts ausgeführt werden soll, so ist die Kommission befugt, einen anderen, in jenem Orte oder doch in mäßiger Entfernung von demselben zur Ausführung kommenden Bau, zum Meisterbau zu bestimmen. Sie hat dann die erforderliche Zustimmung des betheiligten Bauherrn oder des Unternehmers ihrerseits herbeizuführen, und die Ueberweisung der nöthigen Arbeitshülfe zu vermitteln. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des §. 18 auch für den, von der Kommission zu wählenden Meisterbau maßgebend.

Die Kommission darf auch nur innerhalb der dort vorgeschriebenen vierwöchentlichen Frist von dieser Befugniß Gebrauch machen. Findet sie dazu keine bereite Gelegenheit, so ist dem zu Prüfenden die Ausführung des von ihm gewählten Baus, sofern dieser den Erfordernissen des §. 18 genügt, ohne Aufenthalt zu gestatten.

§. 20. Während der Ausführung des Meisterbaus ist darüber zu wachen, daß der zu Prüfende sich unzulässiger fremder Hülfe nicht bediene. Für die, in dieser Hinsicht erforderliche Beaufsichtigung hat die Kommission Sorge zu tragen. Es bleibt ihr anheim gegeben, jene Beaufsichtigung einem oder mehreren ihrer Mitglieder, oder, wenn für diese die Baustelle zu entlegen ist, einem in deren Nähe wohnenden Meister zu übertragen, welcher dann die von ihm während des Baus gemachten Wahrnehmungen der Kommission schriftlich anzuzeigen hat. In keinem Falle ist dem zu Prüfenden die Erstattung der zum Zwecke seiner Ueberwachung unvermeidlich aufgewendeten Kosten anzusinnen, welche aus den Prüfungs-Gebühren zu decken sind.

§. 21. Die Abnahme des Meisterbaus besorgen der Baubeamte und die Meister. Bei der Besichtigung des Baus muß der zu Prüfende zugezogen werden. Die bemerkten Mängel der Arbeit sind ihm auf der Baustelle vorzuhalten; seine Erklärungen darüber sind zu Protokoll zu nehmen.

§. 22. Erklärt der zu Prüfende nach erfolgter mündlicher Prüfung und nach Ausarbeitung der schriftlichen Probe-Aufgabe, einen Meisterbau im Bezirke der Kommission nicht ermitteln zu können, und wird ihm ein solcher auch von der Kommission binnen vier Wochen nach jener Erklärung nicht angewiesen, so ist ihm gestattet, diesen Theil der Prüfung bei einer andern Kommission, deren Bezirk zur Ausführung des Meisterbaus Gelegenheit darbietet, abzulegen. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen und die Probe-Arbeiten an die zuletzt gedachte Kommission zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Diese Kommission hat, wenn sie den vorgeschlagenen Bau zum Meisterbau geeignet findet, die Prüfung eben so, als ob diese von ihr selbst eingeleitet wäre, zu erledigen.

Insbesondere

Insbesondere hat sie den Meisterbau nach den Bestimmungen der §§. 20 und 21 zu beaufsichtigen und abzunehmen, über das Ergebniß der ganzen Prüfung mit Berücksichtigung der ihr zugestellten Verhandlungen und der Probe-Arbeiten nach §. 14 Beschluß zu fassen und nach Befinden bei der vorgesetzten Regierung die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zu beantragen. Die Kommission, welche die Prüfung eingeleitet hat, ist in dem vorausgesetzten Falle verpflichtet, der Kommission, welche die Prüfungsangelegenheit erledigt, die Hälfte der Prüfungsgebühren zu überweisen.

II. Der Maurer.

§. 23. Bei der Prüfung der Maurer kommen die Bestimmungen der §§. 15, 19, 20, 21, 22 ebenfalls zur Anwendung.

§. 24. Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1) Flächerberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; ferner des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
2) Auftragen gradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
3) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Maurerarbeiten sich beziehen;
4) Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der Materialien zu den Maurerarbeiten; Zubereitung des Mörtels, Cements und Wasserkitts;
5) Untersuchung des Baugrunds; Beschreibung und Anwendung der dabei zu benutzenden Werkzeuge;
6) Verfahren bei der Absteckung eines Gebäudes auf der Baustelle; Einrichtung der Lehren, Stichmaße und Eintheilungslatten; Aufstellung der Gerüste;
7) Berechnung der erforderlichen Stärke der Mauern, nach Maßgabe ihre Höhe;
8) Regeln für die Zubereitung und Aufstellung der Lehrbogen für die Dicke der Gewölbe und der Widerlager;
9) Angabe der Verbände bei Mauern von natürlichen Bausteinen und Mauerziegeln, bei Schornsteinen, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheitrechten Bögen und Stichkappen;
10) Verfahren bei der Anfertigung gerohrter Decken, gemauerter und anderer Gesimse; Einrichtung der Schablonen;

 11) Ein-

11) Eindeckung der Ziegeldächer, Dachluken, Rinnen, Hohlkehlen, Forste und Grade;

12) Behandlung der Werkstücke bei den im Bezirke der Kommission üblichen Arten der Bearbeitung; Verhalten der dort zu Werkstücken gewöhnlich verwendeten Steine unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Nässe und Trockenheit; Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erscheinenden Steinen, und zur möglichsten Beseitigung der Nachtheile solcher Fehler; Angabe des Verfahrens bei dem Austragen der Lehrbretter zu Gewölbsteinen und ähnlichen Bausteinen; Kenntniß der zum Transport und zum Heben der Werkstücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Vermauern, Versetzen, Vergießen, Verklammern und Verdübeln der Werkstücke; Zusammensetzung und Zubereitung des Verbindungs-Materials;

13) Verfahren bei der Anfertigung gemauerter Brunnenkessel;

14) Fragen über Fälle, in welchen die Maurer- und Zimmer-Arbeiten bei der Ausführung sich gegenseitig bedingen (z. B. bei Vertrumpfungen zu den Feuerungs-Anlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, bei der Anbringung von Balkenankern und dergleichen);

15) Regeln, nach welchen beim Bauen Feuerunsicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden ist; Kenntniß der in Bezug auf die Baupolizei bestehenden Gesetze, so wie der im Bezirke der Kommission giltigen baupolizeilichen Vorschriften.

Bei der Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Kommission gebräuchlichen Materialien, Konstruktionen und Benennungen zu berücksichtigen. Bei den Berechnungen sind preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

§. 25. Als Probearbeit (§. 8 b.) ist dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und des Anschlags von demjenigen Theile eines Bauplans aufzugeben, welcher in sein Fach einschlägt. Bei der Bestimmung dieser Probeaufgabe muß das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von den Verrichtungen eines Maurermeisters unterschieden, und es dürfen Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, innere oder äußere Verzierungen derselben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden. Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu den ihm angegebenen Einrichtungen eines Gebäudes den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen zu zeichnen verstehe, und daß er im Stande sei, die richtige Konstruktion von Haupttheilen eines Gebäudes, z. B. der Fundament- und anderen Mauern, der Gewölbe, der Feuerungsanlagen u. s. w., anzugeben und durch Zeichnungen zu erläutern.

In dem verlangten Anschlage hat derselbe für den ihm zur Probearbeit dienenden, oder

für

für einen anderen Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben sind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Jedenfalls sind die Probeaufgaben so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können.

§. 26. Die Ermittelung des Meisterbaus, welcher innerhalb des der Kommission zugewiesenen Prüfungsbezirks auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen. Dieser hat sich mit dem Bauherrn, oder dem von diesem beauftragten Unternehmer, und mit einem Meister seines Handwerks wegen Ueberweisung der nöthigen Gesellen zu einigen. Vor dem Beginn des Baus muß er den Ort und den Umfang desselben dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich, mit Beifügung einer Zeichnung anzeigen, aus welcher die wichtigsten der dabei vorkommenden Konstruktionen zu ersehen sind. Bei der Entscheidung darüber, ob der Bau zum Meisterbau sich eigne, hat die Kommission darauf zu sehen, daß bei demselben Feuerungsanlagen und Wölbungen gewöhnlicher Art vorkommen. Dagegen sind Konstruktionen, welche, wie schwierige Kreuzgewölbe und dergleichen, nur in besonderen Fällen angewendet werden, nicht zu verlangen. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen, und dem Antragsteller, jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige, mit der Bestimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen, besonders wichtigen Theil der Arbeit der zu Prüfende als Probestück selbst, ohne andere als die ganz unentbehrliche Arbeitshilfe, ausführen soll. Derselbe hat die Ausführung des ganzen Meisterbaus allein, und insbesondere ohne Beihülfe eines Polirers, zu leiten.

III. Der Steinhauer (Steinmetze).

§. 27. Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1) Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächen-Berechnung des Kreises aus dem Halbmesser, des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunkts-Winkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines, nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen, unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung und der Kugel;

2) Erklärung vorgelegter Zeichnungen:
   a. von einer der drei Säulenordnungen;
   b. von einem aus Stein zu fertigenden Tonnen-, Kuppel-, Kreuz- oder scheitrechten Gewölbe;
   c. von einer aus Stein zu fertigenden Treppe, deren Stufen gerade oder gewunden, zwischen Wangen liegend oder frei sich selbst tragend, sein dürfen;



3) Angabe

3) Angabe des Verfahrens beim Austragen der Lehrbretter eines in der Zeichnung zu b. zu bestimmenden Gewölbsteins;

4) Eigenschaften der, im Bezirke der Kommission zu Werkstücken gewöhnlich verwendeten Steine; Verhalten derselben unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Nässe und Trockenheit; Rücksichten, welche bei der Bearbeitung und beim Versetzen von Werkstücken auf die natürliche Lage des Steines zu nehmen sind; Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erscheinenden Werkstücken und zur möglichsten Beseitigung der Nachtheile solcher Fehler; Zusammensetzung und Bereitung des Verbindungs-Materials;

5) Kenntniß der, im Bezirke der Kommission üblichen Arten der Bearbeitung von Werkstücken; der, zum Transport und zum Heben der Werkstücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Versetzen, Verklammern, Verdübeln und Vergießen derselben; Bekleidung der, aus natürlichen Bausteinen oder aus Ziegeln gefertigten Mauern mit Werkstücken.

Bei der Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Kommission gebräuchlichen Materialien, Konstruktionen und Benennungen zu berücksichtigen und für die aufgegebenen Berechnungen preußische Maße als Einheiten zu wählen.

§. 28. Als Probearbeit (§. 8 b.) ist die Anfertigung einer Zeichnung und eines Kostenanschlags zu liefern.

Der zu Prüfende hat, nach Bestimmung der Kommission von einem der, im §. 27 zu 2 a. b. c. erwähnten Gegenstände

a) eine Zeichnung des Grundrisses, des Durchschnitts und der äußeren Ansicht,

b) einen Kostenanschlag, in welchem Arbeitslohn und Materialien nach den, im Bezirke der Kommission üblichen Grundsätzen und Preisen berechnet sind,

anzufertigen.

§. 29. Als Meisterarbeit (§. 8 c.) hat derselbe

a) ein Modell aus Gyps oder feinkörnigem Sandstein mit Bezeichnung des Fugenschnitts anzufertigen, und

b) ein oder einige Werkstücke zu einem schiefen Gewölbe oder zu einer gewundenen Treppe nach von ihm selbst ausgetragenen Lehrbrettern eigenhändig zu bearbeiten.

Die größte Abmessung des Modells darf 5 Fuß nicht überschreiten.

§. 30. Wenn der Vorsitzende die Werkstatt zur Anfertigung des Modells und der Werkstücke nicht anweist, hat sich der zu Prüfende dieselbe zu beschaffen

IV. Der Schieferdecker.

§. 31. Will der Kandidat die Prüfung im Schieferdecker- und im Ziegeldecker-Gewerbe

werbe zugleich bestehen, so muß der bei derselben zugezogene Meister zum selbstständigen Betriebe beider Gewerbe befugt sein, oder es muß von jedem dieser Gewerbe ein Meister zugezogen werden.

§. 32. Die Prüfung der Schieferdecker und Ziegeldecker erfolgt mündlich und durch Aufgabe der Ausführung einer praktischen Arbeit.

Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1) Berechnung des, zur Eindeckung einer gegebenen Dachfläche erforderlichen Materials;
2) Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der, bei den Arbeiten der Schieferdecker oder Ziegeldecker zu verwendenden Materialien, der Tragfähigkeit der Dachlatten und Schaalbretter mit Rücksicht auf das anzuwendende Deckungsmaterial;
3) Einrichtung und Befestigung der, zum Dachdecken erforderlichen Gerüste;
4) Regeln, nach welchen beim Eindecken der Dächer auf Schutz gegen Feuersgefahr Bedacht zu nehmen ist

Bei der Stellung der Fragen ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Prüfung nur auf ein oder auf beide Gewerbe gerichtet wird. Auch dürfen die Fragen nur auf die, im Bezirke der Kommission gebräuchlichen Materialien und auf die dort üblichen Arten der Dachdeckung sich beziehen.

§. 33. Als praktische Arbeit hat der zu Prüfende innerhalb des Bezirks der Kommission ein Dach, bei welchem Grade, Kehlen und Dachfenster vorkommen, eingenhändig mit Schiefer oder mit Ziegeln einzudecken, je nachdem er die Befähigung zum Betriebe des Schieferdecker- oder des Ziegeldecker-Gewerbes, und mit beiderlei Material, wenn er die Befähigung für den Betrieb beider Gewerbe nachweisen will

Die Ermittelung der Gelegenheit zur Ausführung der Arbeit bleibt ihm überlassen; er muß jedoch vor deren Beginn den Ort und den Umfang derselben dem Vorsitzenden schriftlich, mit Beifügung einer Handzeichnung, anzeigen. Bringt er eine Arbeit innerhalb des Bezirks, jedoch außerhalb des Sitzes der Kommission in Vorschlag, so ist diese befugt, die Ausführung einer anderen im Orte, oder doch in mäßiger Entfernung, zu verlangen. Die Kommission hat dann die erforderliche Zustimmung des betheiligten Bauherrn, oder des von diesem beauftragten Unternehmers, ihrerseits herbeizuführen. Dieselbe muß jedoch ihre Entscheidung darüber, ob die in Vorschlag gebrachte Arbeit zur praktischen Arbeit sich eigne, jedenfalls innerhalb der nächsten 3 Wochen, nach dem Eingange der Anzeige, dem zu Prüfenden zugehen lassen, darf auch nur innerhalb derselben Frist von der Befugniß Gebrauch machen, statt der, von dem zu Prüfenden gewählten, eine andere Arbeit zu bestimmen.

§. 34. Die Bestimmungen der §§ 20 und 21 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß

daß der zu Prüfende sich nur der, ganz unentbehrlichen Hilfe von Handlangern bedienen darf, und daß, wenn bei der Prüfung kein Meister betheiligt ist (§. 3), die Abnahme der praktischen Arbeit durch den Baubeamten allein zu bewirken ist.

V.
Der Mühlenbauer.

§. 35. Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1) Kenntniß des Rechnens mit Brüchen, so wie Ausziehen der Quadrat- und Kubik-Wurzeln;
2) Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser, des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und Halbmesser, des Kreisabschnitts aus der zugehörigen Sehne und der Höhe des Bogens; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, des Cylinders, der Pyramide, des Kegels bei senkrechter Stellung und der Kugel;
3) Austragen gradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen, desgleichen verschiedener Kreisbögen mit gemeinschaftlicher Tangente je zweier zusammenstoßender Bögen aus gegebenen Mittelpunkten;
4) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Mühlenbau sich beziehen, mit Hinsicht auf die Vorrichtungen, durch welche eine gegebene bewegende Kraft wirksam gemacht und verwendet werden kann; dahin gehören: ober-, mittel- und unterschlächtige Wasserräder, Windmühlenflügel, Krummzapfen, Schwungräder und Schwungkolben, cylindrische und konische Triebräder, Riemenscheiben, Getriebe und Kumpfe;
5) Verfahren bei der Anfertigung und Auflagerung oder Aufstellung der Wellen (Pfannen- und Zapfenlager, Angewelle, Stock- und Ziehpanster), desgleichen bei der Anfertigung und Befestigung der Räder;
6) Konstruktion der Betriebs- und der Frei-, Einlaß- und Stau-Archen, Beschreibung ihrer einzelnen Theile, als: der Spitz- und Spundpfähle, der Haupt- und der übrigen Grundbalken, der Grieswerke, der Böden, der Wände, der Spannbalken oder Anker, der Lauf- oder Fahrbrücken über dergleichen Archen; Angabe der Rücksichten, welche beim Archenbau auf Beschaffenheit des Baugrunds und Größe des Gefälls zu nehmen sind;
7) Anlegung der verschiedenartigen Gerinne für ober- und unterschlächtige Räder; der Kropfgerinne, der beweglichen oder Schwimmgerinne, der zu allen diesen Gerinnen gehörigen Schütze und der Wasserbänke;
8) Konstruktion gewöhnlicher Wassermühlen-Gebäude im Fachwerk, imgleichen der Windmühlen-Gebäude mit und ohne Gallerien;

9) Schätzung

9) Schätzung der verschiedenen Kräfte und der Geschwindigkeiten, mit welchen sie am Vortheilhaftesten wirken können, also der Wassermengen nach dem Profil eines Wasserlaufs und nach einfachen Messungen der darin stattfindenden Bewegung, oder nach Inhalt der Schützöffnung und mittlerer Druckhöhe; der Geschwindigkeit, mit welcher das Wasser auf die Schaufeln oder in die Zellen der Räder fällt; der Kraft des Windes gegen die Fläche des Heckzeuges; Auskunft über vortheilhafte Stellung der Hecken (Scheiden);

10) Kenntniß der, beim Bau der Archen und Gerinne, so wie der, zu den verschiedenen Vorrichtungen in Anwendung kommenden Holzarten; Kenntniß von den Merkmalen der Güte und von der Vorbereitung des Holzes und Eisens zu zweckmäßiger Verwendung;

11) Kenntniß von der Einrichtung und Anordnung der verschiedenen Mühlen, und zwar:
   a. von den Mühlengerüsten in Mahl-, Graupen-, Holzschneide-, Oel- und Walk-Mühlen;
   b. von den Mühlensteinen aus verschiedenen Steinarten, deren Bearbeitung (beziehungsweise Zusammensetzung aus mehreren Stücken) und Schärfung; von dem Einsetzen der Haue und Schlagringe; von den verschiedenen Sichte- und Siebwerken; von den Sägegattern mit einer oder mehreren Sägen; den Schiebzeugen und Rückläufen;
   c. von der Form der Hebedaumen und deren Vertheilung auf der Mantelfläche der Welle; von der Einrichtung der Stampfen und Hämmer; von der Verzahnung der Hämmer; von den Grubenstöcken und Stampftrögen; von der Form der Gruben und dem Profil der Stampflöcher, von den Preßwerken mit Ramm- und Schlägelzeugen in Oelmühlen.

Bei der Stellung der Fragen zu 11 a. b. c. sind nur diejenigen Gattungen von Mühlwerken zu berücksichtigen, mit deren Konstruktion der zu Prüfende nach seiner Angabe vertraut ist, und es genügt in dieser Hinsicht, wenn derselbe den Bau

von Getreide-, Mahl- und Graupen-, so wie von Holzschneide-Mühlen,

oder

von Oel- und Walk-Mühlen

versteht. Die Kenntniß anderer als der im Bezirke der Kommission üblichen Konstruktionen und Benennungen ist nicht zu verlangen.

Bei den Berechnungen sind preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

Fragen, zu deren Lösung Kenntnisse der Trigonometrie, Statik, Hydrostatik, Aërometrie, Mechanik, Hydrodynamik oder Physik nöthig sind, bleiben ausgeschlossen.

§. 36 Als

§. 36. Als Probearbeit (§ 8 b.) sind die Zeichnungen und Anschläge zu dem Bau eines Mühlenwerks anzufertigen, welches von der Kommission nach den, am Schlusse des §. 35 angegebenen Rücksichten zu bestimmen ist.

Die Grundrisse der Profile sind nach dem Maßstabe von 1/24, 1/36 oder 1/48 der wirklichen Länge, diejenigen Theile aber, welche sich danach nicht deutlich genug darstellen lassen, nach angemessen größeren Maßstäben besonders zu zeichnen.

In dem Anschlage hat der zu Prüfende den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Die Probeaufgabe ist so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in sechs Wochen vollendet werden kann.

§. 37. Findet der zu Prüfende Gelegenheit, den Neu- oder Umbau eines Mühlenwerks in dem Orte, in welchem die Kommission ihren Sitz hat, oder in dessen Nähe, zu übernehmen, so kann er bei der Kommission darauf antragen, daß ihm gestattet werde, den näher zu bezeichnenden und durch Einreichung einer Zeichnung zu erläuternden Bau als Probebau auszuführen. Die Kommission hat dann darüber zu wachen, daß der Antragsteller bei der Bauausführung anderer Hülfe als der ganz unentbehrlichen Mitwirkung von Gesellen sich nicht bediene. Kann eine solche Ueberwachung wegen zu großer Entfernung der Baustelle vom Sitze der Kommission ohne Aufwendung besonderer Kosten nicht stattfinden, und auch ein anderer geeigneter Probebau nicht ermittelt werden, dann hat der zu Prüfende statt dessen

1) ein Paar konische Räder, deren Durchmesser sich zu einander wie 1 zu 3 verhalten und von welchen das kleinere mindestens 1 Fuß im Durchmesser hat, aus Holz (mit hölzernen Zähnen und Armen), und, nach näherer Bestimmung der Kommission,
2) ein Holzmodell von einem Theile einer Mühle, nach dem Maßstabe von 1/12 der natürlichen Größe (z. B. von dem inneren Werke einer Windmühle, von einem rückschlächtigen Wasserrade nebst dazu gehörenden Theile des Zu- und Abfluß-Gerinnes, von einem Sichtwerke, Stampfwerke und dergl.),

unter deren Aufsicht eigenhändig anzufertigen.

Der Kandidat hat sich das, zur Ausführung dieser Arbeiten erforderliche Lokal, wenn ihm solches nicht von dem Vorsitzenden angewiesen wird, und die nöthigen Werkzeuge und Materialien zu besorgen.

Die Besichtigung des Probebaus oder der nach 1 und 2 angefertigten Probestücke erfolgt durch die versammelte Kommission. Dabei hat dieselbe den Geprüften zuzuziehen, auf

auf die etwa vorgefundenen Mängel der Arbeit hinzuweisen, und seine Erklärung hierüber zu Protokoll zu nehmen.

§. 38. Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

VI. Der Brunnenbauer.

1) Kenntniß des Rechnens mit Brüchen, und des Ausziehens der Quadratwurzel;
2) Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsfläche des Prisma und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
3) Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
4) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Bau von Brunnen mit Saug- und Druckwerken sich beziehen;
5) Rücksichten, welche bei der Auswahl der Stellen zur Anlegung von Brunnen zu nehmen sind, Mittel zum Auffinden der geeignetsten Stellen;
6) Verfahren beim Senken der Brunnen durch verschiedene Erdarten auf Kränzen; beim Abteufen eines Brunnenschachts und Aufmauern des Kessels mit natürlichen Bausteinen oder mit Ziegeln; beim Ausschürzen der Brunnenkessel in Holz, und bei der Anfertigung der hölzernen Brunnenkasten;
7) Konstruktion der Saug- und der Druckwerke in der Anwendung auf Brunnen und Wasserleitungen; Darstellung der Saug- und Druckkolben, der Ventile, der Zug- und Druckstangen; Aufstellung und Verbindung der Pumpenverlegungen aus vorhandenen Brunnenkesseln; der Pumpen zur Bewältigung des Grundwassers in Baugruben und zu ähnlichen vorübergehenden Zwecken;
8) Mittel zur Verbesserung der Brunnen, welche trübes Wasser geben; zur Ausbesserung schadhafter Brunnenkessel und Pumpenröhren; Vorsichtsmaßregeln gegen die Wirkungen verdorbener Luft bei der Ausbesserung tiefer Brunnen;
9) Eigenschaften der zu Röhrenleitungen benutzten Materialien (Holz, Stein, gebrannter Thon, Blei, Eisen); Anlegung von Röhrenleitungen und Verbindung der einzelnen Röhrentheile nach der Verschiedenheit des Materials; Rücksichten, welche auf Sicherung gegen Frost und bei hölzernen Röhren gegen Fäulniß zu nehmen sind; Vorrichtungen zum Entweichen der Luft aus Röhren, welche abwechselnd steigen und fallen, und zur Ansammlung der Unreinigkeiten, welche das Wasser etwa mit sich führt.

Bei der Stellung der Fragen ist auf die, im Bezirke der Kommission bei dem Bau der Brunnen zur Anwendung kommenden Konstruktionen und Materialien, und auf die dort gebräuchlichen Benennungen Rücksicht zu nehmen.

§. 39. Als Probe-Arbeit (§. 8 b.) ist zu liefern die Veranschlagung:

 1) eines,

1) eines, mit natürlichen Bausteinen oder mit Ziegeln ausgesetzten Brunnens von gegebener Tiefe;

2) und Zeichnung einer aufgesetzten Saugpumpe, welche das Wasser 36 bis 40 Fuß hoch zu heben hat, und mit einer, nach verschiedenen Winkeln gehenden Verlegung vom Brunnenkessel, in Verbindung steht.

§. 40. Als Probebau ist ein gemauerter oder ausgezimmerter Brunnen von derjenigen Tiefe, bis zu welcher die, im Bezirke der Kommission üblichen Brunnen gesenkt zu werden pflegen, und eine gewöhnliche hölzerne Pumpe anzufertigen.

Die Ermittelung des Probebaus, welcher in dem erwähnten Bezirke auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen, welcher vor dem Beginne der Arbeit den Ort des Baus mit Angabe der Dimensionen, dem Vorsitzenden der Kommission anzuzeigen hat. Die Entscheidung darüber, ob der Bau zum Probebau sich eignet, ist möglichst zu beschleunigen, und dem Antragsteller jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der vorstehend erforderten Anzeige bekannt zu machen.

§. 41. Rücksichtlich des Probebaus kommen die Vorschriften der §§. 19, 20, 21, 22 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß derselbe von den beiden technischen Mitgliedern der Kommission abzunehmen ist.

## C. Bestimmungen in Betreff der, unter den einzelnen Gewerben begriffenen Verrichtungen.

§. 42. Bei der Entscheidung darüber, welche Arbeiten von den, im Eingange genannten Handwerkern gemacht werden dürfen, hat der Gewerberath, oder, wo ein solcher nicht besteht, die Kommunalbehörde (§§. 22, 28 der Verordnung vom 9ten Februar 1849) den Umfang derjenigen Arbeiten zu berücksichtigen, auf welche die Prüfungen nach der gegenwärtigen Verordnung gerichtet werden sollen.

§. 43. Zimmerarbeiten, welche zugleich zu den Gegenständen der Meisterprüfung der Mühlenbauer oder der Brunnenbauer gehören, dürfen sowohl von solchen, als von Zimmermeistern ausgeführt werden.

Alle beim inneren Ausbau der Gebäude vorkommenden Holzarbeiten an Treppen, Fußböden, Vertäfelungen, Thüren, Fenstern u. s. w. dürfen auch von Zimmermeistern angefertigt werden

§. 44. Von den, unter dem Zimmergewerbe begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden:

1) die

1) die Anfertigung und Aufstellung von Stacketen, Bretter- und Lattenzäunen, Prellpfählen, Trögen, Krippen und ähnlichen Gegenständen;
2) die Ausbesserung von Brücken-Belägen und Brücken-Geländern;
3) die Herstellung von Verschlägen; von einzelnstehenden kleinen Ställen und ähnlichen kleinen wirthschaftlichen Behältern; die Anfertigung und Befestigung von äußeren und inneren Bretterverkleidungen, von Dielungen, Thüren und Fensterladen, sofern diese Gegenstände einfach durch Nagelung zusammengefügt und befestigt werden;
4) die Anfertigung von hölzernen Treppen vor den Häusern;
5) die Reparatur von Dachbelattungen.

Wer sich mit dergleichen Arbeiten beschäftigt, ohne das Befähigungszeugniß zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes zu besitzen, ist als Zimmermeister nicht anzusehen, und nicht befugt, Lehrlinge in dem Zimmergewerbe auszubilden.

§. 45. Maurermeister sind auch das Ziegeldecker-Gewerbe zu betreiben berechtigt, und ohne Ablegung der Steinhauer- (Steinmetz-) Prüfung befugt, Werkstücke jeder Art zuzurichten, zu vermauern, zu versetzen, zu vergießen, oder sonst bei ihren Bauausführungen zu verwenden.

Maurerarbeiten, welche zugleich zu den Gegenständen der Meisterprüfung der Steinhauer (Steinmetze) oder der Brunnenbauer gehören, dürfen sowohl von Meistern des betreffenden Handwerks, als von Maurermeistern ausgeführt werden.

Maurermeister dürfen sich auch mit dem Aufsetzen von Oefen und Feuerheerden beschäftigen.

§. 46. Von den unter dem Maurergewerbe begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden:
1) die Ausbesserung von Mauern, mit Ausschluß jedoch der Ufermauern und solcher Futtermauern, welche zur Sicherung von Landstraßen dienen oder Gebäude tragen;
2) die Erneuerung einzelner ausgefallener Dachziegel;
3) die Belegung der Fußböden mit Steinen, Platten, Ziegeln, Fliesen oder Estrich;
4) das Bewerfen, Abputzen und Färben (Tünchen) aller inneren und äußeren Gebäudetheile.

Wer sich mit dergleichen Arbeiten (1 bis 4) beschäftigt, ohne das Befähigungszeugniß zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes zu besitzen, ist als Maurermeister nicht anzusehen und nicht befugt, Lehrlinge in dem Maurergewerbe auszubilden.

§. 47. Die Bestimmungen des §. 45 der Gewerbe-Ordnung und des §. 24 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 finden fortan auf Diejenigen Anwendung, welche sich ge-

werbsmäßig und selbstständig mit der Errichtung von Bauwerken oder einzelner Theile von Bauwerken aus Werkstücken, oder mit der Zurichtung von Werkstücken zu Gewölben oder zu gewundenen Treppen beschäftigen wollen.

Wer jedoch bei Erlaß dieser Verordnung mit dem Zurichten von Werkstücken sich gewerbsmäßig und selbstständig beschäftigt, darf das Gewerbe, auch wenn er die Anmeldung desselben bei der Kommunalbehörde (§§. 22, 23 der Gewerbe-Ordnung) unterlassen, und die Steinhauer- (Steinmetz-) Prüfung nicht bestanden hat, ohne Beschränkung auf Werkstücke gewisser Art ferner betreiben.

§. 48. Mit der Zurichtung anderer als der im §. 47 bezeichneten Werkstücke und mit der Bearbeitung von Steinen zu sonstigen Zwecken, z. B. zu Platten, Rinnen, Trögen, Prellsteinen, Mühlsteinen, Tischen, Bänken, Grabsteinen und dergl., darf ein Jeder, auch ohne vorgängigen Nachweis einer gewerblichen Befähigung sich beschäftigen.

§. 49. Die Deckung der Dächer mit Schindeln, Stroh, Rohr oder anderen Materialien, als Schiefer oder Ziegeln, gehört nicht zu denjenigen Arbeiten, welche nur den geprüften Schieferdeckern oder Ziegeldeckern zustehen.

Auch darf die Erneuerung einzelner ausgefallener Schiefer oder Ziegel von ungeprüften Personen verrichtet werden.

§. 50. Bei Arbeiten an äußeren Gebäudetheilen darf sich außer den Zimmer-, Maurer-, Steinhauer- (Steinmetz-) Schieferdecker- oder Ziegeldecker-Meistern, ohne Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde Niemand stehender oder fliegender Gerüste bedienen. In welcher Weise, vor Ertheilung dieser Erlaubniß die, für die Anwendung von Gerüsten in sicherheitspolizeilicher Hinsicht erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit nachzuweisen ist, haben die Ortspolizei-Behörden, resp. die Regierungen, zu bestimmen.

§. 51. Die Bestimmungen des §. 45 der Gewerbe-Ordnung und des §. 24 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 finden fortan auf Diejenigen Anwendung, welche sich gewerbsmäßig und selbstständig mit der Errichtung von Wasser- oder Windmühlen oder der dazu gehörenden Triebwerke beschäftigen wollen.

§. 52. Mit der Ausbesserung und Erneuerung schadhafter Räder- und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und der Windmühlenflügel, dürfen auch Zimmermeister und Müllermeister sich beschäftigen.

§. 53. Diejenigen, welche bei Erlaß dieser Verordnung mit einem Erlaubnißscheine zur Ausführung von Mühlen-Flickarbeiten versehen sind, dürfen schadhafte Mühlenräder und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und der Windmühlenflügel, erneuern und ausbessern.

§. 54. Die

§. 54. Die Errichtung anderer als der im §. 51 erwähnten Mühlen- und Triebwerke ist zu den Verrichtungen, welche nur geprüften Mühlenbauern zustehen, nicht zu rechnen. Dasselbe gilt von der Anfertigung und Aufstellung eiserner Triebwerke, Maschinen und Maschinentheile, und des dazu gehörenden Holzwerks, auch in den, im §. 51 erwähnten Mühlen.

§. 55. Das Abteufen von Brunnenschachten kann von der Orts-Polizeibehörde auch geübten Bergarbeitern gestattet werden. Es bleibt ihr auch vorbehalten, zuverlässigen Gewerbetreibenden und Arbeitern die Ausbesserung von Röhrenleitungen, mit Einschluß der Einsetzung neuer Zwischenstücke, so wie die Anfertigung, Einsetzung und Ausbesserung stehender Pumpen und einzelner Theile derselben, ohne vorgängige Ablegung der Brunnenbauerprüfung, zu gestatten. In welcher Weise vor Ertheilung einer solchen Erlaubniß die, für jene Arbeiten erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit festzustellen ist, haben die Orts-Polizeibehörden, resp. die Regierungen zu bestimmen.

Für die Anfertigung beweglicher Pumpen, so wie aller in Metall ausgeführten Saug- oder Druckwerke ist die Ablegung der Meisterprüfung im Brunnenbaugewerbe, oder eine besondere polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich.

---

§. 56. Die Instruktionen von 28sten Juni 1821 in Betreff der Prüfungen der Zimmerleute, Maurer, Mühlwerks-Verfertiger und Brunnenbauer, die Instruktion vom 14ten August 1833, betreffend die Prüfung der Steinhauer (Steinmetze), die bisherigen Bestimmungen über die Prüfungen der Schieferdecker und der Ziegeldecker, desgleichen über die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Ausführung von Zimmer-, Maurer- und Mühlen-Flickarbeiten, werden hierdurch aufgehoben. Erlaubnißscheine zur Verrichtung solcher Flickarbeiten sollen fortan nicht mehr ertheilt werden.

Die bestehenden Kommissionen zur Prüfung der Eingangs genannten Handwerker treten außer Wirksamkeit, sobald die nach §. 2 zu bestellenden Kommissionen eingesetzt sind.

Berlin, den 24sten Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

**v. d. Heydt.**

Vorstehende Verordnung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherigen Prüfungs-Kommissionen für Bauhandwerker mit dem Schluß dieses Jahres ihre Wirksamkeit einstellen, und daß mit dem 1sten Januar 1857 neue Kommissionen zur Prüfung von Zimmerleuten, Maurern, Schiefer- und Ziegeldeckern, welche Meister zu werden beabsichtigen:

1) für

1) für die Kreise Heydekrug, Niederung, Tilsit und Ragnit unter dem Vorsitze des Landraths, Polizei-Präsidenten z. D. Lauterbach in Tilsit;
2) für den Kreis Insterburg unter dem Vorsitze des Landraths Dobillet in Insterburg;
3) für die Kreise Gumbinnen, Stallupönen und Pillkallen unter dem Vorsitze des Landraths Burchard in Gumbinnen;
4) für die Kreise Darkehmen, Goldapp und Angerburg unter dem Vorsitze des Landraths Schirmeister in Darkehmen;
5) für die Kreise Oletzko und Lyck unter dem Vorsitze des Landraths v. Marschall in Lyck, und
6) für die Kreise Johannisburg, Sensburg und Lötzen unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Pawelßyk in Nikolaiken,

ins Leben treten.

Für die Meister-Prüfungen der Steinhauer, Mühlenbauer und Brunnenbauer behalten wir uns die weitere Bestimmung über die Zusammensetzung und den Sitz der Prüfungs-Kommissionen in jedem speziellen Falle vor, und sind deshalb die diesfälligen Prüfungs-Anträge an uns zu richten. Gumbinnen, den 9ten Dezember 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 389.** Patentaufhebung.

Das dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Düren unter dem 2ten März 1856 ertheilte Patent:

auf eine kombinirte elektromagnetische Musterkarten-Schlage- und Kopir-Maschine,

ist aufgehoben.

**№ 390.** Patentaufhebung.

Das dem Stahlfabrikanten Friedrich Krupp zu Esse unter dem 23sten April 1856 ertheilte Patent:

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung in der Konstruktion der Lafetten,

ist aufgehoben.

## Bekanntmachung.

**№ 391.** Die Beschaffung von Naturalien zur Sicherung des Bedarfs für die Militair-Verpflegung pro 1857 betr.

Beschaffungen von Naturalien zur Sicherung des Bedarfs für die Militair-Verpflegung pro 1857 werden im Wege des freihändigen Ankaufs für Königliche Rechnung besorgen:

1) für Königsberg der Proviantmeister Kriegsrath Rasche;
2) für Pillau der Proviantmeister Preuß;
3) für Tapiau der Depot-Magazin-Verwalter Kühl;
4) für Wehlau der Depot-Magazin-Verwalter Sonnenberg;
5) Für Insterburg der Proviantmeister Müller;

6) für

6) für Tilsit der Depot-Magazin-Verwalter Apstein;
7) für Lötzen der Depot-Magazin-Verwalter Czygan;
8) für Danzig der Proviantmeister Kriegsrath Kurth;
9) für Graudenz der Proviantmeister Krügel;
10) für Thorn der Proviantmeister Riese;
11) für Marienburg der Proviantmeister Neumann;
12) für Elbing der Depot-Magazin-Verwalter Heller;
13) für Pr.-Stargardt der Depot-Magazin-Verwalter v. d. Marck;

Wir machen dies dem Publikum mit dem Bemerken bekannt, daß diese Beamten nicht befugt sind, den Verkäufern von Naturalien Vorschüsse zu leisten, eben so wenig aber auch bei den Einlieferungen in die Magazine mit den Zahlungen dafür im Rückstande zu bleiben, oder Abkommen wegen erst später zu realisirender Lieferungen zu treffen. Sie sind vielmehr nur gegen sofortige baare Zahlung zum Ankaufe der Naturalien autorisirt und würden daher die Verkäufer, wenn die Bezahlung des Kaufgeldes bei der Einlieferung der verkauften Naturalien nicht sofort Zug um Zug erfolgt, gemäß §§. 90 und 150, Theil I., Titel 13 Allgemeines Landrecht sich mit ihren Ansprüchen allein an die Ankaufs-Kommissarien zu halten, und aus den nicht Gewähr leistenden Königlichen Kassen keine Zahlung zu erwarten haben. Königsberg, den 20sten Dezember 1856.

Königliche Intendantur ersten Armee-Korps.

## Personal-Chronik.

Der Assessor Preuß ist zum selbstständigen Staats-Anwalts-Gehilfen in Kaukehmen bestellt.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Wilhelm Emil Dreyhaupt ist die Försterstelle zu Drygallen, Oberförsterei Grondowken, definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Johann Ferdinand Mattern ist die Försterstelle zu Tawe, Oberförsterei Ibenhorst, definitiv verliehen worden.

Im Kreise Stallupönen sind folgende Schiedsmänner und deren Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren, vom 1sten Januar 1857 ab, gewählt und bestätigt worden:

1) für den Bezirk Bilderweitschen:
   Schiedsmann: Krugbesitzer Joseph Wilmer in Bilderweitschen;
   Stellvertreter: Kölmer Joseph Wiemer in Grablauken;
2) für den Bezirk Enzuhnen:
   Schiedsmann: Berittschulz Jost Otto in Heygerei;
   Stellvertreter: Wirth Ernst Müller in Ant-Sodehnen;

3) für

3) für den Bezirk Göritten:
   Schiedsmann: Gutsbesitzer Capeller in Alexkehmen;
   Stellvertreter: Schmiedemeister Scheidereiter in Göritten;

4) für den Bezirk Kattenau:
   Schiedsmann: Berittschulz Pflaumbaum in Willkimmen;
   Stellvertreter: Gutsbesitzer Schawaller in Kattenau;

5) für den Bezirk Mehlkehmen:
   Schiedsmann: Polizei-Verwalter Schon in Mehlkehmen;
   Stellvertreter: Krugbesitzer Schaumann daselbst;

6) für den Bezirk Pillupönen:
   Schiedsmann: Gutsbesitzer Becker in Pillupönen;
   Stellvertreter: Kaufmann Lehmann daselbst;

7) für den Landbezirk Stallupönen:
   Schiedsmann: Gutsbesitzer Hofer in Klein-Degesen;
   Stellvertreter: Gutsbesitzer Dörfer in Bannagupchen.

---

Druck von Fr. Klausened.

# Amtsblatt

№ 53. Gumbinnen, den 31sten Dezember 1856.

№ 392.
Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 64ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 24sten Dezember d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4573 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung auf Gera durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft, vom 17ten November 1856; unter

Nr. 4574 das Privilegium wegen Emittirung von drei Millionen neunhunderttausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 17ten November 1856; unter

Nr. 4575 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1856, betreffend die Verleihung der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Euskirchen und Zülpich, Regierungsbezirks Köln; unter

Nr. 4576 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Dezember 1856, betreffend die Zulassung belgischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem preußischen Hafen nach einem anderen preußischen Platze; und unter

Nr. 4577 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Dezember 1856, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der schlesischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Emission vierprozentiger Pfandbriefe.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 393.
Die Gewährung der Invaliden-Pension 4ter Klasse für Kombattanten der Feldzüge 1812 bis 1815 betr.
A. d. J.
6071. Dez.

Unter den Mir vorgetragenen Umständen will Ich ausnahmsweise genehmigen, daß die Invalidenpension 4ter Klasse, und in Gemäßheit Meiner Ordre vom 21sten Oktober 1848 nach zurückgelegtem 60sten Lebensjahre selbst die erhöhte Invalidenpension denjenigen Kombattanten der Feldzüge vom 1812 bis 1815 zugestanden werden darf, welche entweder:

1) als halbinvalide anerkannt worden sind und den erworbenen Anspruch auf Versorgung bei Garnison-Truppen nicht geltend gemacht, sondern die Entlassung in die Heimath vorgezogen haben;



oder:

oder:

2) als ganzinvalide ohne die durch längere Dienstzeit bedingten Versorgungs-Ansprüche ausgeschieden und größtentheils erwerbsunfähig sind, auch eine Dienstzeit erreicht haben, die sich bei Unteroffizieren auf mindestens 4 Jahre und bei Gemeinen auf mindestens 6 Jahre belaufen muß.

Es sollen jedoch hinsichtlich beider vorgenannter Kategorien die Pensions-Bewilligungen von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig bleiben. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen. Sanssouci, den 13ten November 1856.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf v. Waldersee.

An den Kriegsminister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten v. M. bringen wir mit dem Bedeuten zur Kenntniß, daß diejenigen Invaliden, welche danach einen Pensionsanspruch begründen zu können glauben, sich an das betreffende Landwehr-Bataillons-Kommando mit dem ersten Antrage, keinenfalls aber an eine andere Militairbehörde wenden sollen. Gumbinnen, den 3ten Dezember 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 394.** Die Umpfarrung des Ritterguts Jurgutschen von Angerburg nach Buddern und des adlichen Gutes Jakunowen von Engelstein nach Angerburg betr. A. d. J. 6916. Dezbr.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath die Umpfarrung des Ritterguts Jurgutschen von Angerburg nach Buddern und des adlichen Gutes Jakunowen von Engelstein nach Angerburg genehmigt hat, und dieselbe als vom 1sten Januar 1857 ab erfolgt betrachtet werden soll. Gumbinnen, den 21sten Dezember 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

**№ 395.** Patentertheilung.

Dem Rentner Theodor Krier zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, ist unter dem 16ten Dezember 1856 ein Einführungs-Patent:

auf eine Maschine zum Feilenhauen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

Hierzu die Beilage zum Amtsblatt Nr. 52 und der öffentl. Anzeiger Nr. 53.

Druck von Fr. Krausenick.